



531784565 021



6977 021 LS

Universität Tübingen

Jahrbuch des Vereins für die
Evangelische Kirchengeschichte
Westfalens

Achtzehnter Jahrgang 1916



Druck und Verlag von C. Bertelsmann in Gütersloh

Inhaltsübersicht.

	Seite
Über westfälischen Patriotismus. Von Prof. D. H. Rothert	1
Aktenstücke zur Vereinigung der beiden märkischen Ministerien zu einer evangelischen Gesamtsynode und das Reformations- jubiläum in der Grafschaft Mark im Jahre 1817. Von Pfarrer Ew. Dresbach in Halver	38
Die amtlichen Erkundigungen aus den Jahren 1664—67. (Fort- setzung)	60
Die ehemalige reformierte Gemeinde Halver (1749—1847). Von Pfarrer Ew. Dresbach in Halver	158
Miszellen	178
Bücherbesprechungen	180
Jahresbericht	185
Satzungen des Vereins für die Kirchengeschichte Westfalens	187

Über westfälischen Patriotismus.

Von Prof. D. S. Rothert.

Behört ein Wort über Patriotismus in ein Jahrbuch für „Kirchengeschichte“? Die Antwort kann nur bejahend sein, so gewiß es eine christliche Ethik und in ihr eine soziale Ethik gibt.¹⁾ Der Staat ist Gottes Ordnung und hat das Recht, Erfüllung von Pflichten zu fordern, eine Erfüllung von Pflichten, die sich bis zur Hingabe des Lebens steigern kann. Es ist kein Mißbrauch eines Herrenwortes, wenn wir unsern gefallenen Helden auf den Denkstein schreiben: „Niemand hat größere Liebe denn die, daß er sein Leben läßt für seine Freunde“ (Joh. 15, 13). Darum sehen wir über dem Graus eines Schlachtfeldes mit all seinen Schrecken das Leuchten jenes milden und versöhnenden Lichtes, das ein Johannes uns gab (1. Joh. 3, 16): „Daran haben wir erkannt die Liebe, daß Er sein Leben für uns gelassen hat, und wir sollen auch das Leben für die Brüder lassen.“

Wir haben ein Recht, uns sagen zu lassen, wie man bei uns zu Lande die gottgegebene Pflicht gegen König und Vaterland, gegen Reich und Volk auffaßte und ihr gerecht wurde. Christliche Sittlichkeit hat sich nicht nur in der vielgerühmten „Treue im Kleinen“ zu erweisen, sondern hat auch große Zeiten, wo sie in der Treue im Großen sich erweisen soll. Christen sind gewiß Bürger eines ewigen Reiches, aber daß sie es sind, erweisen sie dadurch, daß sie die besten Bürger des irdischen Reiches sind, in das Gott sie hineingestellt hat. Ist der Christ ein Krieger, so ist der beste Christ der beste und tapferste Krieger. Die Kirchengeschichte soll freilich keine

¹⁾ Vgl. Martensen, Christliche Ethik. Berlin 1894, Reuther & Reichard. Bd. III.

Kriegsgeschichte werden, so wenig die Predigt in der Kriegszeit zur bloßen „Kriegspredigt“ entarten darf; aber sie darf die Treue rühmen, die auch im Kriege sich erweist, und westfälische Kirchengeschichte darf westfälische Vaterlandsliebe rühmen.

Zu keiner Zeit durfte sie es mehr, als in der heutigen. Immer noch stehen wir im Kriege, und mehr als je, mehr auch als in den ersten Kriegstagen, jenen Tagen voll lodernder Begeisterung, gilt die Mahnung: Durchhalten! Darum willkommen alles, was dazu dienen kann. Wir aber haben es immer nur mit einem Ausschnitt aus der allgemeinen deutschen Geschichte, nur mit Westfalen zu tun, denn wir sind ein westfälischer Verein. Darum nur etliche Zeugnisse von westfälischem Patriotismus.

Die heutige Provinz Westfalen ist in ihrem jetzigen Bestande erst seit 1815 festgestellt. Sie ist zum Teil aus Gebieten zusammengesetzt, die lange Zeit ein selbständiges Leben für sich geführt hatten — wie die Krummstabslande — und die darum sich erst allmählich in das straffere staatliche Leben Preußens, des werdenden Deutschlands, hineingewöhnen konnten. Aber Westfalen enthält auch altpreußische Gebiete, die die Sitze eines echten Patriotismus sind und deren Söhne sich rühmen, im Leben und Sterben die Treue bis in den Tod jahrhundertlang bewiesen zu haben. Mögen noch heute manche Unterschiede sich erhalten haben zwischen jenen ersten und diesen letzten Gebieten, heute stehen alle Kinder der Roten Erde Schulter an Schulter für König und Vaterland, für Kaiser und Reich, bereit zu jedem Opfer: es unterliegt keinem Zweifel, daß die ganze Provinz Westfalen ein patriotisches, gutpreußisches Land ist, an dessen Fahne kein Makel haftet.

Zu den ältesten Bestandteilen der Provinz gehörten die Grafschaften Mark, Ravensberg, Tecklenburg und das Bistum Minden. Die beiden ersten sind seit 1609 mit den Hohenzollern verbunden. Gewiß ist das Zusammenwachsen dieser Landschaften mit Brandenburg-Preußen nicht ohne Schwierigkeiten vor sich gegangen. Wenn es von der Stimmung der Ravensberger in einem Schreiben Burgsdorfs aus dem Jahre 1647 heißt: „Diese guten, ehrlichen Leute tragen eine recht

aufrichtige, untertänigste Affektion zu Ew. Kurfürstl. Durchlaucht",¹⁾ so war diese Stimmung längst nicht allgemein: die Städte Minden und Herford standen widerwillig beiseits. In der Mark freute man sich der nunmehr gesicherten Religionsfreiheit, aber Soest hoffte, eine freie Reichsstadt zu werden. Bald aber wurde es anders. Als auf die beiden ersten schwächlichen Kurfürsten Joh. Sigismund und Georg Wilhelm der Große Kurfürst folgte, wuchsen die westfälischen Lande mit den Hohenzollern für immer zusammen. Sie haben ihre Treue oft genug auf Schlachtfeldern erwiesen. Es gab drei westfälische Regimenter, die schon früh erwähnt werden. Im 9. Infanterie-Regiment, das schon unter dem Großen Kurfürsten errichtet war, dienten die Söhne der Mark und nahmen im zweiten Schlesiſchen Kriege ehrenvoll an der Schlacht bei Kesselsdorf (1745) teil.²⁾ Von diesem Regiment und seinem Ergehen im Siebenjährigen Kriege erzählt das Tagebuch des märkischen Musketiers Dominicus³⁾ Genaueres und läßt dabei tief in ein treues, frommes Herz sehen, das seinem himmlischen und irdischen König Treue hält. Sein Hauptmann aber schrieb ihm nach seinem Tode als Nachruf in das Tagebuch: „Ruhe sanft, edler Dominicus, bis zum letzten großen Appell: alsdann empfangen, was deine tapferen und christlichen Taten verdient haben! Heil dem Könige, Heil dem Lande, das lauter solche tapfere und christliche Soldaten hat, als Dominicus war. Sein Andenken sei ein Vorbild und Nachfolge unsern Kindern.“⁴⁾ Wo solche Soldaten im Regiment waren, kann man's verstehen, daß Friedrich der Große selbst das Regiment nach der Schlacht bei Lowositz lobte, auf seine Sauerländer könne er sich allzeit verlassen.⁵⁾

Dominicus stammte aus Königsahl im märkischen Süderlande und wird 1756 wieder eingezogen, um nun den ganzen Krieg mitzumachen. Er kommt erst am 30. Juli 1763 wieder

¹⁾ Festschrift, Minden-Ravensberg, 1909, S. 20.

²⁾ Darpe, Bochum, S. 369.

³⁾ Herausgegeben von Dr. Kerler, München 1891, Beck.

⁴⁾ S. VII.

⁵⁾ Roser, Friedrich d. Gr. II, S. 30. Vgl. noch einige Notizen über das Regiment bei Darpe, Gesch. von Bochum, S. 437 u. 441.

in die Heimat zurück. Zwar spürt man in dem Tagebuch, das er regelmäßig führt, nicht viel von kriegerischer Begeisterung. Er ist Kaufmann, aus dem bürgerlichen Beruf durch den Krieg herausgerissen, und als biederer, nüchterner Kaufmann führt er genau Buch über den schlimmen Handel, in den er verwickelt ist. Er gibt eine Anzahl kleiner Notizen, die von hohem Interesse sind und ihn immer wieder als Soldaten ohne Tadel und als kindlich frommen Christen zeigen. Zwei Bücher hat er außer dem Tagebuch den ganzen Krieg hindurch mit sich geführt: den Psalter Davids, gedruckt zu Mülheim a. Rh. 1747, und das märkische Gesangbuch: „Kern und Mark geistlicher Lieder oder vollständiges evangelisch-lutherisches märkisches Gesangbuch samt einem Anhang und nötigen Gebeten, Evangelien und Episteln — Soest 1751, Voigt.“ An vielen Stellen des Psalmbuchs wie bei einzelnen Versen der altprotestantischen Kernlieder des Gesangbuchs vertragen Striche, die er gemacht, daß sie ihm etwas zu sagen gehabt haben. Aber er hat auch Bibelsprüche, Gebete, geistliche und weltliche patriotische Lieder besonders eingetragen. Dominicus merkt auch wohl den Text der Feldpredigten an. Als das Dankfest über die Ergebung der Sachsen bei Pirna gefeiert wird, 17. Oktober 1756, war der Text Psalm 107 (Danket dem Herrn, denn usw.), das Exordium aus 2. Sam. 22, 50. 51, das Thema der Predigt aber war: „Das siegewohnte Kriegsheer der Preußen“, und sah 1. auf dessen Beschaffenheit, 2. auf dessen Wirkung.¹⁾ Das Dankfest für Lowositz (3. Oktober) wurde gehalten mit Absingung von Nr. 152 und 551 aus „Kern und Mark“, nämlich des „Nun danket alle Gott“ und des deutschen Te Deum. Eine Predigt aber wurde nicht gehalten, „weil der Prediger bei den Blessierten (selbst verwundet) war“. Beim Dankfest für Leuthen war der Text Ps. 46, 9—12: Kommt her und schauet die Werke des Herrn, der auf Erden solch Zerstoren anrichtet. Dominicus vermerkt auch, wenn ein neuer Feldprediger beim Regiment eintritt.²⁾ Den Großen König hat er oft gesehen, so vor der Schlacht bei Kunersdorf. Er grüßte das Regiment:

¹⁾ S. 6 f. ²⁾ S. 50.

„Guten Morgen, Kinder!“ und sagte dann auf plattdeutsch: „Wollt ihr bald wieder grote Bohnen essen?“¹⁾ Wir sagten: „Ja.“ Er: „Habt noch ein wenig Geduld, so sollt ihr's wieder gut haben.“ Am Ende der Schlacht aber findet sich Dominicus an der Oder. „Ich nahm eine Flasche Wasser aus der Oder, ging sitzen zwischen Pferd und Wagen, war sehr müde, war mir bald gleichviel, ob ich wurde getreten oder nicht, nahm das Wasser und trank, aß ein Stück Brot dazu, schmeckte mir wohl, ging darauf liegen und schlief.“ Am andern Morgen sind vom Regimente nur noch 448 Mann, 10 Offiziere vorhanden.²⁾ War Dominicus bei Runersdorf glücklich entkommen, so hatte er einige Zeit vorher bei Züllichow des Todes Schatten dicht über seinem Haupte gesehen.³⁾ Er schreibt darüber in die Heimat, die „Kopie“ seines Briefes liegt dem Tagebuch an. „Ich habe vier Zeichen aufzuweisen, wie wunderbarlich mich der liebe Gott bewahrt hat: indem mir eine Kugel durch die Hutspitze, eine durch die Rocksfalte und eine in die Gewehrkolbe geschossen, ein Stück von Patronentaschendeckel geschossen. Wie ich stund und lud, kam eine Kugel obig meiner Hand und bog mir den Ladestock wie einen Fiedelbogen. Neben mir zur Linken wurden drei Mann die beiden Beine egal und gleichweit abgeschossen, welches ohnfelbar mit Kettenkugeln geschehen. Zur Rechten wurde mein Nebenmann blessiert, der zweite hieneben tot. Ich dachte nunmehr auch wie der König Hiskia: „Der Herr reiñet mein Leben ab wie ein Weber und macht's auch mit mir aus den Tag vor Abend“ (Jesaias 38, 12). Ich sahe aber, daß meine Zeit noch nicht dagewesen, und konnte vor Wehmut mein Gebet und Danklied vor Gott nicht abstaten. Helfet mir deswegen, meine Freunde, Gott danken, daß er mich bewahret, und darum bitten, daß er mich ferner in Gnaden bewahren

¹⁾ Vgl. über Bohnen als westfäl. Lieblingsgericht: Jostes, Trachtenbuch, S. 72.

²⁾ Bei dieser Gelegenheit entliefen einige Rekruten bis in die westfälische Heimat, wurden aber von ihren eigenen Verwandten und Eltern für eiddrücklich erklärt und zum Heere zurückgejagt. Gust. Freytag, Neue Bilder, S. 380.

³⁾ S. 62 f.

wolle, denn es soll noch wohl nicht zu Ende sein. Viele von uns werden abtrünnig, ich will aber, so mir Gott Gesundheit und Leben fristet, den Eid nicht brechen, sondern will Gott und dem Könige getreu bleiben und will die Last tragen, solange als Gott will. Ich habe öfters allerlei Verführung und Widerwärtigkeit erleben müssen. Gott der Herr hat mich doch bei guten Gedanken erhalten und will mein Leben und Wandel so anstellen, daß ich's vor Gott und Menschen verantworten kann.“¹⁾

Dominicus berichtet weiter, wie es seinen engeren Landsleuten ergangen ist. „Von den Meinerzhagern sind noch sechs gesund und von Kierspe vier. Die Gebrüder Kanfer sind schädlich in die Köpfe blessiert. Bei Anton bin ich bei der Retirade bei gewesen, welcher unter das rechte Auge geschossen, und die Kugel stak noch im Kopfe; er sagte, sein Bruder wäre ins Auge geschossen.“

Der „Finkenfang“ bei Maren 1759 bringt unsern Dominicus mit dem ganzen Regiment in österreichische Gefangenschaft.²⁾ In der Gefangenschaft erging es ihm übel. Er muß erzählen von Quälereien, die man den Gefangenen antat, um sie für österreichischen Dienst willig zu machen, wie auch ein Mann von Plettenberg dazu sich nötigen ließ, wie andere zu fliehen suchten, aber wiedergefangen, Spießruten laufen mußten, wie manche katholisch wurden, um ihr Los zu verbessern: man verheiratet sie, aber „die Jungfer hatte ein Kind“,³⁾ wie einige von diesen — ein Korporal — in tiefer Reue Selbstmordversuche machen. Es wird verboten — diesen armen protestantischen Soldaten — geistliche Lieder zu singen.⁴⁾

Am 25. Februar 1763 kommt endlich die frohe Nachricht, daß der Friede geschlossen sei. Auf dem Rückmarsch nach Preußen kommen die Gefangenen über Preßburg, wo er auch eine evangelische Kirche findet.⁵⁾ „Wir gleich hinein, war aber eine schlechte Kirche, welche sie nicht besser bauen dürfen, dürfen auch keine Glocken haben. Ich fragte auf der Straße, wo die evangelische Kirche wäre. Sagte ein Katholischer allerlei böse Scheltreden. Ich bin aber recht

¹⁾ S. 62 f. ²⁾ S. 77 f. ³⁾ S. 86. ⁴⁾ S. 87. ⁵⁾ S. 92.

mit Wehmut in die Kirche kommen, und war die erste evangelische Kirche in vier Jahren. Wir sangen: Wo soll ich fliehen hin?¹⁾ Verlesen wurde Ev. St. Joh. Kap. 1, nachgehends Bußgebet und Beicht gehalten. In Preßburg sind schöne Kirchen und Klöster, ein Karmeliter- oder Kreuzbrüderkloster, ein Jesuitenkloster, welche beide evangelische Kirchen gewesen sind.“ Dann geht es ins Slowakenland nach Bößingen.²⁾ „Allhier gibt es viele Evangelische, haben aber keine Kirche mehr, welche die Jesuiten haben, die Glocke aber, wenn einer stirbt, ihnen noch mit geläutet wird. Haben auch einen großen Freithof, dürfen keine evangelische Schule allhier haben. Eine Stunde davon aber ist eine Stadt, heißt Mautern, wo zwei Bethäuser, deutsch und böhmisch. Der evangelische Prediger darf sich in Bößingen nicht sehen lassen, sondern, wenn einer krank wird, müssen sie selben Kranken zur Kommunion dahinfahren.“ Endlich kommt der Zug in das Dorf Konradswalde, und man kann den Erzähler aufatmen sehen, wenn er sagt: „Ist ganz evangelisch und die Leute gut Preußisch.“³⁾

Dominicus hat dann noch einige Soldatenlieder in sein Tagebuch geschrieben, die wir zum Schluß folgen lassen. Sie sind schlicht, vielleicht etwas hölzern, aber als Lieder märkischer Soldaten wohl wert, in der Mark bekannt zu werden.

1. Ein Soldat bin ich eben und steh vor meinem Feind.

In Freud und Leid muß leben, wie mir es Gott bereit.
Wenn ich steh in dem Feld oder liege in dem Zelt,
hab ich mich Gott befohlen, er mach's, wie's ihm gefällt.

¹⁾ Es ist das Bußlied von Joh. Heermann, in dem die berühmte Strophe:

Dein Blut, der edle Saft,
hat solche Stärk und Kraft,
daß auch ein Tröpflein kleine
die ganze Welt kann reine,
ja gar aus Teufelkrachen
frei, los und ledig machen.

In Kern und Mark Nr. 213.

²⁾ S. 93. ³⁾ S. 96.

2. Wenn früh der Tambour rühret sein Spiel und schlägt Revel, (!)
bin ich schon resolvieret und habe mein Leib und Seel
befohlen meinem Gott im Leben und im Tod,
weil ich mit ihm getroffen einen ewigen Akkord.

3. Und wenn der Feind anrückt an unser Vaterland,
da sich denn mancher bückt, wie uns ist wohl bekannt,
doch schlagen wir den Feind und machen uns brav Beut,
und die im Tod erblichen, kommen zur Himmelsfreud.

4. Wenn schon die Kugeln sausen von Stück und Kleingewehr,
tut mir es doch nicht grausen, dieweil der Offizier
mir allzeit geht voran, ruft, solange er kann,
und tut auch im Chargieren als wie ein Rittersmann.

5. Wenn die Kartaunen knallen, so uns erschrecken tun,
weil viel Kamraden fallen und liegen in dem Blut,
ich leide auch Gefahr, das ist auch gleichwohl wahr:
doch ohne Gottes Willen krümmt mir der Feind kein Haar.

6. Drum will ich auf ihn bauen, auf meinen lieben Gott,
und ihm allein vertrauen im Leben und im Tod,
bei Tag und bei der Nacht, im Zelt und auf der Wacht,
in Seel- und Leibsgefahren nimmt er mich wohl in acht.

7. Die Bomben und Kartaunen, die rauschen oft daher,
da mancher muß verlassen sein Leben ohngefähr.
Und der, so wird blessiert, ja auch wieder kuriert,
wird hier bei großen Heeren aufs neue rekommandiert.

8. Man muß zum Sturm auch laufen, sobald die Bresch gelegt,
der, so fällt übern Haufen, sich gar nicht lang bewegt.
Bekommt er kein Pardon, hat er zu seinem Lohn
in Ewigkeit zu hoffen die ew'ge Freudenkron.

9. Wenn ich schon muß erliegen und leiden auch den Tod,
wird meine Seel obsiegen und ja gewißlich dort
in schöner Himmelsfreud, so allen ist bereit,
Gott loben, ehren und preisen in alle Ewigkeit.

10. Nun ist das Lied beschllossen, ich habe gesungen aus,
als Soldat unverdrossen hab ich gehalten aus;
auch bei Belagerung half ich mein Bestes tun,
jetzt laß ich andre streiten mit ihrem großen Ruhm.

1. **Maria Theresia verzweifelt jehund,**
dieweil sie mit Monarchen gemacht einen Bund:
die sollten ihr helfen! Nun weiß sie keinen Rat,
jetzt tät es sie reuen, nun ist es zu spat.

2. O König in Preußen! Gott gebe dir Glück,
daß du nun kannst schlagen deine Feinde zurück!
Laß dich nicht ermüden zu schlagen deine Feind!
Du bist ja unser König und Friedrich allein.

3. Ich, Friedrich von Preußen, erkennen tu jetzt
Maria Theresia, das listige Herz;
du tätest zu mir kommen mit trotzigem Hochmut,
ich bin ja unschuldig des vergossnen Blut.

4. Ich bin ja unschuldig! — O preußisches Blut!
du hast auch nicht verschuldet, was sie dir jetzt tut.
Du bist ja ein König, zum Frieden geneigt,
du hast ja unterdessen gemacht brav Beut.

5. O König von Preußen, du mächtiger Fürst!
Sie haben nach deinem Blute gedürst.
Nun tußt du sie tränken mit hitzigem Wein
und tußt sie schwenken in Mähren hinein.

6. O König von Preußen, du mächtiger Held!
Wer kann doch wohl bleiben vor dir in dem Feld?
Du tußt ja stets schlagen deine Feinde zurück.
Das macht: Du hast Waffen von Gottes Gericht.

1. **Vivat, liebsten Brüder mein,**
laßt uns tapfer, lustig sein,
singet, springet, mustizieret,
tanzet, springet, jubilieret,
Vivat, liebsten Brüder mein.

2. Friedrich der lebt ja noch,
wird alsbald des Krieges Joch
in Gnaden von uns wenden
und uns seinen Beistand senden,
Friedrich der lebt ja noch.

3. König heißt er recht genannt,
Heldenmut ist ihm verwandt.
Er liebt deswegen die Soldaten
mehr als andre Potentaten,
Heldenmut ist ihm verwandt.

4. Von Gott quillt die Weisheit her,
ist gewiß und offenbar,
daß er seine Feind die Menge
hat getrieben in die Enge;
ist gewiß und offenbar.

5. Preußen fürcht die ganze Welt,
wenn sein Kriegsheer wird gestellt.
Es mag knallen oder blitzen,
Friedrich selbst steht an der Spitzen.
Preußen fürcht die ganze Welt.

6. Genral Ferdinand, weit und breit
ist sein Ruhm schon ausgeschreit,
daß auf ihn in bester Maßen
sich sein König kann verlassen.
Genral Ferdinand weit und breit.

7. Bivat auch zum andernmal
General und Feldmarschall,
alle, die mit Tapferkeiten
für das preußische Heer tun streiten!
Bivat auch zum andernmal.

8. Bivat allen Offiziers,
Ober und Unter und Musketiers,
alle brave Kriegeshelden,
so kampiern in preußischen Zelten!
Bivat allen Offiziers.

(Vgl. zu diesem Liede v. Ditsfurt, Historische Volkslieder der Zeit von 1756—1871, I. u. II.)

1. Man muß euch tapfre Preußen loben,
dieweil ihr Preußennamen führt.
Denn ihr beweiset Macht und Proben,
und unser König kommandiert.
Denn er zieht selbst mit euch ins Feld,
Friedrich, der große Kriegesheld.

2. Er sorget ja für seine Kinder
als ein gerechter Vatersinn,
denn er will auch demnach nicht minder
setzen sein Blut und Leben hin.
Er tut sich selber schonen nicht
der große König Friederich.

3. Und soll's dann an ein Treffen gehen,
daß Blut und Blut vergossen wird,
so tut, ihr tapfern Preußen, stehen
und weicht für euren Feind kein Schritt.
Ihr haltet euch frisch und unverzagt,
da ihr den Feind zurückerjagt.

4. Als aber diese Schlacht geschehen,
das Feld mit Blut gefärbet war,
viel tote Krieger tät man sehen,
die in dem Blute lagen dar.
Hier lag ein Haupt und dort ein Arm,
das war zu sehn, daß Gott erbarm!

5. Es lag ein Roß da bei dem Reuter
zusammen ohne Kopf und Bein.
Ach, was groß Jammer sah man weiter!
Erbarmen mochte sich ein Stein.
Viel Blessierte lagen dar,
schrien, daß es erbärmlich war.

6. O du großer Gnadenvater,
Beschütze unser Stadt und Land,
sei du ferner unser Berater
und laß uns nicht aus deiner Hand!
Erhalt, erhalte doch genädiglich
unsern hochteuern Friederich.

1. **Vivat Rex Friedrich,**
ein Vater der Soldaten,
er wird uns weiter raten.
Gott gab uns Glück und Sieg,
dem König Friederich.

2. Kommt, laßt uns Blut und
für unsern König geben! [Leben
Er eilt ja selbst voran
und öffnet uns die Bahn.

3. Drum rüstig, ihr Dragoner,
er bleibet eur Belohner,
und steht euch allzeit bei.
Bleibt eurem Held getreu.

4. Laßt euer treues Blut
für's Königs Rechte fließen!
Ganz Deutschland soll nun wissen
von eurem Heldenmut.

5. Weil ihr das treue Blut,
ja selbstnen euer Leben
im Treffen wollt hingeben
für euern König hin.

6. Ach edler Heldenfinn!
Die durch so tapfres Sterben
tun ewig Lob erwerben
durch ihren Heldenmut.
Ach, edles Preußenblut.

Über das ravensbergische Regiment berichtet die ravensbergische Festschrift von 1909,¹⁾ daß 1686 einige Kompagnien des nur aus Refugiés gebildeten Regiments de Barenne in Bielefeld und Herford lagen.²⁾ Es war das Regiment Nr. 10³⁾ und hieß von 1759—63 Regiment von Mosel.⁴⁾ Es focht in vielen Schlachten des Krieges, u. a. bei Leuthen. In Minden stand seit 1741 das Regiment Nr. 41. Es hieß im Siebenjährigen Kriege Graf von Wied. Es zeichnete sich mehrfach aus: bei Kolin soll es über tausend Mann verloren haben. Am berühmtesten ist sein Marsch von Striegau nach Kolberg 1761, wo es in 17 Tagen 52 Meilen zurücklegte.⁵⁾

Wie man in der folgenden Zeit in Westfalen über Patriotismus dachte, darüber gibt Auskunft ein Heftchen, in dem der Direktor des Meinertshagischen Pädagogiums Dr. Joh. Christ. Friedr. Bährens zu dem ersten feierlichen Schulaktus seiner Anstalt am 7. Mai 1787 einlud. Über ihm steht als Motto das Wort des Euripides: *Σοφὸν ἐν βούλημα τὰς πολλὰς χεῖρας νικᾶ.* Bährens klagt über das Verschwinden des Patriotismus zu seiner Zeit und ruft zum Nationalstolz

¹⁾ S. 25 f.

²⁾ In Lange, Soldaten Friedrichs, S. 116, wird ein Oberst von Barenne erst 1743 ff. erwähnt.

³⁾ Festschrift a. a. O. S. 36.

⁴⁾ Lange a. a. O. S. 48.

⁵⁾ Festschrift S. 41; Lange S. 241.

auf, zu dem der große König sein Volk erzogen hatte,¹⁾ und ist der Meinung, daß „ein Diener der Religion“ sich nicht entweiche, wenn er, nachdem er tausendmal gesagt hat: Tut Buße, auch einmal rief: Sterbt freudig fürs Vaterland.²⁾ „Dichter und Weltweise predigen uns unaufhörlich Vaterlands-
 liebe. Allein, solange sich unsre innere Verfassung nicht ändert, ist ihr Zuruf zu ohnmächtig, dies eingeschlummerte Gefühl wieder zu erwecken. Die Prediger könnten dem Volke von der Kanzel herab diese schöne Tugend einflößen, da sie größtenteils das Zutrauen desselben besitzen und Gründe der Religion auf die Gemüter stärker wirken als politische. Aber auch da ist es eine nur einzelne Saite, welche berührt wird, in dem Herzen des Volks. . . . Darum unterrichtet den Bürger von dem Werte eines Bürgers, macht's ihm begreiflich, was es sagen wolle, ein Vaterland haben, und was es heiße, ein Mitglied dieses Vaterlands zu sein. Bringt ihm wahre Begriffe von Ehre bei und erstickt in ihm das ihm angeborne Gefühl von Freiheit nicht, damit er aus einem edlen Stolze das freiwillig tue, was er sonst nur durch knechtische Furcht sehr ungern tut. Nachdem ihr ihn hundertmal zur Versammlung gerufen habt, um ihn wissen zu lassen, daß er dieses oder jenes bezahlen müsse, so versammelt ihn auch einmal, um ihm zu erklären, warum er's bezahlen müsse, wie das zu seiner eignen Wohlfahrt gereiche und worin seine Vorzüge bestehen.“³⁾

Nachdem Bährens dann von berühmten Herrschern geredet, fährt er fort:⁴⁾ „Mit tiefster Ehrfurcht nahe ich mich dir, in dessen Auge Hoheit, Huld, Menschenliebe sichtbar waren — Friedrich der Einzige, Vater des Vaterlands. Seht, Freunde, er ist nicht mehr, dessen Schwert die Feinde fraß, in dessen Hand die Wage der Tugend Gold, Zepter und Krone überwog. . . . Laßt Jahrhunderte vorbeistreichen — laßt Roms Pracht zerschmettern — laßt in Athen Macht sein, unsterblich ist Friedrich der Einzige!“ Es folgt ein Dithyrambus der Begeisterung, der nur dadurch an Wert verliert, daß dem Einzigen — ein Friedrich Wilhelm II. ebenbürtig an die Seite gestellt wird.⁵⁾

¹⁾ S. 10.

²⁾ S. 12.

³⁾ S. 13.

⁴⁾ S. 25.

⁵⁾ S. 27.

Es war die Zeit der Dithyramben, der Überschwenglichkeit auch im Patriotismus. Wir sind nüchterner, wir lesen lächelnd über die Überschwenglichkeiten hinweg. Es ist nicht mehr Sitte, den König als „Vater“ zu feiern, wengleich in unsern Liedern doch noch etwas von dem Tone nachklingt: „Mit Lieb und Treue nah ich mich dem Throne, von welchem mild zu mir ein Vater spricht.“ Wir wollen doch nicht vergessen, daß in all jenen Überschwenglichkeiten das Herz eines warmen Patriotismus schlug. Und nun habe der ehrwürdige märkische Pfarrer Möller, das westfälische Gegenbild zum Osnabrücker Möser, mit einigen Sätzen aus dem Jahre 1788 das Wort: ¹⁾ „Friedrich der Einzige ging zur Unsterblichkeit. Friedrich Wilhelm ward unser König. Elend zu mindern, Menschenglück zu mehren, ist sein einziges Geschäft. Ausländer nennen ihn den gütigsten Menschenfreund, sein Volk in dieser Mark heißt ihn den Allgeliebten. Wenn Könige gut sind, sollte dann ihr Volk nicht dankbar sein? Unser König besuchte seine Provinzen im Osten! Trauernd dachten wir der Vorzeit, sagten einander: „Käme der Allgeliebte doch auch zu uns! Wie würden seines Volkes Freudentränen fließen!“

In den ersten Tagen des Frühlings erscholl's in den Gebirgen, in den Gefilden, an den Flüssen, an den Bächen, in den Städten, in den Dörfern, in den Waldhütten, in den Schächten der westfälischen Mark: „Unser König kommt.“ Wer vermag des Volkes Freude auszudrücken! In den ersten Tagen des Mai sandten sich Süderlands Bergstädte die von Friedrich Wilhelm ihnen zugekommene Botschaft: „Der König liebt sein treues, redliches Volk in der Mark. Es wird ihm Freude sein, sein Volk zu sehen und die Werke des Menschenfleißes in den Bergen.“ Wer vermag des Volkes Freude auszudrücken über diese Botschaft! Unser Vater will uns, seine Kinder, sehen. Aber wie sollen wir unsern König empfangen? Womit können wir unsern Vater erfreuen? Da sprach einer aus dem Volke: „Brüder, in der Vorzeit waren alle freie Männer Krieger, hatten Waffen und wußten sie zu

¹⁾ Der Pfarrer von Eisen, 2. Bdchn., Dortmund 1810, S. 214.

führen. Damals ehrte man die kommenden Fürsten durch Geleiten in voller Rüstung. Aufhören sollte längst diese Sitte. Denn unsre Jünglinge und Männer, zu Kriegern des Vaterlands erlesen, haben ihre Waffen bei ihrer Heerschar. Dort sind ihre Brüder, dort ihre Führer. Wir andern sind keine Krieger, verstehen das Waffenspiel nicht, haben nicht einmal anständige Waffen, und wozu hier überhaupt Waffen, da unsre Straßen sicher sind? Wir sind Kaufleute, Künstler, Handwerker, Landleute! Als solche will uns unser Vater sehen! . . . Brüder, geht unserm Vater im eigenen Feierkleide entgegen! Zeigt ihm euch, wie ihr seid, stellt euch bescheiden an seinen Weg, überlaßt euch ganz eurer frohen Empfindung, sagt ihm jauchzend, was euer Herz für ihn fühlt, wie heiß ihr ihn liebt. Saget ihm: „Vater, wir sind dein, du bist unser, Heil uns, daß du unser bist. Liebe uns, segne uns. Vater, siehe hier versammelt deine dir jauchzenden Kinder. Was sie haben, was sie dir geben können — ihr Herz bringen sie dir!“

Das alles sind doch keine leeren Redensarten. Man trägt die Lasten der Kriege im 18. Jahrhundert ohne viel Murren. Die klevische Regierung borgt 1758 von der lutherischen Geistlichkeit Soests Geld — 780 Rthst., von der Stadtgeistlichkeit 320 Rthst., von den Geistlichen der Börde 370 Rthst., von den Gymnasiallehrern 79 Rthst., bis hinab zu dem Waisenhausprediger und dem Kantor, der 3 $\frac{1}{2}$ Rthst. beizutragen hat. Es ist das eine Kriegsanleihe im Sinne der Zeit. Die Geistlichkeit „eilet“, die Summe zusammenzubringen. Es sind 5% Zinsen versprochen und die Landeseinkünfte für Kapital und Zinsen verpfändet. Aber die Zinsen werden nicht bezahlt und das Kapital nach dem Kriege erst 1786 und, auf 608 Rthst. reduziert, zurückgezahlt.¹⁾

Und wie wurden die Siegesfeste gefeiert, z. B. die „komplete Viktorie“ bei Mollwitz, wo „der Feind mit großem Verlust aus dem Felde geschlagen“!

Aber man griff auch selbst zu den Waffen, ein Landsturm letzten Aufgebots. Der französische Marschall d'Estrées erließ am 4. Mai 1757 das Edikt: „In der Grafschaft Mark haben

¹⁾ Soester Stadtarchiv, Vol. O.

sich in verschiedenen Orten die Bauern unterstanden, Waffen zu ergreifen und auf französische Truppen Feuer zu geben.“ Es wird ihnen „mit militärischer Exekution und feuriger Ansteckung ihrer Dörfer gedroht“.¹⁾

Urkundliches Material darüber, was die Gemeinden daheim in den Kriegen erfuhren, gibt das Kirchenbuch im Pfarrarchiv. Man muß sich nur nicht verdrießen lassen, die verstreuten Notizen aufzusuchen.

So geben die Kirchenbücher von Soest und Börde mancherlei Erträge. Es fanden mehrere Gefechte bei Soest statt, vor allem die zweitägige Schlacht bei Bellinghausen (15. und 16. Juli 1761). Der Pfarrherr von Dinker, Paul Christian Busch, schreibt davon in seinem Kirchenbuch, wie die Franzosen tüchtig geschlagen wurden. Die Kanonen der „Alliierten“ unter Herzog Ferdinand von Braunschweig standen auf dem Dinkerschen Berge; das sogenannte „Sieperfeld“ (?) war mit toten Franzosen bedeckt. Aber die Felder mit der reifen Ernte waren ruiniert. Auch wird eine Mutter in Dinker, die ihr Kind stillt, von einer Kanonenkugel zugleich mit ihrem Kinde getötet. Das Taufbuch bringt dazu den Nachtrag, daß es eine uneheliche Mutter war, ohne doch Worte der Bestrafung zu finden und ein Strafgericht Gottes darin zu sehen! Auch sonst ist des Hin- und Herziehens der Truppen viel, auch des Leidens der Landleute. Im Jahre 1758 wird in Dinker ein Wiehoff beerdigt, der „unglücklicherweise von den Franzosen totgeschlagen ist“. 1761 wird in Meiningen Peter Overdonck aus Neukirchen bei Moers beerdigt, der den Franzosen bis hierhin hat Bomben fahren müssen. Aber auch die Heere selbst hinterlassen ihre Spuren in den Kirchenbüchern. In Welver werden am 15. u. 16. Juli 1761 Engländer auf dem Kirchhof begraben, die in der Schlacht dieser Tage gefallen waren. In Flerke und Meyerich sind Franzosen aus derselben Schlacht „in Flurwegen, Gärten und sonst“ begraben. Schmerzlich berührt die Notiz: „Es stirbt der lahme Paul, ein alter Soldat und Bettler“, 1761. In demselben Jahre wird in Meiningen „ein französisches

¹⁾ Soester Stadtarchiv, Vol. D.

Frauenmensch begraben, so an lue venerea krepirt“. Bemerk't wird in Dinker, daß der Geistliche des Hauses Matena den Franzosen den Weg über die Ahse gezeigt habe. Herzog Ferdinand erfährt es und fragt, „was Religion das Haus Matena sei.“ Den schuldigen Kaplan setzt er dann in Hamm in Arrest bei Wasser und Brot. Im evangelischen Pfarrhause der „Wiese“ in Soest aber — das sei aus der Biographie Landfermanns (Leipzig 1890, Bädeker, S. 3) hinzugefügt — stand vor der Schlacht von Roßbach ein französischer Offizier vor dem Bilde Friedrichs des Großen: „Das ist der Konik von Preußen, dem wollen wir die Krone abreißen.“ Nach der Schlacht, auf eiligem Rückzuge, stand er wieder vor dem Bilde: „Ach großer Konik, großer Monark.“

Als dann der Hubertsburger Friede kam, wurde das Dankfest in allen Gemeinden feierlich begangen. Als Text war vorgeschrieben Ps. 35, 26—28: Sie müssen sich schämen und zuschanden werden. Abends war in Soest glänzende Illumination, und alle Glocken läuteten.

Wieder ist's Krieg — der unglückliche von 1806. Vor mir liegt ein Bändchen mit zwei Predigten, gehalten von einem Feldprediger, dessen Vorwort geschrieben ist „in dem großen Moment der allgemein erwachten Hoffnung der Menschheit, zur Zeit des Marsches der preußischen Heere, im August 1806“, und die beide auch in jenen Tagen gehalten sind. Der Redner mahnt, stark zu sein in dem Herrn und in der Kraft seiner Stärke (Ephes. 6, 10), und erwägt, „wie wir nach den Lehren der Weisheit und der Religion stark sein sollen, dem, das uns in der Zukunft bevorsteht, entgegenzugehen.“ Aus den Tiefen ist die Predigt nicht geschöpft, es ist ödes Gerede, die Trompete gibt keinen hellen Klang, und eine christliche Predigt ist's auch nicht. Der Redner stellt allgemeine Betrachtungen über den Vorteil der Selbständigkeit eines Volkes an. „Sehet nach Süddeutschland, wo die Völker als eine gemeine, leblose Ware neuen Herren, wohl gar Fremdlingen, als ein Eigentum verliehen werden, die neuen Untertanen ganz den Übermut, die Härte und die Habsucht besorgen müssen, die allemal die Geburten schneller, unnatürlicher

Glückserhebungen begleiten.“¹⁾ Im übrigen hofft der Redner mit gewisser Zuversicht wegen der „gerechten Sache“ auf den Sieg.

Als die Nachricht nach Soest kommt, daß Prinz Ludwig Ferdinand bei Saalfeld gefallen ist, sinkt die Pfarrfrau von St. Georg in Ohnmacht mit dem Rufe: „O Gott, o Gott.“ Als 1810 ein Bauer mit seinem Pastor wegen notwendiger Bauten auf seinem Hofe berät, will er damit warten, „bis wir wieder preußisch sind“ und will dafür seinen besten Ochsen geben. Aber er läßt sich dann sagen, er müsse, das zu erreichen, selbst das Gewehr auf die Schulter nehmen.²⁾ Der König Jerome von Westfalen war überall verachtet. Den sonst beliebten Rotwein will keiner mehr trinken, weil Jerome sich darin baden soll. Der Bürgermeister von Melle aber — so erzählte man in Soest — hatte diesem Könige eines Tages auf einem silbernen Teller ein Gedicht zu überreichen. Es war ihm eingeschärft, den Teller nicht loszulassen, denn der war nicht als Geschenk an den König gedacht. Jerome greift sofort danach, findet Widerstand, zerrt hin und her und läßt zuletzt plötzlich los, so daß der Bürgermeister in den Dreck fällt — aber mit dem jubelnden Ausruf: „ick hev em noch!“ Aus jenen Tagen erzählte der Generalsuperintendent Wiesmann, der aus mündlicher Überlieferung davon wußte: Ein Soester Schmied ist verdächtig und wird zum Tode verurteilt. Da reißt er seinen Rock auf: „Schießt mich nur tot, ihr findet in jedem Blutstropfen den preußischen Adler.“

Welche Begeisterung aber brach los, als die Kunde von der Leipziger Schlacht nach Westfalen kam. Am 3. November 1813 kamen die ersten Kosaken; sie fragen: „Nix Franzuß, nix Franzuß?“ Von Sauerkraut aber, dem vermeintlichen Lieblingsgericht der Kosaken, war eine solche Menge gekocht, daß, als die Masseneinquantierung ausblieb, die ganze Bürgerschaft mehrere Wochen nur von Sauerkraut lebte.³⁾ Die ersten preußischen Husaren wurden am 10. November 1813

¹⁾ S. 54 f.

²⁾ Landfermann, Erinnerungen aus seinem Leben, Leipzig 1890, S. 4.

³⁾ Landfermann a. a. O. S. 5.

„unter Vorreitung von mehreren Bürgern mit Musik unter dem Geläute aller Glocken und vielen Freudenschüssen eingeholt.“

Ja, es war ein treues, gutpreußisches Volk — dieses westfälische Volk in Soest und Börde und der ganzen Grafschaft Mark, in Minden und Ravensberg. Wie hatte man seit 1806 unter der Fremdherrschaft gelitten! Damals hatte man noch den König gebeten, unter keinen Umständen Westfalen abzutreten: Wir sind auf Gedeih und Verderb mit den Hohenzollern verbunden. Die Jahrhunderte haben uns mit ihnen verbunden durch Bande, stärker als das Eisen, das in unsern Bergen ruht. Und wo immer die Preußenfahne wehte im Schlachtensturm — in Böhmen, Italien, am Rhein, da starben auch unsre Väter und liegen da begraben, und ihre Gräber sind Triumphstätten der Treue bis in den Tod. Als dann doch die Gewißheit der Trennung kam, da schrieben die Märker den von Möller-Else verfaßten „Abschied“ ihrem Könige: ¹⁾

„Dat Harte wull us breken, als wy dinen Affsied van uns lasen, un wi können uns noch hüde nit overreden, dat wi uphören schoelt, dine trowen Unnertanen to sin, wi, de di jümmer so lev hadden. So wahr wi levt, t'is nit dine Schuld, dat de Generale un Ministers na de Erlag bi Jena to bedonnert un to verbistert waren, um de verstrüweten Sgaren to uns hertostüren un se, met usen Landknechten verenet, tom negen Kamp uptoropen. Liv un Leven hädde wi dran wagt. Denn du mußt nit twiefeln, dat in usen Adern dat Blod der olen Cherusker noch fürig flüt un wi noch stolt darup sind, Hermann un Wittekind use Landlüde to nennen. Op usem Grunde ligt dat Winfeld, wo use Boorfahren de Finde, de dat düdeske Rik verwösten wullen, so slogen, dat se dat Upstahn vergaten.

Wie hädde seker dat Baderland reddet, denn use Landknechte hevt Mark in den Knochen un ere Seelen sünd noch nit anftreten. Use Wive sögt sülvst öre Goeren, use Döchter sünd kene Modeapen, un de Tidgest het oever us sine Pestlucht noch nit utgoten. Intüsken koen wi der Sülwold des Notlots nit entgahn. Oh!

¹⁾ Köster, Fferlohner Revolution, Berlin 1899, S. 244.

Leve wol, ole leve König! God geve, dat de Deverrest dines Landes di trouwere Generale un klökere Ministers finden late, as de waren, de di bedröweden. Eren Rat mußtest du towilen wol folgen, denn du bist nit allwetend, as de grote Gest der Welten.

Koen wi upstahn tegen den isernen Arm des Notlots? Wi mot alldüs mit manlikem Mot tolaten, wat nit in usem Vermögen is to ändern. Gott stah us by!

Wi hopen, dat use nege Her ward ok use Landesvader sin un use Sprake, use Seden, usen Gloven un usen Borgerstand evenso erholten un achten as du.“

Das klang doch anders, als was von den alten Krummstabslanden in der Nachbarschaft erzählt wird: aber woher sollte denen auch die preußisch-deutsche Vaterlandsliebe in jener Zeit kommen?¹)

Schon gleich nach dem Tilsiter Frieden hatten die märkischen Patrioten an offenen Aufstand gedacht. Der unermüdlige Vincke plante ihn schon 1807 und wieder 1809. Auf den Edelhöfen der Mark liefen die Fäden zusammen, auf den Pfarrhöfen — sagt Bismarck — schürte man das Feuer, alle französischen Beamte sollten auf einen Tag aufgehoben werden, alle märkischen Männer, zumal gediente Soldaten, sollten aufgerufen werden — auf 40 000 Mann rechnete man. Auch der Volksaufstand des Landsturms wurde bedacht. —

Es war noch zu früh. Da starb Möller in Elsen an gebrochenem Herzen, aber Stein lebte noch und Vincke. Und niemand glaubte, daß dieses Reich, auf List und Gewalt gegründet, Bestand haben könne. Jedermann spottete des französischen Selbstruhms: „Die Worte Napoleons sind unfehlbar wie die Beschlüsse der Vorsehung.“ Da wurde der Pastor Spitzbarth in Schwelm seines Amtes entsetzt, weil er auf der Kanzel gegen den französischen Eroberer Worte der Unehreerbietung ausgesprochen hatte.²) Da flohen die jungen Konfribierten in die Wälder: „Lieber tot, als französisch.“ Da hielt der Ahne, damals Pastor zu Bünde, am Napoleons-

¹) Vgl. Gustav Freytag, Neue Bilder aus der deutschen Vergangenheit, Leipzig 1862, Hirzel, S. 480 ff.

²) Tischhauser, Geschichte der evang. Kirche, S. 21 f.

tage, 15. August 1812, seine erzwungene Festrede auf den gewaltigen Korren, und Späher saßen unter der Kanzel, jedes Wort des längst Verdächtigen wider ihn bei den Fremden anzubringen. Da sah man hoffnungsvoll zu dem großen Kometen auf, der 1811 am Himmel stand. Da ließ die dumpfe Gewitterschwüle sich nur tragen, die stille Wut im Herzen sich nur zurückdämmen durch die gewisse Hoffnung des gern gesungenen Liedes:

Es kann ja nicht immer so bleiben
hier unter dem wechselnden Mond,
der Krieg muß den Frieden vertreiben,
im Kriege wird keiner verschont.

Napoleon, du Schustergeselle,
du sitzt ja nicht fest auf deinem Thron usw.

Der Entschluß stand fest, Gut und Blut an die Freiheit zu setzen. Wie hoch die Wut im sonst so ruhigen Volke stieg, mag man daraus sehen, daß ein Bauer aus Preußisch-Oldendorf, der verwundete Franzosen von Minden nach Osna-brück zu fahren hatte, unterwegs eine Runge aus seinem Wagen zog und einen nach dem andern damit totschlug, um mit leerem Wagen wieder nach Hause zu fahren.

Am Weihnachtstage 1812 kam die Nachricht von der völligen Vernichtung der großen Armee nach Soest. Das war eine frohere Weihnachtsgabe, als man je sonst empfing. Alle Häupter hoben sich. Und ob noch ein Jahr blutigen Ringens folgte — es kam der 18. Oktober 1813 und es kam das Ende des Monats. Da ließen die Soester selbst ihr Allerheiligensfest, sonst ein Fest übermütigen Markttrubels, das mit allen Heiligen wenig genug zu tun hatte, im Stich. Die Gymnasiasten aber malten nachts den Adler vor ihrer Schule wieder in preußischen Farben. Die ersten Befreier, Blücher'sche Husaren, riß man von den Pferden, umarmte und küßte sie. Man läutete drei Tage lang die Glocken; und wenn die Arme nicht mehr die schweren Glocken ziehen konnten, dann schlug man mit Hämmern an sie und zerschlug in der Freude des Herzens mehr als eine. Da bewahrheitete sich das Wort des Generals v. Borstell: „Ich komme, der Mark zu sagen, daß wir wieder vereint, wieder Preußen sind — mehr bedarf es nicht.“

Treitschke aber schließt: ¹⁾ „Es war ein Rausch der Freude; man erkannte die stillen, ernsthaften Menschen der Roten Erde nicht wieder.“

Und nun kam die eigene Rüstung. Von den Kanzeln erscholl die Aufforderung, sich freiwillig zu stellen. Die Begeistertsten waren mit den Blücher-Husaren gleich mitgezogen. In Hamm sammelte sich das märkische (I.) Landwehregiment in wenig Tagen, 3300 Mann stark. Von hier zog es nach Wesel — ohne Uniform, nur in Mänteln, ohne Waffen, nur mit eichenen Knütteln bewaffnet. Im ganzen stellte die Mark fast 10000 Mann zu den Waffen, je einen auf 150 Seelen, in Ravensberg war es gar je einer auf 100 Seelen. Das war eine Leistung für ein Volk, das bisher des Kriegsdienstes der Wehrpflicht ungewohnt war, ebenbürtig jeder Leistung der östlichen Provinzen. Und dann eilt am 7. April 1814 der Assessor Stute, der auch mitgezogen war, mit vier blasenden Postillons durch alle Straßen Soests unter dem Geläut aller Glocken und verkündigte: Paris ist genommen, die stolze Babel ist gefallen. Da sang alles Volk in der Petrikirche: Nun danket alle Gott.

Und als der erste Jahrestag von Leipzig wiederkehrte, da sangen's mit Pauken und Trompeten die Seminaristen vom Petriturm, von wo sonst zu Weihnachten das altberühmte „Gloriasingen“ erscholl. Und auf allen Höhen der Haar loderten die Flammen empor. Auf den Altären aber opferte man die fast ungeheuerliche Summe von 19000 Rthst.

Es war kein guter Friede, der geschlossen war, und — Gott sei Dank — kein dauernder: die Freiheit ist keine Ware, die einem Volke leicht hin und ohne eigenes Kämpfen in den Schoß fällt. Und die Söhne der Roten Erde sollten mit ihrem Herzblut noch für die Freiheit zahlen. Sie waren die ersten, auf die der Stoß des von Elba zurückgekehrten Imperators bei Ligny traf und die letzten, die ihm bei Waterloo den Garaus machten. Als Blücher sie musterte — es standen ihrer bei 30000 in Reih und Glied — sagte er: „Das sind meine Westfalen, Kerls wie von Eisen.“ Und wie

¹⁾ Deutsche Geschichte I, S. 510.

von Eisen standen sie bei Ligny. Es kam zum Kampf, Mann gegen Mann — mit Bajonett und Kolben. Kein Pardon ward gegeben noch genommen. Dreimal wurde der hochliegende Kirchhof von St. Amand genommen und an die Übermacht wieder verloren. Viele Namen Einzelner, die sich auszeichneten, werden genannt. Hier nur einer: der Trommler Ackermann, 14 Jahre alt, ward gefangen, befreite sich selbst und kam mit erbeutetem Gewehr zurück. Seit jenen Tagen haftet der Ehrenname der Hacketäuer an den beiden westfälischen Regimentern Nr. 15 und Nr. 16.¹⁾ Kein Bataillon stand heldenhafter als das Füsilierbataillon Nr. 16 (Hagen). Immer wieder von Stürmen der Gardekürassiere angefallen, blieb eisern ihr Widerstand. Es war das letzte Bataillon, das im Nachtdunkel noch angriff, es rettet Blücher, der ohnmächtig unter seinem Pferde lag. Der Hagensche Chirurgus erweist ihm die erste Hülfe. Aber die Hälfte des Bataillons liegt erschlagen auf der blutgetränkten Walstatt, von den Offizieren steht fast keiner mehr. Der General von Steinmeyer ehrt am folgenden Tage die Trümmer des Bataillons, wie der alte York bei Wartenburg das Leibregiment geehrt hatte: der nahm seinen Hut ab und blieb barhaupt, solange das Regiment vorüberzog.

Die Schlacht war verloren, aber nicht die Ehre und nicht der Mut. Und schon am zweiten Tage danach zogen die geschlagenen Regimenter mit klingendem Spiel und hellem Gesang von den Höhen auf das Schlachtfeld von Belle-Alliance, die entscheidende Schlacht zu entscheiden. Und als nun die Schlacht entschieden ist, da ist's wieder ein westfälisches Regiment, das das letzte Wort spricht, das 15. Gneisenau setzt sich an die Spitze des Füsilierbataillons von diesem Regiment, ein Trommler wird auf ein Pferd, ihm zur Seite, gehoben und schlägt den preußischen Generalmarsch. So geht's in die Nacht hinein, hinter den Franzosen her — die ganze Nacht durch klingen die Trommelwirbel und das Hurra der Verfolger und scheuchen die zum Tode erschöpften Franzosen immer neu wieder auf. Und als die Sonne des 19. Juni aufging, da

¹⁾ Berger, Der alte Harkort, Leipzig 1891, S. 125.

sah sie das Franzosenheer zerstäubt in alle Winde. Da genoß man die Rache für Jena in vollen Zügen, da galt es den letzten Hauch von Mann und Roß, da tat sich der Weg nach Paris zum zweitenmal auf. Und Belle-Alliance — das ist unser westfälisches Leipzig.

Es waren wohl nur die altpreußischen Teile Westfalens, die so für ihr Preußen kämpften. Für sie ist bezeichnend das große Eiserne Kreuz, das die Mark in der „Grüne“ bei Iserlohn errichtete mit der Inschrift: „Im Namen unsres Gottes werfen wir Panier auf“, und nicht minder das Königslied Hülsemanns, der lange Jahre Mitglied der Pfarrkonferenz an der Grüne war. Noch im Jahre 1833 war der Kronprinz Friedrich Wilhelm tief ergriffen von der wahrhaftigen Liebe der märkischen Fabrikarbeiter zu dem preußischen Königshause.¹⁾ Der Paderbornschen Landwehr freilich, die in Soest stand, mußte 1813 im Münster zu St. Patrokli eine Predigt über den Eid gehalten werden wegen überhandnehmender Desertion, und der Soestische Landsturm mußte die Landwehrleute wieder einfangen, wenn sie davonliefen.²⁾ Und doch war es 1815 eine gemeinsame Feier, als die neue Provinz Westfalen am 18. Oktober 1815 in Münster ihrem Könige huldigte. Das Programm der Feier besagt: „Am 17. Oktober abends 5 Uhr erfolgen dreimal 24 Kanonenschüsse und alle Glocken läuten in drei Pulsen von zehn Minuten.“ Und dann kommt am folgenden Tage der feierliche Akt selber. Im großen feierlichen Zuge ziehen die Spitzen der staatlichen und kirchlichen Behörden über die Marktstraße, Spiekerhof, Rosen- und Frauenstraße nach dem Schloßplatz. Vor dem Schloß ist ein Thron aufgeschlagen, um den alles sich sammelt. Der Vertreter des Königs tritt auf die erste Stufe des Thrones, der Herold ruft Stille aus. Nach Rede und Gegenrede wird der Treueid vorgesprochen und von den Versammelten entblößten Hauptes nachgesprochen. Dann Trompeten- und Paukenschall und 101 Kanonenschüsse. Im Dome aber wird zum guten Beschluß das Tedeum gesungen.

¹⁾ Krafft, Theol. Arch. 12, S. 126 f.

²⁾ Rothert, Ehrenreiche Stadt, S. 182.

Der Abgesandte der märkisch-lutherischen Geistlichkeit, Pfr. Trippler in Unna, aber schildert seine Erlebnisse bei dieser Huldigungsfeier also: In Gesellschaft des Unnaischen Bürgermeisters Rademacher fährt er am 16. Oktober von Unna ab und langt „schon um 3 Uhr“ in Münster an. „Hier hatte es Mühe, ein gutes Quartier zu erhalten. Zwar wurde dergleichen genug von der Kommission, auch von anderen, angeboten, aber zu enorm hohen Preisen, nämlich täglich zu 3—5 Rthst. in Golde. Endlich kam ich nach vielem Rennen noch gut und billig auf dem Schloßplatze in der Nähe des Schlosses unter, in eben dem Hause, worin Aschenberg, Hülsemann und Wehberg wohnten.

Nachdem ich mein Kreditiv im Kanzleisaale den drei Kommissarien vorgelegt und ordinieren lassen . . . blieb mir noch Zeit, den Einzug des kgl. Kommissarius zu sehen. Die vornehmsten adeligen Familien waren zum Teil mit ihren Frauen und Kindern in prächtigen Karossen der Erzellenz entgegengefahren. . . . Ungefähr $\frac{1}{2}$ 6 Uhr langte der Minister v. d. Recke an unter dem Geläute aller Glocken, dem Donner der Kanonen, dem Jauchzen des Volks.“ Von blasenden Postillons, berittenem Landsturm und unzähligen Menschen wird der Minister zum Schlosse geleitet. Nach feierlicher Begrüßung zog sich „der edle Greis“ ins Schloß zurück. Schon am Stadttore war der Minister vom Magistrat mit Reden bewillkommt, „wovon ich aber nichts hörte. Denn das Laufen, Reiten, Fahren, Tosen war so schrecklich, daß man nicht wußte, wohin man sich wenden sollte. Wie es ein wenig stiller wurde, trug ich mich ins Schauspiel und sah: „Rettung für Rettung“ von Beck, mittelmäßig vor einer zahlreichen Versammlung aufführen. Das Stück selber gefiel mir besser als die Behandlung; denn es enthielt viele moralische Züge und war frei von den gewöhnlichen Schlüpfrigkeiten. — Nun hielt es schwer, ein wenig zu essen zu bekommen. Alle Gasthöfe waren voll, alle Tafeln besetzt. Endlich kam ich bei Nölken noch unter.“ Bei der Fahnenweihe am 17. Oktober wurden alle Zivilisten, die sich in großer Menge dazu gedrängt hatten, herausgetan. Dann aber „versammelten sich die Eingeladenen im großen, schönen Königsaaale im Schlosse. In

der Mitte des kostbar dekorierten Saales prangte an der Seitenwand zwischen zwei ungeheuern Spiegeln das Bildnis unsers Königs, gut getroffen in Lebensgröße. Zur Rechten desselben erhielten die anwesenden Fürst- und Weihbischöfe ihren Platz, neben diesen protestantische Geistliche, dann die katholischen, die Deputierten des Bürgerstandes, des Bauernstandes, Verwaltungsbeamte, Rittergutsbesitzer und deren Deputierte.“

Bald hernach erschien der Herr Minister, geführt von dem Herrn Oberpräsidenten von Vincke. „Se. Exzellenz sagten fast jedem etwas Verbindliches. Ich hatte die Gnade, erkannt zu werden. Abends war Schauspiel, dann Fackelmusik vor dem Schloß — ein Qualm von Pech, Getümmel, Hurra-Geschrei und Vivatrufen des Volks. Besser gefiel mir im Schloß die sanfte Musik eines gut besetzten Instrumentalkonzerts von einem der Balkons im Konzertsaal, die freie und frohe Gesellschaft von Damen und Herren, die bis lange nach Mitternacht beisammen blieb. Es wurde hinreichend Gebackenes, Wein, Punsch, Bischof und Tee gereicht.“

Die Huldigung am 18. Oktober ist in dem Programm also beschrieben. „Alles war königlich“ an ihr! Die Huldigungsrede war kurz, aber feierlich! Und dann die Eidesleistung! „Heilige, rührende, herzergreifende Augenblicke. . . . Die Tafel war in sechs Sälen gedeckt. Vor dem Eintritt zeigte jeder seine Karte, ein besonderer Kommissär zog aus einer Urne ein Billett, und nun bestimmte der Zufall, in welchen Saal, der auf dem Billett benannt war, man geriet. Eine gute Einrichtung, jeden Rangstreit zu verhüten. Im Saale des Ministers an seiner Tafel haben viele vom Bauernstande mitgespeist. Abends war Erleuchtung, wobei sich ein guter Sinn der Münsteraner auszusprechen schien; denn sie war ziemlich allgemein und mitunter kostbar.“

„Am 19. Oktober war Feier in der Universität und dann großer Ball. Inzwischen hatte ich das Vergnügen bis zum Überdruße genossen, sehnte mich wieder nach Hause und Ruhe und beurlaubte mich abends auf dem Ball beim Oberpräsidenten v. Vincke.“

Beim Rückblick auf die Tage beklagt der Schreiber u. a. die lästige Notwendigkeit, in Schuhen und Strümpfen erscheinen zu müssen, denkt an die Kosten des Festes: bekam doch der Unternehmer des Mittagessens für jedes Gedeck einen Friedrichsdor, die Erleuchtung des Königsaales kostete 80 Rthst., das Feuerwerk am 20. Oktober gar 800 Rthst., und der bibelkundige, treffliche Theologe fügt hinzu: „Möchte man hier nicht auch fragen nach Matth. 26, 8?“

Besser als alle äußern, noch so glänzenden Sieges- und Huldigungsfeiern gefällt vielleicht ein kleines Andachtsbuch, das Hülsemann, der Nachfolger Möllers in Elsen, in demselben Jahre 1815 unter dem Titel: „Siegesfahne der Deutschen“ hatte erscheinen lassen: die Vorrede schrieb er „am Tage des Sieges vom schönen Bunde“ (Belle Alliance) (18. Juni). Er sagt darin (S. 5): „Der Herr will sichtbar in unsern Tagen ein großes Werk ausführen; er will unser Gemüt zu dem göttlichen Leben erneuern, das uns in Jesu Christo gegeben ist. Die deutschen Streiter, die einst von der rauhen Bahn des Kampfes in den Schoß unsres Vaterlandes zurückkehren, sind die Blüten (!) unsres Volkes und die Pfleger der kommenden Zeit. Auf ihren Sinn kommt es an, ob auf den Gräbern ihrer verklärten Brüder sich ein göttliches Geschlecht für wahre Freiheit, Ordnung und Tugend entfalte.“ — Er gibt dann 33 Andachten über Schriftworte: von einigen seien wenigstens die Überschriften genannt: Liebe zum Vaterlande, Kampf für das Vaterland, Der Feind in uns, Eins ist not, Das neue Leben, Gottes Wort, Wachsamkeit, Das Gebet, Der geistliche Kampf, Schande der Wollust, Ehre der Keuschheit, Das Laster der Trunkenheit, Spielsucht, Schande dem Diebe und Plünderer, Christliches Verhalten gegen den feindlichen Bürger und Bauern, Christliches Verhalten gegen den Überwundenen, Bruderliebe, Hochachtung den Obern, Ehrfurcht den Landesfürsten, Christlicher Mut und Seelenstärke, Höhere Hülfe in Leiden, Der Tod fürs Vaterland. Daran schließen sich noch einige Abendmahlsandachten, eine kleine Gebetsammlung mit dem Körnerschen Liede: Vater, ich rufe dich, und endlich einige von ihm selbst verfaßte christliche Gesänge.

Zum Zeugnis, wie Hülsemann es meint, sei aus einer Andacht ein wenig gesagt (S. 10 f.): „Das Vaterland ist in große Bedrängnis geraten; denn viele seiner Kinder wichen von dem Pfade der Väter, vom Glauben an den unsichtbaren, doch mächtigen Herrn, von der Treue, der Einfachheit der Sitten und der Eintracht. Dem Worte Gottes, welches so viel Kraft und Weisheit und Segen den Vätern gegeben hatte, wurde der fromme Glaube und der Gehorsam versagt; die Tempel, worin das Volk einst in vollen Scharen betete und sich einigte, wurden leer, und es entwich die Ehrfurcht vor dem Heiligen. Da verschwand die Kraft, die nur in dem Unsichtbaren wurzelt, die Zwietracht löste die Bande auf, welche deutsche Stämme, auf vaterländischem Boden entsprossen, so fest vereinigt hatten, und Sinnesgenuß wurde mehr erstrebt als die hehre Freude der Tugend. Darum strafte der Herr und gab uns in die Hände der Fremdlinge, die voller Lug und Trug waren. Sie standen an dem furchtbaren Ende der Bahn, deren schlüpfriger Anfang von Deutschen betreten war. Sie raubten uns unser Eigentum, schändeten unsre Tempel, entehrten die Menschenwürde und gaben uns Trug für Wahrheit, Jammer für Glück. Da erblickten viele das Laster in seiner Schändlichkeit und ergrimten ob des Verderbens, das es in unser Vaterland brachte. Sie wendeten sich in Demut wieder zu dem Herrn; Fürsten erwachten und die Völker. Der Gekreuzigte — früher vielen ein Argernis und eine Torheit — wurde nun denen, die berufen waren, göttliche Kraft und göttliche Weisheit. Das Kreuz des Herrn wurde wieder aufgepflanzt als Siegeszeichen.“

In dieser Siegesfahne der Deutschen steht auch S. 214 das folgende Lied Hülsemanns:

Melodie: Es ist das Heil uns kommen her.

1. Wir treten hier in Gottes Haus
mit frommem Mut zusammen.
Uns ruft die Pflicht zum Kampf hinaus,
und alle Herzen flammen.
Doch was uns mahnt zu Sieg und Schlacht,
hat Gott ja selber angefacht.
Dem Herrn allein die Ehre.

2. Der Herr ist unsre Zuversicht,
wie schwer der Kampf auch werde.
Wir streiten ja für Recht und Pflicht
und für die heil'ge Erde.
Drum, retten wir das Vaterland —
so tut's der Herr durch unsre Hand.
Dem Herrn allein die Ehre.

3. Es bricht der freche Übermut
der Tyrannei zusammen.
Es soll der Freiheit heil'ge Blut
in allen Herzen flammen.
Drum frisch in Kampfes Ungeßüm!
Gott ist mit uns und wir mit ihm.
Dem Herrn allein die Ehre.

4. Er weckt uns jetzt mit Siegerlust
für die gerechte Sache.
Er rief es selbst in deutscher Brust:
Auf, deutsches Volk, erwache!
Und führt uns, wär's auch durch den Tod,
zu seiner Freiheit Morgenrot.
Dem Herrn allein die Ehre.

Neben diesen Worten Hülsemanns mag ein anderes stehen, mit dem ein Pädagoge die von ihm gebildete Jugend in den Krieg entließ. Er mahnte sie, auch im Kriege wahren deutschen Heldentums zu gedenken, das weit abliege von aller soldatischen Roheit vergangener Tage. Es ist der Rektor des Archigymnasiums in Soest, J. M. P. Seidenstücker. Sein Schriftchen führt den merkwürdigen Titel: „Der heimige Bürger an seinen krieglichen Bruder“ (1814). Schon dieser Titel mit seinen neuen Wortbildungen deutet an, daß der Geist des Turnvaters Jahn mit seinem echtdeutschen Sinn, der alles Fremde schroff ablehnte, auch in Seidenstücker lebendig war. Es geht das auch aus dem Inhalt der Schrift hervor: sie weist weit ab die bis 1806 gewohnten „stehenden Heere“, die namentlich in den Zeiten nach dem Hubertusbürger Frieden zum größten Teil aus Geworbenen bestanden: „Hätte Friedrich aus des Vaterlandes Frühe den unbefiegten Heerbann zurückgerufen — welches ein Geschlecht hätte er erziehen, welches einen Staat hätte er gründen, welche eine Unüberwindbarkeit hätte er erschaffen können!“ Statt dessen kam der Tag von

Jena. „Das war ein Tag schrecklicher Offenbarung; er sprach ewig denkwürdig die Lehre aus: Kein stehendes Heer schützt das Vaterland.“ Und es kamen die schrecklichen Tage danach, da „der Gallier“ auf Deutschlands Boden wütete. „Sammeln werden unsre Schriftner (!), bis sie vollendet haben das Gemälde der Hölle mit allen ihren gräßlichen Teufeln.“ Und der letzte Grund davon? „Der Franzose war früher in uns, als er bei uns war. Nehme der Deutsche nur wieder den Bissen! Als er den Bissen nahm, fuhr der Satan in ihn. Denn Satan ist auf deutschem Boden der Franzose. . . . Gottlob, der Schlange ist der Kopf zertreten. Der Satan, der sich in sie versteckt hatte, ist in sein Reich zurückgeflohen; der Tag von Jena ist gerächt; Roßbach strahlt wieder mit Glorie in Deutschlands Geschichte; Leipzigs Sonne hat, was Jenas Unstern verdunkelte, mit der Ewigkeit Feuer wieder erleuchtet. Wir sind wieder Deutsche, wieder frei! O süßes Wort, in sieben langen ägyptischen Jahren nicht mehr gekannt, drum süßer nun — sind frei, wie des Planeten Schwung, dem nur der Weisheit Gesetze Bahn und Grenze vorschreibt.“

„Ach, bekennen wir es nur, schwer hatten wir gesündigt, hatten vergessen, daß wir Deutsche sind, uns in Sitte, Mode, Puz und Tand und Sprache uns selbst dem Ausländer verkauft! Wir hatten vergessen, daß wir Brüder sind, drum uns verderbt durch Haß und Zwist und Streit; hatten vergessen, daß wir Gleiche sind, drum uns entzweit durch groß und klein, durch hoch und nieder, durch vornehm und gering; hatten vergessen, daß wir hienieden nur Pilger sind, drum uns hingegenben der Gaumenlust, der Augenlust, der Fleischeslust, in Epikurs Gärten wandelnd, Christi Lehre verleugnend! Zu einem solchen Volke hinabgesunken, mußte uns die Freiheit entweichen, nur denen hold, die Gott vertraun, wie sich den Nächsten leben und in jedem Menschen Gottes Bild verehren. Sie entwich zürnend unserm Boden, und uns traf schwer der Sünden Schuld. — Doch nicht wirkungslos traf uns die Zuchtrute Gottes. Wir sind aus unserm Sündenschlase aufgeschreckt, wir haben unsern Sinn wieder in uns und aufwärts gekehrt.“

Dann wendet der Verfasser sich seinem eigentlichen Ziele zu, zwischen dem „bequartierten“ Wirte und dem „ein-

quartierten“ Soldaten alles wegzuräumen, was Ursache zu Zank und Streit zwischen beiden werden könnte, wie es doch wohl bei dem Durchzuge großer Heeresmassen möglich war. Er mahnt die Wirthe, die Soldaten als liebe Gäste aufzunehmen, aber auch die Soldaten mahnt er, die Roheit der alten Söldner dürfe bei ihnen nicht mehr sein. Und weiß er unter ihnen die Scharen der Freiwilligen — er hat wohl selbst auf seiner Schule ihrer viele erzogen — so wendet er an sie ganz besonders sein Wort.

„Die Scheidewand, die bis in unsre Tage in Deutschland Nährstand und Wehrstand trennte, ist auf ewig niedergerissen. . . . Wir haben dem Gewirre der Stellvertreterei entsagt, kennen keinen abgetrennten Stand mehr, dem wir unsre Habe, unsre Freiheit, unser Vaterland zu beschirmen überlassen, ruhig daheim sitzend und uns nur zwischen Erwerb und Genuß teilend. Wir alle sind wieder berufen, König und Vaterland zu schützen. Es gibt bei uns keinen Soldatenstand mehr, jeder wehrhafte Bürger ist Soldat, Soldat und Bürger sind bei uns wieder eins geworden. Wenn je, so muß jetzt im Volke Eintracht herrschen. . . . Fern sei darum von euch, edlere Brüder, der alten Söldner Ungestüm!“

„Und wer könnte, wer soll hier mehr wirken, mehr den neuen Geist wecken und verbreiten, als ihr, neuaufgerufene Söhne des Vaterlands, Jünger der Musen, Lieblinge der Künste, und in alle Wege Befreundete des heimischen Herdes? Ihr alle genährt mit den friedlichen Gefühlen stiller Heimat oder gehoben durch die Lehren bildender Weisheit, ihr seid hier das Salz der Erde, von euch muß ausgehen ein neuer, heiliger Geist, der Liebe und Vertrauen, Einheit und Ewigkeit durchs ganze Land ausgieße und verbreite. Wenn wir den Soldaten des Standes manche Rauheit verzeihen, euch wird keine verziehen, keine übersehen. Das ist der Krieg (c'est la guerre), sagte der vergötterte Attila unsrer Zeit, als der gemißhandelte Deutsche ihm die Freveltaten seiner Horden klagte. . . . Der Kleinling, der nur andre zu morden, nicht selbst zu sterben wußte, sprach sich durch dieses einzige Sündenwort in seiner ganzen Verworfenheit aus. Aber mehr als ihn würde es euch, Deutschgeborne, in deutscher Zucht

Erwachsene, mit deutscher Weisheit Genährte schänden, wenn ihr, einem gefühllosen Korfen gleich, euch nur eine einzige Unbill mit dem Höllewort „das ist der Krieg!“ bei euch und andern entschuldigen wolltet. In euch muß ausgeprägt sein der Held, wie er sein soll, bei sich das Leben nicht achtend, bei andern die geringste Habe als heilig und unverletzlich schonend; den entgegenkämpfenden Feind zu Boden schmetternd, dem Gefallenen heilenden Balsam in die Wunden gießend; Löwenmut in der Brust tragend, Menschengefühl im Herzen.“

Es kam die lange Friedenszeit seit 1815, eine Zeit der Ermattung nach ungeheuren Anstrengungen. Es war keine glückliche Zeit. Die Versprechungen größerer Freiheit und politischer Mitarbeit, die man seitens der Regierung gemacht hatte, wurden nicht gehalten. Zumal in unserm selbständigeren Westen trug man schwer daran. Selbst ein gewiß königstreuer Mann wie Konsistorialrat Natorp schreibt 1815 an Bädeker:¹⁾ „Ob nun endlich eine ordentliche landständische Verfassung und ein vollständiges repräsentatives System zum Vorschein kommen werden, soll mich wundern. Geschieht das nicht, dann war es nicht der Mühe wert, so viel Blut und Gut aufzuopfern, um Deutschland von dem fremden Joche zu befreien.“ Das sei nicht etwa als ein zu billiges Wort wiederholt. Schon Bismarck hat dagegen gesagt: Es habe 1813—15 die nationale Freiheit genügt, um die einmütige Erhebung des Volkes hervorzubringen. Aber es beweist den selbständigen westfälischen Sinn, der auf politische Selbsttätigkeit nicht verzichten wollte, so wenig wie auf kirchliche. Es ist der Sinn, in dem der spätere Oberpräsident Freiherr v. Vincke 1815 schrieb: „Ich habe allgemein die Erfahrung gemacht, daß die Menschen sich selbst mehr achten, verständiger werden, entwickeln und fortbilden, je nachdem man ihnen eigne Wirksamkeit und Selbständigkeit einräumt und sie sich selbst beraten läßt und . . . solches auch auf öffentliche Angelegenheiten ausdehnt.“ Ein gewisser Ersatz für die versagte politische Betätigung wurde durch das Entstehen des Zollvereins geschaffen, unter dem das wirtschaftliche Leben aufblühte. Diese Zeit der Ruhe wurde

¹⁾ Prov.-Kirchenarchiv Soest.

zu einer Zeit der Sammlung aller Volkskräfte. Wiederum zumal im Westen.

Hier ragt unter allen Gestalten der Männer, die bestimmend auftraten, Friedrich Harkort hervor.¹⁾ Er ist Bahnbrecher der großen industriellen Entwicklung und ein Träger des altliberalen — nicht des theoretisierenden liberalen — aber auch des nationalen Gedankens. Er hatte einst bei Ligny mitgefochten und hat sein Preußentum nie verleugnet.

Es waren doch manche Unterschiede zwischen den Landen im Osten der Elbe und denen im Westen, so sehr sich beide als Preußen fühlten. Darauf weist auch Tschhausser:²⁾ Welch anderer Geist im Westen und im Osten lebte, zeigt ein Vergleich des „Westfälischen Anzeigers“ mit den „Schlesischen Monatsblättern“ aus den ersten 15 Jahren des 19. Jahrhunderts. „In den „Provinzialblättern“ eine vornehme Haltung. Was je vom Adel für wohlthätige Zwecke getan und verausgabt worden ist, etwa auch Vermächtnisse von Kaufleuten, wird sorgfältig registriert, aber vom Volke hört man nichts, keine Korrespondenzen aus dessen Mitte, keine freimütigen Auslassungen über Übelstände, das Landvolk ist hier eine kaum existierende Menge! Wie anders der „Westfälische Anzeiger“. Hier redet überall das Volk in Artikeln, in Einsendungen. Und alles kommt zur Sprache: Übelstände der Kirche und Schule, soziale Zustände, von allem redet man lobend oder tadelnd; man fühlt da den Pulsschlag des warmen, frischen, kräftigen Volkslebens.“ Dazu hatte sicherlich vor allem die freiere Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse ihr gut Stück beigetragen. Man hatte im Westen die seit Jahrhunderten überlieferte Presbyterial-Synodal-Verfassung, das Recht der freien Pfarrwahl. Die Hörigkeitsverhältnisse der Bauern waren mildere: neben freien Besitzern saßen solche, die längst ein gewisses Anrecht an ihren Höfen hatten.

Es war doch im Grunde nicht der liberale, sondern der nationale Gedanke, der zutiefst die Gemüter beherrschte. Ob

¹⁾ Vgl. Berger, Der alte Harkort, ein westfälisches Lebens- und Zeitbild. Leipzig 1891, Bädeker.

²⁾ Geschichte der evang. Kirche Deutschlands in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. Basel 1900, In Kommission bei Reich. S. 10.

er nicht die eigentlichen Massen des Volks bewegte, so erfüllte er dafür die Herzen der akademischen Jugend mit um so glühenderer Begeisterung. Freilich hatte Westfalen keine Universität. Aber die westfälische Jugend, die in Bonn oder Jena oder sonstwo studierte, schwärmte, wie nur irgend eine andre, für Deutschlands Einheit und Größe — und litt dafür. Alte Familienpapiere geben darüber Auskunft. Ihnen entnehmen wir die folgenden beiden Gedichte. Der Verfasser, ein späterer treuer westfälischer Pastor, war Burschenschafter in Bonn und Jena gewesen und schon damals ein guter Preuße, der für seinen König auch mit der studentischen Waffe eintrat. Das hatte ihm von dem gestrengen Universitätsrichter vierzehn Tage Karzer eingetragen. Als Burschenschafter aber galt er den preußischen Gerichten als „Demagoge“, wurde durch Erkenntnis des Kammergerichts vom 11. Juli 1836 seines Amtes entsetzt, überhaupt für unfähig zur Führung irgend eines Amtes erklärt, vom Bombardier zum Gemeinen degradiert, und saß auf der Festung als Gefangener. Er wurde später begnadigt. Wie es ihm in dieser schweren Zeit ums Herz war, das zeigen die beiden Lieder.

Pfingsten 1836.

Deutschland, warum verstößt du mich?
 Geburtsland, Heimatland, Land meiner Liebe,
 das in Hesperiens Zaubergärten doch,
 das in den Prachtgefilden aller neuen Welten noch,
 das in den schönsten — o in allen, allen Landen,
 mit ewig unzerreißlich festen Banden
 in meinem Herzen eingewurzelt bliebe —
 Deutschland, warum verstößt du mich?

Deutschland, warum verstößt du mich?
 War ich unwürdig denn des teuren Rechtes,
 mich deinen Sohn zu nennen? Stolze Männerheimat, war
 mein Mut nicht hoch und stark wie deine Eichen? Nicht klar
 und hell wie deine Seen der Sinn mir in der Brust?
 Nicht wie ein Alpebirg entgegen schnöder, welscher Lust?
 Sahst jemals du von mir die Werke eines Knechtes?
 Deutschland, warum verstößt du mich?

O ewig teures Vaterland,
warum werd ich aus dir verbannt?
Verstößt dein Kind,
das du gesäugt, das nirgends andre Heimat findt?

War ich nicht stark in jeder Not?
War ich nicht treu bis in den Tod?
Ins fremde Land
umtreibst du mich; das Herz bleibt doch im Vaterland.

Und wenn ich alles auch verlier,
ich lasse dennoch nicht von dir!
Ich laß dich nicht,
bis einst mein Aug im Todeskampfe schmerzlich bricht.

Wer kann sich über die Träume der Jugend, die auf ein einiges deutsches Vaterland gingen, wundern, wenn er hört, wie man auch in ernstestn Kreisen über die damaligen politischen Zustände dachte! Immerhin sah man in diesen Kreisen tiefer.

Im Präsidialbericht der Gesamtsynode der Mark von 1833 (S. 5 f.) klagt Präses Nonne: „Welchen goldnen Träumen überließen wir uns, als durch die Gnade und Erbarmung des Herrn der Goliath der Franken in den Staub sank, und mit ihm zugleich die Ketten, die uns wundgedrückt hatten, zum Spinngewebe wurden, das eine Kinderhand zerreißen konnte. Nun — so dachten wir — nun tagt es, nun bricht die Zeit an, von der die Dichter singen und die Weissagungen sprechen, Völkerglück wird kein Traum mehr sein, die Fürsten werden hinfort nur Väter heißen, und die Völker ihre lieben Kinder genannt werden. Vor allem aber werden die Psalmen des Dankes, die das gerettete Vaterland in allen Kirchen und Tempeln zum Throne Gottes hinauf betet, nur der Anfangspunkt eines neuen frommen, gottseligen, christlichen Lebens sein, und das Volk der Deutschen wird forthin dem Gott die Ehre geben und ihm allein dienen, der in wunderbaren Kämpfen und Siegen seinen Namen hat herrlich gemacht unter den Heiden.

„So hofften wir, so beteten wir, aber vieles, was wir hofften, ist zuschanden geworden, und was wir mit Zuversicht erwarteten, ist gleich einer Nebelgestalt in nichts zerfllossen. Bessen Herz blutet nicht . . . daß wir . . . in eine Wüste

hineingeraten sind, in welcher es so öde und dunkel ist, daß es uns zweifelhaft bleibt, ob ein Weg hindurch nach den Bergen Kanaans führt. In welche heillose, entsetzliche Verblendung sehen wir die Völker stürzen! Das eine rollt die Höllenfahne der Rebellion auf, das andre will sein Haupt erheben und sich neben seinem König auf den Thron setzen, zum mindesten ihm eine seiner Hände fesseln, damit er auch mit der zweiten nicht viel mehr beginnen kann. Das dritte schreit sich heiser nach einer Konstitution, ihm selbst, wenn es sie endlich empfängt, ebenso verderblich wie dem Kinde das scharfgeschliffene Messer. Welch einen Zwiespalt sehen wir fast überall zwischen Fürsten und Völkern entstehen! Die letzteren vergessen es, daß die Könige die Gesalbten des Herrn sind und daß die Majestät der Throne eine von Gott verliehene ist, und wie kann es dann anders sein, als daß die ersteren mit Mißtrauen auf ihr Land hinblicken müssen, und sich unter ihrem Volke nicht mehr in dem beglückenden Verhältnisse, wie das eines Vaters zu seinen liebenden und vertrauenden Kindern, erkennen?“ Freilich kann der Bericht dann fortfahren: „Die verworrenen Stimmen, die in der Ferne ertönen, haben bei uns kein Echo gefunden.“ Aber „schlafen nicht auch in unsrer Brust die sündlichen Begierden?“ Darum „wer da steht, sehe wohl zu, daß er nicht falle!“ „Die Irreligiosität ist das Grab aller Volkswohlfahrt.“

Das Geschwür brach 1848 auf. Leider ist auch Westfalen an diesen Tagen stark beteiligt.

Der 10. Mai 1849 ist der Tag der Iserlohner „Revolution“, ein böser Tag in der Geschichte unsrer Mark. Man stürmte das Zeughaus in Iserlohn.¹⁾ Noch böser war der Himmelfahrstag, 17. Mai: er sah die gute alte Stadt in Waffen gegen preußische Soldaten; sie erhielt dafür prompt ihren Lohn ausgezahlt. In Hagen rumorte es wohl auch; man machte aber die Erfahrung, daß der Preußensinn auch in jener tollen Zeit sich nicht mitreißen ließ. Und kamen die Demokraten gar aufs Land, dann setzten sie sich handgreiflichen Überzeugungsgründen aus, vor denen ihr Idealismus

¹⁾ Köster, Geschichte der Iserlohner Revolution, S. 68 ff.

nicht bestand.¹⁾ In Deilinghofen aber bewaffnete Pastor Limborg seine Bauern mit Mistgabeln und Dreschflegeln und trieb aufrührerische Iserlohner zum Dorf hinaus.²⁾

Das Ganze war mehr Komödie als Tragödie. Tragisch war der Ausgang nur für Iserlohn. Zugrunde lag bei dem allen zuletzt nur die heiße Sehnsucht eines Volkes nach seiner nationalen Einigung. Es war mehr die deutsche Einheit, um die es ging, als die demokratische Freiheit.³⁾

Wie in der Mark, kamen Tumulte überall, auch in dem getreuen Ravensberg, vor.⁴⁾ In Bielefeld veranstaltete man am 25. März 1848 eine Totenfeier für die Märzgefallenen in der Neustädter Kirche.

Endlich kamen bessere Tage. Neben den Brandenburgern waren es westfälische Regimenter, die der neuen Zeit die Tore öffneten, als sie bei Düppel und Alsen fochten. Hoch klang 1866 das Lied von Göben und seiner Division, und hoch klingt noch heute das Lied von den wackern Hacketauern bei Mars la Tour und Beaune la Rolande aus dem Jahre 1870. Und zurzeit stehen die Söhne der Roten Erde — unerschütterlich wie je die Väter standen — auf der Wacht auf allen unsern Schlachtfeldern, mit allen deutschen Stämmen, und jubelnd erschwingt sich über allen westfälischen Scharen der alte Schlachtruf der Mark:

Marke foert hogen Mot!

Zum Schluß sei ein Lied wiedergegeben aus dem jezigen Kriege, das der westfälischen Treue wie der rheinischen gilt.

Rheinländer und Westfalen.

1. Es hämmerten tausend Geschütze zugleich
den Stahlkeil in unsere Reihen —
die Sturmflut brauste an Damm und Deich,
wir aber standen für Kaiser und Reich,
in alten Ehren und Treuen.

¹⁾ Köster S. 203. ²⁾ Köster S. 204. ³⁾ Köster S. 238.

⁴⁾ Festschrift auf 1909, S. 71 f.

2. Und das Wetter brüllte — die Luft zerrann —
die Erde barst in Felsen,
ein ungeheurer glühender Bann —
wir spürten den Herzschlag Mann für Mann
und lugten in das Entsetzen.

3. Dann sprangen sie an, wie Teufel so wild,
von Wut und Wahnsinn besessen —
da ward ihr höllisches Lüsten gestillt,
wir waren Schwertschlag, wir waren Schild
und hatten uns selbst vergessen.

4. Nur eins, das dachten alle zugleich:
„Und mag kein Glück mehr gedeihen,
Rheinländer, Westfalen — Damm und Deich —
bis in den Tod für Kaiser und Reich
in alten Ehren und Treuen!“

Sans Dampf (Rhein.-Westfäl. Anzeiger).

Anm. Das rheinische Reserveregiment Nr. 65 und das westfälische Infanterieregiment Nr. 158 wurden in einem Tagesbericht wegen ihrer Tapferkeit in der Champagneschlacht (September 1915) besonders erwähnt.

Aktenstücke zur Vereinigung der beiden märkischen Ministerien zu einer evangelischen Gesamtsynode und das Reformationsjubiläum in der Grafschaft Mark im Jahre 1817.¹⁾

(Nach Akten im Kirchenarchiv zu Halber.)

Von Pastor Ew. Dresbach in Halber.

Unter dem 27. September 1817 erließ König Friedrich Wilhelm III. seine Kabinettsorder in betreff der Vereinigung der lutherischen und reformierten Kirche.²⁾ Vorausgegangen war nachstehendes Zirkularschreiben des Ministeriums des Innern an die evangelische Geistlichkeit der Preussischen Monarchie vom 30. Juni 1817:

Schon in dem Erlasse vom 3. d. M.,³⁾ in welchem die Befehle Sr. Majestät des Königs in betreff des in diesem Jahr zu begehenden 3. Säkularfestes der Reformation den Königl. Provinzial-Konsistorien bekannt gemacht wurden, hat das unterzeichnete Ministerium sich darüber erklärt, wie sehr es auf die eifrige und erfolgreiche Mitwirkung der evangelischen Landesgeistlichkeit zur Erreichung der dabei beabsichtigten heilsamen Zwecke vertraue. Nachdem die damals noch vorbehaltene Liturgie und das bei dem Hauptgottesdienste zu sprechende Altargebet nunmehr die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät erhalten,⁴⁾ wird beides hieneben zur Befolgung

¹⁾ Indem wir uns vorbehalten, auf die Jubelfeier der Reformation von 1817 im Jahrbuch für 1917 näher einzugehen, bringen wir hier einige auf sie bezügliche Urkunden. Die Schriftleitung.

²⁾ Bedr. bei Heppe, Gesch. der evang. Kirche Rheinlands und Westfalens, I, 551 f., Beil. III.

³⁾ S. weiter unten.

⁴⁾ Unten ebenfalls im Wortlaut mitgeteilt.

und Anwendung mitgeteilt, und das Ministerium benutzt gern die sich dadurch darbietende Veranlassung, seine Wünsche und Erwartungen hinsichtlich der würdigen und erbaulichen Feier dieses hochwichtigen Festes den sämtlichen evangelischen Geistlichen beider Konfessionen der Monarchie nochmals zu erkennen zu geben. Sie sind es, die ihr Amt berechtigt und verpflichtet, an den bevorstehenden festlichen Tagen über das von Luther und seinen Gehülfen unternommene Werk der Kirchenverbesserung und über die gottgefällige Schätzung und Benutzung der dadurch errungenen Vorteile öffentlich vor ihren Gemeinden zu reden; durch ihren Mund sollen an heiliger Stätte die frohen und dankbaren Empfindungen, die frommen Entschließungen und Gelübde ausgesprochen werden, zu denen das Andenken an die große Begebenheit, welche der Gegenstand des Festes ist, das Gemüt jedes echten Mitglieds der evangelischen Kirche notwendig anregen muß. Diesem Geschäft werden sie sich mit so viel mehr Liebe und Wärme unterziehen, je vertrauter sie selbst durch ihr Berufsstudium mit dem wahren Ursprunge und Zwecke der Reformation sind, bei der keinerlei weltliches Streben und Hoffen obwaltete, sondern alles hervorging aus dem gerechtesten Mißfallen an den in der Kirche Christi überhand genommenen Irrtümern und Mißbräuchen, aus dem regen Verlangen, die evangelische Wahrheit in ihrer ursprünglichen Reinheit und Lauterkeit wieder an das Licht zu bringen, das alleinige Ansehen der Heiligen Schrift in den Angelegenheiten des Glaubens gegen menschliche Anmaßungen und Satzungen sicherzustellen, christliche Gewissens- und Glaubensfreiheit und die rechte Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit zu begründen, fleißiges Forschen in der Schrift und dadurch zweifellose Glaubenszuversicht und tätige Frömmigkeit zu verbreiten.

Die Darstellung dieser Veranlassungen und Zwecke der Kirchenverbesserung, der Mittel, welche Luther und seine Gehülfen zur Erreichung ihrer preiswürdigen Absichten anwandten, des frommen Sinnes und Glaubensmutes, von welchem sie beseelt waren und getrieben wurden, ihrer Unererschrockenheit in dem Kampfe, den sie bestehen mußten, ihrer freudigen Ausdauer im Vertrauen auf Gott bei den drohendsten Gefahren

und trübsten Ausichten in die Zukunft, sowie des herrlichen Ausgangs ihres verdienstlichen Unternehmens und der segensvollen Einflüsse, welche die Reformation auf die geistige und sittliche Bildung der Völker, namentlich auch auf das Schul- und Erziehungswesen gehabt hat: — dies alles wird den Rednern an heiliger Stätte reichlichen Stoff zu erbaulichen Betrachtungen und erwecklichen Ansprachen an das Gemüt ihrer Gemeindeglieder gewähren, ohne daß sie sich versucht finden können, ihren Vorträgen eine feindselige Richtung gegen die nicht evangelischen Glaubensgenossen zu geben. Der Geist der Wahrheit, welcher die Reformatoren belebte, und in dessen Kraft sie ihr großes Werk begannen und vollbrachten, ist auch ein Geist des Friedens und der Liebe; die Frucht dieses Geistes soll zufolge der apostolischen Ermahnung allerlei Gütigkeit, Gerechtigkeit und Wahrheit sein. Nur um der wenigen Geistlichen willen, welche dies vielleicht vergessen könnten, muß es erwähnt werden, daß in den am Reformationsfeste zu haltenden Predigten jeder bittere und verunglimpfende Ausfall gegen andere Glaubensbekenner wie mit der Würde der evangelischen Kirche durchaus unverträglich, so auch dem ausdrücklich erklärten Willen Sr. Majestät des Königs gänzlich zuwider sein würde, da Allerhöchst dieselben vielmehr wollen, daß die reine Darstellung des Geistes der Reformation ohne alle Einmischung unfreundlicher Äußerungen gegen andere Konfessionen das allgemeine Thema sei, worüber alle Geistliche in Sr. Majestät Landen übereinstimmend predigen und die zur Auswahl vorgeschriebenen Texte darauf hinausführen sollen.

Noch findet sich das Ministerium zu der Bemerkung veranlaßt, daß der Name „Protestanten“, so bedeutungsvoll er zu der Zeit war, in welcher er aufkam, doch mehr die damals geschehene Verwahrung der äußeren Rechte der evangelischen Fürsten und Stände in den Angelegenheiten des Glaubens und der Kirchenverfassung, wie den der evangelischen Kirche eigentümlichen Geist und Sinn zu bezeichnen geeignet ist, — auch, wenn er auf diesen letzten angewandt wird, mancherlei Mißdeutungen zuläßt und dazu auch in der neuesten Zeit hin und wieder gemißbraucht worden. Es scheint daher in mehr als einer Hinsicht ratsam, diese Benennungen „Protestanten“,

„protestantische Kirche“ der Geschichte, welcher sie angehören, zu überlassen und dafür, zumal in Erbauungsschriften und gottesdienstlichen Vorträgen, die angemesseneren und allgemein verständlicheren Namen „evangelische Kirche“, „evangelische Christen“ von nun an allgemein zu gebrauchen. Luther selbst mißbilligte alle Parteinamen. Er eifert in seinen Schriften dagegen, daß die Bekenner des evangelischen Glaubens sich nach seinem Namen „Lutherische“ und „Lutheraner“ nennen, und verweist sie auf den alleinigen Grund des christlichen Glaubens, die Lehre Christi, das Evangelium.

Möge bei der Feier des bevorstehenden hohen Kirchenfestes auf allen treuen Arbeitern im Weinberge des Herrn der Geist ihres göttlichen Meisters ruhen und zu ihrem Wollen das Vollbringen geben!

Berlin, am 30. Junius 1817.

Ministerium des Innern.
von Schuckmann.

Schon lange vorher war man in der Grafschaft Mark in beiden Lagern von der Notwendigkeit der Vereinigung der beiden evangelischen Konfessionen um so mehr durchdrungen, als das anfangs gespannte Verhältnis zwischen Lutherischen und Reformierten im Laufe der Zeit sich freundlicher gestaltet hatte. Namentlich sah man in dem bevorstehenden Reformation=Jubiläum den verheißungsvollen Anfang einer Neugestaltung des kirchlichen Lebens. Auf der lutherischen Synode zu Hagen am 18. und 19. Juli 1815 sowie auf den vorhergegangenen Klassikal-Konventen war nicht bloß an die nahe Dreihundertjahrfeier erinnert worden, sondern man hatte auch Einigungsgedanken vielfach Ausdruck gegeben.¹⁾ Besonders betonte die Synode, daß es sehr wünschenswert sei, wenn außer der allgemeinen Jubiläumsfeier am 31. Oktober die märkische Geistlichkeit vorher eine ebenso würdige Feier veranstalten wollte, wie diejenige es gewesen sei, die dem 200jährigen Gedächtnis der Synode gegolten habe.

¹⁾ Auf der reformierten Synode pflegte der Präses der lutherischen Synode und auf der letzteren der Präses der reformierten Synode zu erscheinen.

In dem Ausschreiben der Synode für das Jahr 1816 — Synodalort war wieder Hagen — wurde den Klassenversammlungen empfohlen, über diesen Punkt zu beraten; zugleich lud man das reformierte Ministerium behufs gemeinschaftlicher Beratung zu dieser Synode ein. Die Reformierten entsprachen der Einladung und sandten als Deputierte die Prediger Küper zu Schwelm und Küper zu Iserlohn.

Auf dieser Tagung (6. und 7. Juli) wurde mit voller Zustimmung der Reformierten beschlossen:

1. Vor der eigentlichen Feier des Gedächtnistages der Reformation, etwa 6 Wochen vorher bei noch guter Jahreszeit, wird die märkische Geistlichkeit eine besondere Reformationsfeier begehren.

2. Beide protestantischen Synoden in der Grafschaft Mark vereinigen sich brüderlich zu derselben, um dadurch sowohl ihre bisher bestandene Harmonie zu beurkunden, als auch in der Folge ein noch engeres und innigeres Band zu schließen.

3. Die Feier ist auf zwei Tage berechnet und soll in der großen lutherischen Pfarrkirche zu Hagen begangen werden. An jedem Tage ist vormittags feierlicher Gottesdienst. Am ersten administriert ein reformierter Geistlicher am Altare, und ein lutherischer hält die Predigt. Am zweiten administriert ein lutherischer, und ein reformierter tritt auf die Kanzel. Am ersten Tage genießen sämtliche Glieder der beiden Synoden das heilige Mahl gemeinschaftlich, aber jede Konfession nach ihrer Weise. Zu dem Ende legen die beiden Voritzer der Synoden Hostien und Brot auf die nämliche Patene, von welcher jeder nach dem Brauche seiner Kirche nimmt. Der geheiligte Wein wird aus einem und demselben Kelche getrunken.

Für beide Tage werden besondere Gesänge ausgewählt oder gedichtet und gedruckt. Ihr Ertrag ist zum Besten der Feier bestimmt, und der Sekretär der Synode, Aschenberg,¹⁾ übernimmt die Besorgung des Druckes.

Ein dritter Tag ist der gemeinschaftlichen Beratung gewidmet, aber auch nur für beide Synoden wichtige Gegenstände

¹⁾ A. war lutherischer Pastor in Hagen von 1802—1819.

können in derselben verhandelt werden. Alles Rechnungswesen und dergleichen muß am Nachmittage des zweiten Tages abgemacht und beseitigt sein.

4. Die beiden Redner bei der Feier benehmen sich, wenn dies nötig sein sollte, vierzehn Tage vorher näher mit den Hagenschen Predigern, welche auch für das Unterkommen der Geistlichen in Privathäusern, für das schickliche Lokal zu den gemeinschaftlichen Beratungen usw. sorgen werden.

5. Zu möglichster Ersparung der Kosten wird nur auf Vokalmusik Rücksicht genommen. Dieses Gegenstandes sowie der Anordnung überhaupt unterzieht sich der Kirchenrat Aschenberg.

6. Alle Glieder beider Synoden werden zur Feier eingeladen, und können sie auch nicht alle erscheinen, so müssen doch aus jeder Klasse statt zweier Deputierten wenigstens vier anwesend sein. Die beiden Vorsitzenden werden deshalb das Erforderliche besorgen.

7. Für ganz unvermeidliche Kosten wird der Generalsuperintendent mit den gewöhnlichen Ministerialgeldern 50 Rthl. Berl. Cour. außerordentlich auf die Klassen repartieren. Der Präses der reformierten Synode wird eingeladen, ein verhältnismäßiges Quantum zu diesem Behufe auszumitteln.

8. Der (lutherische) Prediger Florschütz zu Iserlohn wird künftiges Jahr die Synodalspredigt halten; sein Stellvertreter ist Prediger Hülfemann zu Elsen. Die reformierte Synode hatte den Prediger Küper zu Kastrop (Stellvertreter Hengstenberg zu Wetter) zum Synodalsprediger ernannt.

Dieser Beschluß wurde am 29. Dezember 1816 behufs Erwirkung der landesherrlichen Bestätigung der königlichen Regierung eingereicht, die ihn dem königlichen Konsistorium vorlegte. Letzteres unterstützte die Bitte um Genehmigung des Beschlusses beim Ministerium des Innern.

Am 26. Februar 1817 erfolgte darauf folgende Kabinettsorder:

Der Zweck und die Art und Weise, in welcher die lutherische und die reformierte Synode der Grafschaft Mark die Feier des Jubiläums der Reformation durch eine gemeinschaft-

liche Synodalversammlung in der evangelischen Stadtkirche¹⁾ zu Hagen zu begehen sich vereinigt haben, entspricht so sehr dem Sinne der Religion und dem Andenken an den um sie so hochverdienten Mann, daß Ihre diesfällige Anzeige vom 15. d. M. mir zum besonderen Wohlgefallen gereicht hat, und ich Sie hierdurch autorisiere, der evangelischen Geistlichkeit der Grafschaft Mark meinen Beifall öffentlich zu erkennen zu geben.

Berlin, den 26. Februar 1817.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Schuckmann.

Das königliche Konsistorium begleitete diese Allerhöchste Kundgebung mit nachstehender Verfügung an die Präsiden der beiden Synoden:

Nachdem uns durch die Königl. Regierung zu Arnberg eine Vorstellung des Herrn Generalsuperintendenten Bädeker — die zu veranstaltende Feier des Jubiläums der Reformation in Hagen — von der lutherischen Synode in Verbindung mit der märkisch-reformierten eingereicht worden ist, und wir deshalb an das hohe Ministerium berichtet, und die Bitte um Genehmigung besonders dadurch unterstützt haben, daß wir auf den Umstand aufmerksam machten, daß beide protestantischen Ministerien der Grafschaft Mark sich zu dieser Feier vereinigen wollen und dadurch vielleicht mit glücklichem Erfolg die gewünschte Veranlassung herbeigeführt werde, zwischen den Geistlichen beider Konfessionen ein enges Band zu knüpfen und die von des Königs Majestät empfohlene Vereinigung in eine Synode zustande zu bringen: so hat sich des Königs Majestät höchst beifällig durch die uns mitgeteilte Kabinettsorder vom 26. v. M. geäußert, die wir abschriftlich hier bei-

¹⁾ Heppe I, 314. Der Schreibfehler bei Heppe: „Landeskirche zu Hagen“ muß natürlich in Stadtkirche verbessert werden. In der uns vorliegenden genauen Abschrift der Kabinettsorder steht auch richtig Stadtkirche. Heppe scheint aus dem Programm zur Einladung der Gesamtsynode geschöpft zu haben, das die beiden Synodalvorsteher bei J. E. C. Gerlach in Hagen drucken ließen und das die Kabinettsorder ebenfalls mit dem falschen Ausdruck bringt.

fügen. Wir tragen Ihnen auf, diese den Geistlichen Ihres Bezirkes mitzuteilen und mit dem Herrn Generalsuperintendenten Bädeker [bezw. dem Herrn Präses Prediger Reinhard] das Weitere, die Einleitung der Feier Betreffende, zu verabreden und das Resultat davon uns mitzuteilen. Wir dürfen das volle Vertrauen hegen, daß die gesamte protestantische Geistlichkeit der Grafschaft Mark in dieser hochherzigen und huldvollen Erklärung Sr. Majestät ein erhebendes Motiv finden werde, dahin zu wirken, daß das Kirchenfest mit der angemessensten Feierlichkeit und Würde begangen werde und der künftige Bericht darüber dem Vater des Vaterlandes, dem auch die Ehre und das Heil der Kirche so sehr am Herzen liegt, zum Allerhöchsten Wohlgefallen gereicht.

Münster, den 29. März 1817.

Königl.=Preuß. Konsistorium.

gez. Möller. Ristemaker. Scheffer-Boichorst.¹⁾

Um die Stimmung zu kennzeichnen, welche unter der märkischen Geistlichkeit über die geplante Vereinigung herrschte, mag hier auf ein Gutachten hingewiesen werden, welches der reformierte Prediger Denninghoff in Halver auf Erfordern an den Inspektor der Süderländischen Klasse, Prediger Bühl in Altena, unter dem 30. März 1817 richtete:

Was die . . . Vereinigung . . . anbelangt, so bin ich meinerseits völlig der Meinung, daß diese den Grundsätzen und Lehren der christlichen Religion so ganz entsprechende, von dem gegenwärtigen Zeitgeist so laut geforderte, wenigstens gebilligte Vereinigung den sämtlichen Gliedern beider Synoden nicht anders als höchst willkommen und erwünscht sein könne, und daß sowohl diese als das Königl. Konsistorium sich gewiß den Dank und die Achtung selbst der spätesten Nachwelt verdienen werden, wenn durch ihre vereinten Bemühungen diese so wünschenswerte und so viel Gutes versprechende Vereinigung zustande kommen sollte. Denn außer dem, daß durch diese Vereinigung die Synode eine größere Ausdehnung und Wirk-

¹⁾ Anm. der Schriftleitung: Ristemaker und Scheffer-Boichorst waren katholisch.

samkeit, mithin auch mehr Ansehen und Einfluß erlangen wird, so wird selbige ohnstreitig auch sehr dazu beitragen, den Sinn der Eintracht, der brüderlichen Annäherung und des gemeinsamen nützlichen Wirkens und Strebens unter den Gliedern der vereinigten Synode in höherem Grade, als solches bisher bei der Trennung möglich war, zu wecken und zu beleben und so am besten und sichersten die so sehr wohlthätige und daher wünschenswerte Vereinigung der bisherigen getrennten protestantischen Gemeinden selber vorbereiten. Von ganzem Herzen wünsche und hoffe ich daher meinerseits, daß keine engherzigen Ansichten und Meinungen, keine kleinlichen Rücksichten den wohlthätigen Absichten und den echt christlichen Wünschen Sr. Königl. Majestät entgegenwirken mögen, sondern daß vielmehr unsere endliche völlige Vereinigung bei Gelegenheit der in diesem Jahre gemeinschaftlich zu begehenden Säkularfeier des Reformationsfestes von sämtlichen Gliedern beider Synoden ausgesprochen und anerkannt werden und uns der Vorwurf ferner nicht mehr treffen möge, als seien wir noch nicht gehörig in den Geist und Sinn der Lehre Jesu und des Lichtes des Evangeliums, das nunmehr schon seit dreihundert Jahren geleuchtet hat, eingedrungen, oder als fehle uns der Mut und die Entschlossenheit, unsere christlichen Überzeugungen vor aller Welt zu bekennen und unseren Gemeinen das Beispiel echt christlicher Liebe und Eintracht zu geben.

Über die Art und Weise der Vereinigung selber sowie über die Form und Einrichtung der neuen Synode, wie z. B. über den derselben beizulegenden Namen, über das wechselnde oder lebenslängliche Inspektorat und Präsidium p. p. enthalte ich mich hier aller weiteren Bemerkungen, indem ich glaube, daß hierüber das Nötige vorläufig am füglichsten auf unserer nächsten Klassikal-Versammlung oder Kreisynode könne verhandelt werden, oder daß sich dies alles von selber finden werde, wenn wir nur alle mit redlichem Herzen und mit echt christlichen und brüderlichen Gesinnungen zur Vereinigung uns die Hände bieten.

Dies sind kürzlich meine Ansichten über die vorgeschlagene Vereinigung, die ich Ihnen auf Ihr desfallsiges Verlangen

hiermit schriftlich mittheile und mich hiermit zugleich Ihrer ferneren brüderlichen Liebe bestens empfehle.

Halver, den 30. März 1817.

Denninghoff.

Am 19. April 1817 lud der Präses der lutherischen Synode, Gen.=Sup. und Konf.=Rat Bädeker zu Dahl, den Präses der reformierten Synode, Prediger Reinhard zu Hilbeck, sowie die Prediger Küpper-Iserlohn, Trippler-Unna, Eck-Herdecke, Aschenberg-Hagen, Zimmermann-Hagen, Küpper-Schwelm und Halfmann-Hagen auf den 7. Mai zu einer Konferenz über die Vereinigung nach Hagen ein. Wir lassen hier das Protokoll der Konferenz im Wortlaut folgen:

Hagen, den 7. Mai 1817.

Durch Veranlassung des Hochwürdigen Provinzial-Konfistoriums und durch ein Rundschreiben zusammenberufen, vereinigten sich am heutigen Tage die Unterzeichneten zu näherer Beratung über die vorseiende Synodal-Reformationsfeier.

Sie gedachten zuerst mit inniger Freude des Beifalls, welchen Se. Königl. Majestät öffentlich den Vorschlägen der beiden märkischen Synoden schenkten; sowie der Verfügungen, welche bereits in Sachsen, Dänemark, Schweden p. p. in Hinsicht auf eine ausgezeichnete Feier des dritten Jubiläums der Kirchenverbesserung erlassen worden, nicht zweifelnd, daß ähnliche Beschlüsse von Seiten unseres Monarchen erfolgen werden.

Sodann wurden die früheren Vorschläge einzeln nach Anleitung des vorjährigen Protokolls der evangelischen Synode durchgegangen und folgendes näher und ergänzend festgestellt:

1. Die gemeinschaftliche Reformationsfeier wird am 16., 17. und 18. September begangen, wovon der letzte Tag den Synodal-Arbeiten gewidmet ist.

2. Wegen der Reden und übrigen kirchlichen Handlungen bleibt es bei den Bestimmungen des gedachten Protokolls. Das Lokal — die große lutherische Pfarrkirche. Jedoch wird noch festgestellt, daß bei der Handlung des heiligen Mahles der Herr Generalsuperintendent des lutherischen Ministeriums vor dieser Feier, der Herr Präses der reformierten Synode nach derselben das Geeignete sprechen wird.

3. Um bei eben dieser Feier unsere brüderliche Annäherung noch mehr zu bekräftigen, wird beschlossen, daß durchaus und lediglich die Worte des Evangeliums sollen beibehalten und aus der Heiligen Schrift selbst sollen verlesen werden. In Form und Substanz wird nach dem Ritus der lutherischen Kirche ungesäuertes Brot genommen; nach dem der reformierten wird es gebrochen und also dargereicht. Zum Genuße des heiligen Mahles treten allemal 12 Geistliche vor den Altar, für welche die Worte der Einsetzung einmal gesprochen oder wiederholt werden. Die Geistlichen sorgen dafür, daß, soviel möglich, von beiden Bekenntnissen gleich viele diese Zwölfzahl bilden, sowie sie überhaupt schon auf dem Zuge nach der Kirche sich brüderlich aneinander anschließen und eben also auf den angewiesenen Sitzen ordnen. Die beiden Vorsteher der Synoden wechseln übrigens mit der Darreichung des Brotes und Weines.

4. Für die Abendmahlsfeier wird ein innige christliche Bruderliebe aussprechendes Lied gedichtet.

5. Überhaupt sollen nächst dem einen oder anderen kräftigen Liede aus den Tagen der Kirchenverbesserung selbst an beiden Tagen Gesänge angestimmt werden, welche, wo möglich, aus der Mitte unserer eigenen Geistlichkeit hervorgehen. Alle Glieder derselben, welche Trieb und Begeisterung fühlen, werden deshalb eingeladen, ihre Arbeiten der Art bis zum 24. August an die beiden Vorsteher unserer Ministerien einzusenden. Zugleich wird eine Kommission für die definitive Auswahl ernannt, bestehend aus den Predigern Küpper zu Iserlohn, Nonne zu Schwelm, Hengstenberg zu Wetter und Wschenberg zu Hagen. Diese Kommission hält ihre Sitzung am 4. September.¹⁾

6. Die Synodal-Deliberationen finden in hiesiger reformierter Kirche statt.

7. Ein Programm geht namens beider Synoden der Feier voraus, und in ihm werden die Hauptgegenstände der Beratung namhaft gemacht.

8. Von beiden Ministerien wird für möglichst zahlreiche Erscheinung ihrer Glieder gesorgt, und die Vorsteher derselben

¹⁾ S. zur Nieden, Festschrift zur 300jährigen Gedächtnisfeier der ersten märk. luth. Generalsynode, S. 110 f.

werden wegen der daraus hervorgehenden Kosten das Erforderliche an die hochlöbliche Behörde berichten und ordnen.

9. Einfache, sinnvolle Ausschmückung der Kirche, in welcher der Gottesdienst gehalten wird, ist beliebt, und der Prediger Aschenberg wird damit beauftragt; doch sollen die Kosten, soviel es sein kann, geschont werden.

10. Dem vorjährigen Beschluß gemäß hat es für den Gottesdienst bei Vokalmusik sein Bewenden, und Herr Musikdirektor Halle in Hagen wird sich der näheren Leitung unterziehen.

11. Die Hagenschen Prediger Zimmermann, Halsmann und Aschenberg sorgen für das Unterkommen der Geistlichen in Privathäusern. Zu dem Ende erhalten sie vor dem 8. September eine vollständige Liste aller Kommenden.

12. Ebenso übernehmen sie die Ausmittelung der Lokalität beim Speisen und den Verding der Bewirtung. Doch wird festgesetzt, daß die Mittagstafel ausschließlich des Weines nicht über 40, die Abendtafel nicht über 30 Stüber gem. Geld kosten darf. Die Glieder der Synoden, die Kandidaten, die Lehrer der höheren Schulen und etwa fremde, von einem unserer Prediger eingeführte Geistliche machen dabei eine geschlossene Gesellschaft aus.

Und da es schicklicher bedünken will, daß am ersten Tage, wo es ohnehin spät werden wird, nicht zu Abend gespeist werde, sondern daß die Glieder der Synoden sich zu einem freundschaftlichen Zirkel in einem Privathause vereinigen: so läßt sich der Kirchenrat Aschenberg willig finden, sein geräumiges Lokal dazu herzugeben. Die geringen Kosten, welche dieser Zirkel etwa verursacht, werden repartiert.

13. Sämtliche Prediger beider Synoden werden aufgefordert, bis zur Jubelfeier eine gedrängte Übersicht der Geschichte ihrer Gemeinen usw. abzufassen und an den Vorstand einzusenden, welche sodann in dem Archiv niedergelegt und zu einer künftigen geschichtlichen Darstellung unseres Kirchenwesens gebraucht werden mögen.

14. Nach der Feier, aber auch erst nach abgehaltenem allgemeinem Reformationsfest am 31. Oktober, soll eine Denkschrift in der Art, wie die 200jährige Jubelfeier der luth-

rischen Synode vom Jahre 1812, angefertigt und zu dem Ende in der Versammlung beider Synoden eine Redaktion ernannt werden.

15. Alles, was über den Gegenstand dieser bedeutenden Feier noch verhandelt werden möchte, soll in stetem, genauem Einklang beider Synoden geschehen.

16. Dieses Protokoll soll unverzüglich in drei Abschriften an die beiden Synoden und an das hochwürdige Provinzial-Konfistorium gefördert werden.

D. und L. wie oben.

gez. Der Gen.-Sup. C.-K. Der Präses der reform. Synode
Bädeker. Reinhard.

Küpper, Pred. in Iserlhon. Der Inspektor der Hag. Kl.

Der Inspektor der U.-G. Kl. Zimmermann.

Trippler. Der Inspektor der Ruhrsch. Kl.

Eck, Pred. in Herdecke. Küper.

Halfmann, Deputierter.

Aschenberg, Sekretär der evang. Synode.

Diese Beschlüsse, die alles Einschlägige genau festsetzten, wurden den vorgesezten Behörden am 16.—20. Mai zur Genehmigung eingereicht. Darauf ergingen folgende Bescheide:

Auf Ihren d. d. Dahl, den 16. und Hilbeck, den 20. Mai uns erstatteten Bericht wegen der von beiden protestantischen Synoden der Grafschaft Mark beschlossenen gemeinschaftlichen Säkularfeier der Reformation am 16., 17. und 18. Sept. d. J. erwidern wir Ihnen, daß wir denselben nebst dem angeschlossenen Konferenz-Protokoll vom 7. d. M. heute dem Königl. Konfistorium in Münster zugesandt haben. Unsererseits finden wir rücksichtlich der verabredeten, uns durchaus angemessen scheinenden Bestimmungen wegen dieser Feier nichts zu erinnern und wollen es genehmigen, daß zur Deckung der desfalligen Kosten in jedem der beiden Ministerien 50 Rtlr. unter die für dieses Jahr zu repartierenden Ministerialkosten aufgenommen werden.

Arnsberg, den 2. Juni 1817.

Königl. Regierung. I. Abteilung.

An die Vorsteher der beiden protestantischen Synoden der
Grafschaft Mark.

Das Königl. Konsistorium antwortete:

Das von Ihnen eingesandte Protokoll über die wegen der Feier des Reformationsfestes gehaltene Konferenz haben wir mit Vergnügen gelesen; der getroffenen Übereinkunft geben wir unseren völligen Beifall.

Münster, den 7. Juni 1817.

Königl.-Preuß. Konsistorium.

An den Herrn Gen.-Sup. C.-Rat Bädeker zur weiteren Mitteilung an den Herrn Präses Reinhard.

Die Reformierten glaubten indessen, vor der gemeinschaftlichen Feier noch eine besondere Synode halten zu müssen, teils wegen der Wichtigkeit der Sache, teils auch deshalb, weil der in § 1 der Hagener Konferenzbeschlüsse zur Abwicklung der Synodalarbeiten bestimmte 18. September nicht hinreichend schien. Diese Synode kam zustande am 17. Juni in Hamm; aus der Süderländischen Klasse war niemand anwesend.

Nachdem die gewöhnlichen Synodalangelegenheiten (Verfassung, Verfügungen der Behörden, Disziplinarordnung, Visitationen, Wahlen u. dergl. erledigt waren, wurden zwei Gutachten¹⁾ über die Vereinigung der beiden Synoden vorgelegt, und nun sprach die Versammlung ihre vollkommene Billigung des Hagener Konferenzprotokolls vom 7. Mai ausdrücklich aus. Darauf wählte man aus jeder Klasse sechs Deputierte zur Feier in Hagen mit dem Bemerkten, daß sämtliche Prediger dazu eingeladen werden sollten.

Der Präses der lutherischen Synode, Gen.-Sup. Kons.-Rat Bädeker, setzte unter dem 28. Juni ein Rundschreiben in Umlauf, in welchem er die Amtsbrüder auf verschiedene Aufgaben der Reformation und deren Geschichte mit dem Wunsche hinwies, es möchten aus jeder Klasse wenigstens zwei diesbezügliche Arbeiten, eine lateinische und eine deutsche, der

¹⁾ Diese Gutachten rührten von den Predigern Bäumer-Bodelschwingh und Senger-Reck her; der Synodalbericht betont, Synode habe selbige mit Wohlgefallen aufgenommen, und sie wünsche, daß die Ausführungen beim künftigen Vergleich zur Vereinigung berücksichtigt werden möchten.

Synode vorgelegt werden; und sodann erließ er unter dem 9. August das Ausschreiben zur Synode. Er empfahl den Amtsbrüdern, auf den Klassikal-Versammlungen, die 14 Tage vor der Synode zu halten seien, alle wichtigen, ihnen bereits bekanntgegebenen Gegenstände in ernste Überlegung zu ziehen, nämlich: Die Vereinigung der beiden protestantischen Synoden, die Kirchenkreis-Einteilung, die Beredlung der Synodalverfassung, die Synodalordnung samt der Disziplinar- und Geschäftsordnung auf Konventen und Synoden, die gemeinschaftliche Kirchenordnung, die Redaktion eines neuen gemeinschaftlichen Gesangbuchs, ein allgemeines und gemeinschaftliches Choralbuch, die Liturgie beim Gottesdienste, und die Verherrlichung der Feier des allgemeinen Reformationsfestes.

Schließlich luden die beiden Synodalvorsteher Bädeker und Reinhard sämtliche Synodal-Assessoren, Klassen-Inspektoren, Klassen-Deputierte, Synodal- und Klassen-Sekretäre, Synodal-Prediger, Rendanten und Novizien, jeden mit der ihm gebührenden Achtung und Ergebenheit, zu der gemeinschaftlichen Synode auf den 16., 17. und 18. Sept. 1817 ein. Willkommen sollten auch alle diejenigen Prediger, Rektoren und Kandidaten sein, die durch ihre Gegenwart die Synodalfeier freiwillig verherrlichen wollten.

„Wir leben“, so schlossen die beiden Vorsteher, „der angenehmen Hoffnung, daß die besonderen Einladungen an die Herren Konsistorialräte zu Münster und Arnberg eine gute Aufnahme gefunden haben werden. Wir flehen zu Gott um den Geist der Weisheit und der Liebe für sämtliche Mitglieder der Gesamtsynode, daß alle Beratungen derselben zur Förderung des Reiches Jesu auf Erden, wahrer Erleuchtung, wahren Glaubens, wahrer Frömmigkeit und Tugend und zur Erhaltung des Kirchenfriedens gedeihen mögen, und schließen mit den Worten Pauli Ephes. 4, 15. 16: Lasset uns rechtschaffen sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus, aus welchem der ganze Leib zusammengesfügt und ein Glied am anderen hängt durch alle Gelenke, dadurch eines dem anderen Handreichung tut nach dem Werke eines jeglichen Gliedes in seiner Maße, und

machtet, daß der Leib selbst wächst zu sein selbst Besserung, und das alles in der Liebe.“

Die Beschlüsse wurden den Oberbehörden und Sr. Majestät dem König mitgeteilt. Der König richtete darauf an Bädeker und Reinhard folgendes Handschreiben:

Mit besonderem Wohlgefallen habe Ich aus Ihrer Anzeige vom 27. des vorigen Monats und vom 1. d. M. ersehen, daß die Vereinigung der evangelischen Synoden in der Grafschaft Mark unter gemeinschaftlichem Genusse des heiligen Abendmahls nach einerlei Ritus stattgefunden hat. Die Vereinigung der beiden Konfessionen, die nur in äußeren Formen verschieden sind, ist ein schon lange von mir gehegter Wunsch gewesen. Ich freue mich, daß derselbe schon größtenteils erreicht und seine Erfüllung nahe ist. Empfangen Sie daher mit allen Ihren Amtsbrüdern meinen ungetheilten Beifall.

Berlin, den 18. Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

Die Antwort des Konsistoriums lautete:

Ihre uns mitgeteilte Anzeige des Resultats der Beratungen und Beschlüsse der ersten Gesamtsynode beider Ministerien zu Hagen hat uns nicht anders als erfreuen und die gegründete Hoffnung gewähren können, daß mit dem Beginn eines neuen Jahrhunderts der Kirchenreformation auch eine neue Epoche für unsere vaterländische Kirche eintreten und diese durch die vereinte Kraft derer, die sich ihrem Dienst geweiht haben, zu größerem Segen und Einfluß sich erheben werde. Dazu wünschen wir Ihnen als den gegenwärtigen würdigen Vorstehern derselben sowie der ganzen Synode den Beistand des Höchsten und versichern gerne, daß dazu mitzuwirken unsere teuerste Angelegenheit sei.

Münster, den 14. Oktober 1817.

Königl. Preußisches Konsistorium.
gez. Möller. Ratorp.

An die Herren Gen.-Superintendent Bädeker zu Dahl und Präses Reinhard zu Hilbeck.

Durch die Vorfeier in Hagen war die rechte Stimmung gegeben für das allgemeine Reformationsfest in den Einzelgemeinden der Mark. Der Minister des Innern hatte durch nachstehenden generellen Erlaß darauf vorbereitet:

Die Segnungen, welche Gottes Vorsehung den Völkern durch die Kirchenreformation zugewendet hat, sind so groß und wichtig, daß für heilige Pflicht erkannt werden muß, den in diesem Jahre eintretenden Säkulartag des ersten Anfangs dieses im frommen Gottvertrauen begonnenen und durch den göttlichen Beistand herrlich gelungenen Werkes ebenso, wie solches vor 200 oder vor 100 Jahren geschehen ist, als ein hohes Fest der evangelischen Kirche mit Dank und Lobpreisung Gottes feierlich zu begehen.

In Erwägung dessen hat des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinettsorder vom 7. Febr. d. J. die gottesdienstliche Feier des 3. Reformationsjubiläums in den Kirchen und Gemeinen beider Konfessionen der Monarchie anzuordnen geruht, und soll solche in allen Provinzen des Staates ohne Unterschied völlig gleichmäßig statthaben. Über die Art dieser Feier ist von Sr. Majestät folgendes festgesetzt worden:

1. Das Fest soll am Vorabend, Donnerstag, den 30. Oktober d. Js., bei Sonnenuntergang mit allen Glocken eingeläutet werden.

2. Der Haupttag des Festes, Freitag, der 31. Oktober, soll vor- und nachmittags gottesdienstlich gefeiert, der Gottesdienst nach einer besonderen Liturgie, welche nachträglich mitgeteilt werden wird, gehalten und dabei das vorgeschriebene Gebet, dessen Mitteilung ebenfalls vorbehalten wird, gesprochen werden. In Ansehung der Texte der zu haltenden Jubelpredigten ist es jedem Prediger überlassen, welche von den in der Anlage verzeichneten sechs Bibelstellen er bei seinem Vortrage zugrunde legen will.

3. Am zweiten Tage der Feier, Sonnabend, den 1. Nov., soll wiederum vormittags in allen evangelischen Kirchen Gottesdienst sein, zu welchem die Schuljugend des Ortes oder der Parochie in feierlicher Prozession in die Kirche zu führen und in bezug auf den Gegenstand des Festes eine Schulpredigt

zu halten ist, um dadurch dem aufblühenden Geschlecht Anlaß und Stoff zu erwecklichen Erinnerungen für das ganze Leben zu geben.

4. Die Anordnung zu akademischen und Schulfeierlichkeiten bleibt den Universitäten und Gymnasien überlassen.

Das Königl. Konsistorium wird beauftragt, diese Allerhöchste Bestimmung sofort nach geschעהener Mitteilung an die Königlichen Regierungen in seinem Konsistorialbezirk bekannt zu machen, die Geistlichen zur Befolgung und Ausführung derselben anzuweisen, auch die Ortsobrigkeiten und Patrone aufzufordern, zu demjenigen, was ihrerseits zur würdigen Feier des Festes geschehen kann, willig die Hand zu bieten.

Von der evangelischen Landesgeistlichkeit darf mit vollem Vertrauen erwartet werden, daß sie die durch diese Feier ihr dargebotene Veranlassung freudig und kräftig benutzen wird, den Gemeinden von neuem den unschätzbaren Wert der durch die Reformation verbreiteten reinen Erkenntnis der christlichen Wahrheit sowie der dadurch bewirkten evangelischen Glaubens- und Gewissensfreiheit überzeugend darzustellen, den hie und da erstorbenen Sinn für diese hohen Güter neu zu beleben, zum frommen, standhaften Festhalten des so teuer errungenen Besitzes dieser göttlichen Segnungen zu ermahnen und ihre würdige Anwendung zur christlichen Heiligung des Herzens und Lebens als das Gott wohlgefällige Lob- und Dankopfer zu empfehlen.

Auch wird es hoffentlich für keinen evangelischen Geistlichen der Erinnerung bedürfen, daß bittere Äußerungen über und gegen die nichtevangelischen Mitbürger und Mitchristen dem echt evangelischen Geiste, in welchem dieses Fest begangen werden soll, durchaus zuwider sein würden.

Berlin, den 3. Juni 1817.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

Leser:

1. Kor. 16, 13: Wachtet, stehet im Glauben.

1. Kor. 15, 58: Darum, meine lieben Brüder, seid fest.

Ephes. 5, 9: Wandelt wie die Kinder des Lichtes.

Röm. 13, 12: Die Nacht ist vergangen.

Joh. 8, 32: Ihr werdet die Wahrheit erkennen.

Offb. 3, 11: Halte, was du hast.

Für Übereinstimmung mit dem Original

der Präses Prediger Reinhard.

Hilbeck, den 15. Juli 1817.

Die oben erwähnte besondere Liturgie und das vorgeschriebene Gebet für die Jubelfeier hatten folgenden Wortlaut:

1. Anfangslied.

2. Intonation.

Der Herr sei mit euch.

Chor: Und mit deinem Geiste.

Erhebet eure Herzen.

Chor: Wir haben unsere Herzen erhoben zum Herrn.

Dies ist der Tag, den der Herr gemacht hat. Halleluja!

Chor: Lasset uns freuen und fröhlich darinnen sein.

Halleluja!

3. Altargebet:

Herr, du bist groß, und dein Name ist groß, und du kannst es durch die That beweisen. Darum kommen wir vor dein Angesicht mit Frohlocken; wir erkennen, daß du, Herr, unser Gott bist, denn du hast uns gemacht, und nicht wir selbst, zu deinem Volk und zu Schafen deiner Weide. Wir gehen ein zu deinen Thoren mit Danken und zu deinen Vorhöfen mit Loben; denn du, Herr, bist freundlich, und deine Gnade währet ewig, und deine Wahrheit für und für.

Wie teuer, o Herr, ist deine Güte, die du deinen Kindern von Anbeginn und immerfort reichlich beweifest, nicht allein durch unzählige leibliche Wohlthaten, sondern auch und vielmehr noch durch dein treues väterliches Sorgen für das Heil ihrer Seele. So hast du dich auch gnädig und herrlich bezeugt an unsern Vätern, indem du aus der Finsternis des Irrtums, welche feindlich und verderblich in die Kirche deines Sohnes eingedrungen war, von neuem hervorleuchten ließest das helle Licht des Evangeliums, damit denen, welche das

Licht mehr liebten, wie die Finsternis, der Tag wiederum anbreche und der Morgenstern aufgehe in ihrem Herzen. Du, o Gott, der du der Vater des Lichtes und der Wahrheit bist, erwecktest Luther, den Mann nach deinem Herzen, und die Männer, welche, ihm gleichgesinnt, zu gleichem Zweck mit ihm wirkten, daß sie voll heißen Verlangens nach der Erkenntnis der unverfälschten evangelischen Wahrheit mit unermüdlichem Eifer die Wahrheit suchten in deinem göttlichen Wort. Dein Heiliger Geist erleuchtete und heiligte sie, daß sie in deinen Zeugnissen den rechten Verstand deines Willens fanden. Du verliehst ihnen Freudigkeit, die erkannte Wahrheit durch Rede und Schrift vor der Welt zu bekennen und auszubreiten. Fürsten und Völker, deren Herzen du lenktest, huldigten der evangelischen Wahrheit. Du stärktest die Zeugen und Freunde der Wahrheit in den Kämpfen, welche sie zu bestehen hatten. Mit dir war ihr Werk begonnen, durch dich gelang es ihnen, dasselbe hinauszuführen. Hochgelobet seist du, Herr, unser Gott; wie du vor dreihundert Jahren die evangelische Kirche gnädig und mächtig gründetest, so hast du über ihr auch diese drei Jahrhunderte hindurch deine Gnade und Macht schirmend und schützend walten lassen. Wer kann die Segnungen zählen und aussprechen, welche während dieses langen Zeitraums in der evangelischen Kirchengemeinschaft und durch sie allen ihren gläubigen und frommen Genossen zuteil geworden sind. Für dieses überschwengliche Heil preisen dich, o Gott, im Leben und im Tode Tausende, welche im Glauben an die reine evangelische Wahrheit und an das Verdienst unseres alleinigen Mittlers Jesu Christi schon zu deiner ewigen Ruhe eingingen, für dieses Heil, welches du der evangelischen Christenheit bis zu dem gegenwärtigen Tage erhalten hast, preisen dich täglich und immerdar die Herzen derer, welche es in seiner Fülle und Herrlichkeit erkannt und empfunden haben; für dies Gnadenheil erschallet dir in allen Gemeinden der Gläubigen, welche im Lichte des Evangeliums wandeln, heute bei der Jubelgedächtnisfeier ihrer Wiedergeburt lauter freudiger Dank und Lobgesang. Ehre sei dir in der Höhe!

O du heiliger, mächtiger und gnadenreicher Gott, erhalte uns fernerhin den Segen, dessen wir uns heute vor dir freuen. Zwar müssen wir mit Beschämung bekennen, daß unter denen, welche du zur Gemeinschaft des Evangeliums berufen hast, viele sich dessen oftmals unwert bewiesen haben durch Kalt-
sinn und Gleichgültigkeit gegen die evangelische Wahrheit, durch Ungehorsam gegen die Vorschriften deines heiligen Wortes, durch Mißtrauen gegen seine Verheißungen und Tröstungen, durch Verachtung oder Mißbrauch der evangelischen Gnadenmittel. Aber du, Herr, bist barmherzig und gnädig und geduldig und von großer Güte und Treue. Darum bitten wir für die, welche sich an deiner theuern Gnadengabe so schwer verschuldeten: rechne ihnen ihre Missethat nicht zu, sondern erleuchte und bekehre sie, daß sie forthin würdiglich wandeln dem Evangelio Christi. Handle mit uns allen nicht nach unseren Sünden, sondern schone unser nach deinem väterlichen Erbarmen. Laß dein heiliges Evangelium immerdar die Leuchte unseres Fußes und ein Licht auf unserem Wege sein, daß die Verkündigung, das Hören und Lesen deines Wortes samt dem reinen Gebrauch deiner heiligen Sakramente fernerhin unter uns reiche Frucht des Glaubens und der Gottseligkeit bringe, die da bleibet in Ewigkeit. Sende treue Arbeiter in deine Ernte und gib zu ihrem Pflanzen und Begießen dein göttliches Gedeihen. Erwecke der heilsamen Lehre der Wahrheit in allen evangelischen Regenten fromme, eifrige, milde Beschützer und Pfleger; laß insonderheit deine Gnade sich verherrlichen an dem Schutzherrn der evangelischen Kirche unseres Vaterlandes; stärke unseren aller-
teuersten König wie zu allen anderen königlichen Geschäften und Werken seiner gesegneten Regierung, so auch zu der ihm so heiligen landesväterlichen Sorge für die Erhaltung und Förderung wahrer evangelischer Erleuchtung, Gewissensfreiheit und Frömmigkeit. Dein Segen ruhe auf dem Erben des Thrones, auf dem gesamten Hause und Geschlechte deines Gesalbten, damit dasselbe sei und immerfort bleibe deinem Volk ein Vorbild christlicher Gottseligkeit und ein starker Schutz für die teuer errungene Freiheit des Glaubens an das heilige Evangelium deines Sohnes. Erhalte in allen evan-

gellischen Gemeinden den Geist und Sinn brüderlicher Eintracht und verknüpfe sie immer fester und inniger durch das Band des Friedens und der Liebe zu völliger Einigung und Gemeinschaft in der Lehre, im Glauben und in der Hoffnung. Erhöre uns, Gott unser Gott, hilf deinem Volke und segne dein Erbe, wie wir zu dir hoffen durch Christum, unseren Herren, welchem samt dir und dem Heiligen Geiste sei Ehre und Preis jetzt und in Ewigkeit. Amen.

Chor: Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem Heiligen Geiste, der da war von Anfang, der da ist und der da sein wird von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

4. Hauptlied.¹⁾
5. Predigt.
6. Tedeum.
7. Abendmahl.

¹⁾ Die Lieder, welche damals gesungen wurden, sind im Druck erschienen unter dem Titel: Gesänge zur dritten Jubelfeier der Reformation 1817. Den Gliedern der vereinigten evangelischen Synoden in der Grafschaft Mark gewidmet. Hagen, gedruckt mit Leischerschen Schriften. — Diese Gesänge sind aber nach Form und Inhalt wenig ansprechend; sie können nur als Zeugnisse eines leeren pathetischen Rationalismus gelten.

Die amtlichen Erkundigungen aus den Jahren 1664—67.

(Aus den Akten des Staatsarchivs Münster: Kleve Mark
Landesarchiv Nr. 126^a.)

(Fortsetzung.)

Anno quo supra die 27. Januar horam circiter 1^{ma}
promeridianam von requirenten der 4^{ter} in directorio be-
nanter Zeuge produciret undt mich obigermaßen ad articulos
examinandum in Gegenwart obiger Gezeugen requiriret in
Peter Krausen binnen Bochumb gelegener Behausungh undt
der großen Stuben, der dan separatim ad singulos auß-
geredet, wie folgett:

Testis Wilhelm Monstatt Kierspels Wattenschedt.

Ad 1. Hette den articulirten Herren sehr woll gekendt
undt auch mitt ihme communiciret, die Jahrzahl, wie lange
undt viell Zeitt derselbiger Lüttkendorpf abgestanden, sey in
seinen Gedanken nitt so gerade.

Ad 2. Die Fraw sey vohr seiner Jugend thodt gewesen,
hette sonst den meisten Part der Kinder woll gekennet, wie
noch heutigen Pastoris Fraw als die Tochter eine.

Ad 3. Davon kein anders vernohmen oder gehoret.

Ad. 4. ad praecedentem.

Ad 5. Ja, er deponent selbstent unnter gesezten beiden
Gestallten das hl. Abendmahl vom Herrn Lüttkendorff
empfangen.

Ad 6. Nescit, dan außer dem Kierspell gesehen und
allein auff die hohe Feste mit seinen Eltern, wie noch zu
Eickell confitirt und dispensirt, aber nitt in die Schule
gangen.

Ad 7. Solches nitt gesehen, hette aber den postorem derzeith zum Crange Johan Rotthoff, welcher der augspurgischer Confession zugethan gewesen, woll gekennet.

Ad 8. Affirmat undt sey der altte Monstath sein Vatter gewesen, so allemahl, wiewohl unterm Kierspell Wattenstedt gesehen, nacher Eckel gangen undt daßelbsten von dem altten Herrn Lüttkendorpff das hl. Abendtmahl empfangen, darumb daß ahn dießem Ohrtte untter beyden, jenem aber einer Gestaldt daß Abendtmahl außgetheilet und distribuir worden und Zeuge, wie zu seinen männlichen undt discretions Jahren kommen, mitt dem Vatter ahn selbigen Ohrtt communicirt, addendo, daß, wie er zum ersten communicirt, auf Ostern gewesen, nach Zeugen Behalt etwwo in anno 1602.

Ad 9. Affirmat.

Ad 10. Ja, er der Pastor hette ja auf der Wedeme gleichs dießer noch lebender.

Ad 11. Ja, untterweilen, wie iziger alterer Pastor Herr Theodorus Kleinen annoch praefectus zu Nosthaußen gewesen, dem vorigen Herrn Lüttkendorpff predigen helffen undt auch das hl. Abendtmahl furm Altar mit außgereichet, alß Zeuge zu dehero Zeith gehoret undt gesehen.

Ad 12. Ad proxime praecedentem se referendo.

Ad 13. Inhalt wehre wohl wahr, Thagh undt Datum hette er alß ein simpel Man nitt observirt und lebe die Fraw noch.

Ad 14. Er Zeuge anderß nichtt wissen konte, dan daß er Lüttkendorpff mitt Consens deß Kierspels undt Leuthe uff Herren Kleinen die Pastorath resignirt.

Ad 15. Ja, der altte Herr hette nach aufgetragener Pastorath noch eine gerauhme Zeitt auf der Widtme mitt dem Zeugen gelebet, hette in der Kirchen nitt gesehen communiciren, mugte zu Hauß das Abendtmahl von dem jungen Herren empfangen haben.

Ad 16. Nescit.

Ad 17. ad praecedentia wisse weiter nitt, alß deponiret undt daß auf dem Widemhoff, wie voriger gewohnet, wohnete, ergo auch gebührlich installiret müste sein, zumahl auch in so gerauhmer Zeitt von keinem Streidt oder Aufstandt gehoret.

Ad 18. Ja, das wisse woll jederman, bevorab die Benachbarte, daß dießer noch lebender altter Herr unverweißlich gelebet undt kein Eindragdt gehabt.

Ad 19. Ja, in allewege wisse von nitt anders, als lutherischer Religion, die in der Eckelschen Kierchen gelehret werde, wehre und noch im Gebrauch.

Ad 20. Niemahß gesehen, daß mitt Fahnen oder Heiligenbildern umb die Kierche processiones gegangen, oder dergleichen ceremonien gebraucht worden.

Ad. 21. Wider bey voriges noch itziges Ziethen einige Eindracht sehen, noch davon vorkommen.

Ad 22. Ja, das sey iederzeitt also gewesen.

Ad 23. Ja.

Ad 24. Affirmat gleichfalß.

Ad 25. Wisse die eigentliche Zahl nitt, doch solle wohl nitt viell darahn fehlen.

Ad 26. Nein, niemahß davon gehoret, daß uber die Pastorath oder Religion Streitt gewesen.

Ad 27. Ja, einhaltz wahr, ita dimissus.

Wan dan dießer rotulus, examen und Zeugenverhor fur mir entzbeschriebenen hierzu sonderlich requirirten Notarien und bey persohnliche Gegenwahrt nachbeschriebener Gezeugen, diewelche zu mehrer Behaupt- undt Bescheinungh dießes actus dießes hieruber außgefertigtetz instrumentum mit eigenen Handen untterschrieben, alleß also richtig undt ordentlich auf Zeitt undt Thagh, als allenthalben vermeldt passiret, verubet undt verzeichnet, so habe dießes in hac probanti forma auffgerichttetetz instrumentum Herrn requirenten mitttheilen sollen undt wollen.

Notariatzeichen.

Johan Friederich Castrop Notarius undt
Gerichttschreiber subscripsit.

Johan Oberschulte uti testis omnia et singula rite ita acta testor manus mea subscriptione.

Johan Ubellgun als Gezeuge.

Beglaubigte Copie.

Wohledell pp. Herr Richter und Doctor.

Die in Krafft Sr. Churfl. Dcht. gnedigst ertheilte Commission von Ew. pp. zugestelltes churfl. Befehl umb Bericht und Erklerungh der Kirchen zu Eckell im Ampt Bochumb gelegen und darinnen gepflogenes und de presenti noch pflegendes exercitij religionis Augustanae confessionis halber einzuholen mitt resp. unterthenigster schuldigster Gehorsamb zu beandwortten, berichtet man (: soviel punctum primum darinne unter ander gefragett :) waß die evangelische-lutherische Religionsverwandtte fur dem Jahr 1624 fur Kirchen, Schulen und sonsten publicum oder privatum exercitium ihrer Religion gehabt, darab sie zwischen dem Jahr 1615 und 1624 Jahr vertrungen oder de facto et per vim maiorem entsetzt worden sein, daß die obgemelte evangelische-lutherische Religion in obgemelter Kirchen zu Eckell im Ampt Bochumb gepflegt worden, belangen thuet, daß dieselbe Religion invariatae Augustanae confessionis nicht allein viele viele Jahren vor dem Jahr 1615 und biß uff das Jahr 1624, sondern biß uff diese gegenwerttliche Stunde gepflegt worden und jederzeit ohnverhinderlich dabey gewesen und verplieben und niemahls darinne turbiret oder mit einiger turbation und Verfolgungh beschweret noch angefochten werden. Den anderen und lezten Punct betreffendtt, warinne abgefragett, ob und wieviel Familien und Unterthanen im Kirspell Eckell, welche die evangelische-lutherische Religion zugethan gewesen, sich dero Zeitt befunden und wieviel anitzo an selbigem Ohrtt sich auffhalten thun, zu beandwortten, berichtet man, daß sich dar zur Zeitt, alß nemblig fur und nach dem Jahr 1615, wie auch 1624, nicht allein 6 oder 7 hundert Communicanten daselbsten befunden, sonderen daß auch alle und jede dahsige Ohrttß Eingeseffene, außershalb zwo oder drey, sich der unverenderten augspurgischer Confession bekandt und sich allnoch bekennen. Daß sich also an Communicanten in mehrgemelter Gemeinte bey und uber die sechßhundertt anitzo befinden und daß die andern darbey erfindtliche Zuhorer selbiger Gemeinte, so theilß das darzu erforderetes Alter oder Jahren der Erkendtnuß noch nicht haben erreichet und theilß auß etwa habende Ursachen

der Communion nicht beywohnen, sich in Anzahl beinahe noch einmahl so stark befinden, also daß an Zuhörer und Communicanten sich anizo die ganze Gemeindte zu Eckell ungefehr uber die anderhalbtausendt Seelen erstrecken oder befinden thue. Dieweil dan obgemelte evangelische-lutherische Gemeindte alhie zu Eckell binahе uber hundertt Jahren quoad exercitium religionis ut et usum caeterorum bonorum ecclesiasticorum seu praebendorum in eineger ruhiger possession gewesen und noch ist, auch vermagh derselben mehr dan ein dubbelde und zweyfache praescription fur sich hatt, alß fazet dieselbe ein ungezweiffeltes und ihm Recht wohlbegrundetes Vertrawen, daß bey derselben ohndencklicher, immerwehrender und geruhiger possession werde geschuzet und gehandthabett werden.

Theodorus Kleinen, pastor Augustanae confessionis in Eckell, in testimonium veritatis subscripsit mpa.

Henrich Mideldorp vor sich und Jan Lepler, als zeitliche Vorsteher der Kierchen zu Eikel zum Zuchenus der Warheit underschreven.

Johan Gerdt, zeitlicher Proveiser der Armen zu Eikel ihn Ohrkundt der Warheit untterschrieben.

Willem Schulte zu Eickell alles ein Gezeuge der Warhiet untterschriben.

Unterthänigster Bericht, wie es mit der Kirchen zu Umming in anno 1609 und biß hierzu in puncto religionis beschaffen gewesen und annoch ist.

Anno 1609 ist zu Ummingh ein Pastor gewesen Herr Diederich Möller geheissen, hatt 1) gelebet in conjugio, 2) sub utraque specie coenam distribuiret, 3) lutherische Gesänge singen lassen, 4) seine Predigten auß dem Spangenberg gehalten und sich zu der evangelisch-lutherischen Religion bekandt, gestaldt alß der dohmals gewesener Pastor zu Langendrier Her Hermannus Schmidt der evangelisch-lutherischen Religion zugethan, demselben anno 1616 in seinem Letzten das hl.

Abendmahl gereicht, dohmals seine Bekändnuß außtrucklich gethan, daß der evangelisch-Lutherischen Religion zugethan, auch, da ihme Gott das Leben länger fristen solte, von derselben sein Lebtag nicht abtreten wolte; gemelter Prediger hat auch bey dessen Begräbnuß die Leichpredigt gehalten.

Nach dessen thödlichen Hintritt sein successor gewesen Herr Diederich Schluck von Overwennigern, Ambts Wetter, ein aufrichtig evangelisch-Lutherisch gewesener Prediger, wie demselben die Pastorath zu Umming von weilandt der wollgebohrenen Magdalenen, Grävinnen zu Benthem in anno 1616 den 26. Septembris conferiret worden sey, kan, da nöttig, auß dero Collationspatent in originali erwiesen werden, dessen Copia sub No. 1 hiebei zu ersehen. Alß derselbe in anno 1623 verstorben, ist einer mit Nahmen Herr Rotgerus Bönnick aniezo Pastor zu Hunx, im Clevischen Lande, von den dohmals gewesenen Herren Vormunderen derren von Strunckede, alß dero Zeit gewesenen Collatoren, mit derselben Pastorath zwarn hinwiederumb providieret worden, ist ihm aber, wie auß dessen Sendeschreiben — Copei sub No. 2 — zu ersehen, so auch im Fall der Noth in originali gezeiget werden kan, durch den dohmaltig gewesenen Pfalz-Newburgischen Richtern Matthiaßen Danielsß verhindert worden, daß zur possession nicht gelangen können, sondern hat sich ein ander, Arnoldt Locke genandt, gleichsamb mit Gewalt ohne einig gehabte vocation und collation eingetrungen. Dannenhero auch, alß sich die Chur- und Fürstl. Dchltt. Dchltt. von Brandenburg und Pfalz-Newburgh in anno 1630 wegen der Lande verglichen, sobaldt ab officio removieret und ein ander Herr Adolphus Schwarze von Dortmund, ein gleichfals evangelisch-lutherischer Prediger zum Pastorathdienst hinwiederumb vocieret und von dem Herren von Strunckede sel., dieser Pastorath gewesenen Collatore, damit providieret worden ist. Wie aber derselbe in anno 1637 im Außgang deselben Jahrs gestorben, ist jehziger Pastor Conradus Wißman zu selbigem offtgemelten Pastorathdienst wiederumb vocieret und von vorerwehnetem Herrn Collatoren damit versehen worden.

Daß demselben also sey, thun wir endtsbernente adlich Eingeseffene des Kirspelß Umming dieses nicht allein mit

unserer eigenen Handt Unterschrift, sondern auch adlich angebohrnen Pittschafft bekrefftigen.

So geschehen den 20. Aprilis anno 1664.

P. s.	L. S. Henrich van Baerst.
Eine gleichmäßige Beschaffenheit hat es auch mit der Bicaren daselbst.	L. S. Jobst Christoffer van der Leichten.

Beilage 1.

Wir Magdalena gebohrne Grävin zu Nervenar und Limburgh, Grävin zu Bentheim, Teckelenburgh, Steinfurth, Wittib, thuen kund und bekennen, demnach die Collation der Capellen zu Ummingck im Ambt und Gericht von Bochumb, alß ein sampt der Custerei zu unserm und unser Graffschafft Hohenlimburgh daselbst zu Ummingck gelegenen Lehengutt, dem Schulthenhoff gehörigh pertinens, durch Absterben deß alda gewesenen Pastors an uns alß die Lehenfraw devolvieret und erledigt, daß wir derwegen den würdigen Herren Dietherichen Schluck, alß eine qualifizierte Persohn, mit derselben Capellen Dienst gnädig providiert und versehen haben. Thun das auch gegenwurtiglich krafft dieses unsers Collationsbrieffs dergestalt, daß er Pastor derselben Capellen zu Ummingck administration mit reiner christlicher Lehr und unstrafflichem Leben und Wandel verwalten soll und wollen wir demnach hiemit eine jede hohe und niedrige Obrigkeit, dero das jus confirmandi et investendi gebuiret, der Gebuir ersuchet haben, gedachten Pastoren daselbst zu Ummingck wurcklich zu confirmieren und einzusetzen, auch so oft nöttig und er darumb gebuirlich anruffen wird, bey dieser unser Collation zu schützen und zu handhaben. Zu Urkundt der Warheit haben wir diesen Collationbrieff mit eigener Handt unterschrieben und mit unserm anhangenden angebohrnen gräfflichen Insiegell wißentlich bekräftigen laßen.

So geschehen uf unserm Hauß Altena Schuttorff am 26^{ten} Septembris im sechszehnhundert und sechszechenden Jahr.

Magdalena G. z. Benthem Wettwe.

Durch den Notar Johannes Böcker
beglaubigte Copie.

Beilage 2.

Ehrwürdigh und wollgelehrter Herr et in Christo confrater.

Deßen sub dato 15. Septembris außgelaßenes Schreiben ist mir den 21. ejusdem durch einen Botten woll beibracht worden, vorlesent Einhaltz Meinungh vernohmen. Alß nemblich, daß Ew. Ehrw. nachrichtliche instruction begehrens sein deß Zustandts halber beschehener meiner Bedienungh alda zu Umming nach Absterben weiland Herren Dietherichen Schlucks. Warauf debita salutatione praemissa kurzlich nicht verhalten wolle, daß zwarn keine eigentliche Wissenschaft trage der Monat, Tag oder Zeit gedachten Herren Schlucks sel. thödtlichen Hinfallens, gleichwoll gutten Andenckens sene, daß alß baldt in anno 1623 nicht allein ad perfungendas vices defuncti pastoris ersuchet worden, wie dan auch von offtgemelter Zeit deß verstorbenen Herren pastoris an biß umbtrent Martini ejusdem anni in qualitate Augustanae confessionis, wie dieselbe gefunden ipsius vices unbehembt bedienet, sondern uber daß von der Gemeinden daselbst literis tam promotorialibus, quam vocatijs ob totum munus ecclesiasticum subeundum versehen worden, krafft welcherer die Collation bei der gräfflichen Frawen Wittiben von Bentheimb und Limburgh Nahmens ihres Sohns, alß auch Sr. Hochedelheit von Strunckede wegen deß Hoffs daselbst zu Ummingh underthänig und resp. dienstlich ersucht auch in datis 5. zu Hohenlimburgh und 12. Augusti ufm Hauß Mahlenburgh und eigener Hand und Siegell erhalten, alß auch alnoch bey mir habe. Weill aber underdeßen die pfalznewburgische reformation sich allgemach hie und dort mercken laßen, insonderheit aber durch den Richter zu Bochumb Matthiaßen Danielß eifferigh effectuieret worden, da dan zu solchem Werck sich weidlich brauchen laßen vertumnus ille Arnoldt Lacke, welcher auch zu Verbergung ihres intents sich bei der Gemeinden alda, alß auch bei dero Zeitten regierenden Herren Drosten Georgh Snbergh zu Wischelingh in qualitate lutherischer Religion nit tegenstahende, ob er gleich etwo deß Morgens vorerst etlichen Catholischen zu Gefallen missam celebrieren wurde, wie davon euwere selbst eigene Gemeinde eigentlicher relation, alß ich quia temporis longiquitas aliaque

officialia gravamina rerum gestarum memoriam attenuare solent, thun können, insievieret. Weil dan vermercket, daß ungeachtet wie eyfferich die gesambte Herren Collatoren darumb geschriben, auch die Gemeinde gern gesehen, durch Verhindernuß gemelten Richters und Pastoris zu Bochumb zur gepuirlich und formlichen investitur nit gelangen mögen et eatenus in personale persecutionem declinarunt, underdeßen aber von weiland dem hochgebohrenen Graven und Herren Herren Jobst Herman Graffen zu Holstein pp. zu einem Hoffprediger uf dero besagtes Hauß und Frenheit Gähmen beruffen worden, alß habe mich tragender Collationsbesitzungh interimswise begeben mußen.

Waß aber die musterische tractaten praesertim die clausula religionis in puncto 1. Jan. 1624 betreffen thuet, halte gänzlich nit dafur, daß solche Ew. Ehrw. Gemeinden konte behinder- oder beschwerlich fallen, auß Ursachen, weill meines Erachtens und sovieell mir auch deßen bewußt, da zur Zeit die augspurgische Confession alnoch in gruner observantz tam extra quam intra ecclesiam vigieret, ungeachtet dieselbe etwoh per spolium interrumpiert oder durch eine vermeinte pabstische Meß in parochianorum absentia tempore antelucano vermischet worden. Zudeme istts ja ublichen Rechtens tam ecclesiastici quam forensis, quod spolia antequam legitima possessio allegari queat, sint restituenda. Daß aber diese quanta mutatio etiam sit, spolium gewesen, ist daher klar am Licht, weill dieselbe mit Betrug auch dominis collatoribus nec me legitimo pastore neque communitate consentientibus beschehen ist, hette auch krafft allnoch tragender Collation der Gemeinden nit wie ein neuer angehender, sondern uhralter Pastor der augspurgischen alda ublichen Confession, wan nachgehendts nach getroffenen Vertragh zwischen Chur-Brandenburgh und Pfalz-Newburgh in puncto religionis darumb ersucht worden, mich annehmen können, uti multis in locis factum. Dieß habe Ew. Ehrw. zur Nachrichtungh nicht verhalten sollen, deme sonsten bruderliche Dienste pro posse zu erweisen gern geneiget sein und verpleibe.

Hunx 30. Septembris anni currentis literisque inclusi 1650.

Venerabit undique iunctus Rudigerus Bönnekeny
Pastor hieselbst.

Inscriptio:

Dem ehrwürdigh und wollgelehrten Herren Conraden Wißmann, Predigern der unveränderten augspurgischen Confession zu Ummingh, Lands von der Marck und Ambts Bochumb, meinem großgunstigen Herren et in Christo confratri.

Durch den Notar Johannes Böcker beglaubigte Copie.

Wolledler hochgelehrter Herr Doctor und Richter.

Alldieweil unser Pastor zu Umming uns zu erkennen gegeben, daß Ew. pp. an denselben, gleich andern pastoribus geschehen, auch ein Befehl ergehen laßen, daß den statum ecclesiae zu Ummingh von anno 1609 biß hiezu, umb Sr. Chfl. Dcht. solches unterthänigst zu hinterbringen, auch einschicken solle, alß haben wir adelich Eingeseßene gemelten Kirspels Umming im Nahmen der ganzen Gemein bengehenden Bericht unter unser Handt Unterschrift und ufgetruckten Pittschafft neben bengesugten documentis testimonialibus gebuirlichen einzuschicken nicht geubriget sein sollen, mit dienstlicher Bitt, solches behoerenden Orths gnädigt befohlenermaßen unterthänigst einzuliebern großgunstigt Gefallen tragen wollen.

Ew. pp. Dienstwillige

Praes. Bochum 26. April 1664. Adlich Eingeseßene deß Kirspels Ummingh und Pastor daselbst.

Unterthänigster Bericht, wie es mit der Kirche zu Umming von anno 1615 biß uf 1624 und nachfölglich biß hiezu in puncto religionis beschaffen gewesen und noch ist.

Die Kirche zu Ummingh hat das exercitium der evangelisch-lutherischen Religion von anno 1615 biß uf das Jahr 1624 in ruhigem Besiß gehabt. Alß aber der dohmalß gewesener Prediger Herr Diederich Schluck genandt, welcher von Ober-Wennigern Ambts Wetter burtig und ein aufrichtig lutherisch-evangelischer Prediger gewesen, im Augusto deß 1623. Jahrs an der dohmalig grassirenden Pestilentz gestorben und ein ander selbiger Religion zugethaner Prediger Herr Rotgerus Bonnick, aniezo Pastor zu Hunze im Clevischen Lande, deß

gemelten abgestorbenen Pastoris Nachjahr zu bedienen, beruffen worden und die Pastorath ein zeitlang wirklich bedienet, auch folgents von dennen dohmals gewesenen Herren Vormundern Strunckedescher Pupillen, als uber alsolcher Pastorath in Nahmen deroselben gewesenen collatoribus, mit der Pastorath zu Ummingh wiederumb providieret worden, hat es sich zugetragen, daß der dohmalig gewesener pfalz=newburgischer Richter zu Bochum Matthiaß Danielsß gemelten Rotgero Bonnick verhindert, daß als verus pastor zur völligen possession der Pastorath nicht kommen können, sondern einen Nahmens Arnold Lacke (: welcher uf beiden Schultern getragen :) indem, ob zwar gemelt. Richteren zu Gefallen deß Sontags Morgens Messe gelesen, dannoch sub utraque coenam distribuieret, im Ehestande gelebet und in der Lehr lutherisch=evangelisch gewesen, wieder Wißen und Willen sowoll wollgemelter Herren Vormunder, als der sämptlichen Gemein zu Umming ohne gehabte vocation und collation mit Gewalt eingetrungen, dahero derselbigen auch nachgehends, als anno 1630 Sr. Chur- und Fürstl. Dcht. Dcht. zu Brandenburgh und Pfalz-Newburgh wegen der Lande sich verglichen, so baldt ab officio removieret und ein ander Nahmens Adolphus Schwarze, welcher von Dortmund burtig gewesen, wiederumb zu selbiger Pastorathsbedienungh vocieret und von dem Herrn von Strunckede sel. als Collatore mit alsolcher Pastorath providieret worden, gestaldt auch da nachgehendts derselbige im Anfang deß 1638. Jahrß gestorben, jeziger Pastor Conradus Wißman wiederumb beruffen und von wollgemeltem Herrn Collatore damit providieret worden ist, daß also alsolche Umming'sche Gemein jederzeit (: außerhalb waß von anno 1624 biß ad annum 1630 de facto et per vim majorem deß pfalznewburgischen Richtern Danielsß geschehen :) der unveränderten augspurgischen evangelisch-lutherischen Religion zugehan gewesen und, wie noch, in derselben ruhig gelebet habe. Es sein auch sowoll die adlichen als unadlichen Eingewessenen deß vielgemelten Kirspelß Ummig miteinander annoch (: außerhalb drey Männer, so pabstischer Religion und noch vor wenig Jahren durch Heyrathen in solch Kirspel kommen und an evangelisch=lutherische Weiber sich verheyratet haben :) der

evangelisch=lutherischen Religion zugethan. Daß demselben also sey, thun wir endtsernente adlich Eingefessene deß Kirspelß Ummingh dieses mit unserer eigenen Handt Unterschrift bekräftigen.

So geschehen den ein und zwanzigsten May deß 1666. Jahrß.

Henrich van Baerst.

Jobst Christoffer van der Leichten.

Conradus Wisman Pastor zu Ummingh.

Wolledeler, hochgeehrter Herr Richter.

Demnach Ew. pp. in Krafft Sr. Churfl. Dcht. gnädigsten Befelch unterm dato den 18. May ahnbefohlen, über die Kirchen undt Schulen, punctuatim wie es vohr dem Jahre 1624 gewesen undt ob die facto et per vim maiorem entsetzt undt von wene undt in welchem Jare solches geschehen, vohr-zubringen, so berichte ich Pastor zu Herne Nahmens meiner Gemeine, daß sowoll von anno 1615 bis 1624, dan auch biß uf heutige Stunde die augspurgische=lutherische Religion daselbst zu Herne exercirt, auch ohne einige tubation undt Einsperrungh in dem ganzen Kirspell getrieben, immaßen die vier dem Kirspell Herne incorporirte Dorffern oder Pawrschafften allein der lutherischen Religion zugethan undt außer deren keine andere Religionsverwandte daselbsten furhanden, stellen also fur mich undt Nahmens meiner Gemeine die feste Zueversicht ahn Sr. Churfl. Dcht., die werden uns dabey gnädigst manutiren undt fur aller Beohnruhigung behandelt haben.

Solches pp.

Ew. pp. unterdienstwilligster

Joann Baack

Praes. 24. May 1666.

Pastor in Herne.

In Gotteß Nahmen amen. Kundt und zu wissen sey hiemit jedermenniglichen, dehnen gegenwertiges instrumentum zu sehen, zu lesen, oder horen lesen, vorkommen wirdt, daß

ihm Jahr unsers Erlösers undt Sühligmachers thausendt sechs hundert sechzig vier pp. Freitag den neunten Monat May, neuen Stylß, umb zehen Uhren Vormittags, mir endtsbenenten Notarium in Burgermeister Everharden Schillings Behausung binnen Bochumb forderen laßen die erwürdige und wohlgelehrte Herren M. Johan Bernhart Menß Pastor zu Lutgendortmundt und Theodorus Ludovici Pastor zu Harpen und Vicarius zu Werne und mich in Nahmen der Eingefessenen der Baurtschaft Werne dabey requirirt; ich mogte in perpetuum rei memoriam nachgemelte drey Zeugen fur die Gebuhr uber die mir präsentirte Articulen mit Fleiß abhoren und ihme darob instrumentum seu instrumenta zu ihrer Notturfft communiciren.

Wan nun tragenden Ampts und Pflichts solcheß abzuschlagen nit gewust, so habe ihren petito zufolge negest fleißiger Erinnerung deß Meinandts die Zeugen uber die gemelten Articulen an Andts statt in Gegenwarth Jorgen zu Gerte und Johan Galmen alß alhie zu requirirten Gezeugen examinirt, welche dan nachgesetztermaßen ad articulos deponirt.

Primus testis Rotger Nolle sagt, sey ungefehr 70 Jahr alt und wehre im Dorff Werne gebohren.

Ad 1. art. affirmat; die im Dorff Werne Eingefessenen hette die Capelle zu conferiren und wehren allezeit in possessione conferendi, solange Zeuge gedächte, gewesen, wie noch.

Ad 2. sagt, daß zu Werne, solange Zeuge gedächte, die evangelische-lutherische Religion, wie noch, gewesen; Herr Evert hette dieselbe zwahren zu der catholischen Religion treiben wollen, aber die Leuthe darzu nicht zwingen konnen.

Ad 3. affirmat und sagt, daß Herr Jobß Honscheidt evangelischer-lutherischer Pastor zu Harpen die Capelle zu Werne bedienet gehabt und ungefehr in anno 1607 gestorben.

Ad 4. affirmat.

Ad 5. sagt, Herr Herman hette die Capelle biß auff sein Sterbtag auff lutherische Weise bedienet, Herr Henrich Kopper hette dieselbe auch bedienet; caetera affirmat.

Ad 6. affirmat.

Diesemnach habe mich deß anderen Tageß begehrtmaßen auf Werne erhoben und die zwen andern Zeugen in Gegenwarth Henrich Barenholt und Johan Wvendtroth alß Gezeugen examinirt, immaßen secundus testis Reinoldt Schmidt reavisatus deponirt an Andts statt ad 1. gen., daß uber 90 Jahren alt und wehre zu Langendreyer geböhren.

Ad 2. designatum art. affirmat und sein Bruder hette dieselbe biß an sein Ende bedienet und das Nachtmall auff zweyer Gestalt nach Arth der lutherischer Religion ausgetheilet.

Ad 4. designatum art. sagt, daß vor Herrn Bullens Zeithen Herr Herman Schmidt, deponentis Bruder, lutherischer Capellan zu Lutgendortmundt gewesen und das Nachtmall unter zweyer Gestalt denselben außgetheilet.

Ad 5. affirmat, daß sein Bruder die Capelle zu Werne alß lutherischer Capellan zu Lutgendortmundt biß an sein Ende bedienet, Herr Henrich Kopper hette die Capelle gleichfalß alß dohmahligen Pastor der unveranderter lutherischer Religion zu Harpen bedienet, aber nit lange.

Ad 6. affirmat. Die Baurtschafft hette nach Absterben Herrn Herman Schmidt Herrn Diederich Ludovici, lutherischen Pastoren in Harpen conferirt, der sie auch biß auff die heutige Stunde bedienet, womit sein Zeugnis geendiget und versprochen ad manus mei notarij vorgemelt seine deposition mit leiblichen Andt auff den Nothfall zu bekräftigen.

Tertius testis Johan Schumacher reavisatus stipulirt ad manus mei notarij in deßen eigenen Behausung zu Werne die Warheit zu sagen und auff den Nothfall seine deposition mit leiblichen Ande zu bekräftigen sagt ad gen. 1., daß ungefehr 80 Jahren alt und wehre zu Werne geböhren.

Ad 1. art. affirmat.

Ad 2. sagt, solange ihme gedechte, wehre eß die lutherischer Religion zu Werne gewesen.

Ad 3. cessat.

Ad 4., daß Herr Herman Schmidt lutherischer Capellan zu Lutgendortmundt die Capelle zu Werne bey Herrn Bullen Zeithen nach lutherischer Art bedienet.

Ad 5. 6. affirmat.

Folget Einhalt der requisition junctis articulis: Euch Herren Notario und Gezeugen geben wir M. Johan Bernhardt Menz Pastor zu Ludgendortmundt und Diederich Ludovici Pastor in Harpen und Vicarius zu Werne, auch samptliche Eingefessene der Baurtschaft Werne zu erkennen, welchergestalt einige Zeugen zu unserer Notturfft abzuhoren erachtet, deswegen auch Herrn Notarium hiemit requirirt, daß ihr hierunter bemelte Zeugen in perpetuam rei memoriam fleißig negstrewlicher Erinnerung und Warnung des Meinandts ubernachgemelte Articulen abhoren und uns darüber in probanti forma instrumentum seu instrumenta vor die Gebühr ertheilen wollet.

1. Setzet anfangs wahr, daß die Baurtschaft Wehrne ohnstreitige Collatoren der Capellen daselbst und dieselbe conferirt haben und noch conferiren mogen.

2. Wahr, daß die Baurtschaft Werne von undenklichen Jahren der evangelischen-lutherischen Religion sey zugethan gewesen.

3. Wahr, daß die Capelle zu Werne vor Herrn Jobst Hunscheidt, dohmalß evangelischen-lutherischen Pastoren zu Harpen, so ungefehr im Jahr 1607 gestorben sey, nach unveranderter augsp. Confession bedienet worden.

4. Wahr, daß bey Ankunfft Herrn Johan von Bullen, alß Pastoren zu Ludgendortmundt, nach Absterben gemelts Jobst Honscheidt, die Capelle zu Werne alsfort einem anderen conferirt und nach der unveränderten augsp. Confession sey bedienet worden von Herrn Herman Schmidt, dohmalß evangelischen-lutherischen Capellan zu Ludgendortmundt und alßbaldt darauff gewordenen Pastoren zu Langendreyer.

5. Wahr, daß obgemelter Herr Herman die Capelle zu Werne bedienet biß an sein Ende nach Art und Wiese der unveränderter augsp. Confession, außershalb weinig Jahren in den spanischen Kriegszeiten, da sie Herr Henrich Kopper, dohmaliger Pastor zu Harpen und zwaren auch nach evangelischer-lutherischer Religion bedienet.

6. Wahr, daß die Capelle zu Werne nach Absterben sel. Herrn Herman Schmidt, so ungefehr 1639 gestorben, alsbalt von der Baurtschaft sey conferirt an Herrn Diederichen

Ludovici, so ohnstrietig der unveränderten augsp. Confession zugethan, welcher sie bißher bedienet.

M. Joh. Bern. Mentz, Pastor zu Ludgendortmund.
Theodorus Ludovici, Pastor in Harpen, Vicarius in
Werne, vor mich und sempliche Eingeseßene unter-
schrieben alß: Diederich Kollepel, Henrich Surhoff,
Everhardt Wortman, Evert Back, Arndt Bomeken.

Nomina testium: Rotger Nolle, Johan Schumacher, Reinoldt
Schmidt, super 2. 4. 5. 6.

Wan dan diese requisition und examination der Zeugen, immaßen alß vorgeschrieben, für mir Dethmar Schmedden, auß kaiserlicher Macht offnem Notarium und Secretario der Statt Bochumb, in Gegenwarth vorhin gemelter Zeugen also beschehen und ergangen, so habe darunter gegenwertigeß Instrument ausgefertigt und weilen mit anderen ehehafften beladen gewesen, durch einen anderen eingrossiren laßen, zu mehrerer Sicherheit aber mit meinem Lauff- und Zunahmen unterschrieben, auch gewöhnlichen Notariatzeichen befestiget. So geschehen im Jahr, Tag, Orth, Platz, auch indiction und kaiserlichen Regierung in Gegenwart, wie vorhin allendthalben gemeldet.

Notariatzeichen:

In Deo spes mea.

Beglaubigte Copie.

In veritatis testimonium

Dethmar Schmetten

imp. auth. not. publ. scripsit
signoque suo confirmavit.

Durchleuchtigster Churfürst gnädigster Herr.

Alß und nachdem Ew. pp. gnädigst gefallen, unter dato 11. May dießes lauffenden 1666 Jahrß, so aber am 19. eiusdem ererst insinuirt zu befehlen, information einzuziehen, wie es nemblich vor dem Jahr 1624 mit dem exercitio religionis alhie zu Castrop gehalten, darab sie zwischen dem Jahr 1615 und gemelten 1624. Jahr vertrungen, alles fernerer Inhalts gnedigsten Befeleß, warauff Kürze halber man sich referiren thuet, so berichte hiemit unterthänigst, wie das offen-

bahr und kundigh, daß vor und nach deßfalß verschiedene informationes und zwarn auff Ew. Chursl. Dcht. hochlöblicher Regierungh Befelehern de annis 1632 und 1633 durch Herr Drossten Neuhoff sachlig, nun aber hinwiederumb vor anderhalb Jahrßfrist durch Herrn Drossten zu Unna eingezogen, darab ohngezwenffelt bey Ew. pp. hochlöblicher Cantzelen deßen nähere Beschaffenheit, warauff man sich beziehen thuet, angesehen die eltisten Zeugen mehrentheilß verstorben, welche dispositionen zu beßerer und bestendiger Nachrichtungh Ew. pp. sich vorpringen zu laßen, gnedigst reichen wollen, verhanden sein werden, haben demnach zu unterthänigster gehorsambster Einfolge högstgemelten gnedigsten rescripti bengehende information (: weiln die Zeit enge gespannen :) vorerst eingehnomen, gestalt dieselbe bengehent Ew. pp. unterthänigst einsenden sollen, dieselbe damit dem Schuß Gottes zu langwirigem hochfürstlichen Wolergehen und glücklicher Regierungh, unß aber zu dero beharlicher Gnaden unterthänigst besten Fleißes empfehlent.

Signatum Castrop am 26. May 1666.

Ew. pp. unterthänigst gehorsambste
 Ernst Henrich Bordelius, Richter.
 Jorgen Rover, Burgemester.
 Hinrich Borchgert, Borgemester.

Von Gotteß Gnaden wir Friderich Wilhelm Marggraff zu Brandenburg pp. thun kundt und fugen männiglich, inßbesonder aber unßern Beambten deß Ambtß Bochumb und Gerichß Castrop hiemit zu wißen, nachdem unß Martin Borchardt unterthanigst zu erkennen gegeben, waßgestalt ihme der Pastorath zu Castrop im Jahr 1627 von dem Capitul zu Cleve conferirt und von ihme biß herzu bedienet worden, mit unterthänigster Bitte, wir geruheten diese uf ihnen beschehene Collation nunmehr gnädigst zu confirmiren, daß wir demnach solcher seiner unterthanigster Bitte in Gnaden stattgegeben und gemelte Collation bestätigt haben, thun auch daßelbe hiemit und krafft dieseß, euch obgedachten sambt und sonderß gnädigst

befehlend, erwehnten Borchardt vor den rechtmäßig angestellten Pastorn zu Castrop zu erkennen und ihme die darzu gehörige Renten und Gefälle zu gewöhnlicher Zeit unweigerlich außfolgen zu laßen.

Uhrkundlich unserß hievorgedruckten Churfürstlichen In-siegelß. Geben Cleve im Regierungsraht den 14. Decembris anno 1655.

Anstatt und von wegen pp.

Wirich von Bernsaw.

Arnoldt Adrian de Bylandt.

Beglaubigte Copie.

Kuchenbecker.

Durchleuchtigster Churfürst gnädigster Herr.

Demnach Ew. pp. mir vor diesem gnädigst befohlen, daß ich in Sachen der evangelisch-reformirter Gemeine des Gerichts Castrop einige Zeugen abhoeren, deren deposition woll verzeichnen lassen undt schleunigst einschicken solle, so habe solches unterthänigst gehorsambst verrichtet, gestalt ich den darüber eingerichteten rotulum hieben unterthänigst einschicke undt Ew. pp. damit dem Schutz deß Allerhochsten, dero beharlichen hohen Gnaden aber mich gehorsambst ergebe.

Geben am 23. December 1664.

Ew. pp. unterthänigst gehorsambster

G. B. von Bodelschwing.

Rotulus examinis testium ad instantiam
der reformirten Gemeine Gerichts Castrop.

Auff von Sr. Churfl. Dcht. zu Brandenburg pp. meines gnädigsten Churfürsten undt Herrn unterm dato Cleve den 3. November anno 1664 gnädigst mir auffgegebener Commission habe mich am 28^{ten} eiusdem nacher Castrop begeben und gehorsambster Unterthanigkeit nach die benente Zeugen vorbescheiden laßen und servatis servandis verfahren, wie folgendes Prothocollum nachführet. War aber hochstgedachte gnädigste Commission nachfolgenden Einhalts:

Tenor Churfl. gnädigster Commission.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm Marggraff zu Brandenburg pp.

Bester Rahtt, lieber Getreuer. Was die evangelische-reformirte Eingefessene des Gerichts Castrop bey uns unterthänigst clagent angegeben undt zu verfügen gebetten haben, daß geben wir Euch mit diesem gnädigsten und ernstlichen Befehl hiebei zu vernehmen, daß Ihr alsofort ohne einige Zeitverliehrung über dieser Sachen eigentliche Bewandnus euch fleißigst erkundiget, diejenige Zeugen, welche obgemelte Evangelische-Reformirte zu Castrop albereit seindt benennet worden, oder noch ferner benennen mögen, undt Wißenschafft hierumb haben, servatis servandis mit Zuziehung eines qualificirten Notarij alsofort andtlich abhören, darüber einen rotulum formiren und denselben zum längsten innerhalb vierzehñ Tagen a dato insinuationis dieses unsers Befehls zu ferner unser gnädigster Verordnung anhero einschicken und Euch daran überall nichts behindern laßen sollet, deßen wir uns also versehen undt bleiben Euch mit Gnaden gewogen.

Geben Cleve in unserm Regierungsrhatt den dritten Novembris 1664.

Anstatt und von wegen höchstgedachter

Sr. Churfl. Dcht.

J. Moritz Graf zu Nassauw mp.

vidit Joh. Motzfeldt.

Inscriptio:

Dem besten pp. Amtman zu Anna und Camen pp.

Gisbert Bernharden von Bodelschwing.

Subsequuntur articuli cum nominibus testium.

1. Zu welcher Zeit gemelter Arnoldt Lacke in der Kirchen zu Castrop geprediget habe.

2. Ob nicht die Communion unter beider Gestalt außgetheilet.

3. Ob nicht gemelter Herr Arndt Lacke bei der Tauffe das Formular auß dem Heidelbergischen Catechismo gebrauchet.

4. Ob nicht Psalmen Davidts und unter andern zu offermahlen, sonderlich bei Begräbnuß den 91. Psalmen: „Wer in des Allerhöchsten Huet“, auch den 23. Psalm: „Mein Hueter und mein Hirt ist Gott der Heere“ und den 42. Psalm: „Wie nach einer Waßerquelle“ und andere evangelische Gesänge und mit Rahmen: „Erhalt unß Herr bey deinem Wort“ öffentlich und vielmahlß bey Herrn Arndes Zeiten und auch vorhin, so lange Menschen Gedenken sich erstrecket, in der Kirchen seyn gesungen worden.

5. Ob derozeit, alß Herr Arndt das Predigambt zu Castrop bedienet, bereits im Ehestandt gelebet.

6. Ob er derozeit in dem Pastorath-Hauß gewohnet.

7. Wie und welchergestalt auß dem Pastorath-Hauß und seiner Bedienung sey vertrieben worden.

8. Ob nicht gemelter Lacke annoch evangelischer-reformirter Religion sey.

9. Welchergestalt Martinus Borchardt, jeziger pabstischer Pastor, an die Pastorat gekommen.

N.B. Dieserwegen Herrn Arndt Lacken und Hinrich Mertens unter anderen absonderlich zu fragen.

10. Ob nicht derselbe Borchardt anfenglich den Evangelischen versprochen gehabt, daß sie bei ihrer Religion und Gottesdienst belassen werden solten.

Hierüber Hinrich Mertens auch absonderlich zu fragen.

11. Ob nicht auch nachgehents teutsche evangelische Gesänge in der Kirchen solang behalten worden, biß der Schulmeister Rotger ist vertrieben worden.

12. Ob Herrn Johan Reidt, welcher vor Herrn Arndt die Pastorat bedienet, wohl gekennet habe.

13. Ob nicht auch den Vicarium Herrn Bethacke und deßen substitutum Herrn Johan von Wenigern gekennet.

14. Ob auch Herrn Dirich Lacken, Capellan und Schulmeister zu Castrop gekennet.

15. Ob nicht dieselbe alle evangelischer Religion gewesen.

16. Ob nicht auch zu dero Zeiten die Communion unter beiden Gestalten gehalten und teutsche evangelische Gesänge gesungen worden. Auch stehet zu bedencken, ob der Pastor Martinus Borchardt angehalten wurde, daß sein Collations-

wie auch Confirmations-Patent in originali vorzeigen und zur Pastorath nach Gebühr sich qualificiren solle.

Wie auch, daß die auß dem Vest Recklinghausen offermahlß nach Castrop Kommende und andere Miße Thuede und sonderlich einer R. Behmer zu den Vicarien und deren Bedienung nach Gebühr sich qualificiren sollen und biß daran solches geschehen, die Rhenten in Zuschlag und Arrest nehmen.

Nomina testium (: salvo daß weiter möchten benennet werden :) Herr Arndt Tack, Hinrich Mertens, Hinrich Hecht, Evert Tack, Lamberti Bisings Haußfraw Margareta Lückenß, Gerdts im Orde Haußfraw Erne.

Folget tenor supplicationis.

Durchleuchtigster Churfürst, gnädigster Herr.

Erw. pp. können die Evangelische-Reformirte des Gerichts und Kerspels Castrop in der Graffschafft Marck klagent vorzubringen nicht länger anstehen, waßgestalt der allgütige Gott den Saamen seines heiligen Wortts vor vielen Jahren unter anderen auch an diesen Ordt gepflanzet gehabt und in der Kirchen zu Castrop die evangelische-reformirte Religion öffentlich fur den Jahren 1609 und nachfolgents biß ins Jahr 1624 ist geprediget und gelehret worden, dergestalt, daß die Sacramenta nach der Einsetzung unsers Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi sein bedienet, die Kinder nach dem Heidellbergischen Catechismo befindlichen Formal getaufft, das Abentmahl unter beiderlei Gestalt außgetheilet und auß dem Lobwaßer die Psalmen Davidts und andern evangelische Gesänge öffentlich in der Kirchen gesungen undt die Pastores mit ihren Ehefrauen und Kinderen auff dem Wiedenhoffe gewohnet haben, biß daran im Jahr 1624 bei damahliger Regierungh Ihr Churf. Dcht. Herzogen von Neuburg der evangelischer noch lebender Pastor Herr Arndt Tacke auß Anstifften des jekigen noch lebenden päbstlichen Pastoris Martini Borchardts ist verstoßen und derselbe Borchardt wieder eingeführet undt nicht allein die Pastorath, sondern auch die Vicareyen mit ihren Rhenten den Unserigen sein vorenthalten worden. Und ob wir zwaren desfalß herzlich zu Gott geseuffzet und bey Erw. pp. unß beklaget,

auch dabei das öffentliche gottlose und schandlose Leben Herrn päpstlichen Pastoris und daß er selbige Pastorath mit nicht geringen Geldsummen an sich gebracht, demüthigst angezeigt haben, aber weil die Altisten und Fürnembsten unserer Gemein verstorben und in schwähren Trangfahlen deß Kriegs geseßen und wenig Vorstandt und Hülffe von interessirten adelichen Häusern gehabt, so sein wir bißhero in Trangfahl geblieben, nunmehr aber nicht länger darbei stillstehen können, sondern Ew. pp. umb gnädigste Hülff und solche würckliche Verordnung demütigst ansuchen müssen, daß wir in obgemelter Kirche, Pastorath und Vicarien Kenthen zu Castrop, wo nicht ganz und zumahl, doch ad interim und fur erst auffß wenigste zum halben Theill gnädigst wieder mögen eingesezt werden, daran geschicht waß Rechtens, auch Gottes Ehre und Lehre beförderlich und unsern Seelen tröstlich ist, Ew. pp. den gnädigen Schutz Gottes demuthigst empfehlendt.

Ew. pp. unterthanigst gehorsambste
Evangelische-Reformirte deß Gerichts Castrop.
Prs. Cleve 3. November 1664.

Anno 1664 den 25. November ubergaben Evangelische-Reformirte an Herrn von und zu Bodelschwingh alß Commissarium nachfolgendes dienstliches Memorial:

Wohlgeborner hochgeehrter Herr Commissarie.

Demnach Sr. Churfl. Dcht. zu Brandenburg, wie es umb die Kirchensachen zu Castrop bewandt sey, einige Zeugen benennen mögen, alß haben wir zu dem Ende Nachbenente auch unterthanigst vorstellen sollen, benentlich Henrichen Dönker, Jorgen Ratte und Jorgen Röcher, alle zu Castrop wohnendt, wie auch Herman Kochs und Johan Möller bei der Bladenhorst wohnendt, mitt Bitte, daß dieselbe sobald müglich neben anderen vorhin Benenten uber gesezte Articulen debite mögen citirt undt abgehöret werden. Darahn pp.

Ew. pp. dienstwilligste
Evangelische-Reformirte deß Gerichts Castrop.

Folget die Citation cum executo.

In Krafft Sr. Churfl. Dcht. pp. mir gnädigst aufgetragener Commission werden

1. Herr Arnd Tach, 2. Hinrich Mertens, 3. Johan Möhler, 4. Hinrich Dönker, 5. Herman Kochß, 6. Hinrich Heckt, 7. Jorgen Köfer, 8. Arndt im Ordt Haußfraw Enne, 9. Herrn Lamberti Bijings Haußfraw Margareta Lückenß, 10. Jorgen Ratte und 11. Evert Tach

gestalt auf Freitag den 28. huius Vormittages umb acht Uhren vor mir an Herrn Richters Behausung zu Castrop unaußbleiblich und in eigenen Personen zu erscheinen und anzuhören, waß ihnen vermöge höchstgedachter gnädigster Churfl. Commission vorgetragen werden wirdt, citirt und abgeladen, welches Serries Ratte, Gerichtsfrone daselbsten, einen jedwedern vorhabts, pflichtmehig und stundtlich der Gebühr intimiren und hierüber seine relation in termino ad prothocollum einbringen solle.

Signatum Bodelschwing den 25. November anno 1664.

G. B. v. Bodelschwing mpa.

Executum.

Daß ich zu Entß Benenter diese Obengescriebene gegen den obangesezten Termin persönlich zu erscheinen pflichtmehig citirt, solches wirdt hiemit ad prothocollum referirt.

Signatum am 26. November 1664.

Serries Ratte Frone mpa.

Anno 1664 den 28^{ten} Novembris krafft. obgemelter Churfl. gnädigster Commission unterm dato Cleve deß 3^{ten} dieses ad instantiam der reformirten Gemein zu Castrop sein die dabei ernannte Zeugen an Herrn Richters Behausung daselbsten anfangs deß Ahdts und Meinandts pro consuetudine et stylo treulich erinnert worden, welche dan den gewöhnlichen Zeugenandt in forma abgelegt und darauff ein jeder uf die Articul geantwortet, wie folget:

1. Primus testis Herr Arndt Lacke, aetatis 80 annorum, avisatus et juratus deposuit.

Ad 1 art. Er hette den Kirchendienst als Vicicurator in der Kirchen zu Castrop von anno 1611 bis 1623 verwaltet.

2. Affirmat, addendo, daß weilandt Thies Schehl, item Herr Philipp von Rogell vor seiner Zeit viele Jahre das Sacrament sub utraque specie außgetheilet und vor und nach allezeit teutsche Psalmen gesungen.

3. Affirmat.

4. Nicht viell, sondern bei der Pestzeit anno 1616 hetten sie den 91 Psalm auß dem Lobwaßer gesungen, dabey er die Außlegung Repperi, reformirten Predigers zu Herborn, seinen Kerspelßleuthen vorgeleget, sambt den dabeigefügten Gebett.

5. 6. Affirmat.

7. Were durch neuburgischen Richtern Tunneman darauf verstoßen mit Weib und Kindt, gleichsam were er ein Heydt und Türck gewesen und weren ihme zugleich seine Bücher verbracht worden.

8. Affirmat, er communicirte bei den Herren von Romberg auf der Bladenhorst.

9. Saget, habe die Pastorath hinter ihme her bey neuburgischer Zeit gekeufft von einem Herr Haan geheißten, meiner Hinrich Mertenß soll eigentlich davon berichten können, welcher das Geld auffgenohmmen.

10. Nescit.

11. Als in articulo gemelter Rotger, Cöster und Schulmeister, nach Gewonheit die teutsche Psallmen angefangen zu singen, hette Pastor Borchardt gefluchet „Nun sing vor tausent Teuffel“, wie gesagt were worden, worauf er dan strackß vertrieben und sich nach Mengede begeben.

12. Affirmat, addendo, wie daß vor denselben ein Capellan gewesen mit Nahmen Herr Henrich Cöpper, da Wittgenstein Pastor gewesen, aber allezeit evangelisch gepredigt und das Sacrament sub utraque administriert worden.

13. Ja und alle beide evangelische Prediger.

14. Saget ja und sei Schulmeister und Caplan gewesen bey Herrn Philipß von Rogel Zeiten.

15. Affirmat von den Capellan, Pastor sei catholisch gewesen und hette doch allezeit das Abentmahl sub utraque administirt bei den Gefängen teutscher Psalmen.

16. Uti ad praecedentes affirmando, damit sein Zeugnuß geschlossen und cum silentio injuncto dimissus.

2. Testis Hinrich Mertens 65 annorum avisatus et juratus.

1. Deposuit Herr Arndt were Herrn Henrichen Cöpper gefolget, wan aber Herr Arnd Tach angetreten und wie lang bedienet, könnte eigentlich nicht sagen.

2. Affirmat, hette auch alzeit teutsche Psalmen gesungen.

3. Affirmat.

4. Setten teutsche lutterische Psalmen gesungen, von Lobwaßer könnte nicht zeugen, Ursach, den er were derozeit wenig zu Castrop gewesen, hette doch unterschiedlich von Tacken das Abentmahl unter beiderlei Gestalt empfangen, hetten auch öffentlich gesungen das Kirchengesang „Erhalt unß Herr bei deinem Wortt“ und von vielen Jahren vorhin.

5. Ja, habe seine eheliche Fraw gehabt, die were von Bochumb gewesen.

6. Affirmat.

7. Were dero Zeit nicht hie gewesen.

8. Affirmat, wie er sich erkläre.

9. Er hette die Pastorat von Herrn Haanen erlangt, auch dafür zwey- oder drithalbhundert Reichsthaler in Düsseldorf erleget.

10. Ja, er hette versprochen es zu belassen, wie erß gefunden, aber ubel gehalten, sonst wolten sie kein Geld fur ihn geschossen haben.

11. Sette nicht lang bei Herrn Mertin Borchardts continuiren können, sondern were also turbiret, daß er weichen und sich nacher Mengede begeben müssen.

12. Habe ihn wohl gekant aber derozeit zu Dortmund studiret, daß er von seiner Bedienung nicht viel sagen konne.

13. Von Bethacken wuste er nicht und seiner Meinung were Herr Johan von Wennigern und Rhete ein Man gewesen und den hette er wohl gekant.

14. Nescit.

15. Soviel er den Capellan gekennet hetten teutsche Psalmen gesungen und das Abentmahl unter beider Gestalt bedienet.

16. Similiter, sic finijt et cum silentio dimissus.

3. Testis Johan Hußman, Möller zur Bladenhorst, 55 annorum, juratus et avisatus deposuit.

1. Ihme dencke eben, da Herr Arnd Tack dahin kommen, aber das gewieße Jahr und wie lang bedienet, könne er nicht wießen wegen seiner damahligen Jugent.

2. Affirmat.

3. Nescit.

4. Weren teutsche Psalmen vor und nach der Predigt allezeit gesungen, reliqua distinctim nescit.

5. Er hette eine Frau gehabt, obß zur Ehe könnte nicht gewieß zeugen, weil er dahmahl gar jungk gewesen.

6. Affirmat.

7. Er habe müßen weichen, auff waß Weiß, könnte nicht sagen.

8. Er ginge zur Bladenhorst zum Nachtmahl.

9. Er hette sie von Herrn Haanen an sich gebracht und wie er hette hören sagen, 200 Rtlr. gegeben.

10. Eß hetten die Leuthe solches zwaren gesaget, daß erß bei dem Alten verlaßen wolte, aber nicht gehalten.

11. Er were von dem Pastorn Borchard vertrieben, ob er aber noch ein Zeitlang gesungen und in der Schulen blieben, könnte er nicht sagen.

12. Nescit.

13. 14. Similiter nescit.

15. Wuste nicht anderß, hette auch niemahlß anders gehöret.

16. Ja, solange er Herrn Arnd Tacken gekant, in fine beklaget sich, daß er seine Mutter, alß selbige verstorben, uf den Kirchhoff kauffen müßen. Silentium.

4. Testis Hinrich Döcker, 90 annorum, juratus et avisatus deposuit.

1. Könnte von der Zeit und wie lange Jahren gedienet, alß ein Man von neunzig Jahren nichts gewießes zeugen,

sonsten hette viele unterschiedliche mahle unter beiderlei Gestalt bei ihme communicirt.

2. 3. Affirmat.

4. Weren jederzeit vor und nach der Predigt teutsche Gesänger gesungen.

5. Affirmat.

6. Similiter.

7. Er were vertrieben alß Herr Borchard ankommen, auf waß Weiß, wieße nicht zu zeugen.

8. Affirmat, wie er höere.

9. Zu Düßeldorff were einer gewesen, der Herrn Borchardt die Pastorat ubergesetzet, wofür undt wie derselbe geheißten, wieße er nicht.

10. Nescit von Versprechen.

11. Weren die teutsche Psalmen gesungen, solang Meister Rotger geblieben, ob aber bei Zeiten Borchardts einige Weile continuiert, wieße er nicht.

12. Affirmat und deme were Herr Arnd Tack gefolget.

13. Nescit.

14. Similiter, möchte ihn wohl gekennet haben, es were ihme aber auß dem Gedächtnuß kommen.

15. Hette keine Achtung darauf geben.

16. Affirmat utrumque vor und bei Herrn Arndts Zeit. Silentio imposito dimissus.

5. Testis Herman Kochß ultra 80 annorum juratus et avisatus deposuit.

1. Geantwortet, er wieße gar wohl, daß Herr Arnd Tack ein zeitlang geprediget, aber wan und wie lang, könne er nicht sagen.

2. Affirmat, hette auch bei ihme das Nachtmahl genommen.

3. Nescit.

4. Ja, die teutsche Psalmen weren vor undt nach der Predigt gesungen worden, reliqua nescit.

5. Glaubt ja, den es were dafür gehalten worden.

6. Affirmat.

7. Er hette Herrn Merten Borchardts weichen müßen, wie, wuste nicht.

8. Affirmat.

9. Hette sie von Herrn Haanen bekommen, wie, wußte er nicht.

10. Nescit.

11. Affirmat.

12. Nescit.

13. Hette Vicarium Bethack gekant, von Wenigern wieße nicht.

14. Affirmat.

15. Hette unterweilen Miße gethan, aber teutsche Psalmen gesungen und die Communion unter beider Gestalten verrichtet.

16. Ihme gedächte nicht, daß unter einer Gestalt celebriret, allein daß es Herr Borchardt angefangen.

Silentium.

6. Testis Hinrich Heckt, 60 annorum, avisatus et juratus zeuget.

1. Wieße gar wohl, daß Herr Urndt anno 1614, 15, 1616, auch vorige Jahren in Dienst gewesen und geprediget.

2. Affirmat.

3. Affirmat und hette den Heidelbergischen Catechismum unter Meister Rotger gelernet und außwendig gekant.

4. Hette die teutsche Psalmen gesungen, vorab nach der Predigt, wie die Evangelia mitgebracht.

5. Man hette nicht anders gewußt noch gesaget, alß daß es seine Ehefraw sey gewesen.

6. Affirmat.

7. Er seye darauf vertrieben, von der Weiß könnte umbstentlich nicht sagen.

8. Ja, dafür gebe er sich auß.

9. Borchardt hette von Herrn Haanen die Pastorath an sich bracht, welchergestalt könne nicht zeugen, allein Herr Merten Borchardtß hette eine Summa Geldes müssen außzahlen.

10. Habe auß Henrichen Mertens und anderer deß Pastoris Freunden Mundt gehöret, daß er solches versprochen haben solte.

11. Alß Herr Merten Borchardts angetreten, were der Schulmeister vertrieben und die teutsche Psalmen unterlaßen und dagegen die Miß eingeführet, alß noch verblieben.

12. Affirmat.

13. Negat.

14. Similiter.

15. Ja, hette auch von seinem Vatter seelig gehöret, daß alle Capelläne evangelischer Religion gewesen und das Sacrament in zweyerlei Gestalt ausgetheilet worden.

16. Refert se ad praedeposita. — Silentium.

7. Testis Jorgen Köfer, ungefehr 58 Jahr alt, juratus et avisatus.

1. Wüste wohl, daß er etliche Jahre alhie geprediget und den Kirchendienst verwaltet, aber von den Jahren und wie lang, wüste eigentlich nicht zu sagen.

2. Affirmat.

3. Wüste daßelbe eigentlich nicht.

4. Weren lateinisch und teutsch durcheinander gesungen, von dem Gesang „Erhalt unß Herr bei deinem Wortt“ wüste nicht zu sagen.

5. Habe eine Frauw gehabt, obß zur Ehe, were ihme unbewußt.

6. Affirmat.

7. Er sey darauß vertrieben, wieße aber nicht auß was Ursachen und welchergestalt.

8. Er gehe jekundt zur Bladenhorst in die Kirche und gebe sich reformirt auß.

9. Das könnte er eigentlich nicht sagen.

10. Nescit.

11. Er hielte dafür, alß Herr Mertin Borchardt angetretten, daß er auch abgetretten.

12. Ihm beduncke er hette ihn gekant, könnte aber eigentlich nicht zeugen.

13. Habe beide nicht gekant.

14. Similiter.

15. Von Herrn Arndt habe Zeuge deponiret, de antecessoribus nescit.

16. Herr Arndt habe unter beiderlei Gestalt das Nachtmahl gereichet, von den vorigen könnte er nicht zeugen. — Silentium.

8. Testis Arndts im Ordt Haußfraw Enne, 60 annorum, avisata et jurata zeuget.

1. Ihr gedенcke daß zu Meister Rotger in die Schull gangen und den Heidelbergischen Catechismum gelernet, daß Herr Arnd Tack den Kirchendienst verwaltet.

2. Affirmat.

3. Alß ihr Bruder seel. Johan zur Tauff bracht, hette Arnd Tack nach dem Formular des Heidelbergischen Catechismi denselben getaufft.

4. Könnte wegen ihrer dahmaliger Jugent solches nicht sagen, aber vorigen Articulß Antwort hette sie von ihren Altern gehöret.

5. Ihr gedächte, daß er ein Frauw bei sich gehabt, obß zur Ehe könnte sie vor gewiß nicht sagen.

6. Affirmat.

7. Nescit.

8. Affirmat.

9. Nescit.

10. Das wieße sie nicht, aber wie er daran kommen, weren von der Religion abgefallen.

11. Antwort ja.

12. Non novit.

13. 14. Similiter.

15. Wieße nichts außer Herrn Tack zu zeugen.

16. Ja, könne nicht weiter alß von Herrn Arnd Tacken Zeiten zeugen, daß evangelisch geprediget und teutsche Psalmen gesungen. — Silentium.

9^{na} testis Margareta Lückens genand Bößing, 65 annorum, weilen dieselbe nicht ad locum citatum erscheinen können, in ihrem Hause praeuia avisatione et juramento formali in praesentia domini praestito satrapae zeuget.

1. Wieße, daß Herr Arnd etliche Jahren Caplan gewesen, aber wan und wie lange, wieße nicht.

2. Seye niemahß zu ihme zum Nachtmahl gangen, sondern sich nacher Bodenschwing gehalten, sonsten habe solches gehöeret.

3. Daß er inhalts interrogatorij in der Kirchen also getaufft haben solte, wieße sie nicht, allein ihrer Schwester Kindt hette er nach dem Heidelbergischen Formular getaufft.

4. Habe das hören sagen, seye aber niehmalß in der Kirchen gewesen, ohn unter der Predigt unterweilen.

5. Habe die Fraw bei seiner Bedienung alhie nach Verlauff ungefehr zweyer Jahren zu genohmmen, ob zur Ehe, were Zeugin unbewust.

6. Affirmat.

7. Könnte nicht sagen, weilen sie nicht hie, sondern zu Libborg im Stifft Münster mit ihrem ersten Man sich auffgehalten.

8. Eß würde dafür gehalten und hette ihn in der Kirchen zur Bladenhorst gesehen.

9. Sicut ad septimum.

10. 11. Similiter.

12. Affirmat.

13. Meinet, daß Herr Reith und Johan von Wennigern ein Man gewesen, von Bethacken wieße nicht.

14. Nescit.

15. Von Arnd Tacken hette Zeuginne deponirt, von den Vorfahren könnte nicht zeugen.

16. Refert se ad praedeposita ad art. 4. — Silentium.

10. Testis Jorgen Ratten, 65 annorum praevia diligenti avisatione perjurii et juramento corporali praestito, auch krank und ungangbar in seiner Behausung deponirt in praesentia domini satrapae.

1. Gedechte ihme gar wohl, daß gedachter Herr Tack alhie geprediget, wuste das eigentliche Jahr nicht, auch nicht wie lang.

2. Affirmat, hats selbst von ihme empfangen.

3. Könnte er eigentlich nicht sagen.

4. Affirmat und habe helfen singen, von Lobwassers Psalmen könnte nicht sagen.

5. Er halte dafür, daß er sie zur Ehe gehabt.

6. Affirmat.

7. Davon könnte er nicht sagen, were nicht viele bei Hause, sondern mehrentheilß außér Hauß undt Landes gewesen.

8. Das sagten die Leuthe ja.

9. 10. Nescit.

11. Affirmat.

12. Affirmat, wan er derselbe, so in sequenti proximo Johan von Wennigern genant, sein solle.

13. Von Bethacken wuste er nicht.

14. Affirmat undt damahlß sene er ganz klein gewesen undt were derselbe sein erster Schulmeister gewesen.

15. Könnte dieß alß nicht weiter alß von Tackens Zeiten zeugen, secundum praedeposita.

16. Similiter. — Silentium.

11. Testis Evert Tack, 72 Jahr alt, gleichfalß krank in seinem Hauß beandtet cum avisatione in Gegenwart Herrn Drostens zeuget:

1. Wuste von Arnd Tackens Bedienung, von waß Jahr aber undt wie lang, könnte nicht sagen.

2. Affirmat, addendo, daß die Leuthe unter der Communion gesungen das Liedt „O Lamb Gottes“ undt andere teutsche Psalmen.

3. Davon könnte nicht zeugen.

4. Von den teutschen Gesängen, sambt Glauben, Vatter unser, zehen Gebott, wieße er wohl undt hette mitgesungen, caetera non meminit.

5. 6. Affirmat.

7. Das hette Herr Haan gethan, von welchen Herr Merten die Pastorat gekauft undt würde Hinrich Mertens die beste Wießenschaft davon haben.

8. Hielte sich nun zur reformirten Religion.

9. Sicut ad 7^{timum}.

10. Antwortet ja, hette den Schulmeister Rotger angelobet, alß aber Herr Merten eingebißen, hette er sollen catholisch werden, daherò derselbe nacher Mengede gewichen.

11. Affirmat.

12. Similiter.

13. Von Bethacken wuste nicht, wie auch von Wennergern nichtß.

14. Nescit.

15. Könnte weiter nicht zeugen alß von Herrn Arnd Tacken Zeiten prout de eo deposuit.

16. Uti ad proximum praecedentem. — Silentium.

Pro extractu protocolli

Johan Dücker, Amtschreiber.

Beglaubigte Copie.

Anno 1666 am 24^{ten} May. Demnach mir Richteren entbenent am 19. eiusdem hursfl. gnedigst Befeldß präsentirt, gestalt die grüntliche Beschaffenheit zu berichten, wie es von anno 1615 biß 1624 in puncto religionis eiusdemque exercitij gehalten worden, alles fernerer Inhalts högstgemelten Befeleßß, so habe zu gehorsambster Einfolge deßelben nachfolgende alte Leuthe gnedigst anbefohlenermaßen mit Zuziehungh der Burgermeistern dieses Ohrts, benentlich Georgh Roevers und Henrichen Borcherts Nachgehende vorbecheiden laßen und erfragt.

1. Wie alt ein jeder sey und wie langh ihme gedencke?
 2. Waßerley Religion er bengethan sey?
 3. Waß vor ein exercitium religionis jederzeit alhie zu Castrop, sunderlich von anno 1615 biß 24, üblich gewesen und gehalten worden?
 4. Ob jemahln alhie ein ander exercitium geübt, heim- oder öffentlich im Gebrauch gewesen sey?
 5. Ob auch alhie jemandt wegen der Religion sey verstoßen oder vertrungen worden? Si affirmat in welchem Jahr, durch weme, und obs mit Gewalt geschehen?
 6. Ob dan auch jemant restituirt und noch jetzo in ruhigem Besiß sey?
 7. Wiewiel Familien von jeder Religion alhie sein, wo dieselbe ihren Gottesdienst üben?
-

Georgh Roeber, Burgermeister, examinatus respondit ad

1. Sey ohngefehr 60 Jahr alt und gedencke ihme etwaß uber die 50 Jahr.

2. Sey catholischer Religion.

3. Bey seinem Gedencken sey Herr Arnoldt Lacke (: welcher von Hern Johan Hanen Pastorn alhie im Jahr 1622 seiner Bedienungh entsetzt :) alhie Bediener der Pastorat gewesen, der alle Son- und Festthage auff catholische Manien Meß gethaen, teutsch und latein durcheinander gesungen, von Distern biß Pingsten alle Sonthagh mit dem Venerabili umb den Kirchhoff, wie auch auff hl. Sacramentsthagh umb die Freyheit Proceßion gehalten, sein auch die Kinder in der Kirchen auß dem catholischen Agendenbuih, so noch vorhanden und gepraucht wirt, geteuft worden.

4. Sagt, seines Wißens nit allein habe Herr Arnt die Communion bey seiner Zeit auff beyderley Gestalt außgetheilt.

5. Seines Wißens niemant et cessat annexum.

6. Sey keiner restitution von nöthen gewesen, weilen keiner verstoeßen, bey Ankunfft jezigen Pastoris aber (: so anno 1623 seines Enthalts auff Assumptionis Mariae geschehen :) sey beiderley nit, sonderen einerley Gestalt, wie noch im Gebrauch kommen und biß herzu geplieben.

7. Ganze Familien reformirt oder lutherischer Religion befinden sich alhie wenigh, aber ohngefehr, wan alle, klein und groeß, auß allen Familien, evangelische, reformirte und luterische im Kirspel und Freyheit ohne adliche Heußer, beyeinander gerechnet, de praesenti ohngefehr vunffßich sich befinden, deren theilß nach der Bladenhorst, theilß nacher Lütgendortmundt, Herne, Mengede oder sunsten zur Communion gehen und werden nachparlich tractirt.

Henrich Heekt examinatus respondit ad

1. Sey ohngefehr 64 Jahr und gedencken ihme wol 50 Jahr.

2. Sey evangelischer Religion.

3. Konne nit anders sagen alß daß allezeit catholische Meß, Proceßionen und dergleichen gehalten, allein daß das

Nachtmahl von Herrn Arnoldt Tacken (: der in anno 1622 durch Herrn Hanen Pastorn alhie seiner Bedienungh entsetzet :) auff beyderley Gestalt außgetheilt, auch teutsche luterische Psalmen (: wie er sie genennet :) durch das Latein gesungen.

4. Davon könne nit sagen.

5. Das wiße nit et cessat annexum.

6. Cessat ex praecedenti.

7. Sagt, wie voriger und könne solches nit eigentlich sagen, es gehen aber der einer hie, der ander dort, theilß nacher Lütgendortmundt, weilm und solangh es daselbst lutherisch gewesen, theilß nacher Herne, andere nacher Mengede zum hl. Nachtmahl, sie niemant ubel tractirt oder deßhalb einiige Streytigkeit vorgefallen.

Johan vom Hove examinatus ad

1. Sey gegen negstkommenden Mitsommer siebenundachtzich Jahr und gedencke ihme uber die 70 Jahr.

2. Sey anfangs lutherisch gewesen, jezso aber catholisch.

3. Haben allezeit catholisch und lateinische Meß und Proceßionen gehalten, aber biß jeziger Pastor ankommen, auff beiderley Gestalt communicirt, auch teutsche Psalmen durch das Latein gesungen.

4. Sagt, nit anders bey seinem Gedenccken alß catholisch, vorbeheltlich, wie vorgemelt, daß die Communion biß inß Jahr 1623 alß Ankunfft Martini, izigen Pastoris, auff beiderley Gestalt außgetheilt und teutsch durch das Latein auch in der Fasten, gegen Abent das Ave Maria in der Kirchen durch die Schulkinder gesungen worden.

5. Seines Wißens nit et cessat annexum.

6. Cessat ex praecedenti.

7. Das habe er nit gerechnet, es gehen aber theilß jezso nacher Lütgendortmundt, theilß nacher Herne, jeder nach seinem Belieben und werde keiner deßhalb ubel tractirt.

Henrich Mertens examinatus sagt ad

1. Sey ohngefehr sieben oder acht und sechßigh Jahr und gedencke ihme woll vunff und vunffzich oder mehr Jahren.

2. Sey lutherischer Religion.

3. Er sey alle Zeit bei seinem Gedenden catholisch exercitium hie gewesen, allein daß Herr Arnolt Tacke das Nachtmahl auff beiderley Gestalt außgetheilt, auch teutsch mitgesungen, jedoch lateinische Meß gehalten worden, biß anno 1622 ohngefehr darnach sey es gahr auff catholisch gehalten.

4. Pleibt bey voriger deposition.

5. Sagt seines Wißens nit et cessat annexum.

6. Cessat ex praecedentibus.

7. Konne das so eigentlich nit sagen und gehen theilß Lutherische nacher Lutgendortmundt, theilß an andere Orter, die Reformirten aber, deren doch wenig, gehen nach der Bladenhorst und werde keiner anders nachparlich der Religion halber tractirt.

Herr Arnolt Tacke examinatus ad:

1. Sey ethwaß uber zwey und neunzich Jahr alt und gedencke ihme, daß das ganze Gericht Castrop umbgestorben.

2. Sey izo reformirter Religion.

3. Sey zwarn alle Zeit catholisch exercitium religionis gewesen und Meß gesungen und gelesen, wie das ordinarium mitpracht, daß Nachtmahl aber sey sub utraque außgetheilt und teutsche Lieder mitgesungen, auch zwischen Pfingsten und Paschen alle Sonthag und auff hl. Sacramentstthag processiones gehalten.

4. Referirt sich ad praedeposita biß er von hier nacher Ummind kkommen.

5. Jah, er deponens durch Anhalten izigen Pastoris und direction eines Dechanten zu Dußeldorpff Wilhelmi Bunt genant, in anno 1623 sey er von der Wedemen alhie zu Castrop de facto entsetzet; sey doch nit verus pastor, sondern allein substitutus seu vicecuratus gewesen und sey der Cüster auch damahln alhie der Cüsteren und Schulen entsetzet und zu Mengede wiederum zue Dienste kommen, der damahliger Richter Tunneman habe es dirigirt; ob der fürstlich-newburgs Befehl gehabt oder nit, wiße er nit.

6. Sey allein mit dem Nachtmahl sub utraque geendert, aber niemandt zu restituirn gesucht.

7. Das wiße er nit, der einer hie, der ander dort und seines Wißens sey keiner übel tractirt, bey seiner Zeit sein alle solchergestalt catholisch gewesen, daß sub utraque communicirt.

Wilhelm Thürich zu Holtthaußen sagt ad

1. Sey seines Alters sechßigh zwee Jahr.

2. Sey catholischer Religion, wie alle seine Vorelteren gewesen.

3. Sey jederzeit, wie noch, catholisch exercitium gewesen, ob Her Arnolt nun alß Capellan ethwaß darin verendert, das wiße er nit, habe jedoch gesehen, daß Horstman damahliger Kirchrhaet bey der Communion den Wein den Communicanten geschoncken.

4. Nein, bey seinem Gedencken nit, salvo waß Herr Arnolt mochte geendert haben.

5. Seines Wißens nit et cessat annexum.

6. Ist also keiner restitution nöthigh gewesen.

7. Das wiße er nit, es gehen aber theilß Lutherische nacher Lütgendortmunt, andere nacher Herne, Mengede und sunsten und werde seines Wißens keiner der Religion halber übel tractirt.

Ex post pringt der Pastor alhie in Krafft ihme insinuirten mandati copiam seines Confirmationspatents de anno 1655 14. Dezember, referirt dabeneben, daß er das fürstliche Newburgsche Patent, warauff er anno 1623 installirt, nit bey der Sant habe, sondern bei Herrn Dechanten zu Cleve verhanden.

Und dieweilen dießes in Krafft hürfl. gnedigsten Befelehß ergangen, alß haben gegenwertigh Protocollum verfaßen, dem unterthanigsten Bericht bengesuegt, unter unßere Unterschriften ertheilen und unterthänigst gehorsambs einzuschicken nit verbegehen sollen.

Ernst Henr. Bordelius Richter mpa.

Jorgen Kover Burgemeister.

Hinrich Borhgert Borgemeister.

Lambert Bißingh Notarius.

Gerichtschreiber subscripsit.

Durchleuchtigster Churfürst gnedigster Herr.

Er. pp. erstem und andermahlegem gnedigsten Rescripto vom 16. April lauffenden Jahrs, betreffend den Zustandt und Religionwesen der Kirchen zu Mengede, wie es damit von velen Jahren beschaffen gewesen und waß dabei eingelauffen, betreffend, habe unterthanigst zu berichten, wie daß von Menschengedencken ob zwarn die zeitliche Probst zu Scheda auß ihrem Mittell einen zeitlichen Pastorn dahin geschicket, derselbe dennoch sich mit dem exercitio religionis nicht bemühet, sondern einen lutherischen Caplan, dem er Pastor auß den Pastorathrenten den Unterhalt verschaffen müßen, von der Gemeinde vociret und von Gerichtsherrn bestettiget worden, aber von anno 1624 biß etwan 1633 Herr Pastor Schwarze sich zu der reformirten Gemeinde erklehret, auch in synodo angenommen und denselben, so lang er gelebet, denselben frequentiret, immaßen dan zwischen beiden Heußern Bodelschwingh und Mengede dahin zu Cleve recessiret, daß zwischen Luterischen und Reformirten kein Unterscheidt gehalten werden solle. Aber nachdem gedachter Schwarze gestorben, hatt sich ein knechtsteinischer Münich durch Kriegesmacht bey kaiserlichen und spanischen Guarnisonen zu Dortmundt, Ham und Lühen eingedrungen, ungeachtet Probst Heese zu gedachtem Scheda Henricum Beurhusium mit der Pastorat versehen, welcher aber auch zum Besiß ebengedachter Ursachen halber nicht gelangen khönnen, biß endlich nach getroffenen Friedensschuß derselbe von Sr. Churfl. Dcht. restituiret worden und bißhero die lutherische Religion geprediget hatt, wie noch. Waß nun von den widderwertigen Papißen, alß wan sie ubel tractiret, uber die Erde geschleppet, die Begräbnüßen ohnmolestirt nicht gehalten khönten, das alles ist falsch und ohnwahr, welchs Er. pp. zum unterthanigsten Bericht einschicken sollen, dieselbe dem stereten Schuß Gottes zu hohen churfl. Wohlstandt und glücklicher Regirungh getrewligst und mich in dero hohen Gnade unterthanigst empfehlend.

Signatum Bodelschwingh den 7^{ten} May 1664.

Er. pp. unterthänig gehorsambster
G. B. v. Bodelschwingh.

Lünen. Hörde.

Durchleuchtigster Churfürst gnädigster Herr.

Waß Ew. pp. an unß unterm dato deß 25. February anni currentis gnedigst befehndt gelangen laßen, alß wenn den Catholischen nach dem Jahr 1609 von den Evangelischen Reformirten undt Lutheranern zwo Vicarien zu Lunen, so durch einen spargirten also intitulirten kurzen und warhafften Bericht angegeben undt gleichsahm dadurch behauptet werden will entzogen sein solten undt dabeneben andere Neuerungen eingefhuret, deßhalber dan hieruber forderlichst bestendigen Information einziehen undt davon alßdan unßern unterthenigsten warhafften Bericht einsenden solten, solcheß haben den 4. Martij allerehest mit unterthenigster reverence wol erhalten. Wan dan unßer gehorsambster Schuldigkeit nach man sich bey den Eltesten der Stadt Lunen hiernach mit allem Fleiß erkundiget, so befindet sich demnach kein einziger, der hievon einige Wißenschafft tregt, daß den Römisch-Catholischen dem Angeben nach zwey Vicarien solten entzogen und hieher an die Evangelischen-Reformirten undt Lutheraner verwendet, vielweinigter, daß einige Neuerungen eingefhureret sein, welcheß also Ew. pp. unterthenigst gnedigst anbefohlenermaßen berichten sollen.

Ew. pp. unterthenigst gehorsambste
Caspar von Syberg.
Gisbert Frentag.

Lunen den 25. Martij 1664.

Durchleuchtigster Churfürst gnädigster Herr.

Waß Ew. pp. sub dato Cleve den 11. May in puncto des Kirchen- undt Religionswehßen an uns gnädigst abgehen lassen und befohlen, dasselbe haben in unterthänigster Reverenz am 20^{ten} dito in Unterthenigkeit erhalten.

Berichten darauff Ew. pp. in unterthänigstem Gehorsamb, daß wie, solange die romische-catholische Religion dieses Ohrtß geendert undt die auspurgische ihren Anfang genommen (: so vor hundert und mehr Jahren geschehen :) keine Enderung

oder Sperrunge von niemant zugemuhtet, sondern dabey alzeit bis hiehinzu ruhig belassen worden.

Es. pp. zu allen hohen Churf. Wohlstande und langbeständiger Gesundheit undt friedtlicher Regierunge dem Schutz des Allerhochsten freundlichst ergebent, uns aber in dero Churf. Sulden unterthänigst einschließent, leben und sterben.

Es. pp. unterthenigst getreu undt gehorsambste
Unterthanen

Burgermeistere und Raht
dero Stadt Lühnen.

Signatum den 29^{ten} May 1666.

Durchleuchtigster Churfürst gnedigster Herr.

Es. pp. ahn Herrn Drosen undt mich sub dato Cleve den 11^{ten} lauffenden Monats May genedigst außgelassene Commission, das Religionswesen betreffend, habe mit gebührender Reverenz empfangen undt in Abwesenheit wollgemelts Herrn Drosen eröffnet, zugleich auch dem Richtern zu Hörde undt hiezigem Magistrath darvon Part gegeben, zweiffle auch nicht, dieselben absonderlich von der aigentlichen und grundtlichen Beschaffenheit ihren erfordernten Bericht hierüber werden gethaen haben.

Vor mein Persohn habe mich bey den Geistlichen des Amtdts Lühnen erkundiget, welcher mit ihrer schriftlicher relation einkommen, daß über die hundert Jahren dhaselbst in ruhigem exercitio lutherischer Religion, wie noch, gewesen undt niemahls darein perturbirt worden sein, wie Es. pp. auß beykommendem Original aigenhändiger Schrift und Underschrift mit mehrem sich underthänigst referiren zu lassen, nicht weniger hieselbst zu der Stadt Lühnen darüber inquirirt undt nicht anders erfahren können, alß daß die Stadt in gleichmäßiger Bewandtnus mit dem Amtdt Lühnen in puncto et exercitio religionis gestanden und gelebet, welches Es. pp. zu underthänigsten Gehorsamb zu hinterpringen nicht underlassen sollen.

Darmit pp. Es. pp. underthänigst pflichtgehorsambster
Diener Johan Wilhelm Graff Richter.

Lühnen, den 22. May anno 1666.

Edell pp. hochgeehrter Herr Richter.

Demnach Ew. pp. uns aufferlegt, vermöge gnädigstem Churf. Befehlich sub dato des 11. May ihlauffenden Monats May bezupringen, waß in diesem Kirchspiell Derne sowoll die rom.-catholische als evangel.-reformirte und lutherische Religionsverwandten vor dem Jahr 1624 vor Kirchen, Schulen oder sonst publicum vel privatum exercitium gehabt, darab sie zwischen dem Jahr 1615 und gemeltem 1624. vertrungen, von weme, quo anno solches geschehen, ob sie restituirt, wieviel Familien selbige Religion in locis turbatis befindlich, und wo solche den Gottesdienst uben, so haben wir Thro Churf. Dcht. zu unterthänigstem Gehorsamb hiemit berichten sollen, wie daß in unser Kirchen zu Derne seither der papismus darin abgeschaffet, so bereitz vorm Jahr 1548 geschehen, iederzeit die evangelische-lutherische Religion gelehrt und geprediget, auch besagter Religion gemeeß die heilige Sacramenta administrirt und außgetheilet worden, bey welchem nuhn über die 100 Jahren her durch göttliche Gnade gehabtem exercitio lutherischer Religion, wie auch noch auff heutige Stunde, in ruhigem Besiz sein und niemahls darin turbirt worden, dero wegen diese Gemeinde keiner restitution nötig, auch unter die turbirte Örther nicht gerechnet werden kan und cessirt also bey uns in hochbesagtem Befelch desiderirter weiter Bericht über die turbirte Örther.

Gleich wie wir nun unserstheils hochbesagtem gnädigstem Befelch hiemit ein unterthänigstes Gnugen geleistet zu haben verhoffen, also zweifelen wir auch nicht, Ew. pp. werden solches dominis committentibus großgunstigt einzuschicken Beliebens tragen.

Ew. pp. dienstwillige

Melchior Boemken, Pastor.

Herm. Adriani, adjungirter Prediger zu Derne mp.

Praes. 1. Junij 1666.

Durchleuchtigster Churfurst gnädigster Herr.

Waß Ew. pp. wegen des Kirchen- undt Religionwesens sub dato den 11^{ten} May dieses noch lauffenden 1666^{ten} Jahrs

uß zu berichten gnädigst anbefohlen, solches haben wir den 20^{ten} eiusdem mit unterthenigster reverentz empfangen, auff- undt angenohmen, auch demenegst die grundtliche information, wie nachfolget, daruber eingenuhmen, daß nemlich die Hordische Gemeine vor diesem zu dem benachbahrten damahls allein evangelisch=lutherischem Kirspell Wellinghoven, so dreyviertell Stunde abgelegen, gehöret habe, weilen aber die Entlegenheit mit Kinderen zu tauffen undt andere Kirchen-Ceremonien zu veruben große Ungelegenheit verursacht, alß hatt Herzogh Wilhelm hochstsehligen Andenckens die Gemeine auff ihr unterthenigstes Suchen undt grundtlich vorgebrachte remonstrationes begnadiget undt alhie der Gemeine eine eigene Kirche in der Freyheit Horde, alwo wie sie von der Wellinghovischen Gemeine abgesondert, ihr exercitium der evangelisch=lutherischen Religion haben mögten, zu erbawen gnädigst verwilliget; solcher Baw ist auch folgendts vorgeuohmen undt in anno 1599 vollenbracht, auch nachgehendts biß hieher undt noch nach Einsetzungh der augspurgischen Confession undt evangelisch=lutherischen Religion der Gottesdienst darin geruhigh verubet worden. Die Kirche alhie hatt auch bey Absonderungh von der Wellinghovischen Kirchen nur einen halben Reichsthr. zum Verzicht undt Kenthe bekommen, also daß die Prediger undt Kirchendiener auß der Gemeine geringen Mitteln unterhalten werden müssen. Waß anbelanget die Familien, so ein oder anderer Religion zugethan sein, befindet sich alhie, so der evangelisch=reformirten Religion zugethan, von den eingeseßenen Burgeren Ihr Churfl. Dcht. Richter des Ampts Hörde alleine undt eine Privatpersohne Nahmens Erdtman Boltz, so aber kein Burger ist. Neben dehme auch ein oder fünffe gemeine Burgern, so der romisch=catholischen Religion zugethan, ihre Erben undt Nachkommen aber in der evangelisch=lutherischen Religion mehrentheils erziehen laßen. Die übrige ganze Gemeine aber ist nach, wie jederzeit gewesen, der evangelisch=lutherischen Religion zugethan, welche sich dan insgesampt jederzeit undt nach dergestalt vereiniget, daß wegen der Religion, Kirchen undt Schule nicht die geringste differention vorgefallen, welches wir Ew. pp. gnädigst anbefohlenermaßen hiemit unterthenigst gehorsambst haben berichten undt hinter-

bringen sollen, dieselbe zu allem hohen churfl. Wohlstande, langhwirigem gewünschetem Leben undt gedenlicher friedtlicher Regierungh Gottes gnädiger Obhut, unß aber zu dero beharrlichen Gnaden unterthenigst gehorsambst recommendiren undt verpleiben

Er. pp. unterthenigst gehorsambste
Burgermeistere, Richter undt Raht
der Freyheit Hörde.

Signatum Hörde den 26. May anno 1666.

Durchleuchtigster Churfurst gnedigster Herr.

Waß Er. pp. umb Einsendung unterthenigsten Berichts, waß nemblich sowohl die romisch=catholische alß evangelisch=reformirte oder lutterische Religionsverwanten vor dem Jahr 1624 fur Kirchen undt Schulen oder sonsten publicum vel privatum exercitium ihrer Religion gehabt, darab sie zwischen den Jahren 1615 undt gemeltem 1624. Jahr vertrungen oder de facto et per vim majorem entsetzt worden, dero Drosten alhie Herrn Obersten von Sybergh undt mirh gnedigst befohlen, solches habe in Abwesen wohlgemelten Herrn Drosten ich mit unterthenigster reverentz empfangen undt darauff meiner Pflichtschuldigkeit nach daruber mich fleißig erkundigett, aber doch in diesem mirh gnedigst anbefohlenen Richterambt davon nichts in Erfahrung bringen können, daß zwischen angeregten 1615 und 1624 Jahren in Kirchen= undt Schulensachen der Religion halber einige Veränderung geschehen sene, also dieses unterthenigst berichten sollen, womit Er. pp. zu allem hohen churfl. Wohlstant, langwieriger Gesundtheit undt friedtlichem Regiment, Gottes starcken Schutz, dero aber zu beharlichen Gnaden mich unterthenigst treulichst empfehle alß

Er. pp. gehorsambster Diener
Gobel Butting.

Horde den 19^{ten} Juny anno 1666.

Blankenstein. Sattingen.

Durchleuchtigster Churfürst, gnädigster Herr.

Er. pp. genedigstes Befehl de dato 11. May, warin bessere Nachricht des Kirchen- und Religionswesens halber innerhalb 8 Thagen unterthenigst einzuschicken gnädigst befohlen wirdt, ist der rom.-catholische Gemein der Freyheit Blankenstein allererst den 27. May originaliter zukommen, derhalben unterthänigst bitten, die Verzogerung unß in Ungnaden nicht zu vermercken.

Berichten demnegst unterthenigst, daß weder Reformirte, weder Luterische-Evangelische vor dem Jahr 1624 in hiesiger Freyheit einig exercitium nec publicum nec privatum gehabt oder präntieret, sonder allein die rom.-catholische Religion von undenklichen Jahr ihr offenes exercitium ohne einige turbation ruhig undt ohngemolestiert gebrauchet undt niemahlen turbieret worden, biß allererst anno 1643 ipsa dominica Judica der annoch lebender Drost Herr Johan Georg von Syberg Sambstags zuvor den catholischen Custer, alß er die Abentsglocke gezogen, aufs Ambtsbauß Blankenstein forderen laßen, deme die Kirchenschleußell abgenohmen undt ohne Schleußell demittieret, darauff den Pastoren auch forderen laßen undt alß erschienen, denselben in Arrest behalten, mitt seinen luterischen Religionsverwandten die Kirch eingehnomen und hinder sich zugeschloßen und also nicht allein die Romische-Catholische ungebührlich verstoßen, sonder auch die Kirchenrhente zu sich gezogen und den Romisch siviell nicht verlaßen, alß den Wein zum Gottesdienst kauffen können. Wegen dießer gewalthatigen Verstoßung haben Romisch-Catholische bey Er. pp. in dero Hofflager Coln an der Spree durch kostbahrlich abgeschickte zweymahlige Bottschafft sehr dolieret, sollicitieret undt geklagt, auch gnädigste Befelcher erhalten, weill aber solche gnedigste rescripta ahn Herrn Drossten von Syberg (: welcher die turbation angefangen undt der Romische-Catholische in hoc puncto Friedt wahre :) dirigiret, haben sie der erlangter gnädigster Befelcher niemahls Copen erhalten, wie ihnen auch Copen der examinierter Zeugen verweigert worden, also auß Mangell der Mittell zur Gedult

gezwungen undt eine zeitlang unterm blawen Himmell ihr exercitium halten mußen, bis Regens, Schnee, Kalte halber ein altes Rathauß (: so jezo leder abgebrant :) in etwa aptieret undt auff ihre Armekosten biß herzu eine geistliche Persohn unterhalten mußen. Weill nun in hiesigen uralter catholische Freyheitt annoch uber 150 erwachsene Communi- canten so nach rom.-catholische Ordnung das heilige Abentmahl empfangen, die jezo in einem geringen Kotgen sich behelffen müßen undt dan mit reinem Gewißen kein Mensch anders zeugen kan, daß fur dießer turbation einiges, sowenig reformirter, als lutterischer=evangelischer Religion exercitium hier- inne gewesen seye, so bitten unterthänigst, unß spolirte in unsern Kirchendienst und Rente wiedder einzusetzen.

Darahn

Ev. pp. unterthanigst gehorsambste Unterthanen
Rom.=Catholische Gemeinen
der Freiheit Blanckenstein.

Praes. 1. Juni 1666.

Durchleuchtigster Churfurst gnedigster Herr.

Alß Ew. pp. den 11. lauffenden Monat May gnedigst anbefohlen haben, daß wir dieselbe von der Beschaffenheith deß Kirchen= und Religionwesenß beßer, alß bißhero geschehen, benachrichtigen solten, in specie, waß sowol die römisch= catholische alß evangelisch=reformirte oder lutherische Religions= verwandten vor dem Jahr 1624 fur Kirchen, Schulen oder sonsten publicum oder privatum exercitium ihrer Religion gehabt, darab sie von dem Jahr 1615 und gemeltem 1624^{ten} Jahr vertrungen oder de facto et per vim majorem endt= sezet worden, von wehme und quo anno solches geschehen, mehren Einhaltz hochstgemelten Rescripti, so haben wir also= forth nach Empfangung deßelben bengehendes Num. 1 decretiret und den Geistlichen hiesigen Orths, alß zu Sattneggen, Blanckenstein, Sprockhovel, Wennigern und Linden mehrhochst= gemelts gnedigstes Rescriptum in copia durch den Gerichts= frohnen insinuiren laßen, gestaltdt dan auch der Pastor zu

Sattneggen seinen Bericht sub Num. 2, der Pastor zu Blanckenstein sub Num. 3, Pastor zu Sprockhövel Num. 4, Pastor zu Linden sub Num. 5 und Pastor zu Blanckenstein als Vicarius zu Wennigeren sub Num. 6 einpracht haben; der von Mom zu Aldendorff aber nebenß dem Pastoren zu Wennigeren und etwo sieben Kirspelß Eingefessene haben einige also genandte gravamina der römisch-catholischen Kirspelß Kirchen zu Wennigern mir Richterem sub Num. 7 hieben präsentiren laßen. Dieweilen aber diese gravamina dehnen von Pastor zu Linden und Vicario Krusen eingegebenen Berichten sub Num. 5 et 6 gerade zuwiederlauffen, so müßen wir zwahren, ob obgemelter Pastor zu Wennigeren Ew. pp. gnedigstem Befelchs-schreibensß der Gebüer pariret habe, Ew. pp. dijudiciren laßen. Nachdehm aber mir Richterem umb die Bewandtnuß dieser Sachen nichtes bewusst, so geruhen Ew. pp. auß meinem dehero Amtmanß postscripto dieser Sachen wahre Beschaffenheith gnedigst zu vernehmen, welches alleß dan gnedigst befohlenermaßen unterthenigst einsenden sollen. Ew. pp. in Schutz deß allwaltenden Gotteß zu glücklicher langwieriger Regierungh, unß zu dehero beharrenden hohen Genaden empfehlendt.

Signatum Kemnade den 29. May 1666.

Ew. pp. unterthenigst gehorsambst und
pflichtschuldigste Diener

J. Georg von Syberg.
Caspar Dornseiffer.

P. S.

Auch gnedigster Churfürst und Herr.

Mit höchster Bewunderungh habe vernehmen müßen, waßgestaldt Bernhardt Momm von Schwarstein, obgleich zur evangelisch-reformirten Religion sich bekennet, nebenß dem römisch-catholischen Pastoren zu Niederwennigeren und sieben inß Kirspel daselbst gehörigen Bawrßleuthen (anstatt gemelten Pastor einhaltß ihme communicirten Rescripti der Kirchen staeth der Kirchen zu Wennigern bescheidentlichen einbringen sollen; sich nicht geschämet noch endtsehen, einige also genandte gravamina der römisch-catholischen Kirchen zu Wennigern, welche sie doch in Ewigkeit nicht werden verificiren noch

behaubten können, mitt eigenen Handen unterschreiben und dehero Richteren zu Hattneggen einzusenden.

Gleich ich nun aber darinne gewulich und erschrecklich injurnret und traduciret worden, also werde auch gehörender Zeitt und Orths dehren gebürender Andungh zu meiner Ehrenrettung zu suchen wissen. Waß sonsten das erste also genandte gravamen betrifft, worinnen sustiniret werden wil, daß so weinigh anno 1615 als 1624 die also genandte Lutheraner im Kirspel Wennigeren kein exercitium ihrer Religion gehabt und allererst in anno 1633 sich in die Capelle zu Linden eingetrungen haben sollen, so ist daßelbe ein pur lauthres Gedicht und ohnwahres Angeben, zumahlen bey dehme sub Num. 6 hieben gehendem Bericht und dabey verhandenen Rotulo sub Lit. A durch zehen und zwahren mehrentheilß catholische alte Menner und dehren andtlich vorm Richteren und Gerichtschreibern zu Hattneggen gethane Kundtschafften das Contrarium wahn und zu erweisen ist, in dehme dieselbe nicht alleine unanimiter außsagen und bekennen, daß usque ad annum 1618 in der Kirchen zu Wennigeren lutherische Psalmen gesungen, das Abendtmahl in zweyerley Gestaldt außgetheilet, sondern auch allererst in besagtem 1618. Jahr durch den hispanischen Commissarium Sestato, welcher in selbigem Jahr in Hattingen gelegen, und Drosten Delwigh ein catholischer Meßprießer eingesetzt worden sene; wie dan auch gleichen Schlages ist, waß wegen der Capelle zu Linden wieder die Wahrheith hineingeschrieben wirdt, zumahlen dieselbe nicht alleine vermuegh beygehenden Berichts Num. 5 bereitß in anno 1608 bey den Lutherischen gewesen, sondern auch in anno 1621 vermuegh bey gemeltem Bericht befindtlicher Beylagen und Bestallungschein Lit. B dem lezt abgestorbenem Rectori zu Hattneggen die Pastorath zu besagtem Linden mitt diesem Bedinge conferiret worden, daß der augspurgischen Confession gemeeß den Gottesdienst darin verrichten solle, wie auch biß auff diese Stunde durch denselben und andere evangelisch-lutherische Predigere geschehen.

Daß der lutherische Predicant Georgh Kruse die Vicaria st. Justinæ zu sich gerißen, sie Römisch-Catholische dehren beraubet und keine Dienste dafür verrichtet haben solle, darab

findet sich in deß Vicarij Krusen dieserhalb gethanem Bericht hieben sub Num. 6 das helle und offene Widerspiel.

Ich habe auff Ew. pp. gnedigsten Befelch vom 20. July 1654^{ten} Jahrß hieben sub Lit. F die Evangelisch=Lutherische bey ihrem Religions exercitio das in der Kirchen zu Wennigeren manuterinen müßen. Nachdehme sich aber dawieder einige Kirspelß Eingefessene opponiret, die Kirche und Thurn mitt gewaffneten Schützen eigenmechtig besetzt und also gegen Ew. pp. freventlicher- und gewalthätigerweise die Waffen ergriffen, so habe ich zu Erhaltungh landtsfürstlichen Respects die Kirche und Thurn, worauff die Frevelern Tagh und Nachts Wacht gehalten, mitt Ambß-Schützen umbsetzen, dehren elffe endtlich hinunterpracht und nacher Blanckenstein zur Haft führen laßen, welche meine Berrichtungh dan auch von Ew. pp. einhaltß Rescripti sub Lit. G gnedigst guth geheißten worden. Daß aber durch mein Befelch in anno 1654 die Kirche zu besagtem Wennigeren mitt Gewaltth eingenhomen, die Catholische terribiliter und gleich Hunde tractiret, auch die Frawleuthe auff offener Strassen spolhret und außgezogen sein sollen, ein solches wirdt Momm mitt seinem Anhangh nimmer wahr machen können.

Waß sub Num. 4 abermahlen wegen deß lutherischen exercitij zu Linden und dem Pastoren daselbst zugewendeten Meßehaber, item daß im Kirspel Wennigeren nur zwey, in Linden und Daelhausen aber nur etliche mehr Haußhaltungen lutherischer Religion vorhanden sein sollen, ist ebenpfahlß ohn-wahr, zumahlen in dem Bericht Num. 5 ein weith anderß zu finden, sonst auch anitzo noch in Wennigeren deß Vicary relation nach sechs ganze und sechszehen halbe Haußhaltungen, in Linden und Daelhausen aber, wie obgemelter Bericht Num. 5 nachführet, bey die 400 Persohnen, so sich zu der evangelisch=lutherischen Religion bekennen, vorhanden sein.

Der sunffte § ist ebenpfahlß unwahr und darinnen allegirte exempel, daß nemblich die Meinhöltische wegen der Religion auff mein Befelch geschlagen und übel tractiret sein solle, abermahlen ein verleumbderisch Angeben und schreckliche Calumnia, daß aber der Pastor zu Linden von der Cantzel bey Poen zehen Goltgulden publiciret haben solle, daß keiner zu seiner

Kirspelß Kirchen zu Empfahungh einiger Sacramenten gehen solten, gleube ich ebensoweinig wahr, alß wenig eß wird erwiesen werden können.

Wie nun auß obigem allen offenbahr, daß die also genandte gravamina in mesis injuriis, calumniis und ohn- wahren erdichteten Angaben beruhn, der offtgemelter Momm auch, ob er gleich vor sechszehen und der Pastor vor etwo sechs Jahren allererst inß Kirspel Wennigern kommen, dennoch von dehme, waß ab anno 1615 biß 1624 und 1633 vor- gangen und dieselbe nicht erlebt haben, zu attestiren, auch Ew. pp. hohe Persohn dergestaldt mitt Unwahrheith zu be- richten nicht geschewet, so habe ich ein solches Ew. pp. zu dehero Endungh und exemplarischen Abstraffungh, jedoch mitt Vorbehalt, mir jegen diese injurianten competirenden action anheimbstellen und damitt Ew. pp. alsolchen ohnwahren Ver- leumbdungen kein Glauben beymeßen müge, dieses unterthenigst jegenberichtlich anzeigen müßen alß

Ew. pp. gehorsambster Diener

J. Georg von Sybergh Droste.

Signatum Kemnade den 31. May anno 1666.

Num. 1. Waß Sr. Churfl. Dcht. zu Brandenburgh pp. unß wegen der Beschaffenheith deß Kirchen- und Religions- wesenß zu berichten gnedigst anbefohlen haben, solches wirdt den Herren pastoribus zu Hattneggen, Blanckenstein, Sprock- hövel, Wennigeren und Linden zu dem Ende in copia com- municiret, daß innerhalb dreyen Tagen ihre Wißenschafft und Nachricht nebenß dabey behörenden Umbstenden ohnfehlbar einpringen sollen und solle der Gerichtsfrohne Breidendieck zu solchem Ende dieses besagten Herren pastoribus notificiren, copiam rescripti denselben einreichen und davon referiren.

Signatum Kemnade den 20. May 1666.

Vigore Commissionis

J. Georg von Sybergh Droste.

Caspar Dornseiffen.

Num. 2. Wolgeborner, hochgepietender Herr Droste pp.

Als Ew. pp. in Krafft von Sr. Churfl. Dcht. pp. sub dato 11. May annoch lauffenden Monaths May, an dieselbe außgelassenen gnädigsten Befelichs uns aufferleggen wollen, die eigentliche Beschaffenheit des Kirchen- und Religionwesens, was nemblich sowol die römisch-catholische, als auch die evangelisch-reformirte oder lutherische Religionsverwandten dieses Ortes vor dem Jahr 1624 für Kirchen, Schulen oder sonst publicum oder privatum exercitium ihrer Religion gehabt, darab sie zwischen dem Jahr 1615 und gemeltem Jahr 1624 vertrungen oder de facto et per vim majorem entsetzet worden weren, von weme und quo anno solches geschehen, ob sie ex post facto et quando restituiret, auch anjeko in ruhigem Besiß darvon sein und sonst mehrern Inhalts hochstgemelt. churfl. gnädigst. Befelichs innerhalb acht Tagen zu berichten, so haben wir Ew. pp. kurzlich vom statu dieses Orts Kirchen und Schulen unterdienstlich anfügen sollen, daß Gott sey Dank das heilige göttliche Wort und die hochwürdige hl. Sacramenta rein und unverfälschet von anno 1580 hero von denen darzu legitime vocirten Predigern der unveränderten augspurgischen Confession successive gelehret und administret und also das exercitium invariatae Augustanae confessionis in der Kirchen hir zu Hattneggen von obgemelter Zeit an eingefuhrt und biß auff den heutigen Tag continuiret und daß wir zwischen dem Jahr 1615 und dem Jahr 1624 darvon nicht vertrungen, noch de facto et per vim majorem entsetzet worden, sondern noch anjeko in ruhigem Besiß darvon sein, wie dan auch von anno 1584 heisige Statt-Schule von solchen praeceptoribus, so gleichfals der unveränderten augspurgischen Confession zugethan, bedienet worden und nicht darvon zwischen dem Jahr 1615 und dem Jahr 1624 vertrungen, noch de facto et per vim majorem entsetzt worden, sondern noch anjeko gleichfals in ruhigem Besiß darvon sein, also daß sowol in heisiger unser Hatttingischer Pfarr- und Kirspelskirchen, als auch Schulen, das publicum exercitium Augustanae invariatae confessionis getrieben wird, wofür dem allerhochsten lieben Gott herzlich lobsagen und bitten, er

wolle uns ferner und hinfuro gnädiglich darben conferiren und erhalten umb Christi Jesu Willen und thun wir Ew. pp. göttlichem gnädigstem Schuß getrewlich ergeben und verpleiben

Ew. pp. gebettwilligste

Johannes Bertram Märcker

pro tempore Pastor zu Hattneggen.

Bernhardus

Praes. 26. Mai 1666.

Ecclesiastes.

Num. 3. Wollgebohrner pp. Herr Drost und Richter.

Alß dieselbe in Krafft Churfl. gnädigst. Befelchs per decretum auch unter anderen mir anbefohlen, statum der Blanckensteinischen Kirchen innerhalb dreien Tagen beizupringen, so habe zu schuldigster partition besagten statum in folgenden punctis eingerichtet und ist also anfangs wahr, daß das Blanckensteinische beneficium eigentlichen zu dahigem Ampt- hauß gehörig, zumahlen die daselbst verhandene Capelle binnen der Mawren und an des Ampt- haußes Grafften gelegen, der Capellan oder Pastor besagter Capellen mehrentheils auß Ew. Churfl. Dcht. Domainen unterhalten wirdt, über das die vom Ampt- hauß gelegener Freiheit Eingeseßene jederzeit unter die Pastorath Hattingen gehörig gewesen, auch daselbsten ihr Tauff und Begrebnuß gehabt, vor einigen Jahren aber und zwar noch bei Menschen Gedenden sich der Sepultur und Administrirungh der Sacramenten unter beiderlei Gestalten in Blanckensteinischer Capellen und resp. darbei gemachten Kirch- hoff angefangen und wie nun das exercitium evangel.= lutherischer Religion dohmahlen daselbst gewesen, also hat auch der leß removierter Pastor Johannes Höffken in anno 1608 und folglich sothanige Religion daselbst profitiret, das Abent- mahl unter zweierlei Gestalt administriret, keine Messe celebriret und die gewöhnliche evangelisch- lutherische Gesenge in der Capellen gebrauchet, darbeneben auch in der Schulen den Catechisin Lutheri der Jugendt lernen laßen, maßen begehende Notariathscheine No. 1 et 2 solches mit mehreren nachweisen. Nachdem aber gemelter Höffken einige Jahren

hernach dem Drosten Dellwigh zugefallen und deßen geneigten Willen zu haben sich zu der römisch-catholischen Religion gewendet, so ist doch dem ohngeachtet die Gemeine, außerhalb weinigh Persohnen, bei der evangel.-luth. Religion bestendigh verplieben und wan sie das Abentmahl des Herren genießen wollen, nacher Hattneggen gangen. Und obschon mehrgemelte evangelische Gemeine von einer Zeit zur anderen der Hoffnungh gelebet, daß sie in besagter Capellen das exercitium Lutheranae religionis ruhig und ohnverhindert wiederumb treiben möchten, so ist es doch die spanische Einquartierung und folgendts durch Herr Drosten Dellwigh, Luzenrodt und Hatzfeldt, die semplich der röm.-cathol. Religion sein zugethan gewesen de facto et per vim majorem daran gespinet und verhindert worden, biß daß in anno 1643 Ihr Churfl. Dcht. auf eingezogene information vorgemelten Pastoren Höffken seines zauberischen nachweisens Rathgebens und anderer hochstraffbarer excessen halber (: wie auß Ew. Churfl. Dcht. hiebeigehendem gnädigstem Befelch No. 3 zu ersehen :) ab officio removieret und hingegen an deßen Stelle itzigen Pastoren Georgen Krusen hinwieder beruffen, zum Capellan besagter Capellen angeordnet und von demselben der Gottesdienst, wie vor und nach dem Jahr 1608 geschehen, biß noch exercieret worden, inzwischen aber die in besagter Freiheit vorhandene Römisch-Catholische ihr exercitium religionis ruhig, frei und ohngehindert wie notorium behalten und auf dem Rathhauß, so ihnen zu dem Ende eingeräumet worden, öffentlich exercieret haben und de praesenti noch exercieren thun, biß daran leider am Pfingstmontage vorstriedehenen 1665^{ten} Jahrs die Freiheit Blanckenstein durch eine plötzliche und unversehene schreckliche Fenersbrunst eingeäschert worden und darunter die Capelle und das Rathhauß ganz und zumahl mit verbrennet, da dan die evangelisch-lutherische Gemeine in selbiger Freiheit (deren uber die Halbscheidt von den Eingeseßenen sein, auch zum halben Theill die Rathsstellen mit besitzen thun) auß gutwilligem Beistewr guthertziger Leuthe die mehrgemelte Capelle haben wieder aufgebowet und unter Tach gebracht und also ihren Gottesdienst darinnen wieder uben können, die Römisch-Catholische aber ihren Gottesdienst

in einem Hauße exercieren thun, welches dan Ew. pp. habe dienstlichen hiemit berichten sollen.

Ew. pp. dienstwilligster und gebettgesfließener
Georg Kruse
Pastor evangelicus in Blanckenstein.

Praes. 27. Mai 1666.

Beil. 1.

In Gottes Nahmen Amen. Kundt und zu wißen sei hiermit jedermanniglichem, denen jegenwortiges Instrument zu lesen vorkommen wirdt, daß in dem Jahr unsers Herren sechtzehnhundert vierzigh und acht pp. fur mir endesunterscriebenem Natario und Gezeugen nagemelt den 31. Januarius Nachmittags zwischen ein und zwey Uhren binnen dem Dorpff Eckell in des Cösters daselbst Melchiorn Schmits Behausungh persöhnlich kommen und erschienen der würdigh und wollgelehrter Georgh Kruse, Pastor zu Blanckenstein, und auch in Gegenwarth mehrgemelter Gezeugen requiriret, vorgemelten Melchiorn Schmidt, Cöstern zu Eckell, zu befragen, wie bei Zeit seiner Bedienungh des Schuldienstes zu Blanckenstein der Gottesdienst und sonsten die Gemeine daselbst bestanden und ihme daruber instrumentum vel instrumenta zu ertheilen. Wan nun solchem Suchen deferiren müßen, so habe allspaldt und in hora inquisitionis in Jegenwardt der Gezeugen vorgemelten Melchiorn Schmidt, Custern zu Eckell, praevia ayisatione diligenti daruber examinieret, deponierte an Andesstadt, daß in Crafft vorgezeigter Bestallungh anno 1608 den 22. Martij zum Schullmeister und Custer zu Blanckenstein vohn domahligen Drosthen Dellwigh und dem abgestellten Pastoren Johan Höveken erfordert und angenommen und wehre Zeit seiner Antretungh der Pastor Hoveken augspurgischer-evangelischer Confession, auch die gantze Gemeinheit, außerhalb vier oder funff Persohnen, derselben zugethan gewesen und selbige offentlich profitiert, die Sacrament in zweierley Gestalt ausgetheilet und keine Misse dohmahlen daselbst gehalten worden, er Pastor aber nahgehendts Herrn Drosthen Dellwigh zugefallen und deßen geneigten Willen zu haben,

religionem mutirt und päpstlich worden; die weniger aber nicht er deponens der Jugendt den lutherischen Catechesin, auch seines Pastoris Kinderen und izigem Pastorn zu Watten-
scheide Rutgern Höffken gelernet und in derselben Religion unterwiesen, auch die lutherische Gesenge bei seiner Bedienungh ungefehr ad vier oder funff Jahren in der Kirchen, wie vorhin bei Zeiten Herrn Drosten Sybergs beschehen, öffentlichen gesungen, dieses auch ihme der Pastor Hoveken zu thun befohlen worden. Nach Abfall aber vorgemelten Pastoris Hoveken, alß lange er Zeugh zu Blanckenstein gewesen, wehre die Gemein-
heit, außershalb einigh weinigh Persohnen, bei der lutherischen Religion verplieben und wer das Abendmall des Herren genießen wollen, nacher Hattingen gangen. Daben ferner ausgesagt, daß wollgemelter Herr Drost Dellwich an dem Abfall des Pastoris Höveken ein Mißfallen gehabt und daß so leichtfertigh ohn sein Gestrengen Ansuchen religionem mutirt, ihne durch den märckischen Anwaldt Hillebrinck in Bruchten schlagen laßen. Wie dan von Sr. Gestrengen Herrn Drosten Dellwich selbst gehöret, daß geredet, wolte ihne Pastoren lehren, daß ihme Drosten zu Gefallen abfallen solte, angesehen er ihnen ohn specialen fürstlichen Befehlich nicht absetzen könnte und hette umb seinetwillen bei seiner Religion verpleiben mögen und sen dieses andtlich zu erhalten, erpietigh. Wan dan alles, wie vorgeschrieben, fur mir Johann Wierichen Schmidden, aus kanserlicher Macht offenem Notario, also ergangen, so habe gegenwertiges instrumentum daruber ausgefertiget und zu mehrer Festnuß eigener Handt geschriben und unterschriben, auch mit meinem gewöhnlichen Notariathzeichen verzeichnet. So geschehen im Jahr, Tagh, Orth, Plaß, indiction und kanserlicher Regierungh, wie obengemelt, in Jegenwarth Henrichen Cammerich und Johann fur dem Stege zu Eckell, hierzu sonderlich erforderten Gezeugen.

Notariatzeichen.

In fidem praemissorum Johan Wierich
Schmidden auctoritate imperiali nota-
rius publicus und secretarius der Stadt
Bochumb subscripsit.

Beglaubigte Copie.

Beil. 2.

Ihm Nahmen der heiligen hochgelobten Dreifaltigkeit Amen. Kundt und zu wißen sey hiermit jedermenniglich, den gegenwertiges instrumentum zu lesen vorkommen wirdt, daß im Jahr unsers Herren Jesu Christi einthausent sechshundert acht und vierzigh in der ersten indiction pp. den zwölfften Februarij des Morgendts zwischen sieben und acht Uhren fur mir zu Endt unterschriebenen Notario in meiner Wohnbehaußungh binnen Hattneggen, auf der Horst gelegen, der ehrwürdiger und wollgelehrter Georgh Kruse, Pastor der evangelischen Gemeinde zu Blanckenstein und mich requirirt und erfordert, daß in Jegenwarth nahgemelter Zeugen Wilhelmum Bröckelman und Herman Ruhrman resp. Ampt Blanckenstein und Stadt Hattneggen Eingesehene abzuhören und zu erfragen, ob nicht vor vierzigh oder mehr Jahren in der Kirchen zu Blanckenstein der Gottesdienst nach augspurgischer-evangelischer Confession oder lutherische exercitia verrichtet und das Abentmahl unter beiderlei Gestalt ausgetheilet und administrireret worden, keine Missa beschehen, sondern der lutherischen Gesänge gebrauchet und demnechst habito examine instrumentum et instrumenta vor die Gebühr zu ertheilen. Wan nun solches dragenden Ampts halber nicht zu verweigeren gewußt, so habe neben den Gezeugen in ipsa hora requisitionis mich zu besagtem Herman Ruhrman versuegt, denselben dan in seiner Behaußungh hinder im Brawhauß praevia diligenti avisatione examinireret, derselbe dan deponireret und ausgesagt, welchergestalt zu Drost Sybergs Zeiten zu Blanckenstein das Bullenweber-Handtwerc k gelernet und sey dohmahlich in der Kirchen zu Blanckenstein keine missa beschehen, sondern lutherische Gesenge gesungen worden, sey auch dahmahlich iz annoch lebenden Johannes Hoveken Pastor gewesen; habe aber nahgehendts zu Zeiten Drostens Dellwigs Messe zu thun angefangen, womit dan seine deposition geendiget. Also nachgehendts umb Mittag zwischen eilff und zwölff Uhren neben den Gezeugen nahgemelt Wilhelm Bröckelman, so dohmahlich in seiner izigen Ehehaußfrawen Behaußungh am Markt gelegen, achter der Misten genandt, gewesen, begeben, denselben daselbst

auf der Stuben auf der Dehlen obrequiriertermaßen auf gleich-
 meßige vorgangene Erinnerungh erfragt und abgehört, deposuit
 und ausgesagt, daß zu Blanckenstein sei gezogen und gebohren
 und habe zu Zeiten weilandt Herrn Drostten Georgh von
 Sybergh bei itzigem annoch lebendigen und entsetzten Pastoren
 zu Blanckenstein Johann Hoveken in die Schull gangen und
 in der Kirchen lutherische Psalmen helffen singen, womit seine
 Außsage geendiget. Wan dan nun obbeschriebene requisition,
 examination und deposition resp. vor und von mir Ludgero
 Langerottgers auß kayslerl. Macht offenbahren Notario inserirter-
 maßßen also beschehen und ergangen, so habe gegenwertiges
 instrumentum hieruber ausgefertigt, selbiges mit eigener
 Handt geschriben und unterschriben, auch mit meinem ge-
 wöhnlichen Notariath-Signet unterdruckt. So geschehen im
 Jahr, Tagh, Orthen, Plätzen, Stunden, indiction und kayslerl.
 Regierungh, wie in instrumento vermeldet, in Gegenwarth
 Peter Mahlers und Jorgen Sintemans des elteren, alß hierzu
 sonderlich erforderter Gezeugen.

L. S. N.

Ludgerus Langeröttgers auctoritate
 imperiali notarius publicus in fide
 praemissorum subscripsit.

Beglaubigte Copie.

Beil. 3.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm Marggraff pp.

Lieber Getrewer.

Uns ist ewer anhero gelangter Bericht und unsers
 merckischen Anwaltdts eingezogener Information uber des
 Pastoris zu Blanckenstein Johann Höeffkens zauberisches
 Nahweisen und Rathgeben vorbracht und erwogen worden.
 Ob wir nun zwarh diese grobe Unthat mit mehrerm Ernst
 zu bestraffen befugt, so haben wirs in Gnaden jedoch dieß-
 mahls dahingenohmen, daß ihr obgemelten Pastoren von der
 Bedienungh der Pastoren alsoforth absetzet, einen anderen
 frommen und gottseligen Mann an dessen Stelle erfordert und

uns von der Verrichtungh anhero berichtet. Versehen uns also und seindt euch mit Gnaden gewogen.

Embrich am 4^{ten} Martij anno 1643.

Anstadt pp.

L. v. Strunckede.

J. Schulzen.

Unserm Amptman zu Blanckenstein
und Werden und lieben Getrewen
Hanz George von Sybergh.

Copie.

Wohlgebohrner insonders hochgeehrter Herr.

Ew. Excellenz sein undt pleiben unsere bereitwilligste Dienste jederzeit besten Vermögens bevor undt demnach Sr. Churfl. Dcht. in gnädigstem Anschreiben unter dato Cleve den 11. May negsthin von uns auch die Beschaffenheit hiezigen Kirchen- undt Religionwesens gesonnen, umb dieselbe in präfigirten termino unterthänigst einzuschicken; ob wir nun woll schuldigstermaßen sothanigen Bericht wie abschriftlich hiebei der Gebuer nach lauth mitkommender copenlicher recepisse eingesandt haben, so werden doch etwah berichtet, ob solte einig wiedriges in diesem Religionepunkt uns zum Nachtheil daselbst vorpracht werden wollen, wan aber ein solches unserem angemelten Bericht nach mit Fuegen nicht geschehen kann und dann zu Ew. Excell. das gutte Vertrawen haben, Sie werden Sich unserer sothanigen Befugnus in dem Kirchen- undt Religionwesen ihres wolvermögenden Ohrts annehmen, als haben mit geprauchter Freiheit dießes an E. E. abzugeben nicht umbhin gekont, mit unterdienstligster Pitt, dieselbe wollen Sich dießer unßer befugten Sachen uffs beste recommetiret sein laßen und dan vielleicht gegen unßern bemelten undt in Thadt undt Warheit sich also verhaltenden Bericht ein- oder anderseiths etwas mogte obmovirt werden, daß uns solches, falß nothig, ad contradicendum, ehe darauff einige Verordnungh ergehe, mogte communicirt werden undt also unßer hochgeneigter Patron hierinnen zu sein. Wir werden an uns auch nichts erwinden laßen, diese hohe

favour bei aller occasion hinwieder danckbarligst zu erkennen,
die wir sein undt verpleiben negst trewer Empfelungh
zu Gott

Er. Excell. unterdienstwilligste
Burgermeister undt Rhadtt
der Stadt Hattneggen.

Signatum Hattneggen den
21. Junij 1666.

Adresse: A son Excellence Monsieur le Baron de Canstein
Conseillier et Marschall de estat pour son Altesse
Electorale de Brandenburg pp. à Cleve.

Durchleuchtigster Churfurst, gnädigster Herr.

Als Er. pp. uns sub dato Cleve den 11^{ten} annoch
scheinenden Monats May gnädigst anbefohlen haben, daß wir
alsbalt nach insinuation alsolchen gnädigsten Befelchs und
zwar innerhalb acht Tagen die eigentliche und grundliche
Beschaffenheit davon, was sowoll die romisch-catholische als
evangelische-reformirte oder lutherische Religionsverwandten vor
das Jahr 1624 fur Kirchen, Schulen oder sonsten publicum
oder privatum exercitium ihrer Religion in der Statt Hatt-
neggen gehabt, darab sie zwischen dem Jahr 1615 und ge-
meltem Jahr 1624 vertrungen oder de facto et per vim
majorem entsetzet worden, von weme und quo anno solches
geschehen, ob sie ex post facto et quando restituire, auch
noch anizo in ruhigem Besiz davon sein, bei Vermeidungh
einer wilkuhrlichen Straffe einsenden solten. So haben wir
darauff unterthänigst und gehorsambst berichten sollen, was-
gestalt das publicum exercitium invariatae Augustanae
confessionis nach Absterben Erasmi Wiszmans, welcher anno
1580 zeitlichen Todtes verbliehen, in der Pfarrkirchen zu
Hattneggen eingefuhret, seinen Vortgang gehabt und durch die
successive darzu vocirte Prediger und ministros ecclesiarum
durch Gottes Gnade bis auff heutige Stunde continuirt und
daß wir der Statt Hattneggen Burgern und Einwohner
zwischen dem Jahr 1615 und dem Jahr 1624 davon nicht
vertrungen, noch de facto et per vim majorem entsetzet

worden, sondern noch anjetzo in ruhigem Besiß davon sein. Allergestalt dan auch die in der Stat Hattneggen verhandene Schule von uns und unsern Vorgesäßen von anno 1584 biß hierzu mit verschiedenen gedachter unveränderter augspurgischen Confession zugethanen praeceptoribus mit Zuziehung der Herren Geistlichen versehen worden, von welcher Schule wir zwischen dem Jahr 1615 und dem 1624^{ten} Jahr ebenfals nicht vertrungen, noch de facto et per vim majorem entsezet worden, sondern noch anjho durch Gottes Gnade in ruhigem Besiß davon sein. Ew. pp. damit der hohen Allmacht Gottes zu langwüriger glücklicher Regierung, uns aber in dero hohe churfl. Gnade unterthänigst empfehlendt.

Ew. pp. unterthänigst gehorsamste
Burgermeister und Raht
der Statt Hattneggen.

Signatum den 23. May 1666.

Status ecclesiae Sprockhövelensis siviell
mir Pastor davon wißig und vorgekommen.

Herr Arnoldus Schedeman ist anno 1560 zum Pastorn der Kirspelskirchen zu Sprockhovell beruffen worden, hat solchen Dienst 56 Jahr bedienet und zwarn anfänglich 20 Jahr mit Meßelesen und andern bapstischen Sitten, ubrige 36 Jahre aber circa annum 1580 anfahendt, da er gedachte bapstische Satzungen verlaßen, sein Predigambt nach der unveränderten Kanßer Carolo V. anno 1530 übergebener augsp. Confession mit Lehren und Predigen, Tauffen und Sacramentreichen etc., wie auch mit teutschen lutherischen-evangelischen Gesängen, Psalmen und Liedern biß in seinen Sterbtagh anno 1616 den 18. Februar unverrücket und unturbiret zubracht.

Herren Arnoldo ist durch rechtmäßigen Beruff anno 1616 sein Sohn M. Petrus Schedeman, nachdem derselbe den Rectorat zu Hattneggen 20 Jahr versehen, succediret, der ebenermaßen quiete in selbiger Lehr seins Predigambtß biß ins Jahr 1635 abgewartet und sein Leben nach 21jähriger Bedienungh be-

schloßen, gestalt auch derselbe bei gnedigst erhaltener Confirmation in anno 1616 am 19. April seiner Lehr halber Ihr Fürstl. Dcht. sich schriftlich reversiren mußen, daß nach der augsp. Confession, und nicht anders, dociren wolte, wie auch beschehen.

Nach Herrn M. Petri töhtlichen Hintrit ist vociret worden Herr Arnoldus Droghorn, Volmesteinensis, obgedachten M. Petri Edom, welcher, nachdem er vom Jahr 1635 biß 1640 in gesunder Lehre, wie seine antecessores p. m. sein Ampt ruhig versehen, ist derselbe im 6^{ten} Jahre seiner Bedienungh nach Überweinigern beruffen worden.

Herrn Droghorn ist eodem anno succediret Herr Henricus Fischer, Iserlohnensis, der biß 16 Jahr ad annum 1655 diese Stelle ohn Unruhe in vera et sana doctrina verwaltet. Selbigen Jahrs bin ich nachbemelter Pastor an dise vacirende Stelle beruffen und von Ihr Churfl. Dcht. meinem gnedigsten Herrn confirmiret worden und habe durch Gottes Gnade biß ins 11^{te} Jahr ad annum 1666, wie meine Vorfahren in Got ruhendt, nach der reinen gesunden Lehr, dem Kayßer Carolo quinto ubergeben, mein Ampt versehen.

Die Schule belangendt, so ist nicht ohne, daß obgedachter Herr Arnoldt Schedeman viele Jahren solchen Schuldinst vertreten und nachdem derselbe in anno 1616, wie vermeldet, gestorben, ist demselben succediret Ditrich Mahler, der auch in solchen Dinst in anno 1657 dominica Misericordia gestorben an welches Stelle jho abermall deßen nachgelassener Sohn Henricus Mahler, Cüster und Schulemeister, der Schulen biß hiehin abgewartet.

Wenemarus Mahler
Pastor in Sprockhövell.

Praes. 26. Mai 1666.

Wolgeborner, hochgebietender Herr Drost pp.

Alß unß in Krafft churfl. gnedigsten Befehligst unter dato Cleve den 11. May dieses 1666 Jahrß von Ew. pp. per decretum anbefohlen worden, die Beschaffenheit deß Kirchen-

und Religionswesenß, weilen hochstgemelte Sr. Churfl. Dcht. darab benachrichtiget sein wollen, einzubringen und in specie, waß sowohl die römisch-catholische alsß evangelisch-reformirte oder lutherische Religionsverwanten vor dem Jahr 1624 fur Kirchen, Schulen oder sonsten publicum et privatum exercitium in ihrer Religion gehabt und ob sie zwischen dem Jahr 1615 biß 1624 davon verdrungen oder de facto et per vim majorem entsetzet worden sein, von wehme et quo anno solches geschehen, ob sie ex post facto et quando restituieret, auch annoch in ruhigem Besiße sein. So haben auch wir evangelisch-lutherische Eingeseßene in Linden und Dalhausen, deren wohl ad 400 Seelen zu der Kirchen zu Linden angehorigh, hiemit gnedigsten churfl. Befehlig allerunterthenigst zu gehorsamen, berichten mußen. Waßmaßen wir nicht allein vor dem Jahr 1615, sondern von anno 1608 und mehren vorigen Jahren hero biß 1624, sondern ferner biß uff gegenwertige Stunde in unser Kirchen zu Linden unser publicum et privatum exercitium in der unveränderten augßburgischen Confession mit Predigen, Lauffen, Copuliren und allen andren Kirchengerechtigkeiten, wie auch die liebe Jugendt durch unsere zeitliche Herren Pastoren privatim zu informiren gehabt und biß uff gegenwertigen Tagh und Stunde noch ruhig, mehreren Inhaltes respective in originali et authentica copia hirben kommenden Benlagen sub lit. A et B haben und gebrauchen und im geringsten nicht davon verdrungen oder de facto et per vim majorem entsetzet, sondren vielmehr von Sr. Churfl. Dcht. unserem gnedigsten Landeshfursten und Herren auß vorangeregten Ursachen und von wegen unserß von so geraumen Jahren hero inturbate gebrauchten exercitij invariatae Augustanae confessionis bey der sepultur in anno 1663 den 15. Dezembris ohne einige Verhinderungh laut Benlage sub Lit. C bestettiget und folgendes dabey und sonsten beim freyen unbeschränkten exercitio der evangelischen-lutherischen Religion, Bedienung der Sacramenten und freywilligen Begrebnuß von rechteswegen manuteniret und gehandhabet, sodann auch cum causae cognitione sub Lit. D in anno 1666 den 12. Februarij unter dero hohen churfl. eigen Hand mit der Meßhaber und andren Nutzbarkeiten

zu beschützen gnedigst anbefohlen haben, welches wir hirmit zum allerforderligsten und unterthenigsten berichten sollen.

Linden den 25. May 1666.

Ev. pp. unterthenigst und gehorsame
Unterthanen

der evangelisch=lutherischen Gemeinde
in Linden und Dalhausen, der Kirchen
zu Linden Angehörige.

Lit. A. In Gottes Nahmen Amen.

Kundt und zu wißen sey hiemit, demnach in puncto religionis eine iedwedere Gemeine statum ecclesiae zu mehrer Wißenschafft einbringen solle, alß sein vor mich Richterem zu Hatneggen Casparen Dornseiffen kommen und erschienen zu Endß benente Personen, alß elteste Manner in der Gemeine zu Linden und hagen vor mir bekindt:

1. Daß die Kirche zu Linden sey im Ampt Blánckenstein gelegen, sey nicht von den Wennigerschen erbawet noch mit Renten versehen, sogar daß nicht einen Stein an derselben hetten beßeren helffen und durchauß ihnen nicht zugehörigh.

2. Zwaitenß bekanten, daß der Herr Hardenbergh Staël von Holstein Herr zum Steinhause sich iederweilen und deßen rechtmehziger Successor Herr Ritmeister Robert von Elverfelt zu Dalhausen vor einen rechtmehzigen Collatoren daruber außgegeben und in der unveranderten augsburgischen Confession, iedoch auff der Lindischen Gemeine vorgangener habender Vocation und Praesentation zu bedienen vergeben habe, wie in benliggender Copia zu ersehen.

3. Drittenß sagten auß, daß diß Kirchlein sey sehr geraume Jahren in der unveranderten augsburgischen Confession bedienet worden, da dan der erste Ecclesiastes gewesen der ehrwürdige Herr Johannes Heitfelt, welcher in anno 1608 schon hie gewesen und biß ad annum 1611 hie gestanden, da dann zugleich die hl. Sacramenta und Copulationes in selbiger Kirchen wehren administriret worden, dan ihnen wehre theilß noch sonderlich bewust, daß in anno 1608 iezig noch lebend

Jurgen zu Dalhausen selig verstorbenen Elteren darinnen wehren copuliret worden.

Diesem nach ist gefolget und legitime vocirt worden Herr Bartholomaeus, welcher in anno 1612 ad officium kommen und nur sehr geraume Zeit hie gestanden, biß er auch in seinem hohen Alter hie gestorben und ist damahlich die Gemeine in Linden und Dahlhausen auff vierhundert Heupter von anno 1608 her biß auff iezig tausend sezhundert und funff und sechste Jahr bestanden und noch bestehet, deme dan succediret Herr Matthias Hasenkamp, Rector scholae Hatnegenensis, welcher neben seinem officio scholastico dieses Dienstes trewlich abgewartet, daß aber derselbe die Schularbeit zu Linden nicht halten konnen; deßwegen, damit die liebe Jugend nicht vorabseumet wurde, ist subordiniret Eberhardus Osterport, der daselbst ad 4 Jahr gestanden, Gottes Wort pure et sincere gelehret und die hl. Sacramenta administrirt und die Schule verwahret, welches die Gemeine inständig begehret hat.

Diesem ist gefolget Herr Rappig, welcher auch etwah ein Jahr hie gestanden und wiederumb resignirt.

Alß dieser abgestanden, sey legitime mit Bewilligung der Gemeine subordiniret worden Herr M. Westhoff, iezo zu Witten stehend, welcher etwah ein Zeit von 2 Jahren hie gestanden und folgendes resignirt.

Diesem ist succediret Herr Casparus Rodenroth und ein Jahr hie gestanden, darauff von dannen nach Wetter beruffen worden.

Nach diesem aber hat Herr Matthias Hasenkampff, Rector, diesen Dienst selbst wieder angetretten und uff zehen Jahr langh bedienet. Alß aber wegen hohen Alterß und deß fernen Weges selbst so weit allezeit nicht hat gehen konnen, ist ihme gefolget und von der Gemeine beruffen worden Herr Petrus Schwebelinghaus, der dan solchen Dienst bey die drittehalb Jahr nebenß der Schularbeit verrichtet, da dan derselbe nach Wethmar kommen und Herr Hasenkampff vor zwen Jahren ungefehr verstorben, alß haben vom neuen vocirt und beruffen Herrn Franciscum Bilslein, welcher dennoch solchen Gottesdienst nebenß Administrirung der hl. Sacramenta

und Schularbeit fleißig abwartet und noch biß auff heutige Stunde mit Gott stehet.

Dieses zur Warheits Urkund haben solches vor mir bekind wie folget

Johan Althauß, Kuper,	seines Alterß	85 Jahr,
Arnolt Commendeur,	" "	70 "
Eberhard Grumme,	" "	70 "
Henrich Kilefit,	" "	ad 68 "
Henrich Heisterman,	" "	68 "
Arnolt Nehringh,	" "	65 "
Berend Hasenpat,	" "	70 "

Nachdeme mir vorgehende Schrift wegen der Gemeine zu Linden eingeliefert und dabey vorbenannte sieben Männer vor mir persönlich vorgestellt worden, so habe ich ihnen sampt und sonders alles von Post zu Post deutlich vorgelesen, die lateinische Wörter verteutschet und Haupt vor Haupt zu Rede gestellet, ob der Zustand im Religionswesen sich die Zeit her also befunden hätte, die dan alle und ein ieder absonderlich solches alles dergestalt beiahet haben, daß sie es auff Erfordern mit leiblichem Nydt bewehren könnten und wolten, gestalt demnach itziger Herr Pastor Franciscus Billstein namens der Lindischen Gemeine mich Casparn Dornseiffen ersuchet hat, diese Bekentnuß als dieses Orts besteller hursfl. brandbg. Richter, umb sich deßen ihres Ortes zu bedienen, zu unterschreiben und mit meiner Pitschafft zu bedrücken, so ich also verrichtet habe, zu Hattneggen den 14^{ten} Martij 1665.

(L. S.)

Caspar Dornseiffen.

Lit. B.

Beken ich Hardenbergh Stael von Holstein zum Steinhause, krafft Unterschreibungh meiner eigener Hand, daß weil Matthias N., gewesener Pastor der Capellen zu Linden, in den Herren entschlaffen, auff samptlicher Lindischer embsiches Ersuchen wiederumb belehnet, begiffiget, providiret und begabet habe eine qualificirte mir praesentirte Person mitt Nahmen Matthiam Hasenkamp, Rectorem scholae zu Hattneggen, mit der Capellen zu Linden krafft meines mir von meinen gottseligen in Gottes Hand ietzt ruhenden Voreltern angeerbten

Rechtenß und Gerechtigkeit sein Leben langh dieser Gestalt und Condition, daß er in deroſelben Gottes Wort lauter und rein und unverfeſchet lehren und ſeinen auditoribus furtragen, auch ſich der ungeenderten augßburgiſchen Carolo quinto exhibirten Confession gemeß halten ſoll in Summa ihnen in der Lehr und andren erbawlichen Sachen alſo vorgehen, daß Gottes Ehr bevorab dadurch geſuchet, boſes ungotthliches Weſen verhindert und ihre ſamptliche zeitliche und ewige Wolfart befordert werde. Und in Urkund der Warheit und Feſthaltung habe dieſes mit eigenen Händen unterſchrieben. Actum zum Steinhauſe anno 1621 den 29. Juny.

Gardenbergh Stael von Holſtein
zum Steinhauſe.

Daß die Copia mit Heren Mathia Haſenkamps ſelich, geweßen Paſtoren zu Linden, ihn der Litter convenire, attector, ſo mich von denen Staell von Holſtien zum Stienhauſe ahnererbet.

Signatum den 21. July anno 1664.

(L. S.)

Robertt von Elverfelt
zu Dalhauſen.

Lit. C.

Von Gotteß Gnaden Friederich Wilhelm, Marggrave
zu Brandenburg pp.

Liebe Getrewe. Waß die evangelisch-lutherische Eingesezene zu Linden und Dalhausen Ampts Blanckenstein wegen Begrebnuß ihrer Todten zu verfügen bitten, ſolches weiſet mich der Einſchluß mit mehrem. Dieweilen nun Supplicanten das exercitium religionis in der Kirchen zu Linden haben, das Wort Gottes darinnen geprediget, die hl. Sacramenta adminiſtriret und die Eheeinſegnungen darinnen verrichtet werden, ſo erachten wir nicht allein ihr Bitten billig zu ſein, ſondern befehlen Euch auch hiemit gnedigſt, daruber in unſerm Nahmen zu halten, daß Klegere auch ihre Todten in der Kirch und uff dem Kirchhove daſelbſten ohne Verhinderungh deß romiſch-catholiſchen Paſtoris zu Niederwennigeren mitt Geleut, Geſangh, Leichpredigt und andren gebrauchlichen Cere-

monien zur Erden bestatten. Deßen wir unß also versehen und bleiben Euch in Gnaden gewogen.

Geben Cleve in unserem Regierungsrath am 15. Decembris
1663. Anstatt pp.

Unterschriften.

Adresse:

Unserem Amptman zu Blanckenstein und lieben getrewen
Hanz Georgh von Sybergh, wie auch unserem Richter
dieselbsten Casparen Dornseiffen.

Copie.

Lit. D. Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm
Marggraven pp.

Lieber Getrewer. Wasß wir Dir in possession-Sachen deß
romisch=catholischen Pastoris und Eingeseßenen zu Nieder=
wennigeren gegen den evangelisch=lutherischen Predigern zu
Linden wegen der praetendirenden Meßhaber zu verrichten
befohlen haben, deßen erinnerstu dich danach unterthenigst.
Nachdem nun der Beklagter ein anderß erwiesen, daß nemblich
an anderen Orten der Graffschafft Marck die Meßhaber denen
Predigern und Pastoren, so den Dienst in der Kirchen und
Capellen würcklich verrichten, gegeben werde, so haben wir unß
auß dem Verfolg umbstendlich referiren laßen und erkleren
unsere vorige Verordnungh unter dem 8^{ten} Novembris 1665.
Jahrß dahin, befehlen Dir auch darauff hiemit gnedigst, daß
Du den romisch=catholischen Pastoren zu Einhebung der Meß=
haber und andren Nutzbarkeiten bey den romisch=catholischen
und hingegen den evangelisch=lutherischen Pastoren bey den
lutherischen Eingeseßenen schutzen und handhaben sollest, deßen
wir unß also versehen und bleiben Dir mit Gnaden gewogen.

Geben in unser Residentz Cleve den 12. Februarij 1666.

Friederich Wilhelm.

Unserem Richter zu Hattnegen
Casparen Dornseiffen.

Wollgebohrner pp. Herr Drost und Richter.

Alß dieselbe in Krafft Hurfl. gnedigsten Befelchs per decretum auch unter anderen mir anbefohlen statum der Niederweniger'schen Kirchen, das exercitium lutheranae religionis betreffent, innerhalb dreien Tagen beizupringen, so habe zu schuldigster partition besagten statum in folgenden punctis eingerichtet.

Und ist also anfangs wahr, daß von anno 1607 her bei Zeiten des lengsthin abgestorbenen pastoris Johannis Pragh und Antretungh des Vicarij Johannis Höffken das exercitium evangelisch-lutherischer Religion in der Kirchen zu Niederwenigern sowoll von Pastorn als Vicario ist geubet, evangelisch-lutherische Psalmen gesungen und das Abentmahl des Herren unter zweierley Gestalt administriret, auch gemelts exercitium eine geraume Zeit hernach ist continuiert worden, biß nachgehendts anno 1618 ein anderer Nahmens Johannes Reh durch die spanische Einquartierung zu Hattneggen und Herrn Commissarium Sassato der Gemeine zu besagtem Niederwenigern per vim majorem obtrudieret und von demselben die römisch-catholische Religion alß Celebrierungh der Messe und sonsten eingefuhret, hingegen die Administrierungh des Abentmahls unter zweierley Gestalt, auch die evangelisch-lutherische Psalmen abgeschaffet worden, maßens dan hiebevohro von dem abgestandenen Richtern zu Hattneggen Bernhardt Märckern verschiedene und mehrentheilß römisch-catholische Zeugen dießerhalb abgehöret und der Rotulus zu Ew. pp. Clevischer Regierungh eingeschicket worden, wie solcher Rotulus hier sub lit. A in collationata copia beigefueget wirdt, warauff auch zwarn ein alternativum exercitium religionis von Ew. pp. den Evangelisch-Lutherischen und Römisch-Catholischen in der Kirchen daselbst zu halten ist angeordnet und befohlen worden, wie sub lit. B beiliggent zu ersehen. So ist dennoch ein solches wegen geschehener opposition der Römisch-Catholischen anstehen plieben, daß daher die mehrgemelte Evangelisch-Lutherische die Administrierungh der Sacramenten hin und wieder in den Heußeren und ihr Leichpredigten unterm blawen Himmell oder auch in Privatheuseren halten und verrichten mußen, woben auch ihrem lutherischen Vicario

der Kirckhoff verspirret wirdt, dannenhero die todte Leichnambs ohne Beisein eines evangelischen Predigers in die Erde eingesencket werden, welches dan Ew. pp. dienstlichen habe berichten sollen.

Ew. pp. dienstwilligster und gebettgefleißener
Georgh Kruse
Vicarius zu Niederwenigern.

Praes. 27. Mai 1666.

Lit. A.

Ich Bernhardt Märcker, Richter zu Hattingen, thue kundt und bekenne, alß Ihr Churfl. Dcht. pp. dem pp. Johann Georgh von Sybergh zu Wischlingen und Kemnade, Drosten des Ampts Blanckenstein, sub dato 16. April des 1652. Jahrs auf unterthenigst Supplicieren Georgh Krusen, Pastoren zu Blanckenstein und Vicarij zu Niederwenigerns, Sohn Conradten Hendrichen Krusen, nicht allein bei der gedachten Vicarien zu Wennigern und den Aufkömbsten zu schutzen und zu handt- haben, sondern auch Bericht einzunehmen, wie es von Alters- hero mit dem exercitio religionis zu besagtem Niederwenigern gehalten worden, solches unterthenigst zu remittieren, gnedigst befohlen, so haben Ihr Hochedel Gestrengen, weilen selbige wegen des Landtages zu Cleve dorthin haben verreißen mußten, sub dato 12. Junij mir Märcker, Richtern obgemelt, mit Zuthun des Gerichtschreibers committieret auf weiter Anhalten des Vicarij Krusen vigore commissionis zu verfahren. Alß nun mehrgemelter Vicarius einige articuli super quibus cum nominibus testium et directorio probandi übergeben, so habe ich vigore commissionis die denominierte Zeugen alß Mitwochs den 19. Junij des Vormittages vorbecheiden und dieselbe mit leiblichen Ande belegt und alß der Zeugen Andt in forma ausgeschworen, dieselbe uber die designirte Articulen abgefragt, dahero alles in diese Ordnungh bracht und Ihr Churfl. Dcht. gnedigster Commission unterthenigst zu folgen, haben wir dieß Zeugenverhöer zu ferner gnedigster Ber- ordnungh unterthenigst überschicken sollen.

Folget also erstlich, was Ihr Chfl. Dcht. gnedigst committieret, dabey die Supplication und zween Beilagen lit. A et B signirt.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm Marggraff pp.

Lieber Getreuer. Weßten sich Georgius Krusen wegen der seinem Sohn Conradten Henrichen von der Frenfraw von Kettler conferierten Vicarien sanctae Justiae zu Niederwenigern und wegen deß exercitij religionis zu Wenigern über den substituirtten Meßpriestern daselbst beklagt und darunter zu verfungen unterthenigst bittet, solches zeigt Euch der Einschluß mit mehrerm und befehlen Euch darauf gnedigst, daß Ihr besagtes Georgij Krusen Sohn Conradten Henrichen nicht allein bei der gedachten Vicarien und derselbsten Aufkombsten, zum Fall kein legitimus contradictor vorhanden, schutzen und handthaben, sondern auch Bericht einnehmen, wie es von Alters hero mit dem exercitio religionis zu besagtem Niederwenigern gehalten worden und denselben zu unser ferner Berordnungh hiehin einschicken sollet, deßen wir uns also versehen und seindt Euch mit Gnaden gewogen.

Geben Cleve am 16^{ten} Aprilis 1652.

Anstatt pp.

J. Moritz Graf zu Naßaw.

Adolff Weusthauß Dr.

Tenor supplicationis.

Durchleuchtigster Churfurst gnedigster Herr.

Ew. pp. geruhen gnedigst aus beiliggender Copen sub lit. A abzunehmen, waßgestalt die Frenfraw von Kettler meinem Sohn Conradten Henrichen eine Vicarie im Kirspell Niederwenigern, Ampts Blanckenstein, umb das von den reditibus studieren und inskunfftigh diese vicariam bedienen könne, conferieret, dieselbe nun auch in die zwey Jahr alß vicecuratus in exercitio religionis ac Augustanae confessionis ruhigen administrieret habe.

Wan nun die Kirche zu Wenigern durch einen Meßpriesteren, weiln der alte die divina nicht lenger praestieren kan, verwaltet und dan vorhin und von vielen Jahren her des Kierspels Eingesezene geistliche Psalmen, wie bei den Augspurgischen Herkommens, darin gesungen, auch der abgetretener Pastor, ohnangesehen er vor diesem durch die spanischen und zu Sattneggen liggende Soldaten, wie notorium eingesezet und

der Gemeinde manu militari obtrudieret worden, gleichwoll ritu et more evangelicarum ecclesiarum die Psalmen biß hierzu zu singen zugelassen, auch die Communion sub utraque specie nach Gottes Wortt und Einsetzung selbstn administrieret, ohne dem auch der Frenherr von Kettler sel. Andenckens diese Vicarie Inhalt der Collation, so hierben sub lit. B gefueget, meinem antecessori Höffken in anno 1607, daß er die divina evangelischer Religion gemeß darab praestieren solle, conferiert, jezo aber durch den newen Substituirten alles abrogirt wirdt. So woll hiemit unterthenigst gebetten haben, in Krafft vorbrachten Patents meinen Sohn bei der ihme conferierten Vicarien nicht allein gnedigst zu manutenieren, sondern hierüber dem Herrn Drostn des Ampts Blanckenstein Johann Georgh von Sybergh gleichmehzig zu befehlen, mich bei dem exercitio auf allen Fall zu defendieren, auch waß die Communion, Sepultur, Tauff und Predigt anbelangt, daß deswegen zur Kirchen mit admittieret und in dem von den Päpstlern nicht molestieret oder inquietieret werden möge und solches in gnedigster Erwegungh, daß mehr alß der dritter Theill des Kirspels der augspurgischen Confession aperte beijethan sein, also das exercitium successive ohne einige Differenz an solchem Orthe woll exercieret werden kan.

Hierahn Ew. pp.

unterthenigster.

Unterthenigste Supplication
Georgij Krusen Vicecurati
in Niederwenigern.

Benlage lit. A signirt.

Ich Catharina gebohren von Loh zu Weißen, Frenfraw und Wittibe von Kettler und Monsaw, Fraw zu Dyens und Aldendorpff, thue in und krafft dieses offenen Briefes kundt, zeuge und bekenne, alß mein in Gott ruhender Eheallerliebster Johann von Kettler, Freiherr zu Monsaw, Dyen und Aldendorpff, in anno 1607 den 13. Junij Johann Höffken, Pastoren zu Blanckenstein, mit der Vicarien St. Justinae im Kirspell Niederwenigern, Ampts Blanckenstein, mit sicheren Berwarden, die divina darab evangelischer Religion gemeß zu prästieren,

conferiert, derselbe dan diese Vicaria hiehin die fructus et obventiones darab genoßen, aber Inhalt seiner Collation und heraußgegebenen Reversals dieselbe nicht, als sich obligirt, vertreten und administrireret hat, ohne dem dan Ihre Churfl. Dcht. ihn Höffgen wegen dessen, daß enige Nachweiß und andere hochstraffbahre excessen begangen, seines Pastorathdienstes furlengt zu Blanckenstein haben privirt. So habe aus diesen und sonst anderen Ursachen nicht lenger zusehen können und sollen, gemelten Höffgen bei dieser Vicarien, so indubitate vom Hauße Aldendorpff herruhret und conferieret wirdt, zu continuiren, habe also auf intercession und Vorbitt guiter Leuthe Conradt Henrichen Krusen wider mit dieser Vicarien, umb daß von den redivibus studieren und inskunnftigh diese Vicarie bedienen könne und möge, denselben hiemit begiftet, solchergestalt aber, weill er noch jung, daß deßen Batter Herr Georgh Kruse, Pastor zu Blanckenstein, die divina inhalt vorigen Höffkens Collation gemetz hierab prästieren und die Vicarie administrieren, auch das Vicarienhausz und alle redivus davon in esse halten und nichts davon verbringen noch vereußern soll. Da nun obgemelter filius Kruse seine studia absolvieret und ad ecclesiastica sich nicht begeben oder sonst sich ubel verhalten solte, solchenfalls habe ich und meine Erbsolgere uns vorbehalten, diese Vicarie wieder ein und an uns zu ziehen und einen anderen hiemit zu investiren, alß mir der Batter Georgh Crusius, Pastor obgemelt, zu mein Handt promittieret, dieses alles also zu halten, so habe hierüber gegenwertige Collation unter Handt und Einsiegell ihme ertheilen wollen. So geschehen den funff und zwanzigsten April anno eintausendt sechshundert und funffzigh.

Catharina Freifraw von Kettler
Wettwe.

Pro copia collationata Johannes Mahler
notarius requisitus subscripsit.

Benlage lit. B signirt.

In und ubermitz diesem offenem Brieffe sei kundt jedermenniglichen, als und demnach die Vicarie S. Justinen-Altars

alhier in Niederwenigern vaciert und anihzo an Handen des wolledlen gestrengen Herren Johann Kettlers als vero et indubitato collatori einem anderen wieder zu verliehen gestanden und dan der würdiger und achtpar Johannes Hoveken bei Ihr wolledlen Liebden sich angegeben, daß er berurte vicariam zu Gottes Ehren unsträfflich bedienen, den Kirchen dienst aller Gebuhr göttlichen Wortts gemetz unverweißlich verrichten wolle, daß derwegen wollermelter Herr Kettler auf alsolch sein Anerpieten, alsz woll vornehmen ferner intercession mit angeregter Vicarien, deroselben Zubehörungen, Pertinentien, Gefellen und Auffkombstn ihnnen Höffeken ad vitam providiere, in pacten, condition und Bedinge, wie unterschiedlich nahbeschrieben folgett:

Vors erst soll und woll Vicarius Höveken den Gottes dienst mit Wochenpredigen, der Krancken Visitation (doch derer allein, so ihnnen darumb werden besuchen), der Sacramenten administration, nach Gottes Wortt und Einsezungh verrichten, den Herren Pastoren in seiner Unvermögenheitt dero Gebuhr vertreten, bei der reinen Lehr und wahren Evangelio verpleiben, aller catumnien sich enthalten und sonsten alles das leisten thun und laßen, was einem getrewen fleißigen Vicario und Seelenhirten zun Ehren gezimbt und auffligt.

Vors andere soll und will Vicarius das verfallen Vicarienhauß wieder reparieren, verbeßeren, in unsträfflichem Tack, Wende, Solen, Mäuren, Doren und Finsteren bringen, die Zeit seines Lebens in gutem esse conservieren, die Lenderenen, Hoff, Garten, Wiesen und Kempfen in ihren Brechten, Lücken, Pelen halten, meliorieren, verbeßeren und das alles darauß leisten, verrichten und thun, was vorige Vicarij darauß prästieret, verrichtet und gethan haben.

Zum dritten soll und woll Vicarius alles dasjenige, was von gerurter Vicarien versezt und anderen verschrieben und sonsten davon abkommen, nach Vermögen wieder beibringen, darzu der Herr Collator nach Möglicheitt ihme die Handt bieten, behulfflich und beiredigh sein wolle.

Wie dan zum vierdten er Vicarius von geruerter Vicarien und deren Pertinentien nichts versezen, verallinieren noch verpringen soll, sondern den Hoff verpeßern, alles in seinen Boren,

Lecken und Pelen getrewlich beifahren halten, also daß nach seinem tödtlichen Abfall darzu gehörige Stück ungeergert sein sollen, wie dan auch des Vicarij Folger nach deßen Versterff sich ferner an geruirter Vicarien und deren Zubehörungen keines Rechtens oder einiger melioration anmaßen sollen.

Inmaßen ermelter Vicarius bei seinen wahren Worten in leiblicher Nydtsstadt stipulierendt, auch übermitz^l seiner guter Verbindungh versprochen, diß alles obbeschriebenermaßen zu halten und zu vollenziehen, mit dem wilchurlichem Gedinge, dafern er in einem oder anderen mißheldigh befunden wurde, daß er dan berurter Vicarien und alles darahn gehabten Rechtens ipso facto solle sein privirt, entsetzt und sich uberall keines Rechtens, possession, melioration, noch einiger Gerechtigkeit weiter anmaßen, sondern dem Herrn Collatori frey sein, seines Gefallens gerurtes Vicarij und mennigliches ungehindert mit deroselben einen anderen zu versehen.

Deshalb hab ich Hoveken Vicarius omni meliore modo via et forma auf den Fall der Nichthaltung alsolcher Vicarien, priviere, entsetze pleno jure hiemitt ad manus collatoris sein Wolledlen L. Gefallens ohn meiner oder jedermannigliches Contradiction, damitten zu schalten, zu thun und zu laßen, resigniere, darvon allerdings abstehe und alles darahn gehabten und verliehenen Rechtens mit entledige.

In Urkundt der Warheitt habe diesen Brieff zu steter Besthaltungh mit eigen Handen unterschrieben und furgedruckten meinen Pittschafft bevestiget.

Actum Aldendorpff den 13. Junij anno 1607.

Bekenne ich Johannes Hoveken Vicarius obgemelter Vicarie diese obgemelte Stücke stedte und veste zu halten, zur Urkundt der Warheit mit meinem gewöhnlichen Pittschafft hierunter gesetzt.

Pro copia copiae Johannes Mahler, publicus notarius
subscripsit.

Folget hier des Herrn Drostens Requisition.

Ehrenveste pp. Herren.

Begehendt haben Ew. pp. zu ersehen, waß vor articuli super quibus uber die Vicarie zu Niederwenigern der Vicarius

Kruse ubergeben, wan nun wegen des allgemeinen Landttages verreißen und das examen nicht expedijren kan, alß wollen Ew. pp. selbige Zeugen auf einen sicheren Tagh vor Euch bescheiden, zum fleißigsten jurato die examinieren und deren deposition notieren und gemeltem Pastoren Krusen zu deßen Rotturfft hierab den Verfolgh verschloßen communicieren.

Signatum Kemnade den 17. Junij anno 1652.

Ew. pp.

J. Georgh von Sybergh Droste.

Adresse:

Den pp. Herren Bernhardt Märckern und Herman Ubellgun Richtern und Gerichtschreibern zu Hattneggen pp.

Folgen hier die exhib. artic. super quibus.

Hochedelgebohrner pp. Herr Drost.

Alß Ihre Churfl. Dchtl. auf unterthenigsts Supplicieren Georgij Krusen Pastoris zu Blanckenstein Ew. pp. sub dato Cleve den 16^{ten} Aprilis 1652 in gnedigster Commission aufgetragen, unter anderen Bericht einzunehmen, wie es von Alters hero mit dem exercitio religionis zu Niederwenigern gehalten worden und demnegst denselben zu fernerer Berordnungh nacher Cleve einzuschicken, so hat besagter Pastor Kruse zu mehrerer Beschleununge der Sachen nachfolgende weinigh articulos abfaßen laßen, mitt Bitt, die zu Endt benante Zeugen daruber andtlich und servatis de jure servandis abzuhören und sonsten hierinnen vigore commissionis zu verfahren, auch die denominierte Zeugen fur den Meinandt und deßen schwerer Straff ernstlich zu warnen.

Diesemnach setzt und sagt gemelter Pastor Kruse:

1. Erstlich wahr sein, daß der fur diesem zu Wenigern gewesener Pastor Pragh ein Ehefraw aus Werden burtigh geehliget und mit derselben in stehender Eh Kinder gezelet.

2. Gestalt dan wahr, daß Roleff Genuith deßen Tochter zur Ehe genommen.

3. Wahr, daß bei gedachten Pastoris Bedienungh der Kirchen zu Niederwenigern daselbst in der Kirchen geistliche

Lieder und Psalmen, wie bei den augspurgischen Confessions-Verwandten Herkommen, gesungen worden.

4. Wahr, daß gedachter Pastor die Communion unter beiderley Gestalt seinen Pfarrkinderen gereicht und administriret habe.

5. Wahr, daß derselbe bei die 40 Jahren articulirtermaßen seinen Dienst zu besagtem Niederwenigern verwalltet.

6. Wahr, daß des abgelebten Pastoris Höffgens Substituirtter Nahmens Johann Dallmann bei Bedienungh der Vicarien zu Niederwenigern geistliche Lieder und Psalmen, wie bei den augspurgischen Confessions-Verwandten brauchlich, nicht allein gesungen, sondern auch ebenergestalt das Abentmall des Herren unter beiderley Gestalt seinen Pfarrkinderen dargereicht.

7. Wahr, daß darnach Höffken nach Dallmans Abgangh einen anderen sehr alten Mann an seine Platz substituirt habe.

8. Wahr, daß bei deßelben Bedienungh gleichergestalt lutherische Lieder und Psalmen gesungen und die Communion unter beiderley Gestalt verrichtet worden.

9. Dan wahr, daß derselbe bey Darreichungh des Bluts Christi diese formalia gebraucht: Diß ist das Bluth Jesu Christi, welches bewahre deine Seele zum ewigen Leben.

10. Wahr, daß der iziger zu Niederwenigern Pastor Johannes Rheidt durch die zu Hattneggen fur geraume Jahren gelegene spanische Völcker und Commissarium Saskato sei mit Gewalt in den Pastorathdienst zu besagtem Niederwenigern eingesetzt, Pistor Pragh aber durch dieselbe abgesetzt worden.

11. Wahr, daß noch bei deßen Bedienungh der Pastorath zu Niederwenigern lutherische Lieder und Gesänge, alß unter andern: Wir glauben an einen Gott; dieß sind die hl. zehen Gebott; Ich ruff zu dir Herr Jesu Christ; Nun frewet euch liebe Christen gemein; Es ist das Heill uns kommen her; Durch Adams Fall ist ganz verderbt; Allein zu dir Herr Jesu Christ; O Mensch beweine deine Sünde groß und andere in den lutherischen Gesangbuchern befindliche geistliche Lieder gesungen worden.

12. Wahr, daß mit lutherischen Gesängen alß „Nun laßt uns den Leib begraben“, „Mitten wir im Leben sein“ die Leiche sein zur Erden bestattet worden.

Nomina testium.

Röttger Eickhoff	}	super omnes et singulos.
Roleff Genuith		
Johann Schluiter zu Dumborgh		
Roleff Egerman.		
Arndt Brögellman		
Henrich Pluckethun		
Roleff Dattenbergh		
Stephan Stenhorst		
St. Overfoll		

Der alte Kuiper zu Linden

Folgen hier der Zeugen deposition.

1. Testis Röttger Eickhoff.

Ad generalia.

Heiße Röttger Eickhoff, sei ohngefehr 66 Jahr alt, wohne im Kerspell Wenigern, wiße nicht, was zeugen solle; er nehre sich Haußmansarbeit und sei ein Vorsteher im Ampt, profitiere sich zur päbstlichen Religion.

Ad artic.

ad 1. affirmat, allein wiße nicht, ob es seine Ehefraw sei gewesen, habe eine Tochter gehabt, so Roleff Genuith habe geheurathet.

ad 2. refert se ad primum.

ad 3. 4. affirmat.

ad 5. similiter affirmat.

ad 6. affirmat, addendo, sey derselbe Zeugens Schullmeister gewesen.

ad 7. 8. affirmat.

ad 9. affirmat, addendo, daß dies clar und hartt, daß es durch die Kirche hette hören können, habe ausgeredet.

ad 10. affirmat.

ad 11. affirmat und solches sei auch Sontagh, Freitag und Betttag in und allewegen geschehen.

ad 12. affirmat.

Test. impos. syl. dimissus.

2. Testis Koleff Genuith.

Ad generalia.

Heiße Koleff Genuith, sei in die drei und achtzigh Jahr alt, wiße nicht, was kundtschafften solle, wolle die Wahrheit sagen, habe dem Ampt in die vierzigh Jahr alß Vorsteher gedienet.

Ad artic.

ad 1. affirmat, allein wiße nicht, ob sie habe geehliget gehabt, woll gehöret, daß er sie geehliget haben solte, darbei angezeigt, daß er schon mit dieser Frauenpersohnen ein Tochter gezelet, ehe er Pastor zu Wenigern wehre worden.

ad 2. affirmat.

ad 3. Wiße, daß unterschiedliche Psalmen gesungen wehren worden.

ad 4. Habe das Brodt und den Kelch in der Kirchen beim hochheiligen Abendtmahl empfangen.

ad 5. affirmat.

ad 6. Bekennet, es möchte woll geschehen sein, daß geistliche Lieder wehren gesungen, aber wegen Länge der Zeitt wehre es ihme entfallen; similiter wegen des ubrigen bekennet.

ad 7. Soviel sich erinnere, habe Höffgen seel. einen auß dem Kierspell nach Wenigern geschicket, daß auf die hohe Hochzeiten hette geprediget und das Nachtmall helffen austheilen.

ad 8. Die Communion sey mit Darreichungh der Ostien und Kelches geschehen.

ad 9. Wiße nicht.

ad 10. Deponit, daß Drost Dellwigh seel. und Commissarius von den Spanischen Caslato, izigen Pastoren Johann Rehß hette eingesetzt und die Monstrantz umb den Kirchhoff getragen, Pastor Prat aber noch Pastor biß in sein Grab blieben.

ad 11. Sagt, daß dieselbe sein gesungen und werden noch ehliche theutsche Psalmen aus den catholicischen Psalmen gesungen.

ad 12. affirmat.

Sylent.

3. Testis Koloff Eggerman.

Ad generalia.

Heiße Koloff Eggerman, sei an die siebenzigh Jahr alt, sei päbstlicher Religion, wolle die Warheit sagen.

ad 1. Wiße, daß eine Fraw habe gehabt, darmit eine Tochter gezeuget, ob er sie zur Ehe habe gehabt, wiße nicht.

ad 2. affirmat.

ad 3. Sagt, daß viele Psalmen oder Lieder öffentlich in der Kirchen gesungen wehren, ob sie lutherisch oder catholisch sein, wiße nicht.

ad 4. 5. 6. 7. affirmat.

ad 8. affirmat und habe der Pastor das Brodt und der Vicarius den Kelch ausgetheilet.

ad 9. Habe gehöret, daß er solches öffentlich in der Kirchen bei Austheilung des Kelchs geredet, ob er es jedesmahls habe gethan, könnte nicht eigentlich zeugen.

ad 10. Der Commissarius Ceslato und Drost Dellwigh sell. haben ihn eingesetzt und sei der alte Pastor noch darben continuiert.

ad 11. Alle die dar specificieret, sein in der Kirchen zu Wenigern gesungen und habe dieselbe mithelffen singen.

ad 12. affirmat. Sylent.

4. Testis Urndt Brögellman.

Ad generalia.

Heiße Urndt Brögellman, vermeine daß an die sechzigh Jahr alt sei, sei päbstlicher Religion zugethan, wolte darumb gefraget, antwortten.

Ad artic.

ad 1. deponit, er wiße, daß eine Fraw und eine Tochter mit ihr habe gehabt, ob er sie geehliget, daß wiße nicht.

ad 2. affirmat.

ad 3. Sagt ja, daß deutsche Lieder haben gesungen.

ad 4. Habe von ihzigen Pastoren Johan Keth das Brodt und den Kelch von dem Koster empfangen.

ad 5. Wiße solches also eigentlich nicht, er sei ein alter Mann gewesen.

ad 6. Nescit, weiln im Kirspell dehero Zeitt nicht gewohnet.

ad 7. affirmat.

ad 8. Das konte woll sein und habe der Pastor das Brodt und der Vicarius den Kelch außgereicht.

ad 9. Wiße hiervon nicht zu zeugen.

ad 10. Sey durch den Commissarium Cesfato und Herrn Drosten sel. Dellwich eingesezet.

ad 11. Er verstehe die Psalmen nicht, allein sie wehren gesungen.

ad 12. affirmat. Sylent.

5. Testis Urndt Pluckethun.

Ad generalia.

Heiße Urndt Pluckethun, sei päbstlicher Religion gebohren und getaufft, an die 37 Jahr alt, wolle die Warheit sagen, woruber gefragt werde.

Ad artic.

ad 1. Habe den alten Pastoren Pragh eben gekant, hette eine alte Fraw und Tochter gehabt, wiße aber nicht, ob er sie habe geehliget.

ad 2. affirmat.

ad 3. Sein lutherische Psalmen, ehe der Pastor auf die Cantzell gestiegen, gesungen worden.

ad 4. Nescit, sei dero Zeit ein klein Pusill gewesen.

ad 5. Nescit.

ad 6. deponit, habe Dallman nicht gekent, allein auf hohe Festtagen habe Höffken der Vicarius, einen alten auß dem Sawrlande dargeschickt, der geprediget und das Nachtmall helffen austheilen.

ad 7. Refert se ad sextum.

ad 8. Nescit, sei ehliche Jahr in heßischen Kriegh gewesen.

ad 9. Nescit.

ad 10. Ein Commissarius Cesfato und Drost Dellwich seel. haben den itzigen Pastoren dahinbracht.

ad 11. Außerhalb „Allein zu dir Herr Jesu Christ“, item „Durch Adams Fall“, caetera affirmat.

ad 12. artic. affirmat.

Sylent.

6. Testis Roloff Dattenbergh.

Ad generalia.

Er heiße Roleff Dattenbergh, sei an die sechzig Jahr alt, sei päpstlicher Religion, wolte die Wahrheit sagen, woruber gefragt wurde.

Ad Artic.

ad 1. affirmat, wuste aber nicht, ob er die habe zur Ehe gehabt.

ad 2. affirmat.

ad 3. Sagt ja.

ad 4. affirmat.

ad 5. Sei lange Pastor gewesen.

ad 6. Es sein dehero Zeit lutherische Psalmen gesungen, auch unter beider Gestalt das Nachtmall des Herren ausgeheiliet worden, könnte sich nicht erinnern, daß bei demselben Vicario Dallman communicieret hette.

ad 7. affirmat, sei ein alter Mann gewesen.

ad 8. Er wuste solches so eigentlich nicht, allein wuste woll, daß er hette das Nachtmall des Herrn helfen auftheilen.

ad 9. Der sel. alter Pastor hette dieses geredet und artic.maßen ausgesprochen.

ad 10. Gen. Commissarius Ceslato habe ihn nebenst Drost Dellwich sel. eingesetzt.

ad 11. affirmat, excepto „Allein zu dir Herr Jesu Christ“ und „Durch Adams Fall“, darvon eigentlich nicht zeugen könne.

ad 12. Bei den vohrigen sei es gesungen.

Sylent.

7. Testis Steffen Steinhorst.

Ad generalia.

Heiße Steffan Steinhorst, ahn die 60 Jahr alt, sey der Religion, wie in der Kirchen zu Wenigern sein.

Ad artic.

ad 1. artic. Habe eine Fraw und eine Tochter mit derselben gehabt, ob er sie zur Ehe gehabt, wuste nicht.

ad 2. 3. affirmat.

ad 4. Der Pastor habe die Ostien und der ander habe den Kelch außgetheilet.

ad 5. Wuste eigentlich nicht wie lange.

ad 6. Wuste das eigentlich nicht, er wehre noch jung gewesen.

ad 7. affirmat.

ad 8. affirmat, wie ad 4. deposuit.

ad 9. Den articul affirmat.

ad 10. Drost Dellwigh und Commissarius Cesfato haben ihn eingesezt.

ad 11. Gliche von diesen sein gesungen, aber alle Psalmen, daß sie sollen gesungen sein, wuste nicht.

Sylent.

8. Testis Stephan Oversohll.

Ad generalia.

Er heiße Stephan Oversohll, sei alt an die siebentzigh Jahr, päbstischer Religion, wolle die Warheit, woruber gefragt, sagen.

Ad artic.

ad 1. affirmat, wuste anders nicht, daß es seine Chefraw wehre gewesen und hette eine Tochter mit ihr gezeuget.

ad 2. affirmat.

ad 3. Sein unterschiedliche Psalmen darin gesungen.

ad 4. affirmat.

ad 5. Wuste nicht, wie lange Pastor gewesen.

ad 6. Wuste solches eigentlich nicht, allein das Nachtmahl wehre unter beider Gestalt außgetheilt und empfangen.

ad 7. affirmat.

ad 8. Alß anders nicht wuste und beide Theile sein distribuir worden.

ad 9. affirmat.

ad 10. Diß konte eigentlich nicht sagen, möchte woll sein.

ad 11. Alß alle Psalmen ihm vorgelesen, hat er bekant, daß dieselbe alle wehren gesungen.

ad 12. affirmat und wehren die Todten damit gesencket.

Sylent.

9. Testis Johann Althauß genandt Kuper.

Generalia.

Heiße Johann Althauß, in die 61 Jahr alt, sei evangelischer Religion, wolte die Wahrheit, woruber gefragt, bekennen.

Ad artic.

ad 1. affirmat, wuste aber nicht, ob er sie habe zur Ehe gehabt.

ad 2. 3. affirmat.

ad 4. Er Zeuge habe das Nachtmahl zu Wenigern in zweierlei Gestalt empfangen.

ad 5. Wuste nicht wie lange.

ad 6. Lutherische Lieder wehren gesungen, aber von demselben das Nachtmahl nicht empfangen hette, hette zuweilen geprediget.

ad 7. affirmat, habe auch dar geprediget.

ad 8. 9. affirmat.

ad 10. affirmat und sei der Commissarius mit Herrn Drostsen seel. Dellwigh dorthin kommen.

ad 11. Er wuste, daß unterschiedliche lutherische Psalmen wehren in der Kirchen gesungen, er konte nicht lesen, also er hiervon nicht eigentlich zeugen könne, ob alle ihm vorgelesene Psalmen wehren gesungen.

ad 12. affirmat.

Testi syl. imp. dimissus.

Finito examine ist Pastor Kruse erschienen und hat publicationem ac communicationem rotuli begehret.

Warauff ich Bernhardt Mercker Richter habe publicationem ac communicationem rotuli verstattet, jedoch, daß derselbe Rotulus Ihr Hochedel Gestrengen Herrn Drostsen Johann Georgh von Sybergh alß Herren Committenten verschloßen in probanti forma zugefertigt werden soll.

Pro collationata ac aequisona copia
Herman Ubelgun Gerichtschreiber
in fidem subscripsit.

Lit. B.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm Marggraff pp.

Lieber Getrewer. Uns ist ewer Berichtschreiben vom 4. dieses von eingezogener Erkundigungh über dem Herkommen des Religions exercitii in der Kirchen zu Niederwenigern eingeliefert worden. Dieweil wir nun darauß befunden, waßmaßen im Jahr 1607 den 10. Junij die Vicarie s. Justinae zu besagtem Wenigern dem Vicario Johanni Höffken mit dem Bedinge conferiret worden, daß er dieselbe zu Gottes Ehren unsträfflich bedienen und den Kirchendienst aller Gebuhr gottlichem Wortt gemes unverweißlich verrichten solte, auch die Kundtschaften mit sich bringen, daß sie derselbiger Zeitt das heilige Abentmahl in erwehnter Kirchen in beiderlei Gestalt steets gehalten und die in den evangelischen Kirchen gebrauchliche Gesenge gesungen worden.

So befehlen wir euch hiemit gnedigst, daß ihr den itzigen Vicarium und seine Successoren sampt der evangelischen Gemeine zu Niederwenigern bey dem hergebrachten exercitio evangelischer Religion in offtgemelter Kirche zu Niederwenigern schuzet und handthabet und im Fall sich die Römisch-Catholische darüber beschweren und ebenmehigh ihrer Religion Ubungh in gedachter Kirch bestendigh behaupten wurden, daß beiderley Religionsverwandte die Tagesstunden bequemlich unter sich theilen und eine umb die andere ihren Kirchendienst in der erwehnter Kirch dergestalt, daß kein Theil von dem anderen verhindert werde, verrichten; waß nun hierunter von euch beschehen sein wirdt, darvon seint wir ewers Berichts gewertigh und euch mit Gnaden gewogen.

Geben Cleve in unserem Regierungsrath den 20. July 1654.

An stadt und von wegen pp.

Albert Giesb. von Huchtenbruch.

vidit Johann von Diest.

J. Martin Stuzing.

Unserm Amptmann zu Blanckenstein
und lieben Getrewen
Hanß Georgh von Sybergh.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm Marggraff pp.

Lieber Getreuer. Wir haben uns ewren Bericht vom 14. dieses in streitigen Kirchensachen der Evangelisch-Lutherischen und Römisch-Catholischen zu Niederwenigeren umbstentdlich vorbringen laßen, gleich wie Ihr nun recht und woll darahn gethan, daß Ihr diejenige, welche sich durch allerhandt Frevell und Muthwillen zusahmen gerottet haben, gefenglich eingezogen und daßelbe anhero zu unserer gnedigster Verordtungh berichtet gehabt und die Römisch-Catholische, da sie sich über unsere Verordtungh und die Evangelisch-Lutherische einigermaßen zu beschweren gehabt, solches gebuhrendt hetten anbringen und nun gnedigste Abschaffungh, wie dan auch nun zwahren geschehen ist, bitten sollen.

Alß verordtnen und befehlen wir Euch hiemit gnädigst, daß Ihr Euch über eines jedwederen sowoll der frombder alß einheimischer eingeseßener Verbrechern Vermögen eigentdlich erkundiget und davon anhero zu fernerer Verordtungh berichtet, dieselbe aber unmittelfß gegen gnugsahme Burgschaft der Haft erloset, wie dan auch, wieviel der römisch-catholisch und hinwidderumb der evangelisch-lutherischen daselbsten sein, eigentdlich anzeiget, die Guidtllichkeit zwischen denselben bestermäßen nochmahls versuchet, in Endtstehung derselben aber Ewren Bericht sampt dem Verlauff zu fernerer gewilligster Verordtungh anhero einschicket und seindt Euch mit Gnaden gewogen.

Geben Cleve in unserem Regierungsrhatt am 18. Augusti 1664.

An statt pp.

Moritz H. zu Nassaw.

J. Kuchenbecker.

Inscriptio.

Unserem Ambtman zu
Blanckenstein Hansß Georgh
von Sybergh.

Wolledler, wollgelehrter Herr Richter.

Demnach uns die Copia von einem gnedigen Rescripto de dato den elfften May communiciert, unsere Religions-, Kirchen- und Schulen-Gravamina einzubringen, weiln dan landtkundigh, waßgestalt unerhörterweise sowoll in unserer

Kirchen, Vicarien, Renthen auch sonst jammerlich tractiert, betrubet und beschwecket worden, das schier unmöglich ad longum zu reccusieren, damit aber Sr. churfl. Dcht. von den principalisten Posten unterthänigst berichtet werde, haben wir nötigk befunden, folgende weinige eigentlich also in facto begründente gravamina zu übergeben.

1. Haben die Lutheraner in unserem Kirspell anno 1615 alß 24 kein exercitium ihrer Religion gehabt, sondern allein nach dem Jahr 1633 an unsere zu der Kirspelß Kirchen indubitate gehörige Capelle zu Linden de facto eingetrungen, aber keine copulationes verrichten dürffen; auch haben die Kirspelß Pastores alhie, lezlich annoch Georgh Padtbergh, in erwehnter Kirchen den römisch-catholischen Dienst verrichtet, in weinigh Jahren aber darauß de facto vertrungen.

2. Anno 1648 hat der lutherischer Predicant zu Blanckenstein mit Hulffers Heltfe durch allerhandt Streich mit höchster Nachtheill unsere Vicaria s. Justinae zu sich gerissen und uns beraubet, dafur er aber keine Dienste verrichten läßet, vermöge uralter römischer-catholischer Religion und fundation.

3. Anno 1654 haben die Lutherischen mit Gewalt unsere Kirch mit gewehrter Handt eingenommen, die Catholischen terribiliter tractieret, die Schlößer von der Kirchen abgeschlagen, elffen Persohnen gefangen genommen, in das Diebsloch des Thurms zu Blanckenstein geworffen, andere alß Diebe und Schelmen gebunden und mit Schlegeln gleich Hunde tractieret und alle ihre Gegenwehr abgenommen, ja die Frawleuthe auf öffentlicher Straßen spoliirt, ausgezogen, durch Befelch des Drostens zu Blanckenstein Johann Georgh von Sybergh. Hierdurch ist das Kirspell verdorben und mehr alß 300 Rthlr. in Kösten getrieben, aber die Kirch ist von Sr. chrstl. Dcht. alsoforth restituiert.

4. Anno 1664 hat der lutherscher Prädicant zu Linden und durch Hulff des Drostens zu Blanckenstein die Messhaber zu Linden und Dallhausen uns abgenohmmen, und ob schon mit schweren Processen uns opponiert, auch sententiam erhalten, so können wir jedoch darzu nicht gerathen; betreffent aber das zweite membrum des rescripti, so seindt in unserem Kirspell nur zwen Haußhaltungh der lutherischen Religion zugethan, in

der Ruhr aber zwey gelegen Bawrschafften als Linden und Dallhausen etliche Haushaltungen mehr.

5. Von dem tractament weiß schier alle Welt zu sagen und erhelt auß obigem, daß alle Catholische ruiniert, verfolgt werden, wie darüber infinita et quotidiana exempla zu Linden ist im Jahr 65 wegen Religion die Meinholtzche durch Herrn Drostens Befehl geschlagen und wie wir tractiert in Einnehmungh der Kirchen und täglich, darvon ist schier die churfl. Registratur voll Klagten.

Im Jahr 1664 hat der Prädicant zu Linden öffentlich von der Cantzell publiciert bei poen 10 Goltgl., daß keiner zu seiner Kirspelskirchen zu Entfangungh einiger Sacramenten gehen, darbei ferner vor allen zu beobachten, daß diß Kirspell mit zwey lutherschen in unterschiedlichen Orteren tormentiert werde, mit Bitte, Ew. Edl. geruhen dieselbe zur churfl. gnedigster Nachricht einzusenden.

Ew. Wolledl. dienstwilligste

Bernardt Mum von Swarsten.

Alexander Wulffskott, Pastor zu Niederwenigern.

Arndt Holten, Kirchmeister.

Henrich Ruhr zu Dallhausen, Kirchmeister.

Johann Mintrop.

Arndt Bungardt vor mich und Wember zur Bossen.

Rottger Roll. Gerhard Schulte zu Henßbeck.

(: Praes. 28. May 1666 :)

Wetter.

Durchleuchtigster Churfurst gnedigster Herr pp.

Ew. pp. gnedigsten Befehlig vom 25. Februarij des Einhalts, daß aldiweilen in einem von einer unbenanten Persohn durch den Druck spargierten also intitulirten kurzen Bericht (der doch mit vielen Unwarheiten anersüellet wehre) ahngegeben, daß den Romisch=Catholischen unterschiedliche in begelegten Extract specificirte geistliche beneficia nach dem Jahr 1609 entzogen, den Evangelisch=Reformirten oder Lutherischen zugewandt und dabeneben andere Newerungen eingefuhret sein

sollen, daruber information einziehen und umbstendigen Bericht einzusenden solle, habe bey meiner jüngsten Abreise von Cleve mit gebührendem Respect empfangen, auch deme gehorsambst zu geleben alsofort bey meiner Hiehinkunfft allen in extractu benenten ihren bestendigen Bericht von aller Beschaffenheit einzusenden ambtlich befohlen, wie dan meinen schuldigsten Gehorsamb und Fleiß zu dociren meinen Befehlig mit deme darauff geschriebenen vidit beweise; waß nun darauff eingebracht, übersende hieben. Wie es dan auch also beschaffen zu sein von unterschiedlichen alten Leuthen vernohmen, so ist auch in extractu die Capelle zu Wetter gesezet, welche doch eine zu Ew. churfl. Dcht. hiezigem Ambthauße gehörige Schloßkapelle ist, auch vor und nach dem Jahr 1609 von den Evangelischen possidiret und continua serie behalten. Belangendt sonst die Pfarkirche zu Syburg, die ist im Ambt Schwerte gelegen und wirdt der Droste daselbst seinen Bericht davon abstaten. Ew. churfl. Dcht. zu hohem churfl. Wolstandt pp. empfehle.

Geben Wetter den 29. Martij 1664.

Ew. pp.

Christoff Philip vom Loe.

Waß Sr. churfl. Dcht. auß dero hochloblichen Regierungsraht de dato Cleve den 25. Februarij mir gnedigst anbefohlen, weißet bengehende Copen mit mehrern auß. Wan mir dan demselben unterthenigst zu gehorsahmen und umbstendlichen Bericht von aller Beschaffenheit einzusenden auffliegen und gebühren will, als ergetet nachmens hochstgemelter Sr. churfl. Dcht. der Befehlig, meinestheils aber fleißig Gesinnen, daß hierin benentes adeliches Stiefft Gevelsberg, wie auch sembtliche Pastores und Geistliche hiezigem Ambts Wetter nach litterlichen Inhalt hochstgemelten gnedigsten Befehligs und begefügter Specification mit Zuziehung und Benrachtung jedes Ohrts Kirchraht und Eltisten der Gemeinden, waß es eigentlich vor eine Beschaffenheit damit habe, innerhalb acht Tagen praecise hiehin umbstendlichen Bericht einzusenden, damit Sr. churfl. (Dcht.) gnedigst befohlenermaßen davon konne berichtet

werden. Und damit hierahn kein Mangel entstehe, als solle von wolgemelten Stiefft Gevelsberg und jeden Dhrts Pastorn das vidit mit dem dato insinuationis hierauff gesezet und nach abgeschriebener Copen zur Nachricht dießes dem Botten fortzutragen restituiret werden.

Datum Wetter den 15. Martij 1664.

Christoff Philip vom Loe Drost.

Friedrich Wilhelm Churfürst.

Lieber Getrewer. Wir werden berichtet, daß in einem von einer unbenenten Persohn durch den Druck spargirten also intitulirten kurzen und warhafften Bericht, der doch mit vielen offenbahren Unwarheiten anersfüllet ist, ahngegeben werde, daß unserseits den Romisch-Catholischen unterschiedliche undt zwar in hieben kommenden Verzeichnuß oder Extract ahngeregten Berichts specificirte geistliche beneficia nach dem Jahr 1609 entzogen, den Evangelischen-Reformirten oder Lutherischen hinwieder zugewandt und dabeneben andere Newerungen eingeführet sein sollen und dann wir nohtig erachtet, darunter beständige information einziehen zu laßen, als befehlen wir euch hiemit gnedigst, daß ihr daruber umbstendtlchen Bericht ohnverzoglich und alsobaldt uns einschicket, deßen wir uns also versehen und pleiben euch mit Gnaden gewogen.

Geben Cleve in unserm Regierungsraht den 25. Februarij
1664.

An statt pp.

J. Moritz Furst zu Nassaw.
vidit Johan von Dieß.

Unserm Ambtmann zu Wetter
Obristlieutenandten und lieben
Getrewen Christoff Philip von Loe.

Extract auß einem also intitulirten kurzen und warhafften
Bericht über das Religionweßen.

Wetter.

260. In der Pfarckirch zu Schwelm ist anno 1609 ein
catholischer Priester Jacobus Rump Pastor gewesen.

261. So haben auch die Vicareyen s. Antonii, s. Nicolay und die Capel s. Annae daselbsten in obgemeltem Jahr 1609 catholische possessores gehabt.

262. In der Pfarckirchen zu Hagen ist anno 1611 zum catholischen Pastoren durch die Abbtissin s. Ursulae in Colln präsentirt worden Franciscus Costerus und ist in deren catholischen Händen biß nach dem Jahr 1635 verblieben, in welchem, als derselbe Pastor gestorben, haben die Lutheraner den sacellanum verjagt, die Kirche mit Gewaltdt invadirt und deren, wie auch vier Vicareyen-Rehnten sich applicirt.

263. Die Kirche zu Dahle ist neben der Vicarey s. Catharinae biß ins Jahr 1627 bey den Catholischen gewesen und nunmehr bey den Lutherischen.

264. Vicaria b. M. virginis zu Boltboele ist biß anno 1608 im catholischen Dienst verblieben.

265. Die Kirche zu Ende ist von einem Catholischen biß nach dem Jahr 1614 bedienet worden, hatt aber anitzo einen reformirten Prädicanten.

266. Die Vicarey s. Annae, b. M. virginis, s. Vincentij und s. Nicolaij, wie auch die Capel zu Wetter haben anno 1609 catholische possessores gehabt.

267. Zu Marien-Herdecke seindt beide Pfarrer anno 1609, 1614 und in folgenden Jahren die Pfarr aber immerhin biß anno 1640, dahn allererst der Pastor Casparus Wiendal vom catholischen Glauben abgefallen, in romisch-catholischen exercitio erhalten worden. Nach dießes Casparn Abfall haben Abtissin und sembtliche Jungfrawen alsobaldt einen andern romisch-catholischen Priestern, Detmar geheissen, die Pfarr conferirt, weilen aber der Drost zu Wetter mit Bedrohung der Gefengnuß ihnen abgehalten, hatt man der Gewaltdt weichen und es bey dem lutherischen Weßen bewenden laßen mueßen.

271. Die Pfarckirch zu Siburg ist nach dem Jahr 1624 der Catholischen gewesen, nunmehr aber denselben abgenohmen.

275. Das Closter der geistlichen Jungfrawen zu Gevelsberg ist anno 1609 mit Catholischen besetzt gewesen, wirdt aber itzo von einer Abtissin und neun reformirten Jungfrawen bewohnet.

298. So ist auch die Kirspelskirch zu Borde biß ins Jahr 1630 catholisch bedienet und folgents von den Lutheranern eingehnomen worden.

Das freyadeliche Stifft Gevelßbergh vidit und wirdt daneben attestiret, daß 1609 dasselbe auch lange bower nicht von romisch-catholischen Abtt oder Capitularen bewohnet, die Canzell auch durch die mit bedienett.

Pastor und Sacellanus zu Schwelm viderunt et attestantur, daß anno 1609 und 1624 hiesige Pfarckirche von evangelischen-lutherischen pastoribus und sacellanis bedienet worden, wie außfuhrlich in termino praefixo soll berichtet werden.

. . . . 17. Martij 1664.

Vidi et obsequiose
compareo

Adamus Messingh pastor
in Boerde.

Casp. Wiendall pastor Her-
dicensis, satisfaciet mandato,
vidit 19. Martij.

M. Petrus Moll, pastor
Swelmenjis mp.

Jodocus Mittdelдорff, sacellanus.
Heinrich Wilhelm Bruninghauß
pastor Hagensis.

vidit 17. Marti 1664 und wird
schuldigen Bericht einsenden.

Durchleuchtigster Churfürst pp.

Ew. pp. gnedigsten Befehlig vom 11. dießes, daß wegen des Kirchen- und Religionweßens, wie es vor und in dem Jahr 1624 vor eine Beschaffenheit gehabt und wie damit gehalten worden, eigentliche Nachricht und zwarn innerhalb 8 Tagen a dato insinuationis unterthenigst einsenden solle, habe am 24. erst mit unterthenigsten Respect empfangen und zu schuldigstem Gehorsamb die erforderte Nachricht, soviel in so geschwinder Eil beybracht werden mogen, hiebey unterthenigst einsenden. Es sein aber die Eingeseßene hieruber nicht wenig besturzet worden, besorgendt, weilen nun solange Jahren in ihrem exercitio religionis frey gelebt, mögten darin betrubet werden. Ich verhoffe doch Ew. pp. werden hierin gnedigste Landesfürst vätterliche Vorsorge tragen, daß bey

ihrer Gewißens Freyheit beybehalten und gehandthabet werden
mogen. Ew. pp. zu hohem churfürstl. Wolstandt pp. empfehle,
als der ich bin

Ew. pp.

Christoff Philip von Loe.

Wetter den 31. May 1666.

Durchleuchtigster Churfürst pp.

Auf Ew. pp. gnädigstes Außschreiben de dato 11. May
lauffenden 1666^{ten} Jahrs, die Beschaffenheit des Kirchen- und
Religionwesens einzusenden, habe deme gehorsambster zufolge
hiebey unterthänigst berichten sollen, daß in hiesiger Freyheit
Wetter:

1. Eine Schloß-Capell, davon der eigentlicher Nachricht
auß der Beylage sub lit. A gnädigst zu ersehen.

2. Im Dorff Wetter eine Kirch, welche die genante
Lutherischen bey die hondert und mehr Jahren in ruhiger
possession gehabt, auch darinnen die Augsburgische confession
frey, öffentlich, ohne Schew und einzigen Einspruch gelehret
und geprediget.

3. Eine Kirspelskirch in der Freyheit Wolmarstein, davon
auß der Beylage B weiterer Nachricht gnädigst zu ersehen.

4. Eine Kirspelskirch im Dorff Wenigern, davon in der
Beylage C die außfuhrliche Benachrichtigung ebenfalß gnädigst
zu ersehen.

5. Eine Stiftskirch im Dorff Herdick, soviel davon be-
nachrichtiget, ist von dem curriculo des Jahrs 1615 biß 1624
von Herren Wasman in Herdick die evangelisch-reformirte Lehr
gepredigt worden, wovon deßen hinterbliebener Sohn, izo
reformirter Prediger zu Limburgh einen mehrern wahrhaftigen
Bericht geben kan.

6. Eine Kirspelskirch im Dorff Ende, alwo a prima
reformatione vom Pabstuhmb ab biß 1661 die evangelisch-
reformirte Lehr ist getrieben, von welchem 1661. Jahr ab der
Collator durch ein erschliehenes Confirmations-Patent (: wie
ich von Herrn Pastorn Dulchenio hiesiger unserer reformirter
Gemeind und zur Zeit Inspectoru Classis Ruhrensis ver-

standen :) einen lutherischen eingefuhret und inaudito exemplo (: dagegen biß nahezu ein reformirter märkischer Synodus Klage fuhret :) dadurch den Reformirten die Pfarckirche abgenohmen.

Welche eigentliche und grundtliche Beschaffenheit (soviel mir wißigh und Nachrichts davon finden können :) Ew. pp. hieben unterthänigst einschicke, dieselbe zu allem hohen friedtlichen Wohlstandt in Schutz des Allerhöchsten getrewlich befehlendt
Ew. pp.

Wetter, den 1. Juny 1666.

Johan Kremer.

Nachdem Sr. churfl. Dcht. pp. der Zustandt der Kirchen und Religions exercitij, was nemlich die Römisch=Catholische, Evangelisch=Reformirte undt Lutherische von anno 1615 bis 1624 fur Kirchen dieser Orten eingehabt undt ob sie auch in ihrem exercitio religionis undt vom weme turbiret etc. zu mehrer Nachricht gnedigst erfordert, als haben wir endtsbenente, was die Collegiat- undt Stifftskirche zum Gevelsberg belanget unterthänigst undt pflichtschuldighst auch glaubwürdigst berichten sollen undt wollen, daß in iezgemelter Collegiat- undt Stifftskirchen zum Gevelsberg das exercitium evangelischer Religion der unverenderten auspurgischen Confession nicht allein von anno 1615 bis 1624 sondern auch längst zuvor woll über 20 Jahr in publico exercitio von Römisch=Catholischen ungeturbirt gewesen, auch hernach dabey durch Gottes Gnad continuiret undt annoch nach auff churfl. gnädige Verordnunge getroffenen Vergleich beyderseits Evangelischen continuiren. Auch keine romisch-catholische Capitular=Juefferen weder in den von anno 1615 bis 1624 noch anitzo an dem freyweltadlichen Stifft befindtlich, welches, fals nöhtig undt erfordert werden solte, mitt gnugsahmen documentis, auch alten Leuten bezeuget werden kan, welches wir Endtsbenente hirmitt aus unterthänigstem Gehorsamb anzeigen undt mitt Unterschreibung unser eigenen Händen bekräftigen.

Gegeben Gevelsberg den 31. May anno 1666.

Godefridus Peil, Pastor der evangelisch=reform. Gemein daselbst.
Petrus Henckenius, aug. conf. Pastor zum Gevelsberg.

Woll- und hochedellgeborner und gestrenger, hochgebietender
Herr Drost.

Fast befremdlich ist zu vernehmen, daß sich die Römisch-Catholische in einem, siviell die Pfarrkirche undt Vicarien zu Schwelm betrifft, gar ubell intituliertem kurzen warhafften Bericht mitt Hindansetzung der Warheit, welche bey diesem Religionswerck billich beobachtet werden sollen, anzugeben, daß in dieser unser Pfarrkirchen sowoll die Pastorath als auch die Vicarien mitt römisch-catholischen Priestern in anno 1609 versehen und deren possessores gewesen, sollen sich nicht entsehen, vornemblich aber einen dero Zeit dem Angeben nach hieselbst gewesen römisch-catholischen Priester und Pastoren Jacobum Rumpf in specie zu benennen, keinen Schew getragen, da doch notorium und beweißlich, daß allhier zu Schwelm kein Pastor, welcher Jacobus Rumpff genennet worden, bey Menschengedencken, sondern daß pastoris sein Bruder, wie man erfahren, Nahmens Jacobus Rumpff Küster soll gewesen sein, die aber anno 1609 und 24 nicht der päbstischen sondern der evangelischen-lutherischen Religion, wie gnugsamb beweißlich, verwandt gewesen, als aber anno 1627 die päpstische Obrigkeit arglistig die Schlußell der Kirchen, als wann sie etwaß Nothwendiges darinnen zu suchen hetten, von gemeltem Küster gefördert; er aber auß Einfalt dieselbe alsobald außreichend, sind sie mitt ihrem bestelten Meßpriester Conrado Grutero und damahlß vorhandenen Papisten in die Kirche eingefallen, zu leuten angefangen und ihren päpstischen Gottesdienst verrichtet. Wie nun die evangelische-lutherische Gemeine hieruber höchlich bestürzet worden, den Küster zur Frage gestellet und ihm alle Schuldt zugemeßen, ist er auß Furcht zur päpstischen Religion geschritten.

Damitt nun Ew. pp. sattsamb Bericht, sowoll wegen der Pastorath, als Sacellanat einnehmen möge, hatt man von anno 609 biß hieher die Succession der Kirchendiener respective Pastoren und Sacellanen zu ernennen nothwendig erachtet, als folget:

Die pastores betreffend, so ist ohne Streit, daß anno 1603 ein evangelischer-lutherischer Pastor Nahmens Johannes Rumpius von hiesiger Gemeine vociret, der auch anno 609

und 624, wie beweßlich, hieselbst gestanden und biß an seinen Sterbtag anno 1635 dabey verblieben, nur allein, daß dieser evangelisch-Lutherischer Pastor anno 1627 bey pfalz-newburgischer Regierung große Anfechtung erleiden mußen, da er von seinem Ampt abgesetzt, vorgemelter Grüterus der Gemeine obtrudieret, Pastorath und Kirche biß anno 1630 in der Fasten innen behalten. Waß aber die Papisten vor groß Herzkleid den evangelischen Gemeinsleuthen angethan haben, ist nicht zu beschreiben, wie dan gnugsamb bekandt. Nachdem bey hoher Obrigkeit erhalten, daß der abgesetzter Pastor Rumpius seinen evangelischen Gottesdienst in einem Hause Nahmens Schönenbeckers Hauß am Markt zu Schwelm, hatt verrichten mögen, ist die Verbitterung der Papisten respective Geistlicher und Weltlicher derogestalt erwachsen, daß sie die grawsame militarische Macht der keyserlichen damahlß päbstlichen Völcker von Lennep und Rahde vorm Walde hierhin gelocket, welche der Papisten Heuser und Persohnen verschonet und die Evangelischen nicht allein geplündert, daß deren Raub nach unpartheischer Leuthe Aussage und Anschreibung ad 40000 Reichsthaler sich erstrecken solte, sondern auch den damahligen Junckherrn Georgh von Baerst nebenst andern vornehmen Gliedern hiesiger Stadt und Gemeine jämmerlich tractieret und gefänglich weggefuhret haben, bey welchem elenden Zustande die Gemeine verblieben were, wann nicht Thro Churfl. Dchl. unser gnädigster Herr laut der Reversalen durch dero Amptmann zu Wetter Bernhard von Rombergh gnädigst geschuzet, den päbstlichen Meßpfaffen Gruterium abgesetzt und hingegen in vorgemeltem 1630. Jahr den rechtmäßigen Pastoren Johann Rump, sampt andern evangelischen Kirchendienern wiederumb installieret und manutenieret hetten. Alß nun anno 635 Pastor Rumpius diese Welt gesegnet, hatt die Gemeine alsobald ihren Sacellanum Joh. Fabritium zum Pastoren beruffen, der auch von Ihr Churfl. Dchl. gnädigstes Confirmations-Patent erhalten hatt. Nach deßen Absterben anno 1644 im October ist ihm M. Joh. Jacob Fabritius succedieret, der aber wegen bewuster Streitigkeit seines Ampts anno 1650 entsetzet und im selben Jahr laut churfl. gnädigster Berordnung Joh. Melmannus zum Pastoren angesetzt worden, der anno 1659 in Gott selig entschlaffen undt nach dessen Absterben hatt

hiesige Gemeine mich M. Pet. Moll anno 1660 nach vorhergangener Berufung zur proba auff St. Petri ad Cathedram unter andern zum Pastoren erwehlet, auch hierauff von Thro Churfl. Dcht. das gnädigste Collations- und Confirmations-Patent erhalten worden.

Die Vicarios betreffend, so ist ohnleugbahr, daß anno 1609 kein einziger päpstlicher Vicarius hieselbsten die Kirchenbedienung verrichtet, sondern damahlß Goswinus Könemann Sacellanus und Ulricus Medebach Vicarius gewesen sein, welcher Ulricus Medebach auch im Jahr 1621, weilen er pater prior zur Benenburg gewesen, von spannischer Einquartierung große Verfolgung erdulden mußten. Alß aber gemelter Könemann nach Hagen zum Pastoren beruffen, ist Petrus Borberg an dessen Stelle zum Sacellano anno 1615 angeordnet, der auch dabey verblieben, biß anno 1627 und von hier nach Bollmerstein und von dannen auff Hagen zum Pastoren vociret worden. Dabey aber zu gedencken, daß Hildebrandus Busaeus, welcher anfänglich 1613 ein evangelischer-lutherischer Vicarius St. Nicolai gewesen ist, aber seine Religion verändert, apostasieret und die päbstliche Religion angenommen, auch hierauff alsobald von damahliger Obrigkeit seines Ampts entsetzet und gedachte Vicarie St. Nicolai Ulrico Medebachio conforiret worden. Alß aber die spannische Einquartierung anno 1621 und 1622 hierhin kommen, hatt er gemelter Busaeus durch deren militarische Macht und Hulffe seine vorige Vicarie nicht allein gefuchet, sondern auch die Capellam mitt Gewalt eingenommen, die päbstliche Messe darauff wieder Recht und Billigkeit laut der Reversalen gehalten, welchen aber Thro Churfl. Dcht. durch wollgemelten Herren Amptmann von Romberg wieder außsetzen laßen. — Borbergio aber ist Casparus Finkius gefolget, der anno 1633 gestorben, darauff im selben Jahr Joh. Fabricius an dessen Platz beruffen worden. Alß aber, wie oben vermeldet, gemelter Fabritius anno 1636 zum Pastoren vociret, auch confirmiret, so hatt die Gemeine im gemelten Jahre Hermannum Cramerum von Breckerfelde hierhin zum Sacellano beruffen, der auch dabey biß anno 1664 verblieben und Jodocus Middeldorff an dessen Stelle wiederum vociret und gnädigst confirmiret worden. Also weiß man weder in anno 1609 noch anno 1624 von keinem einzigen päbstlichen

Kirchenbedienten, nur allein von obgemelten obtrudirten apostata Busaeo anno 1622 zu sagen. Derowegen ist es ein grober Fehler oder Irrthumb, daß die Römisch-Catholischen, daß in anno 1609 ein pabstischer Priester, Pastor, Sacellanus oder Vicarius alhier in der Pfarrkirchen gestanden sein solle, in offenen Druck zu geben sich nicht geschewet, welches alles obiges in der Thatt wahr, also haben es Ew. Woll- und Hochedell Gestrengen zu gehorsamber parition berichtlichen darthun sollen und wollen.

Ew. pp. stets willigste

Udeliche, Pastor, Sacellanus, Burgermeister, Kirch-
meistern und Kirchräthe der Pfarrkirchen zu Schwelm.

Praes. 19. Juni 1664.

Durchleuchtigster Churfürst gnedigster Herr.

Ew. pp. gnedigstes Befelchs-schreibens de dato Cleve 11^{ten} May fließenden 1666. Jahrs, das Kirchen- und Religions-
wesen betreffend, haben wir allerirrt am 25. eiusdem mit unterthenigster reverentz empfangen.

Wan nun Ew. pp. darihne einen unterthenigsten pflicht-
mäßigen Bericht gnedigst erfordern

1. was sowol die römisch-catholische alß evangelische-
reformirte oder lutherische Religionsverwandten vor dem Jare
1624 für Kirchen, Schulen oder sonsten publicum oder pri-
vatum exercitium ihrer Religion gehabt, darab sie zwischen
dem Jare 1624 vertrungen oder de facto et per vim maiorem
entsetzet worden,

2. von weme und quo anno solches geschehen,

3. ob sie ex post facto et quando restituirt, auch noch
anizo in ruhigem Besiß davon sein,

4. Da aber die restitution biß auf izige Stunde noch
nicht geschehen sein solte, ob noch und wieviel Familien oder
Haußhaltungen selbiger Religion an sothanen turbirten Orth
sich anizo aufhalten,

5. auch wie und wohn dieselben ihren Gottesdienst üben
und wie sie von den andern tractiret werden, alß sollen darauf
in unterthänigsten Gehorsamb Ew. Churfl. Dcht. wir nit ver-
halten, daß die alte Leuthe, welche in denen obspecificirten

Jahren manbar gewesen, schier alle gestorben, diejenigen aber, welche sothane Jaren in ihrer Jugend eben erlebt, darab in specie nichts zu referiren wissen, gestalt dan auch die Statt Schwelm in anno 1630 den 21. Januarij von den kaiserlichen Kriegsvölkern auf den Grund aufgeplündert, Protocolla und alle Nachrichtung verdorben, auch theils mit hinweggenommen, also daß es uns an völliger Nachricht ermanglet. Dieses ist aber wahrhafftig, daß die lutherischen Religionsverwandten zwischen den Jaren 1615 und 1624 die Kirche und das exercitium religionis zu Schwelm allein ohnturbirt gehabt haben. Es ist aber nit ohne, daß etwo in anno 1622 die hispanische Kriegsvölker die Capelle zu Schwelm, so der Pfarckirchen daselbst incorporirt, de facto eingenommen und auff derselben durch ihre bei sich gehabte Geistliche und auch durch Hillebrandum Busaeum und andern die Meß darauf gelesen, aber nit gepredigt, auch der Capellen Rente niemahl genoßen und haben solche ihren Gottesdienst biß zu der Spanischen Abzug in anno 1624 darauf continuiret.

Ex post facto in anno 1627 haben die Römisch-Catholische die Pfarckirche zu Schwelm eingenommen und biß auf das Jar 1630 einbehalten, do dieselbe deren widderumb gänzlich entsetzt und den Lutherischen widderumb eingeräumt worden, so biß auf iegenwertige Zeit dabei verblieben.

Was die Reformirte-Evangelische belangt, deren ist keiner vor dem Jare 1624 alhie zu Schwelm gewesen, haben auch in dero Zeit hieselbst weder privatum oder publicum exercitium religionis gehabt, sondern allerirst vor 9 oder 10 Jahren ihren Gottesdienst in dem churfurstl. Renthausß hieselbst zue Schwelm zu verrichten besangen, hernacher aber zwee schatzbare Burgerhauser occupiret und eins zur reformirten Kirchen aptiret, das ander aber zum Pastorathausß gebrauchet, wie noch.

Womit Ew. pp. der allerhöchsten Beschirmung pp. empfehlen.

Geben Schwelm am 29. May anno 1666.

Ew. pp. unterthenigst gehorsambste
Burgermeister und Rath der Stadt Schwelm.

Anno 1666 den 29. May.

Das Kirchenwesen betreffend.

Evangelische Geistliche zu Schwelm berichten, daß in anno 1622 die Römisch-Catholische durch die spanische militärische Macht die der Pfarrkirche zu Schwelm incorporirte Capelle wieder der evangelischen Gemeinde protestation, wie dieselbe noch schriftlich verhanden, mitt Gewaltt eingenommen undt durch ihren spanischen Kriegscapellan oder Meeßprieester undt forters Hildebrandum Busaeum, so vorhin lutherischer-evangelischer Religion, nach der Handt aber davon abgewiechen gewesen, undt andere, biß in annum 1624 daselbst ohne Predigt undt Genießung einiger Rhenten die Meeße suo more et ritu daruff celebriret.

Die Hauptkirche betreffendt sey von anno 1575, wie beweißlich, durch lutherische-evangelische Prediger biß anno 1624 undt so forthan biß hieher, außerhalb daß in anno 1627 die Römisch-Catholische, deren doch ein sehr geringe Anzahl alhier gewesen undt noch ist, gewaltsam undt durch dohmalige Kriegßmacht die Kirche alhier eingenommen undt biß etwan auff anno 1631 continuiert, bedienet worden, maßen in gemeltem 624. Jahr Joannes Rumpius Pastor undt Petrus Borbergius Vicarius gewesen, ohne aber daß die Römisch-Catholische jemahlß einige Schule zu Schwelm publice oder privatim gehabt.

Den 31. May Herr Pastor Lüdteruß deme gnädigst außgelassenen churfl. Befehl underthänigst zu pariren, giebdt ahn, daß in diesem seculo am Stifft Gevelßbergh oder in der Kirchen daselbst kein ander exercitium alß evangelisches, im Zwange gewesen, wie annoch, undt hetten die Römisch-Catholische nie enig exercitium religionis noch auch einige Schule jemahlß in hoc seculo daselbst gehabt, ubergiebdt des Endes unter beeder evangelischer Pastorn des Stiffts Gevelßbergh eigner Handt Unterschrift außführlichen Bericht.

Bernhardt Märcker, Hogreff.
Georgh Peller.

(Fortsetzung folgt.)

Die ehemalige reformierte Gemeinde Halver (1749—1847).

Von Pfarrer Ewald Dresbach in Halver.

Quelle: Kirchenarchiv Halver. Vgl. meine Chronik von Halver,
Elberfeld 1898, S. 158 ff. u. 170 ff.

Die alte Gemeinde Halver war 1583 lutherisch geworden. Reformierte gab es damals in der Gemeinde nicht; sie treten erst gegen 1700 auf, und zwar als Einwanderer aus dem Bergischen und dem Siegerlande, die bei der uralten Eisenfabrikation in Halver Beschäftigung suchten. Als nun um 1700 die Ritterfamilie v. Edelkirchen zu Edelkirchen,¹⁾ Heesfeld und auf Haus Heide bei Halver, die 1583 ebenfalls lutherisch geworden war, das reformierte Bekenntnis annahm, erhielten die schwachen reformierten Ansätze eine bedeutende Stärkung.

Auf dem Gut zu Edelkirchen gab es eine Kapelle St. Crucis, die aus der katholischen Zeit stammte und zu deren Instandhaltung die Gutsherren und die Gemeinde zu gleichen Teilen verpflichtet waren. Wegen des Eigentums-

¹⁾ Das Gut Edelkirchen (Adelenkerche, Eidelkerke, Ellenkirchen und ähnlich) wurde am 13. Dezember 1096 vom Kölner Erzbischof Hermann III. der Abtei Siegburg geschenkt; päpstliche Bestätigungen liegen vor aus den Jahren 1109, 1116 und 1181. (S. Lac. Ub. I, 252. 271. 278. 478.) v. Steinen (XX, 1282) nennt als ältesten Repräsentanten einen Johan v. Edelkirchen im Jahre 1338; das Gut muß demnach zu Anfang des 14. Jahrhunderts als Siegburger Lehen im Besitz der Herren v. Edelkirchen gewesen sein. v. Steinen vermutet, daß die Familie ursprünglich v. Hemmerde geheißen, aber ihren Namen nach dem neuen Besitz umgeändert habe. Das Wappen zeigte ein rotes Ankerkreuz in silbernem Schilde (v. Steinen Taf. XVI, 1). Das Geschlecht ist zu Anfang des 19. Jahrhunderts ausgestorben.

rechtes bestanden zwischen beiden Parteien seit langer Zeit Streitigkeiten, die um 1700 zu Prozessen führten und beim Konfessionswechsel der Gutsherrschaft jedenfalls mitgewirkt haben; augenscheinlich suchten die Herren v. Edelkirchen die Gemeinde aus der Kapelle zu verdrängen. Dazu kam, daß damals der Herr v. Edelkirchen zu Haus Heide, um die Lutherischen in Aufregung zu versetzen, behauptete, er habe das jus denominandi, das Recht, bei Neuwahlen in Halver einen Prediger vorzuschlagen. Er selbst wußte aber, daß er sich im Irrtum befände, denn von der am 26. März 1721 erwirkten Erlaubnis, sein vermeintliches Recht vor Gericht geltend zu machen, und zwar binnen drei Wochen bei Verlust des Anspruchs und bei einer Strafe von 25 Goldgulden,¹⁾ hat er niemals Gebrauch gemacht.

Den Gottesdienst in der genannten Kapelle hielt bis zum Übertritt der Gutsherren zum reformierten Bekenntnis der an der Pfarrkirche zu Halver angestellte Vikar ab, der dafür die Kapellenrenten und die Erträgnisse des zur Kapelle gehörigen Gutes Öge zu beziehen hatte. War er nicht verheiratet, so hatte er in der Regel Wohnung und Tisch auf Haus Heide. Als nun die Herren von Edelkirchen reformiert wurden, ließen sie den Gottesdienst, woran auch die übrigen Reformierten, sogar solche aus der Nachbargemeinde Rönshahl, teilnahmen, von reformierten Kandidaten wahrnehmen, während die Sakramente von den benachbarten reformierten Predigern aus Kadevornwald, Breckerfeld und Lüdenscheid ausgeteilt wurden. Übrigens muß die Seelenzahl der Reformierten in Halver um 1720—30 weit unter 100 geblieben sein, was wir daraus schließen können, daß nach dem Tauf- und Sterberegister in den zehn Jahren von 1765—1774 nur 21 Taufen und 11 Beerdigungen vorkamen, also im Durchschnitt pro Jahr 2 Taufen und

¹⁾ Auf Grund einer generellen Regierungsverfügung vom 11. Febr. 1709. — Das Vorschlagsrecht stand ausschließlich beim „Konfistorium“ oder Gemeindegemeinderat, der bei Neuwahlen sich mit dem Kirchspielsvorstande (Bauerschaftsvorstehern, Beerbten und selbständigen Eingefessenen) benahm und dann aus der Zahl der Probeprediger drei vorschlug, von denen die Gemeinde einen wählen mußte.

1 Beerdigung; demnach kann man die Seelenzahl um 1760 auf 100 veranschlagen.

Der Streit zwischen der Gemeinde und den v. Edelkirchen hatte die Folge, daß die erwähnte Kapelle völlig verwahrloßt und um 1720 geradezu haufällig wurde. Man verlegte daher den Gottesdienst nach Haus Heide. Da dies auf die Dauer zu Unannehmlichkeiten führte, so planten die Reformierten um 1730, eine eigene Kirche zu bauen und einen eigenen Prediger anzustellen. Der Plan wurde um so eifriger verfolgt, als der Herr v. Edelkirchen zu Haus Heide 1730 bei der Wahl des lutherischen Pastors Joh. Georg Eckstein in Halber eine gründliche Niederlage erlitten hatte. Zwar hatte er es durch Vorschieben seines angeblichen Denominationsrechtes, das bei der Wahl nicht gewahrt worden sei, anfangs erreicht, daß die Regierung zu Kleve die bereits am 21. Oktober von ihr bestätigte Wahl Ecksteins am 25. Oktober aufhob; aber die Regierung sah unmittelbar darauf ein, daß sie in der Übereilung einen Fehler begangen habe infolge der falschen Vor Spiegelung des Herrn v. Edelkirchen, denn schon nach zwei Tagen verfügte sie auf Grund ihrer Akten, daß der v. Edelkirchen mit der prätendierten Denomination abzuweisen sei und die Kosten zu tragen habe; bei der neu vorzunehmenden Wahl habe v. Edelkirchen nur ein Botum (eine Stimme) abzugeben. Infolge einer Immediateingabe an den König blieb es bei der Wahl Ecksteins — er stand zu Heiligenhaus im Bergischen —; die Regierung nahm ihre Kassation zurück und gab der Wahl von neuem die endgültige Bestätigung.

Zum Bau einer eigenen Kirche fehlten den Reformierten die nötigen Mittel. Sie versuchten deshalb zum Schrecken der Lutherischen das jus simultanei zu erlangen, die Erlaubnis, die lutherische Kirche mit benutzen zu dürfen. Eine Eingabe an den König hatte in der That den gewünschten Erfolg; durch königliches Reskript wurde ihnen die Bitte gewährt. Aber wer beschreibt nun die Wut der Lutherischen! Um keinen Preis die Reformierten in unsere Kirche dringen lassen, das war die Losung. Sie setzten alle Hebel in Bewegung, die drohende Gefahr abzuwenden; nach einem heftigen Prozeß mußten sie sich schließlich auf Vorstellung des königlichen

Obertribunals zu einem Vergleich bequemen, der ihnen zwar sehr schwer wurde, der sie aber auch zum Ziel führte: sie durften ihre Kirche für sich allein behalten.

Dieser Vergleich kam am 23. März 1733 zustande. Am 31. März begaben sich die beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich Pastor Eckstein und Dr. Mähler auf lutherischer und Rat Boswinkel auf reformierter Seite, nach Lüdenscheid und ließen durch den Gerichtskommissar Hymmen folgendes Protokoll aufsetzen:

Die beiderseitigen Religionsverwandten seien überzeugt, daß die Einführung des Simultaneums sowohl den Lutherischen als auch den Reformierten beschwerlich fallen werde; denn bei den weiten Entfernungen und schlechten Wegen, besonders zur Zeit des Winters, könne am Vormittag nicht zweimal Gottesdienst gehalten werden, zumal dann nicht, wenn die Lutherischen das heilige Abendmahl feierten, was alle vierzehn Tage geschehe. Der Nachmittags-Gottesdienst sei auch nicht zweckdienlich, da an den kurzen Wintertagen manche daran nicht teilnehmen könnten. Aus diesen Gründen wäre es am besten, wenn beide Teile ihr eigenes Gotteshaus zum alleinigen Gebrauche hätten. In solcher Erwägung habe man folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Reformierten verzichten von nun an bis zu den ewigen Tagen unwiderruflich auf den Mitgebrauch der lutherischen Kirche in Halver, so daß sie auf dieselbe und die ihr anklebenden Gerechtigkeiten niemals unter keinem Vorwande irgend einen Anspruch erheben werden. Dagegen sollen sie ihre Sitze in der lutherischen Kirche und ihre Begräbnisstätten auf dem lutherischen Friedhof, wie sie solche bisher innegehabt, behalten und ihre Leichen auch unter Gesang bis an die Treppe des lutherischen Friedhofs bringen dürfen; wünschen sie aber Gesang auf dem Friedhof selbst oder eine Leichenpredigt auf demselben oder in der Kirche, so soll dies wie auch das Läuten der Glocken nur durch die lutherischen Prediger veranlaßt oder bewirkt werden.
2. Die Lutherischen verpflichten sich ihrerseits in der Erwägung, daß die Edelkircher Kapelle zur Abhaltung

der Gottesdienste in jeder Beziehung ungeeignet ist, den Reformierten im Dorfe Halver einen passenden Platz, den sogenannten fast zwei Malterscheid großen Henneburger Kamp, zum Bau einer Kirche und eines Pastoratshauses und zur Anlegung eines Friedhofs von allen Lasten frei zu schenken, sowie außerdem ihnen einen Zuschuß zur Bestreitung der Baukosten in Höhe von 300 Rthrn. binnen zwei Jahren nach erfolgter Bestätigung der gegenwärtigen Vereinbarung zu überweisen. Nicht minder verzichteten die Lutherischen auf die Hälfte der Kapelle zu Edelkirchen und der dazu gehörigen Renten dergestalt, daß sie weder Anspruch machen auf die Hälfte der bereits verfallenen und auszuliefernden Renten, worüber bisher Prozesse geschwebt haben, noch auf die Hälfte der später verfallenden Renten; insbesondere soll das Gut zur Öge einzig und allein den Reformierten überlassen und eingeräumt werden.

Beide Teile geben schließlich der Hoffnung Ausdruck, daß durch die gegenwärtige Vereinbarung unter den Religionsverwandten Ruhe, Einigkeit und mehr Liebe entstehen möge; und da die Lutherischen aus „Christbrüderlicher Liebe“ den Reformierten ein größeres Entgegenkommen gezeigt hätten, als das hochpreißliche Ober-Tribunal in Vorschlag gebracht habe, so dürften sie wohl auf die landesherrliche confirmation (Bestätigung) dieses Vergleichs hoffen, um welche sie hiermit gebeten haben wollten.

Der Kommissar Hymmen schickte das Protokoll mit warmer Befürwortung unverzüglich an die königliche Regierung in Kleve und suchte die Bestätigung nach. Allein dieselbe ließ lange auf sich warten; endlich am 7. Juni 1735 sandte die Regierung das Allerhöchste Reskript d. d. Berlin, 27. März 1735, welches die so sehnsüchtig erwartete Bestätigung enthielt, nach Halver. Ausdrücklich wird vom König befohlen, die Lutherischen sollten den Bau der reformierten Kirche gestatten und sich überhaupt genau nach dem Vergleich richten.

Nun waren die Streitigkeiten scheinbar beendet; aber bei den Lutherischen glimmte der Groll im stillen fort, während die Reformierten, ob des errungenen Sieges mehr wie zu-

frieden, zur Gründung einer selbständigen Gemeinde schritten. Sie erhielten 1739 die Erlaubnis, eine Kollekte¹⁾ einzusammeln im Siegerlande, im Bergischen, am Rhein, in Holland, in der Schweiz und in Frankreich; hierdurch sowie durch Ersparnisse des Öger Gutes wurde es ihnen nicht nur möglich, eine eigene Kirche auf dem Henneburger Kampe dicht bei Halver zu bauen und einen Friedhof anzulegen, sondern auch auf die Anstellung eines eigenen Predigers Bedacht zu nehmen. Die Kirche konnte am 28. Januar 1742 durch den damaligen Inspektor der Classis Süderlandica, Prediger Busch zu Lüdenscheid, eingeweiht werden. Zur Bildung und Vergrößerung eines Fonds für den Prediger und Schullehrer dienten Unterstützungen aus dem königlichen Kirchen-Aerarium von Kleve und Mark bis zu der Zeit, wo die Grafschaft Mark mit dem Großherzogtum Berg vereinigt und von der französischen Regierung jenes wohlthätige Aerarium aufgehoben wurde (1807).

Im Jahre 1749 war man so weit gekommen, daß nach einem eigenen Prediger Umschau gehalten werden konnte. Die Wahl fiel auf den Kandidaten Herm. Adolf Rochelsberg aus Radevormwald. Einen eigenen Lehrer hat die kleine Gemeinde schon früher gehabt; der Schulmeister war ja zugleich Kantor und Küster, der beim Gottesdienst nicht fehlen durfte und der außer dem geringen Schulgeld ohne Frage bei den Gemeindegliedern freien Tisch hatte. Prediger Denninghof (s. weiter unten) bemerkt im Lagerbuch II, S. 262, der 1770 gestorbene Schullehrer und Küster Joh. Heinr. Küper sei der zweite gewesen, „nachdem bereits im Jahre 1739 Joh. Jak. Walther als Schullehrer hier angestellt war.“²⁾

Auf Pastor Rochelsberg folgte Joh. Wald aus Bellinghausen im Homburgischen im jetzigen Kreise Gummersbach am

1) Das interessante Kollektenbuch mit warmer Befürwortung der Regierung zu Cleve, des Hogrefen zu Breckerfeld und Richters zu Halver Joh. Grüter sowie des Inspektors der reformierten süderländischen Klasse liegt noch vor. Es enthält namhafte Gaben bis zu 100 Rtlr. Als Kollektant war der Schulmeister Joh. Jak. Walther angestellt.

2) Diese Notiz beruht auf der Angabe in dem oben erwähnten Kollektenbuch, wonach Walther 1739 „vorläufig angenommener Schulmeister“ war.

4. Oktober 1764. Er folgte bald einem Ruf als Pastor nach Wald bei Solingen und erhielt als Nachfolger Georg Ludw. Hasenbach aus Siegen, der am 17. Juni 1767 in sein Amt in Halver eingeführt wurde. Hasenbach starb 1774 am 28. August. Auf ihn folgte am 30. März 1775 Karl Friedrich Schemmann aus Camen; als er nach dreijähriger Amtstätigkeit nach Westhofen berufen wurde, trat an seine Stelle Joh. Heinr. Esch aus Mörs am 14. Januar 1779, der aber schon kurz darauf das Predigtamt in Limburg an der Lenne antrat und am 26. April 1780 in dem Kandidaten Joh. Pet. Bäumer aus Solingen einen Nachfolger erhielt. Wahrscheinlich war kurz vor der Einführung des Pastors Schemmann an Stelle des verstorbenen Schulmeisters Küper der Joh. Leopold Heiermann zum Schulmeister gewählt und installiert worden.

Der eben genannte Pastor Bäumer war ein sehr tätiger Mann, dem die reformierte Gemeinde viel zu danken hatte. Er sorgte zunächst dafür, daß das im Dorfe gelegene und bereits früher angekaufte Wohnhaus „Zum roten Löwen“ zu einer ordentlichen Predigerwohnung eingerichtet wurde, wozu er das Geld größtenteils im Bergischen und in Frankfurt a. M. kollektierte; bis dahin hatten sich die reformierten Prediger mit Mietwohnungen begnügen müssen. Sodann faßte er den Plan, eine neue Kirche zu bauen, und zwar im Dorfe selbst, da die seitherige auf dem Henneburger Kamp bedenkliche Risse zeigte und kostspielige Reparaturen erfordert hätte. Zu diesem Zweck gelang es ihm, daß der Gemeinde von Sr. Majestät dem König 1061 Rtlr. Berl. Cour. geschenkt wurden teils aus dem klevisch-märkischen Kirchen=Aerarium, teils aus dem mons pietatis in Berlin.

Zur Zeit Bäumers sahen sich auch die Lutherischen genötigt, eine neue Kirche zu bauen, da die alte, welche urkundlich um 1130 zuerst erwähnt wird, s. meine Chronik von Halver, S. 22 und 27 f., baufällig geworden war. Die Reformierten stellten ihnen 1783 ihre Kirche während des Neubaus bereitwillig zum Mitgebrauch zur Verfügung.

Nachdem Bäumer 1789 einem Ruf an die reformierte Gemeinde Lünen gefolgt war, wurde die Stelle in Halver am dritten Sonntag im Advent desselben Jahres mit Heinr. Wilh.

Diehl aus Westhofen besetzt. Unter Diehl wurde der Bau der neuen Kirche in der Nähe des jetzigen Hotels zur Fuhr¹⁾ in Halber begonnen und 1792 vollendet; er kostete 2085 Taler und 30 Stüber gemein Geld. Nach Diehls Tode am 14. August 1811 wurde am 31. Oktober desselben Jahres gewählt Daniel Theod. Denninghof, gebürtig aus Camen, seit 1802 Rektor der höheren Schule zu Elberfeld; seine Einführung erfolgte am 11. April 1812 durch den Inspektor Pastor Pafrath aus Plettenberg. Denninghof war der letzte reformierte Prediger in Halber, denn unter seiner Amtsführung kam die Vereinigung seiner Gemeinde mit der lutherischen zustande. Er starb am 16. Dezember 1864.

Die Reihe der reformierten Lehrer nach dem erwähnten Heiermann († 2. Oktober 1807) war folgende: Ludw. Nohl aus Marienhagen bei Summersbach bis 1811. Georg Keimer aus Rees (oder Emmerich?) 1811—1813. Bis 1815 blieb die Stelle wegen der Kriegsunruhen unbesetzt. Cornelius Feldermann aus Radevormwald 1815—1819. Die Stelle blieb bis 1822 wieder unbesetzt, nachdem dieselbe im Jahre 1821 in Gemäßheit eines Vorschlags der Königl. Regierung zu Arnberg und mit Einwilligung der beiden reformierten Kirchenvorsteher Herm. Voß und Joh. Stöcker mit der lutherischen Schule derart vereinigt worden war, daß die beiden Schulmeister in dem damals neuerbauten Schulhause den Unterricht gemeinschaftlich erteilen sollten. Der lutherische Lehrer sollte die weiter geförderten Schüler unterrichten und dafür außer dem Schulgelde von sämtlichen Schülern und außer einer Gehaltszulage aus der Kommunalkasse die bisherigen Einkünfte der lutherischen Schulstelle beziehen, der reformierte dagegen sollte die unterste Schülerabteilung unterrichten und dafür außer freier Wohnung im ehemaligen lutherischen Schulgebäude sämtliche Einkünfte der reformierten Schulstelle und als Entschädigung für das ihm abgehende Schulgeld eine jährliche Gehaltszulage von 40 Rtlr. Berl. Cour. aus der Kommunal-

¹⁾ Häuser „zur Fuhr“, „auf der Fuhr“ (Bohr) gibt es im Süderlande mehrfach; der Name kommt her vom lateinischen Forum und bezeichnet die Stätte, wo im Mittelalter Gericht gehalten wurde.

kasse empfangen. Nach dieser Vereinigung wurde zum zweiten Lehrer, zum Küster und Kantor bei der reformierten Gemeinde im Jahre 1822 berufen der Schulamtskandidat Nuß aus Camen, der jedoch schon im folgenden Jahre einen Ruf nach Wermelskirchen annahm. Auf ihn folgte Deutmoser aus Iserlohn und dann Bösebeck aus Langerfeld; als der letztere 1829 Lehrer in Wiedenest im Schwarzenbergischen wurde, kam im Sommer desselben Jahres Wilh. Schrage aus Weslarn bei Soest als Lehrer nach Halver. Schrage war später erster Lehrer und Organist bei der vereinigten Gemeinde; er starb am 16. April 1891 nach 54jähriger Amtsführung. Mit ihm schließt die Reihe der reformierten Lehrer in Halver.

Die reformierte Gemeinde war und blieb klein; betrug die Seelenzahl um 1760 etwa 100, so ergab eine genaue Zählung im Jahre 1845 nur 143, denen 5293 Lutherische gegenüberstanden. In der Zeit von 1800—1840 hatten die Reformierten, nach den Tausen zu schließen, etwa die Zahl 200—300 erreicht; allein das war eine vorübergehende Erscheinung, die sich aus dem Zuzug fremder Arbeiter erklärt. Die Zahl fiel bald wieder auf 143. Grundeigentümer gab es unter ihnen nur wenige.

Unter diesen Umständen war es natürlich, daß um 1830 bei den Reformierten der Wunsch laut wurde, mit den Lutherischen zu einer Kirchengemeinde vereinigt zu werden, und zwar um so mehr, als beide Gemeinden der Union bereits beigetreten waren und die eigentlichen Rufer im Streit, die Herren v. Edelkirchen, schon vor Jahrzehnten das Zeitliche gesegnet hatten. Auch das Verhältnis zwischen beiden Konfessionen hatte sich allmählich friedlich gestaltet. Die Möglichkeit der Kombination beruhte auf den Bekenntnisparagrafen der neuen Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen vom 5. März 1835, wonach die unierten Gemeinden in den Unterscheidungslehren kein Hindernis der vollständigen Gemeinschaft am Gottesdienst, an den heiligen Sakramenten und den kirchlichen Gemeinderechten sehen und unbeschadet ihres verschiedenen Bekenntnisstandes mit gleicher Berechtigung in einem Kreis- und Provinzialsynodal-Verbande und unter derselben höheren kirchlichen Verwaltung stehen.

Am 21. Juni 1838 hielt Superintendent Philipps bei der lutherischen Gemeinde in Halber eine Kirchenvisitation und trug bei dieser Gelegenheit vor, daß er in der vorigen Woche die reformierte Gemeinde in Halber visitiert habe, und da sei vom Presbyterium derselben der Wunsch nach einer Vereinigung mit der größeren (lutherischen) Gemeinde ausgesprochen worden: man wolle billigen und rechtlichen Vorschlägen entgegensehen.¹⁾ Das Presbyterium der lutherischen Gemeinde nahm dies Anerbieten freudig an; der Superintendent wurde gebeten, baldigst das Erforderliche zu veranlassen und höhern Orts die Ernennung eines Kommissars zu beantragen. Am 31. August fand eine Sitzung des lutherischen Presbyteriums statt, wobei der Superintendent mittheilte, die höhere Behörde habe sich beifällig über die erstrebte Kombination geäußert und ihm unter Assistenz des Bürgermeisters Schmidt in Halber die Leitung der Verhandlungen übertragen. Die Punkte, auf welche es hauptsächlich ankommen würde, wurden festgesetzt mit der Maßgabe, daß der Superintendent dieselben dem reformierten Presbyterio vorlegen solle; demnächst solle eine gemeinschaftliche Sitzung beider Presbyterien stattfinden, in welcher der Entwurf einer Kombinationsurkunde festzusetzen wäre. Schon am 19. Oktober hielt der Superintendent eine Sitzung des reformierten Presbyteriums ab; unmittelbar darauf konnte er dem lutherischen Presbyterium mittheilen, daß begründete Hoffnung auf das Gelingen des Werkes vorhanden sei.

Die gemeinschaftliche Sitzung fand am 7. November 1838 statt. Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Beide Gemeinden verbinden sich in allen Theilen zu einer einzigen evangelischen Gemeinde. 2. Für diese Gemeinde wird nur die lutherische Kirche in Gebrauch genommen, während die reformierte für spätere Maßnahmen der vereinigten Gemeinde disponibel bleibt. 3. Das Vermögen beider Gemeinden fließt in eins zusammen. 4. An Stelle des gestorbenen lutherischen Pfarrers Bogt soll ein neuer Pastor gewählt werden, da Pfarrer Denninghof in vorgerücktem Alter steht. Bei dieser Wahl konkurriert die reformierte Gemeinde durch ihr Pres-

¹⁾ Ich folge hier der Darstellung in meiner Chronik S. 232 ff.

byterium und drei Repräsentanten; diese Repräsentanten bleiben für die nächsten zwei Jahre in Funktion. Danach richtet sich die Zahl der Repräsentanten nach der Kirchenordnung. 5. Beide Presbyterien bilden für die nächsten zwei Jahre ein Kollegium; später besteht das Presbyterium wieder aus acht weltlichen Mitgliedern. 6. Beim öffentlichen Gottesdienst alterniert Pfarrer Denninghof mit den beiden Kollegen in der üblichen Weise. Die Austeilung des heiligen Abendmahls findet an den drei ersten Sonntagen eines jeden Monats abwechselnd durch die drei Pfarrer statt. 7. Pfarrer Denninghof verrichtet die übrigen Amtshandlungen nur bei seinen bisherigen Gemeindegliedern. Beim öffentlichen Gottesdienst und den Amtshandlungen ist nach der Kirchenordnung und der unierten Agende zu verfahren. 8. Die selbständigen Gemeindeglieder der reformierten Gemeinde erhalten Sitze in der großen (lutherischen) Kirche. 9. Pfarrer Denninghof bleibt bis an sein Ende im Genuß seiner Pfarreinkünfte; als Entschädigung für die wegfallenden Opfer in seiner Kirche erhält er jährlich im August ein Opfer von der Gesamtgemeinde und außerdem 20 Tlr. aus den Revenüen der vakanten Pfarrstelle. 10. Wenn Pfarrer Denninghof eine Witwe hinterläßt, so erhält dieselbe aus dem bisherigen reformierten Pfarrfonds jährlich 75 Tlr. Pension so lange, bis das jüngste Kind 18 Jahre alt ist; stirbt die Witwe vorher, so verbleibt die Pension den Kindern ebenso lange. (Pfr. Denninghof verlangte 150 Tlr. als jährliche Pension für seine eventuelle Witwe; als man darauf nicht eingehen wollte, entfernte er sich aus der Sitzung.) 11. Nach dem Tode des Pfarrers Denninghof sollen die Revenüen seiner Pfarrstelle zur Besoldung eines ordinierten Geistlichen dienen, der die der Elementarschule entwachsenen und weiterstrebenden Knaben der Gemeinde zu unterrichten hat.

Diese Beschlüsse, die der Regierung zur Begutachtung unterbreitet werden sollten, bevor die beiden Gemeinden gefragt würden, fanden die Billigung der beiden Presbyterien mit Ausnahme des Pfarrers Denninghof und eines lutherischen Presbyters. Da die beiden Opponenten trotz wiederholter Bitten nicht zu bewegen waren, ihren Widerspruch aufzugeben und da man auf alle Fälle Einstimmigkeit erzielen wollte, so

wurden im Februar 1839 die Verhandlungen abgebrochen — Kombination war einstweilen gescheitert.

Es waren mehr als sieben Jahre vergangen, als man die Verhandlungen wieder aufnahm. Am 23. Januar 1846 fand unter dem neuen Superintendenten Schirmer eine Sitzung der größeren lutherischen Gemeindevertretung statt, in welcher die beiden Fragen vorgelegt wurden: 1. Ist eine Vereinigung beider Gemeinden wünschenswert? 2. Sind die Hindernisse, die früher im Wege standen, weggeräumt? Die erste Frage wurde einstimmig mit Ja, die zweite mit allen gegen sieben Stimmen ebenfalls mit Ja beantwortet; das Kollegium bestand aus 8 Presbytern, 60 Repräsentanten und dem Pfarrer Bellingrodt. Die weit überwiegende Mehrheit beantwortete also auch die zweite Frage mit Ja.

Nunmehr wurde ein vorläufiger Entwurf zur Vereinigung aufgestellt und der Behörde zur Begutachtung vorgelegt, welche die Genehmigung erteilte, nochmals den Versuch einer Kombination zu machen. Zu dem Zweck mußten von beiden Gemeinden besondere Bevollmächtigte gewählt werden, wozu für die lutherische Gemeinde Termin angesetzt wurde auf den 26. August und für die reformierte auf den folgenden Tag. Beide Presbyterien hatten am 5. August dieserhalb in einer gemeinschaftlichen Sitzung verhandelt. Der lutherischen Gemeinde wurden an dem genannten Tage folgende Fragen vorgelegt: 1. Ist es der Wunsch und der Wille der Gemeinde ebenso, wie Presbyterium und Repräsentanten es bereits ausgesprochen haben, daß die beiden evangelischen Gemeinden in Halber zu einer unierten evangelischen Gemeinde vereinigt werden? 2. Soll die Vereinigung von den heute zu wählenden Deputierten auf Grund des mitgetheilten, von der Oberbehörde in § 6 modifizierten Entwurfs erfolgen, so daß dieser Entwurf in seinen wesentlichen Theilen, wohin namentlich die Wahl und Anstellung eines Hilfspredigers und die angegebene Verwendung des gesamten kirchlichen Vermögens der kleineren Gemeinde zu rechnen sind, zum Grunde gelegt und festgehalten wird, dagegen andere minder wichtige Punkte und Zusätze dem gewissenhaften Ermessen der Deputierten überlassen werden? Und sollen den Deputierten namentlich auch die Wünsche der Gemeinde bezüglich

der Abschaffung des Beichtgeldes, der Fixirung der Leichengebühren usw. zur Berücksichtigung empfohlen werden? 3. Wieviel Deputierte sollen von der Gemeinde zur Abschließung des Unionsvertrages mit den Deputierten der reformierten Gemeinde gewählt und bevollmächtigt werden? Ist die Gemeinde mit dem Vorschlag des Presbyteriums, daß 6 Deputierte gewählt werden, einverstanden? 4. Ist die Gemeinde mit dem Vorschlag des Presbyteriums einverstanden, daß diejenigen, welche nach den erstewählten 6 Deputierten die meisten Stimmen haben, nach Maßgabe ihrer erhaltenen Stimmen die Stellvertreter der Deputierten sein sollen? 5. Beauftragt und bevollmächtigt die Gemeinde hiermit und kraft dieses die Deputierten rechtsgültig, ohne weiteren Vorbehalt der Gemeinde, als die in der zweiten Frage enthaltene Bestimmung und Beschränkung, die Vereinigung der beiden Gemeinden definitiv abzuschließen und vollziehen zu lassen?

Sämtliche fünf Fragen wurden einstimmig mit Ja beantwortet. Darauf wurden die sechs Deputierten bezw. die Stellvertreter gewählt; das Ergebnis wurde an den beiden folgenden Sonntagen bekannt gemacht, ohne daß Widerspruch erfolgt wäre.

Genau auf dieselbe Weise war die reformierte Gemeinde auf den 27. August zusammenberufen worden. Dieselben Fragen wurden vorgelegt und einstimmig bejaht; es wurden ebenfalls sechs Deputierte nebst Stellvertretern gewählt, die Wahl wurde genau so von der Kanzel bekannt gemacht, und Widerspruch erhob sich nicht.

Jetzt herrschte Freude auf beiden Seiten; das Ziel konnte nicht mehr fern sein. Auf die eingesandten Wahlakten verfügte der Superintendent am 31. August, die beiden Presbyterien müßten noch bescheinigen, daß die Deputierten und deren Stellvertreter die Eigenschaften der Wählbarkeit besäßen; ferner, das Ergebnis der Wahl sei den Gewählten schriftlich zu insinuieren, und endlich müßten diese noch die Annahme der Wahl bescheinigen.

Nach Erledigung dieser Verfügung teilte der Superintendent am 28. September mit, daß die Regierung unter dem 17. September die Genehmigung zur Abschließung des Kombinations-

vertrags erteilt habe, und nunmehr setze er Termin zur Verhandlung auf den 9. Oktober, wozu beide Presbyterien die Einladungen ergehen lassen sollten. An diesem Tage wurde also die bedeutsame Sitzung unter dem Vorsitz des Superintendenten abgehalten — und alles ging glatt vonstatten. Man einigte sich in 14 Punkten, die sich zwar an die Festsetzungen vom 7. November 1838 anlehnten, aber doch die Klippen vermieden, an welchen damals die Vereinigung gescheitert war, indem 1. der Pfarrer Denninghof im Verein mit seinem zu wählenden Adjunkt hinsichtlich der Amtshandlungen dem lutherischen Pfarrer Bellingrodt gleichgestellt wurde, und indem 2. von einer Witwenpension überhaupt keine Rede mehr war, sondern bestimmt wurde, daß Denninghof im Genuß seines bisherigen Gehaltes und seiner Dienstwohnung verbleiben und aus der vakanten untern Pfarrstelle resp. vom Adjunkten jährlich 230 Tlr. erhalten solle als Entschädigung für das in seiner Kirche ausfallende Opfer und für die Stolgebühren seiner Gemeinde, die er den beiden anderen Pfarrern überweist; und endlich 3. sollten die Revenüen des reformierten Pfarrfonds in die Kirchenkasse der kombinierten Gemeinde fließen und zu allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen verwendet werden.

Die Verhandlungen wurden am folgenden Tage fortgesetzt; sie erstreckten sich auf die den Reformierten anzuweisenden Freisitze in der großen (lutherischen) Kirche, auf die Regulierung der Leichen- und Kopulationsgebühren, auf die Besoldung eines eventuellen dritten Pfarrers, auf die Entschädigung des Küsters und Kantors der Reformierten und auf die Bildung der Kirchenvertretung der kombinierten Gemeinde. Hinsichtlich der letzteren wurde der diesbezügliche Beschluß vom 7. November 1838 beibehalten, dagegen weiter festgesetzt, daß gleich nach der Bestätigung der Vereinigung die bisherige Repräsentation der lutherischen Gemeinde aufgelöst und aus der Gesamtgemeinde eine neue Repräsentation gewählt werden sollte.

Am Schluß der Verhandlungen ersuchte die Deputation den Superintendenten, nunmehr die Kombinationsurkunde zu redigieren und der Deputation zur Unterschrift vorzulegen. Die Pastoren Denninghof und Bellingrodt erklärten sich durch Unterschrift mit allen Punkten einverstanden; letzterer aber

unter Vorbehalt näherer Entschließung in betreff der Leichengebühren.

So weit war man nun gekommen. Der Superintendent schickte das Protokoll an die Behörde; darauf verfügte die Königl. Regierung zu Arnberg am 12. Januar 1847, daß zunächst noch der Kreis-Synodalauschuß über die Verhandlungen gehört werden müsse; auch sollten die Vokationen der beiden Pfarrer eingeschickt werden. Beides geschah, ersteres in zustimmendem Sinne. Am 17. August 1847 kam der Superintendent Schirmer nach Halver, um die Deputierten über die Zusätze zu vernehmen, welche das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu dem Entwurf vom 9. und 10. Oktober des vorigen Jahres gemacht hatte; da die Deputierten mit diesen Zusätzen einverstanden waren, so nahm der Superintendent die Kombinationsurkunde definitiv auf, ließ sie unterschreiben und sandte sie zur Bestätigung an die Behörde. Am 2. November konnte er den beiden Presbyterien mitteilen, daß die Bestätigung erfolgt sei d. d. Münster, 4. Okt. 1847, Nr. 1724 C und Arnberg, den 15. Okt. 1847, Id 27028. Zugleich setzte er die kirchliche Feier der vollendeten Vereinigung beider Gemeinden zu einer „Uniert-evangelischen Kirchengemeinde Halver“ auf den 21. November fest.

Der Festgottesdienst an diesem Tage in der lutherischen Kirche gestaltete sich zu einer erhebenden Jubelfeier; der Superintendent hielt die Liturgie und verkündete darauf die Vereinigung; der ältere Pfarrer, Denninghof, hielt die Festpredigt über Matth. 23, 8. Pfarrer Bellingrodt sprach alsdann kollegialische Begrüßungsworte, und zum Schluß ergriff der Superintendent nochmals das Wort und erteilte den Segen.

Die Kombinationsurkunde hatte folgenden Wortlaut:

§ 1. Die beiden hiesigen, schon längst der Union beigetretenen evangelischen Gemeinden vereinigen sich mit Beibehaltung ihrer respektiven Pfarrer Bellingrodt und Denninghof und des jetzigen Küsters der größeren Gemeinde zu Einer kombinierten uniert-evangelischen Kirchengemeinde.

§ 2. Wegen des vorgerückten Alters des Pfarrers Denninghof und in Rücksicht auf die Ausgedehntheit der

Gemeinde wird von dieser kombinierten Kirchengemeinde kirchenordnungsgemäß ein dritter Pfarrer gewählt und als Adjunkt-Pfarrer dem Pfarrer Denninghof zur Unterstützung beigelegt.

§ 3. Die Pfarrkirche der jetzigen größeren Gemeinde wird als alleinige Kirche der kombinierten Gemeinde beibehalten, und erhält jedes stimmberechtigte Mitglied der jetzigen kleineren Gemeinde in dieser Kirche einen Freisitz für seine und seiner jetzt konfirmierten Kinder Lebenszeit zur kirchlichen Benutzung; den nicht gemischten Ehen derselben werden unter den nämlichen Bedingungen zwei solcher Sitze bewilligt.

Anmerkung: Die Verteilung dieser Sitze wird auf folgende Weise bewerkstelligt: die Nummern sämtlicher in der gedachten Kirche vorhandener freier Sitze werden in eine verdeckte Wahlurne geworfen und hieraus durch die Deputierten der kleineren Gemeinde sovielen Nummern, als stimmberechtigte Mitglieder dieser Gemeinde jetzt vorhanden sind, für diese gezogen und denselben zur Benutzung überwiesen.

§ 4. Der Gottesdienst wird, solange die beiden jetzigen Pfarrer Bellingrodt und Denninghof fungieren, in der herkömmlichen Weise gehalten, und wechselt die Wahrnehmung desselben unter den beiden Pfarrern sonntäglich. Wer die Vormittagspredigt zu halten hat, hat auch die Amtswoche, welche demnach ebenfalls unter den beiden Pfarrern allwöchentlich wechselt.

§ 5. Der Pfarrer Bellingrodt bleibt in seiner bisherigen amtlichen Stellung und hat künftig die in der kombinierten Gemeinde vorkommenden Amtsgeschäfte in seiner Amtswoche wahrzunehmen, dagegen die mit seiner Stelle verbundenen Substanzial- und Akzidentaleinkünfte ungeschmälert zu beziehen. Der Pfarrer Denninghof hat die in seiner Amtswoche vorkommenden Amtsgeschäfte gemeinschaftlich mit dem anzustellenden Adjunktpfarrer zu verrichten, und zwar in der Art, daß diese beiden Pfarrer in Wahrnehmung des Gottesdienstes unter sich alternieren, der Adjunktpfarrer aber gehalten ist, diejenigen Ministerialhandlungen, zu welchen er in der fraglichen Woche von den Gemeindegliedern gerufen wird, oder

welche ihm Pfarrer Denninghof in Behinderungsfällen überträgt, unweigerlich wahrzunehmen.

§ 6. Der Adjunktpfarrer soll auch befugt sein, denjenigen Kindern, die ihm anvertraut werden, Religionsunterricht zu erteilen und dieselben zu konfirmieren. Diesen Katechumenen- und Konfirmandenunterricht erteilt derselbe in den Wintermonaten an jedem Sonnabend in dem Schullokal, in den Sommermonaten in der Kirche.

§ 7. Pfarrer Denninghof bleibt im Genuß seiner bisherigen Einkünfte mit Ausnahme des Opfers und der Stollgebühren von seiner jetzigen Pfarrstelle, welche er an die beiden andern Pfarrer überweist; erhält dagegen als Entschädigung und zu seiner besseren Substantion aus den Einkünften der jetzt erledigten untern Pfarrstelle der größeren Gemeinde jährlich 230 Taler; auch behält er sein jetziges Pfarrhaus als Dienstwohnung.

§ 8. Der Adjunktpfarrer tritt in den Bezug sämtlicher Einkünfte der erledigten unteren Pfarrstelle, wie sie von dem abgegangenen Pfarrer Evertsbusch abgenutzt worden sind, mit Ausschluß der Wohnung, und zahlt an den Pfarrer Denninghof die im vorigen § 7 erwähnte Abgabe von 230 Talern in der Art, daß die eine Hälfte derselben auf fixe Einkünfte und Pächte der unteren Pfarrstelle dem Pfarrer Denninghof in Selbsterhebung angewiesen, die andere Hälfte derselben an diesen von dem Adjunktpfarrer in Quartalszahlungen abgetragen wird.

§ 9. Der Adjunktpfarrer wird mit Sitz und Stimme in den Presbyterial- und Kreissynodal-Verhandlungen und mit dem Recht der Nachfolge bei jeder ersten eintretenden Erledigung der beiden hiesigen Pfarrstellen gewählt. Wird die Stelle des Pfarrers Bellingrodt zuerst erledigt, dann muß er sich in Beziehung auf die Einkünfte der fraglichen Pfarrstelle dieselben Einschränkungen gefallen lassen, welche der letzte Hebezettel der unteren Pfarrstelle vom 16. Juni 1839 nachweist. Folgt derselbe dem Pfarrer Denninghof im Amte, so bleibt er im Genuß seines früheren Pfarrgehalts und der in den §§ 7 und 8 erwähnten 230 Taler. In beiden Fällen

erhält derselbe die alsdann vakant gewordene Pfarrwohnung seines Vorgängers zu seiner Dienstwohnung.

§ 10. Gleich nach der Vereinigung fließen die Kirchenfonds beider Gemeinden in einen Fonds zusammen; auch soll der Erlös für die alsdann überflüssig gewordene kleinere Kirche selbstredend in denselben Fonds fließen.

§ 11. Das zur ferneren Pfarrwohnung für untauglich erklärte alte Pfarrhaus der größeren Gemeinde soll verkauft und der desfallige Erlös mit dem aus dem Verkauf mehrerer Grundstücke der unteren Pfarrstelle erzielten Überschuß, sofern nicht letzterer nach dem Ermessen der kirchlichen Obergewaltbehörde zur Ergänzung der Pfarrdotacion erforderlich, zur Bildung eines kirchlichen Baufonds einstweilen zinsbar angelegt werden.

§ 12. Nach Abgang des Pfarrers Denninghof soll vorläufig und solange zwei Pfarrer nach dem Ermessen der kirchlichen Obergewaltbehörde zur Befriedigung des Bedürfnisses hinreichen, kein dritter Pfarrer gewählt werden; das Pfarrgehalt der kleineren Gemeinde soll alsdann in die gemeinschaftliche Kirchenkasse fließen und zu allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen und kirchlichen Pastoratbauten verwendet werden.

§ 13. Mit Rücksicht auf die dürftigen Verhältnisse¹⁾ der Gemeinde wird es dringend gewünscht, daß diese Verwendung des vorgedachten Pfarrgehaltes möglichst lange stattfinden möge, und wird daher bei künftigen Besetzungen erledigter Pfarrstellen den zu berufenden Pfarrern, sofern die Verhältnisse nach dem Ermessen der kirchlichen Obergewaltbehörde es erlauben, vokationsmäßig zur Pflicht zu machen sein, sich für den Fall, daß die Anstellung eines dritten Pfarrers in der kombinierten Gemeinde nötig wird, eine solche Abgabe von ihrem Gehalt gefallen zu lassen, daß derselbe mit einer aus der Kirchenkasse ihm jährlich zu zahlenden Gehaltszulage von 200 Talern mindestens 400 Taler zu beziehen hat.

§ 14. Sofort nach erfolgter Bestätigung der Kombination sollen zwei Mitglieder des Presbyteriums der kleineren

¹⁾ Pfarrer Bellingrodt bestritt die Dürftigkeit sehr.

Gemeinde dem Presbyterium der größeren Gemeinde hinzugefügt werden und mit diesem vorläufig das Presbyterium der kombinierten Gemeinde bilden; die Wahl dieser beiden Presbyter erfolgt durch die stimmberechtigten Glieder der kleineren Gemeinde. Bei späterhin erfolgender kirchenordnungsmäßiger Ergänzung des Presbyteriums soll dasselbe indessen auf die Zahl von acht Mitgliedern wie bisher beschränkt bleiben, und bei der Wahl neuer Mitglieder auf die frühere Parochialhörigkeit keine Rücksicht genommen werden. Die jetzige Repräsentation der großen Gemeinde tritt dagegen gleich nach erfolgter Bestätigung ab und soll alsdann von den stimmberechtigten Mitgliedern der kombinierten Gemeinde ein neues Repräsentanten-Kollegium kirchenordnungsmäßig gewählt werden, welches gemeinschaftlich mit dem zusammengesetzten Presbyterium die Wahl des Adjunktpfarrers zu vollziehen hat.

§ 15. Die Regulierung der Stolgebühren in dem Pfarrgehaltsverhältnis bleibt bis nach dem Abtreten des einen oder andern der jetzt fungierenden Pfarrer ausgesetzt und vorgehalten.

Gelesen und unterschrieben. (Unterschriften.)

Das reformierte Kirchenvermögen, das also nun in die Kasse der kombinierten Gemeinde floß, bestand aus folgenden Posten: 1. an Baar 449 Tlr. 14 Sgr. 7 Pf. Kirchenvermögen, 4265 Tlr. 16 Sgr. 10 Pf. Pfarrvermögen, 1944 Tlr. 5 Sgr. 8 Pf. Schul- und Küstereivermögen, 369 Tlr. 22 Sgr. 10 Pf. Armenvermögen, zusammen 7028 Tlr. 29 Sgr. 11 Pf. = 21087 Mark 1 Pf. 2. An Gebäuden und Grundstücken: a) Predigerwohnung, Scheune und Garten, im Jahre 1866 verkauft für 4600 Tlr., b) das Gut zur Öge, 1853 verkauft für 4870 Tlr., c) dazu kamen noch ungefähr 11 Morgen Ackerland, zum Pfarrfonds gehörig, und die Kirche. Die Kirche wurde 1851 plötzlich abgebrochen, ohne daß die Genehmigung der Behörde eingeholt worden wäre: man fürchtete, die Katholiken in der Gemeinde würden sie kaufen wollen, und um einem eventuellen Gelingen zu entgehen, riß man sie einfach nieder. Die Schlußrechnung über den Abbruch ergab eine Einnahme und eine Ausgabe von 325 Tlr. 29 Sgr. 7 Pf.

Das Gesamtvermögen der ehemaligen reformierten Gemeinde betrug also außer den 11 Morgen Ackerland 49497 M. 1 Pf.

Unwillkürlich fragt man sich: wie war es möglich, daß die kleine Gemeinde in so kurzer Zeit ein so bedeutendes Vermögen sammeln konnte? Sie hatte rührige Prediger, die keine Kollektenreise scheuten, sie hatte Glück gehabt bei ihrer Auseinandersetzung mit den Lutherischen, sie erfreute sich des Wohlwollens der Landesregierung, und ihre Glieder hielten treu zusammen.

Miszellen.

Eigenartige Gedanken mögen die folgenden Miszellen erregen, die wir dem „Westfälischen Anzeiger“ (Bd. 18, Nr. 46, 1807, Dortmund, Mallinckrodt) entnehmen:

„Im Westfälischen Anzeiger war schon mehrmals die Rede von dem bekannten König Theodor von Korsika,¹⁾ der im Jahre 1736 von den Korsen zum König erwählt, als aber die Franzosen den Genuesern zu Hülfe kamen, sich von der Insel zu entfernen genötigt wurde und zuletzt nach London geriet, wo er kurz nach seiner Entlassung aus dem Schuldgefängnis starb. Sein Sohn Friedrich lebte im Jahre 1795 noch in London und gab daselbst eine Beschreibung der Insel Korsika in englischer Sprache heraus, die er dem Könige von England zueignete. — Diese Zueignung verdient als eine Merkwürdigkeit auch in diesen Blättern ihren Platz. Sie lautet also: „An den König! Erlauben Sie mir, vor Ew. Majestät eine Beschreibung von Korsika zu legen, einem Königreiche, zu welchem der letzte König Theodor durch die freiwillige Unterwerfung des Volkes, durch die heilsamen Gesetze und durch die väterliche Art, womit er regierte, das beste Recht hatte. Aber seine Tugenden fanden einen starken Widersacher in den Zeiten. Einige Souverains verbanden sich wider ihn, und ein schändliches Gefängnis in dieser Hauptstadt war sein Lohn. Möge Ew. Majestät Regierung über die Korsikaner dauerhaft und friedlich sein, und möge die britische Flagge durch diese neue Erwerbung triumphierend in jenem Meere wehen. Das waren die Absichten jenes aufgeopferten Monarchen, und das sind die Wünsche dessen, der mit der größten Verehrung ist

¹⁾ Das war der märkische Adlige Theodor von Neuhoff, der es nach einem abenteuerlichen Leben bis zum König von Korsika brachte.

Sw. Majestät untertänigster Friedrich, Sohn des verstorbenen Königs von Korsika Theodor.“

Merkwürdig ist auch des Königs Theodor Grabchrift zu Westminster in der St. Annenkirche, wo er begraben liegt: „Nahe an diesem Orte liegt Theodor, König von Korsika. Er starb in dieser Parochie am 11. Dezember 1756 nach seiner kurz vorher erfolgten Loslassung aus dem Kgl. Bankgefängnis; und zwar durch Hülfe der Akte der Zahlungsunvermögenheit, nach welcher er sein Königreich Korsika seinen Gläubigern zum Unterpand verschrieb. Das Grab, der große Lehrer, macht Helden, Bettler, Galeerensklaven und Könige gleich. Doch Theodor lernte diese Lehre noch vor seinem Tode; das Schicksal schüttete seinen Unterricht noch über sein lebendes Haupt aus: es gewährte ihm ein Königreich und entzog ihm — das Brot.“

Bücherbesprechungen.

Wolf, Gustav: Quellenkunde der deutschen Reformationsgeschichte, I. Band: Vorreformation und allgemeine Reformationsgeschichte. Gotha 1915, Perthes. (582 S.) 16 M.

Keine frühere Zeit der Kirchengeschichte wie der Kultur- und allgemeinen Geschichte zieht noch heute und vielleicht gerade in dem Vorjahr des 400. Reformationsjubelfestes so sehr das Interesse weitester Kreise auf sich, wie die der Reformation, obwohl allerdings zunächst noch das große Geschehen um uns, das wir selbst erleben, alle Geschichte zurückdrängt. Aber mitten in all dem Großen, von dem wir täglich hören und das unsre Seelen gewaltig ergreift und mit großen Hoffnungen, auch wohl mit persönlicher Trauer und Schmerz erfüllt, gilt es doch, der Pflichten des Tages, die Amt und Beruf auferlegen, nicht ganz zu vergessen. Die Leser des „Jahrbuches“, soweit sie Pfarrer sind, haben nicht bloß „Kriegspredigten“ zu halten, sondern sie haben das Evangelium zu predigen, als woraus allein die Kräfte des „Durchhaltens“ hervorquellen, und können darum nicht früh genug auf die große Zeit hingewiesen werden, der wir das Evangelium, wie Luther es auf seine Fahne schrieb, verdanken. Viele von ihnen werden das Bedürfnis haben, sich über jene Zeit aufs neue zu orientieren. Es erhebt sich die Frage, aus welchen Quellen sollen wir uns orientieren? Das obengenannte Buch gibt die Antwort: es will freilich nicht oberflächlichem und bloß momentanem Interesse dienen, nicht bloß flüchtige Überblicke geben, es ist ein wissenschaftliches Werk, das zu wissenschaftlicher Arbeit anleitet. Es nennt sich und ist auch eine „Quellenkunde der deutschen Reformationsgeschichte“.

Immer gibt es zunächst in den einzelnen Abschnitten eine allgemeine Charakteristik des zu behandelnden Themas, wie z. B. über die gerade im Westen Deutschlands verbreiteten „Brüder vom gemeinsamen Leben“ (S. 219 ff.), um dann zu den Hauptvertretern dieser Bewegung und den Quellen, aus denen man sich über sie informieren kann, überzugehen. Diese Quellen aber werden auf ihre Zuverlässigkeit untersucht, um so

den Schäden, die der Dilettantismus so leicht bringt, indem man unbefehens schriftlich Vorliegendes aufnimmt und weitergibt, abzuhefien.

Für Reformationshistoriker und solche, die es werden möchten, ist eine solche kritisch dargestellte „Quellenkunde“ durchaus notwendig.

Die vorliegende „Quellenkunde“ enthält nach einer „Einleitung“, in der eine allgemeinere Übersicht über die deutsche Historiographie gegeben wird, in Buch I „Die Vorreformation“ und in Buch II „Die Reformation“. In der „Einleitung“, die überaus instruktiv ist, fehlt¹⁾ bei Simon Musäus dessen Aufenthalt in Soest, der für die Beurteilung des M. nicht unwichtig sein dürfte.²⁾ Die Beurteilung der „Union“ ist rein objektiv vom Standpunkt des Historikers aus und sticht dadurch wohlthuend von andern Beurteilungen ab.³⁾ Heppe ist⁴⁾ nur mit seiner „Geschichte des Pietismus“ erwähnt. Von Rechts wegen, denn seine Geschichte der evang. Gemeinden und der evang. Kirche in Westfalen ist ganz veraltet und unzuverlässig. Das Buch II gibt die Quellen bezüglich Konzilien und Hierarchie vor der Reformation, des vorreformatorisch-religiösen Lebens, des Humanismus, wo wir die Erwähnung Hamelmanns vermissen, dessen Schriften zur niedersächsisch-westfälischen Gelehrtengegeschichte⁵⁾ nicht übergangen werden dürfen. Das Buch II bringt die Quellen zur allgemeinen Reformationsgeschichte und handelt in vier Abschnitten von der Reichsgeschichte, Landesgeschichte, Reichsstädten, Reichsritterschaft. Im ersten Abschnitt ist die Geschichtsschreibung des Münsterschen Aufstandes untergebracht,⁶⁾ wo man sie wohl eigentlich nicht vermutet. Die Beurteilung scheint vielfach auf Cornelius, Geschichtsquellen des Bistums Münster, zurückzugehen, ohne sich aber sklavisch an sie zu binden. Auf S. 461 Anm. 3 muß es statt LXVII heißen LXVIII, ebenso ist auf S. 463 statt Paderborn vielmehr Münster zu setzen. Vielleicht hätte es sich empfohlen, zur Beurteilung auch der Quellen die historisch-psychologische, überaus feine und des Meisters geschichtlicher Darstellung werthe Studie von Karl Hase in Jena heranzuziehen: „Das Reich der Wiedertäufer“, Neue Propheten, Leipzig 1860, Breitkopf & Härtel, S. 155 ff. Mit Recht stellt der

¹⁾ S. 2, Anm. 1.

²⁾ Vgl. Stadtarchiv Soest und Rothert, Ehrenreiche Stadt Soest, S. 121 ff.

³⁾ S. 23. ⁴⁾ S. 42.

⁵⁾ Neu herausgegeben von Dettmer, Hosius, Löffler. Münster 1908, Alschendorff.

⁶⁾ S. 460—466.

Verfasser fest, daß der Hamelmannsche Beitrag zur Geschichtsschreibung der Wiedertäufer nicht wertvoll ist. Hier verlagt H. Wenn¹⁾ beklagt wird, daß wir bisher nur „dürftige Ansätze“ zu einer Biographie Hamelmanns haben, so ist doch schon 1913 durch Klemens Löffler dieser Klage in dem II. von ihm herausgegebenen Bande der „Geschichtlichen Werke“ H.s abgeholfen. Diese Veröffentlichung ist dem Verfasser entgangen. Sie verdient es aber, sehr beachtet zu werden. Die Biographien H.s von Leuckefeld und Kauschenbusch kann man auch nicht gerade „dürftige Ansätze“ nennen. Immerhin erscheint auch die Lebensskizze H.s von Knodt, Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 1899, beachtenswert. Dürftig ist nur, was Uhlhorn in Realenzyklopädie 7, 385 von H. zu sagen hat.

Der Stil des Verfassers macht das Buch leicht lesbar, nur zuweilen erscheint er ein wenig unbeholfen, z. B. S. 21, 83, 463. Das hindert nicht die hohe Brauchbarkeit des Buches. Es ist zu begrüßen, daß die Arbeit an dem zweiten Band, der die kirchliche Reformationsgeschichte umfaßt, schon so weit gefördert ist, daß er alsbald nach Beendigung des Krieges erscheinen kann. Es wird das ganze Werk eine wertvolle Jubiläumsgabe für das Reformationsjubiläum sein. Wir empfehlen es unsern Lesern: sie werden daran eine sichere Stütze haben für alle Arbeit an der Heldenzeit unsrer Kirche. R.

Corpus Catholicorum, Quellen zur Geschichte der religiösen Bewegung in Deutschland von 1500—1563. Herg. von Professor Dr. Greving, Münster.

Dieses Werk liegt freilich noch nicht vor. Auch der angegebene Titel ist zunächst nur „vorgeschlagen“. Der Plan, nach dem es gearbeitet werden soll, aber steht wenigstens in großen Umrissen so gut wie fest, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß es dem verdienten Herausgeber gelingen wird, seinen Plan zu verwirklichen.

Was dieses corpus Catholicorum will, ergibt ein Blick auf das corpus Reformatorum. Letzteres will seit seiner Begründung durch Bretschneider die Werke der Reformatoren herausgeben: das ist mit den Werken Melancthons, Calvins und teilweise Zwinglis geschehen, während für Luthers Werke die seit 1883 erscheinende Weimarsche „Kritische Gesamtausgabe“ vorliegt. So soll das corpus Catholicorum die Werke der katholischen Gegner der Reformation herausgeben und ein Gegenstück zu dem corpus Reformatorum darstellen.

¹⁾ S. 462, Anm. 1.

Es ist klar, daß dieses corpus Catholicorum für alle Forscher, einerlei welcher Konfession, von großer Bedeutung sein wird. Wer die Reformation in ihren Gründen und die Reformatoren in ihrem Auftreten, auch in ihrem polemischen, verstehen will, kann sich nicht damit begnügen wollen, diese Männer aus sich selbst heraus kennen zu lernen, muß vielmehr auch um ihren Gegensatz wissen, der sie gerade so werden und auftreten ließ, wie es der Fall war. Daher haben sich anerkannte evangelische Forscher wie der Württemberger Bossert und Wilh. Walther durchaus anerkennend dem Plane eines corpus Catholicorum gegenüber ausgesprochen. Wir schließen uns ihnen völlig an. Hier handelt es sich nicht um eine häßliche konfessionelle Polemik — die ist bei den Händen, in denen die Sache liegt, ganz ausgeschlossen —, sondern um geschichtliche Forschung und um die Erfüllung des Audiatur et altera pars. Wir sind daher der gewissen Überzeugung, daß durch die geplante Edition vieles verständlich werden wird, was dem einen oder andern an den Reformatoren unverständlich war.

Wie wichtig dieses Werk gerade für uns in Westfalen und Rheinland werden kann, zeigt schon ein Blick auf die Gestalt Joh. Groppers, der, aus Soest gebürtig, am klerikalen Hofe wie in Köln hoch angesehen, in die Reformationsbewegung wie einer verwickelt und zuletzt Kardinal war, dessen Charakterbild aber in der Geschichte noch heute schwankend ist.

Es ist daher durchaus zu wünschen, daß größere, nach wissenschaftlichen Zwecken geleitete Bibliotheken unter evangelischer Leitung auf dieses bedeutsame Werk abonnieren. Das Erscheinen der einzelnen Lieferungen wird sich allerdings durch Jahre hinziehen. R.

Das Siegerland unter preußischer Herrschaft 1815—1915.

Festschrift aus Anlaß der hundertjährigen Vereinigung des oranischen Fürstentums Nassau-Siegen mit Preußen von Dr. Hans Kruse. Siegen, Verlag von Herm. Montanus. (295 S.) Geb. 8 M.

Die Entstehungsurkunde des Buches ist in dem Titel ausgesprochen. Es ist ein Gegenstück zu den 1909 erschienenen Festschriften der Grafschaften Mark und Ravensberg, die das dreihundertjährige Verbundensein mit Preußen feierten, und schon darum der freudigsten Aufnahme sicher. Wir empfehlen diese Festschrift um so wärmer, als sie wohl geeignet erscheint, das Band, das das etwas abseits liegende Siegerland mit der Provinz Westfalen und seinen altpreußischen Teilen verbindet, enger zu ziehen. Das kirchliche Leben zumal findet eine aus-

giebige Besprechung. Ein Quellennachweis zeigt, daß der Verf. keine Mühe gescheut hat, aus allem vorhandenen Urkundenmaterial zu schöpfen, so daß der Leser überall sichern Boden unter seinen Füßen fühlt.

Leider ging uns die Schrift erst zu, als der Druck unsres „Jahrbuchs“ schon so weit abgeschlossen war, daß uns nur diese vorläufige Anzeige noch möglich war. Eine eingehendere Besprechung behalten wir uns daher für das nächste Jahrbuch vor. Aber schon ein schneller Überblick über das Gebotene veranlaßt uns, diese Festschrift unsern Lesern zur Anschaffung warm zu empfehlen.

R.

Jahresbericht.

Am 2. Juni 1915 tagte in Hamm der Vorstand des Vereins, um über Änderung der Satzungen zu beraten. Einstimmig wurden die Satzungen in neuer Form, wie sie untenstehend folgen, angenommen. Die Hauptversammlung, die sich an die Vorstandssitzung anschloß, stimmte ebenso einstimmig zu und tätigte alsbald die nötigen Wahlen. Der Vorstand besteht demnach aus folgenden Mitgliedern: Prof. D. Rothert, Pfr. zur Nieden-Hagen, Pfr. Raabe-Meiningsen, Pfr. Stenger-Mengede, Pfr. Möller-Preuß. Oldendorf, Prof. D. Grünzmacher, Gen.-Sup. D. Zoellner, Sup. D. Nelle, Direktor Liz. Zänker.

Dann legte Prof. D. Grünzmacher die Grundzüge für die kirchengeschichtliche Arbeitsgemeinschaft dar, die nach Münster im Winter 1915/16 einberufen werden soll.

Diese Arbeitsgemeinschaft hat vom 19.—21. Oktober 1915 stattgefunden. Die Einladung zu ihr war durch das „Kirchliche Amtsblatt“ ergangen. Es hatten sich 48 Teilnehmer angemeldet. Dazu kamen noch mehrere unangemeldet, auch Damen und Studenten nahmen teil. Die Begrüßung geschah am 19. Oktober nachmittags 3 Uhr im Versammlungs- und Saale des Wingolf, der uns freundlicherweise zur Verfügung gestellt war. Prof. D. Grünzmacher sprach dann von 4—6 Uhr über die Beziehungen der allgemeinen zur landeskirchlichen Geschichte. Er eröffnete in großzügiger Weise Durchblicke durch die Kirchengeschichte, um bei der der Arbeitsgemeinschaft zugedachten Aufgabe: Durchforschung der Kirchenbücher, zu enden. Der Vorsitzende suchte dann durch vorgetragene Auszüge aus Kirchenbüchern nachzuweisen, welche ein kirchengeschichtliches Material in diesen Büchern verborgen liegt.

Abends 8¹/₂ Uhr versammelte man sich wieder im Wingolfzimmer. Der Vorsitzende begrüßte als Gäste den Herrn

Gen.-Sup. D. Zoellner und den Dekan der evang.-theologischen Fakultät, Herrn Prof. D. Leipoldt, die beide den Gruß erwiderten. Der Vorsitzende sprach darauf über den sogenannten Gallitzinschen Kreis in Münster, der am Ende des 18. Jahrhunderts auch für die evangelische Kirche und das Leben in ihr von Bedeutung war.

Am 20. Oktober morgens 9—11 Uhr sprach Geh. Rat Dr. Philippi im Staatsarchiv über die Behandlung der Pfarrarchive, nachmittags 4—6 Uhr hielt Prof. Dr. Ehrenberg einen Vortrag über Heimatpflege und Heimatkunst. Abends 8¹/₂ Uhr fand man sich wieder im Wingolfsaale zusammen. Es wurde die Art besprochen, in der die der Arbeitsgemeinschaft Beitretenden — es waren ihrer 25 — die Arbeit an den Kirchenbüchern aufnehmen könnten. Als vorläufiges Resultat ergab sich:

1. Es ist auf vollem, in der Mitte gebrochenen Bogen zu schreiben; die Rückseite ist freizulassen.
2. Auf die linke Seite ist wortgetreu die Notiz des Kirchenbuches zu schreiben, auf die rechte etwaige Bemerkungen. Zwischen den Notizen ist für Nachträge ein gewisser Zwischenraum zu lassen.
3. Als Überschrift ist zu setzen: Kirchenbuchauszüge aus der Gemeinde — von — bis — (Anm. Die Kirchenbücher beginnen mit dem Jahre —).
4. Die Notizen sind unter folgenden Rubriken der Zeitfolge nach aufzuführen:
 - a) Profangeschichtliches.
 - b) Kirchliches Leben (Konfessionelles, Gebräuche).
 - c) Geistliches Leben (Pietismus, Rationalismus).
 - d) Namen (deutsche, biblische, patriotische, aus Patrozinien entstammend, von Paten herrührend usw.).
 - e) Bevölkerungsstatistik (uneheliche Geburten, Zeit der Taufen).
5. Die Notizen sind bis zum 1. Juli an den Vorsitzenden einzusenden.

Am 21. Oktober führte der verdiente Leiter des Provinzialmuseums, Prof. Dr. Geisberg, die Versammelten durch die Schätze, die dieses Museum auszeichnen.

Es ist zu hoffen, daß die Tagung zur Belebung der Freude an provinzialkirchlicher Geschichtsforschung beigetragen hat. Im Herbst 1916 soll sie sich wiederholen. Einer der Herren, die der Arbeitsgemeinschaft beitraten, hat seine Auszüge schon eingesandt. Und nun lasse Gott der Herr bald seine Friedenssonne siegreich über allem deutschen Lande scheinen: wie wollen wir ihm dann auch mit unsrer kleinen Arbeit danken!

Das Beste aber wäre, wenn künftige Geschichtsschreibung davon berichten könnte, daß auch dieser gewaltige Krieg, wie einst der Freiheitskrieg zur Zeit unsrer Väter, eine Periode neuen geistlichen Lebens begonnen hätte. Q. D. b. v.

R.

Satzungen des Vereins für die Kirchengeschichte Westfalens.

§ 1.

Zweck des Vereins ist

- a) die Weckung und Pflege des Interesses für die Kirchengeschichte Westfalens in den Gemeinden der Provinz;
- b) die Erforschung, Veröffentlichung und Bearbeitung aller auf die Kirchengeschichte Westfalens bezüglichen Urkunden und Nachrichten unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte der einzelnen Kirchengemeinden.

§ 2.

Dieser Zweck soll erreicht werden

- a) durch Veranstaltung einer jährlichen Hauptversammlung in einer der Gemeinden der Provinz;
- b) durch Einrichtung einer kirchengeschichtlichen Arbeitsgemeinschaft;
- c) durch Herausgabe eines jährlich erscheinenden Jahrbuchs.
- d) Der Vorstand bestellt in jeder Kreissynode mindestens einen Vertrauensmann, der in ihr das Interesse für die kirchengeschichtlichen Arbeiten und Aufgaben pflegt.

§ 3.

Mitglieder des Vereins sind alle Personen, Presbyterien, Bibliotheken, Vereine usw., die sich zu einem Jahresbeitrage von 3 Mark verpflichten. Der Verein übersendet den Mitgliedern als Gegenleistung das Jahrbuch.

§ 4.

Die Beiträge der Mitglieder sind nach Übersendung des Jahrbuches zu entrichten.

Der Schatzmeister¹⁾ hat das Recht, die Beiträge durch Postauftrag einzuziehen, falls ihre Einzahlung 14 Tage nach geschehener Aufforderung nicht erfolgt ist.

§ 5.

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die unter sich die Geschäfte verteilen. Er hat einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer, einen stellvertretenden Schriftführer und einen Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der jährlichen Hauptversammlung zu je einem Drittel umgewählt, die ersten beiden Male werden die Ausscheidenden durch das Los bestimmt.

§ 6.

Die Jahresversammlung wechselt nach Möglichkeit in den verschiedenen Teilen der Provinz. Zu ihr werden die Mitglieder schriftlich eingeladen. Auf der Jahresversammlung wird der Jahresbericht erstattet und die Rechnung gelegt.

Mit der Jahresversammlung soll in der Regel eine Gemeindeversammlung (Gemeindeabend) mit kirchengeschichtlichen Vorträgen verbunden werden.

¹⁾ Schatzmeister ist Herr Pfr. Raabe in Meiningen bei Soest.

